

Geschäfts- und Verkehrs-Kalender.

Stempel-Skalen für Österreich-Ungarn mit Bosnien und Herzegovina.

Skala I.		Skala II.		Skala III.	
Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag
150 K	K —.10	40 K	K —.14	20 K	K —.14
300 "	" —.20	80 "	" —.26	40 "	" —.26
600 "	" —.40	120 "	" —.38	60 "	" —.38
900 "	" —.60	200 "	" —.64	100 "	" —.64
1200 "	" —.80	400 "	" 1.26	200 "	" 1.26
1500 "	" 1.—	600 "	" 1.88	300 "	" 1.88
1800 "	" 1.20	800 "	" 2.50	400 "	" 2.50
2100 "	" 1.40	1600 "	" 5.—	800 "	" 5.—
2400 "	" 1.60	2400 "	" 7.50	1200 "	" 7.50
2700 "	" 1.80	3200 "	" 10.—	1600 "	" 10.—
3000 "	" 2.—	4000 "	" 12.50	2000 "	" 12.50
6000 "	" 4.—	4800 "	" 15.—	2400 "	" 15.—
9000 "	" 6.—	6400 "	" 20.—	3200 "	" 20.—
12000 "	" 8.—	8000 "	" 25.—	4000 "	" 25.—
15000 "	" 10.—	9600 "	" 30.—	4800 "	" 30.—
18000 "	" 12.—	11200 "	" 35.—	5600 "	" 35.—
21000 "	" 14.—	12800 "	" 40.—	6400 "	" 40.—
24000 "	" 16.—	14400 "	" 45.—	7200 "	" 45.—
27000 "	" 18.—	16000 "	" 50.—	8000 "	" 50.—

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

über 16000 K ist von je 800 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

Über 8000 K ist von je 400 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 K als voll anzunehmen ist.

Skala I: a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Auslande ausgestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamente (Siri) auf Wechseln, welche der Skala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achtägiger Laufzeit und Verpflichtscheine (L. P. 11, a und L. P. 60 I, a); d) für Schuldbriefe über Vorschüsse öffentlicher Kreditinstitute auf Staats- und andere Wertpapiere für die Dauer von drei Monaten (L. P. 36, 1 a); für Vorschüsse auf Pfänder seitens der konzessionierten Pfandleiher, welche auf nicht länger als auf die Dauer von 3 Monaten erteilt werden.

Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achtägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 10 h, wenn diese Laufzeit aus dem Kontexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelspflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

Skala II: a) für Rechtsurkunden, welche weder Skala I, noch Skala III, noch dem fixen Stempel von 1 K unterliegen; b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; ferner Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, die nach Ablauf von sechs, beziehungsweise zwölf Monaten vom Ausstellungsstage zur Zahlung präsentiert werden; c) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen (pour acquit). (Indossamente siehe Skala I.)

Dem fixen Stempel von 1 K unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetze ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Löschung bürgerlich eingetragener Bestandverträge und Pachtkaufionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Änderungen des früher bestandenen Zinsfußes von Darlehenskapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Vorgangsrechtes bürgerlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werte für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung von einem ans mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Theile gelöst, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bürgerliche Löschung von Forderungen, welche im Konsolidationswege erlöschen.

Skala III: a) für Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (L. P. 65, A, a, L. P. 97, A, a, L. P. 69, L. P. 57, G, a); b) für entgeltliche Zessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (L. P. 32, 2, g, L. P. 110, a, bb); c) für Verträge

über Dienstleistungen der Z. P. 40, a, b; d) für Hofnungskäufe (Z. P. 57, C, a); e) für die Schuldverschreibungen der Z. P. 36, 2, a; f) für die Verträge der Aktiengesellschaften der Z. P. 55, B, 2, a und b; g) Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldforderungen) Z. P. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe: 1750 cm², d. i. 37 cm Höhe und 47 cm Breite nicht überschreiten, widrigenfalls eine höhere Gebühr zu entrichten ist.

Die verwendeten Stempelmarken*) müssen ganz unverfehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein.

Mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplikate u. s. w., Rubriksabschriften und jene Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebühr unterliegen, oder welche bedingt stempelfrei ausgefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen, Aufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf solchem Papier geschrieben werden, welche bereits mit der gesetzlichen Marke versehen sind.

Die Stempelmarke ist auf dem zur Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle aufzukleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Überschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift aufgesparte Stelle zu kleben.

Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampiglien ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelpflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insoweit es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Stala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden, im § 20 des vorcitierten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünzigfache, bei den der Stala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach § 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach § 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Gesetzes normierten Falle, nicht nachgesehen werden.

Bei Wechseln, die in fremder Währung ausgestellt und zahlbar sind, gelten für die Ermittlung der Stempelgebühr folgende Umrechnungskurse (Verordnung des k. k. Finanz-Minist. vom 10. Dezember 1901):

1 Franc, Lire, Drachme, Lei, Dinar,		1 Holländischer Gulden = K 1.984
1 Pejetas, Lewa, Markka = K —.952	1 Schwed. od. norweg. Krone = „ 1.323	
1 Mark = „ 1.176	1 Türkisches Pfund = „ 21.68	
1 Rubel = „ 2.539	1 Dufaten = „ 11.29	
1 Pfund Sterling = „ 24.02	42 Goldgulden = „ 100.—	
1 Dollar = „ 4.94		

Umrechnungstabelle
zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Stala I.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Stand. Kronen	Dollars
0.10	150.—	157.56	127.55	6. 4.10	59.07	75.60	113.37	30.36
0.20	300.—	315.12	255.10	12. 9. 9	118.15	151.20	226.75	60.72
0.40	600.—	630.25	510.20	24.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
0.60	900.—	945.37	765.30	37. 9. 4	354.47	453.62	680.27	182.18
0.80	1200.—	1260.50	1020.40	49.19. 2	472.62	604.83	907.02	242.91
1.—	1500.—	1575.63	1275.51	62. 8.11	590.78	756.04	1133.78	303.64
1.20	1800.—	1890.75	1530.61	74.18. 9	708.94	907.25	1360.54	364.37
1.40	2100.—	2205.88	1785.71	87. 8. 6	827.09	1058.46	1587.30	425.10
1.60	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485.82
1.80	2700.—	2836.13	2295.91	112. 8. 1	1063.41	1360.88	2040.81	546.55
2.—	3000.—	3151.26	2551.02	124.17.11	1181.56	1512.09	2267.57	607.28
4.—	6000.—	6302.52	5102.04	249.15.10	2363.13	3024.19	4535.14	1214.57
6.—	9000.—	9453.78	7653.06	374.13. 9	3544.70	4536.29	6802.72	1821.86
8.—	12000.—	12605.04	10204.08	499.11. 8	4726.27	6048.38	9070.29	2429.14
10.—	15000.—	15756.30	12755.10	624. 9. 7	5907.83	7560.48	11337.86	3036.43
12.—	18000.—	18907.56	15306.12	749. 7. 6	7089.40	9072.58	13605.44	3643.72
14.—	21000.—	22058.82	17857.14	874. 5. 5	8270.97	10584.67	15873.01	4251.01
16.—	24000.—	25210.08	20408.16	999. 3. 4	9452.54	12096.77	18140.58	4858.29
18.—	27000.—	28361.34	22959.18	1124. 1. 3	10634.10	13608.87	20408.16	5465.58
20.—	30000.—	31512.60	25510.20	1248.19. 2	11815.67	15120.96	22675.73	6072.87

*) Folgende Stempelmarken mit der Verbezeichnung in Kronenwährung sind im Verkehr: In Kronen à 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15, 20, 30, 40, 50, und in Sestern à 1, 2, 4, 6, 10, 14, 20, 24, 25, 26, 30, 38, 40, 50, 60, 64, 72, 80 und 88.

Ungarische, sowie bosnische Stempelmarken sind bei dem k. k. Zentral-Stempelmarken-Verstehermagazine, III. Bördere Zollamtsstraße 5, erhältlich.

Umrechnungstabelle
zur Bestimmung der Stempelgebühr nach **Scala II.**

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—14	40.—	42.01	34.01	1.13. 3	15.75	20.16	30.23	8.09
—26	80.—	84.03	68.02	3. 6. 7	31.50	40.32	60.46	16.19
—38	120.—	126.05	102.04	4.19.11	47.26	60.48	90.70	24.29
—64	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48
1.26	400.—	420.16	340.13	16.13.—	157.54	201.61	302.34	80.97
1.88	600.—	630.25	510.20	25.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
2.50	800.—	840.33	680.27	33. 6. 1	415.08	403.22	604.68	161.94
5.—	1600.—	1680.67	1360.54	66.12. 2	830.16	806.45	1209.37	323.88
7.50	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	1245.25	1209.67	1814.05	485.82
10.—	3200.—	3361.34	2721.08	133. 4. 5	1760.33	1612.90	2418.74	647.77
12.50	4000.—	4201.68	3401.36	166.10. 6	2175.42	2016.12	3023.43	809.71
15.—	4800.—	5042.01	4081.63	199.16. 8	2590.50	2419.35	3628.11	971.65
20.—	6400.—	6722.68	5442.17	266. 8. 10	3520.67	3225.80	4837.49	1295.54
25.—	8000.—	8403.36	6802.72	333. 1. 1	4450.80	4032.25	6046.86	1619.43
30.—	9600.—	10084.03	8163.26	399.13. 4	5380.97	4838.70	7256.23	1943.31
35.—	11200.—	11764.70	9523.80	466. 5. 6	6311.18	5645.16	8465.60	2267.20
40.—	12800.—	13445.37	10884.35	532.17. 9	7241.35	6451.61	9674.98	2591.09
45.—	14400.—	15126.05	12244.89	599.10.—	8151.52	7258.06	10884.35	2914.97
50.—	16000.—	16806.72	13605.44	666. 2. 2	9061.69	8064.51	12093.72	3238.86

Umrechnungstabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr für transittierende Wechsel.

Die Gebühr beträgt für je K 200.— bzw. der entspr. fremden Währung K 0.—04.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—04	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48

Die Umrechnung geschieht wie folgt: 1 Pfund Sterling = 18 Kronen, 9 Mark = 8 Kronen, 7½ Rubel = 20 Kronen, 5½ Dollars = 20 Kronen, 14 Francs = 10 Kronen, 57 Gulden österr. = 100 Kronen, 66 Gulden holländ. = 100 Kronen.

Wechselstempelgebühren der europäischen Staaten.

Belgien.

Bis 200 Francs Francs —10
 " 500 " " —25
 " 1000 " " —50
 Für jede weiteren angef. 1000 Francs 50 cts. mehr.
 Stempelfrei: Sekundärwechsel u. Kopien, wenn die Primen gestempelt sind, sowie Schecks (ausgenommen nach der Frist indossirte).

Bulgarien.

Für je angefangene Leva 100.— = Leva 0.10
 Banz, Bekäftigungen und Quittungen unterliegen derselben Gebühr. Für Schecks über Leva 10.— = 0.10.

Stempelfrei: Sekunden und Kopien, wenn sie dem Originale beigelegt sind. Schecks unter Fracs. 10.

Dänemark.

Kronen	Kronen	Kronen	Kronen
Bis 1000 —20	Bis 10000 1.70		
" 2000 —35	" 12000 2.—		
" 4000 —70	" 14000 2.35		
" 6000 1.—	" 16000 2.70		
" 8000 1.35	" 18000 3.—		

u. f. f. — Wechsel, die nicht länger als 14 Tage à dato oder 8 Tage Sicht lauten, unterliegen einer festen Abgabe von Kr. —20; Sekunden, Tertiern zc. sind wie Primen stempelpflichtig.

Kopien, sowie vom Auslande auf das Ausland gezogene und nur im Auslande zahlbare Wechsel sind stempelfrei; ebenso Schecks und nicht acceptirte oder indossirte Vista-Anweisungen.

Deutschland.

Mark	Mark	Mark	Mark
Bis 200 —10	Bis 800 —40		
" 400 —20	" 1000 —50		
" 600 —30	u. f. f. Mark —50 mehr		

für jede angefangenen Mark 1000.

Stempelfrei sind: Wechsel, im Auslande zahlbar, vom und auf das Ausland gezogen; Wechsel, vom Inlande auf das Ausland gezogen und im Auslande zahlbar; Schecks u. Platzanweisungen.

England.

1. Für Wechsel, zahlbar im Inlande:

Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Bis 5 0.0'1	Bis 50 0.0'6		
" 10 0.0'2	" 75 0.0'9		
" 25 0.0'3	" 100 0.1—		

u. f. f. für je angefangene Pfund Sterl. 100 = 0.10.

Für Vista-Wechsel oder solche mit einer Laufzeit bis 3 Tage à dato oder 3 Tage nach Sicht, sowie Schecks und Anweisungen, ohne Rücksicht auf den Betrag, 1 Pence.

2. Für Wechsel, im Auslande gezogen und zahlbar, wenn in England indossirt:

Bis 5 Sterl. 0.0'1	Bis 25 Sterl. 0.0'3
" 10 " " 0.0'2	" 100 " " 0.0'6

Für je weitere angef. 100 Pfund Sterl. = 0.0'6 mehr.

Frankreich.

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 100 —05	Bis 400 —20		
" 200 —10	" 500 —25		
" 300 —15			

u. f. f. Für je Francs 100 Francs —05 mehr

Fremde Valuten werden zum jeweiligen Tageskurse umgerechnet.

Griechenland.

Drachmen	Drachmen	Drachmen	Drachmen
Bis 500	—50	Bis 3000	3.—
" 1000	1.—	" 4000	4.—
" 2000	2.—	" 5000	5.—

u. s. f. Für je Drachmen 1000 = 1 Drachme.

Holland.

Holl. Guld.	Holl. Guld.	Holl. Guld.	Holl. Guld.
Bis 100	—05	Bis 400	—20
" 200	—10	" 500	—25
" 300	—15	" 1000	—50

Für jede weiteren angefangenen Holl. Gulden 500 bis 10.000 = —25, über Holl. Gulden 10.000 für jede angefangenen Holl. Gulden 1000 = —50.

Alle in den Niederlanden zahlbaren Wechsel 2c (ebenso die Duplikate oder Kopien), deren Zahlungszeit entweder auf Sicht, Vorzeigung, auf spätestens 3 Tage nach Sicht oder spätestens 8 Tage nach dem Tage der Ausstellung lautet, unterliegen einer festen Stempelabgabe von 5 Cts.

Sekunden oder Kopien sind stempelfrei, wenn auf der Sekunda oder der Kopie eine vom ersten holländischen Inhaber unterzeichnete Notiz angebracht ist, daß die Prima gehörig gestempelt ist.

Italien.

Wechsel unter 6 Monate.

Lire	Lire	Lire	Lire
Bis 100	—15	Bis 600	—82
" 200	—34	" 1000	1.30
" 300	—46	" 2000	2.50

u. s. w. Für je angefangene Lire 1000 = Lire 1.20 mehr.

Wechsel über 6 Monate.

Lire	Lire	Lire	Lire
Bis 100	—25	Bis 600	1.54
" 200	—58	" 1000	2.50
" 300	—82	" 2000	4.90

u. s. w. Für je angefangene Lire 1000 = Lire 2.40 mehr.

Kopien und Duplikate über Lire 600 sind mit Lire 1.30 festen Satz zu versteuern; unter Lire 600 wie die Originalwechsel. Für Anweisungen und Schecks = 10 Cts. Für im Anlande ausgestellte Schecks = 5 Cts.

Portugal.

I. Für Vista-Wechsel oder solche bis 8 Tage.
 Bis Reis 1000 stempelf. Bis Reis 50000 R. 50
 " " 20000 Reis 20 " " 250000 " 100
 u. s. f. Für je angefangene Reis 250.000 = Reis 100 mehr.

II. Ueber 8 Tage.

Bis Reis 1000 stempelf.	Bis Reis 60000 Reis 60
" " 20000 Reis 20	" " 80000 " 80
" " 40000 " 40	" " 100000 " 100

u. s. f. Für je angefangene Reis 100.000 = Reis 100 mehr.

Rumänien.

Für Schecks und Vista-Anweisungen = 10 Bani.
 I. Für Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 6 Monate.

Lei	Lei	Lei	Lei
Bis 100	—10	Bis 600	—60
" 200	—20	" 700	—70
" 300	—30	" 800	—80
" 400	—40	" 900	—90
" 500	—50	" 1000	1.—

u. s. f. Für je angefangene Lei 1000 = 1 Lei mehr.

II. Für Wechsel mit einer Laufzeit über 6 Monate ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

Wechsel, die von Rumänien auf das Ausland gezogen werden, zahlen bei einer Laufzeit bis zu 3 Monaten $\frac{1}{2}\%$ Stempel.

Transito-Wechsel unterliegen der regulären Gebühr von 1, beziehungsweise 2% .

Bei Wechseln, die in mehreren Exemplaren ausgestellt werden, ist nur das zur Zirkulation bestimmte Exemplar zu stempeln.

Wechsel, Schecks oder Anweisungen, die in Rumänien ausgestellt werden, müssen auf Blanketten mit incrustirtem Stempel gezogen werden.

Bei Appoints, die vom Auslande auf Rumänien gezogen oder nach Rumänien girirt werden, muß der Stempel annullirt werden. Bei Wechsel, bei welchen die Gebühr 1 Franc nicht übersteigt, kann der Stempel durch Aufkleben von Stempelmarken entrichtet werden, auf welche das Datum zu schreiben ist und welche durch die Unterschrift annullirt werden müssen.

Rußland.

Rubel	Rubel	Rubel	Rubel
Bis 50	—10	Bis 3000	4.50
" 100	—15	" 4000	6.—
" 200	—30	" 5000	7.50
" 300	—45	" 6000	9.—
" 400	—60	" 7000	10.50
" 500	—75	" 8000	12.—
" 600	—90	" 9000	13.50
" 700	1.05	" 10000	15.—
" 800	1.20	" 20000	30.—
" 900	1.35	" 30000	45.—
" 1000	1.50	" 40000	60.—
" 1500	2.25	" 50000	75.—
" 2000	3.—		

Im Inlande ausgestellte, daselbst oder im Auslande zahlbare Wechsel, sowie alle indostrierbaren Wertpapiere, deren Duplikate und Kopien müssen auf Wechselpapier ausgefertigt und in der Landeswährung ausgestellt sein.

Im Auslande ausgestellte und im Inlande zahlbare Wechsel und indostrierbare Wertpapiere, sowie die stempelpflichtigen Duplikate und Kopien müssen vor dem Gebrauche versteuert werden.

Schweden.

Stempelfrei: 1. Wechsel und Anweisungen, vom Inlande auf das Inland gezogen. 2. Vista-Wechsel, Anweisungen und Schecks, die von Banken und Bankiers in Schweden und auf Banken und Bankiers im Auslande gezogen sind. 3. Alle vom Auslande auf Banken und Bankiers ausgestellte Schecks.

Alle anderen vom Auslande auf das Inland oder vom Inlande auf das Ausland gezogene Wechsel und Anweisungen sind stempelpflichtig:

Kronen	Kronen	Kronen	Kronen
Bis 1000	—50	Bis 4000	2.—
" 2000	1.—	" 5000	2.50
" 3000	1.50		u. s. f.

Norwegen.

Kronen	Kronen	Kronen	Kronen
Bis 200	—10	Bis 1000	—50
" 400	—20	" 2000	1.—
" 600	—30	" 3000	1.50
" 800	—40	u. s. w., Kronen	—50

mehr für jeden angefang. Betrag von Kr. 1000
 Stempelfrei: 1. Schecks, Anweisungen, Quittungen u. s. w. und vom Auslande auf das Ausland gezogene Wechsel.

Schweiz.

Aargau:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 500	—10	Bis 2000	—40
" 1000	—20	" 2500	—50
" 1500	—30		

u. f. f. Für je angefangene Francs 500 = 10 Cts.
Schecks und Anweisungen unterliegen dem gleichen Stempelsätze.

Canton, Basel (Stadt).

Bis Francs.	100 Stempelf.	Bis Francs.	1000
	500		—20
Für je weitere angefangene Francs 1000 = —20.			

Bern:

Francs	Francs	Francs	Francs
50 bis 200	—10	Bis 1800	—50
" 400	—15	" 2000	—55
" 600	—20	" 2200	—60
" 800	—25	" 2400	—65
" 1000	—30	" 2600	—70
" 1200	—35	" 2800	—75
" 1400	—40	" 3000	—80
" 1600	—45		

Für je weitere angefangene Francs 200 = 5 Cts.
Schecks und Sichtanweisungen, welche nicht über 7 Tage zirkulieren = 10 Cts.

Freiburg:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 100	—10	Bis 1000	—50
" 200	—20	" 2000	1.—
" 500	—30	" 3000	1.50

Für je weitere angefangene Francs 1000 = 50 Cts.
Schecks 20 Cts.

Genf:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 100	—05	Bis 500	—25
" 200	—10	" 1000	—50
" 300	—15	" 1500	—75
" 400	—20	" 2000	1.—

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 50 Cts.
Schecks stempelfrei.

Luzern:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 400	—10	Bis 2000	—50
" 600	—20	" 3000	—70
" 1000	—30		

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts.
— Für Eigenbillets von je Francs 1000 = 10 Cts.,
Maximum 3 Francs.
Schecks und Sichtanweisungen 10 Cts.

St. Gallen:

Francs	Francs	Francs	Francs
Von 50 bis 1000	—20	Bis 4000	—80
" 2000	—40	" 5000	1.—
" 3000	—60		

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts.
Für Schecks über Francs 50 = 10 Cts.

Schwyz:

Die im Kanton Schwyz ausgestellten Wechsel unterliegen einem festen Stempel von 10 Cts. pro Abschnitt.

Leysin:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 250	—10	Bis 1000	—25
" 500	—15	" 2000	—50

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 50 Cts.
Schecks 10 Cts.

Uri:

Francs 500 bis	Francs 1500	Francs 2500
		—10
		—20

u. f. w. Für je angef. Francs. 1000 = 10 Cts. mehr für alle im Kanton ausgestellten u. daselbst zahlb. Wechsel.

Vaud:

Francs	Francs	Francs	Francs
Von 100 bis 500	—10	Bis 2000	—50
" 1000	—25	" 3000	—75

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 25 Cts. mehr. — Schecks = 10 Cts.

Wallis:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 200	—25	Bis 1500	1.50
" 500	—50	" 2500	2.—
" 1000	1.—	" 3500	3.—

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 1 Francs. mehr. — Schecks bezahlen den Wechselstempel.

Serbien.

Dinars	Dinars	Dinars	Dinars
Bis 100	—40	Bis 2000	3.60
" 250	—60	" 3500	6.—
" 500	1.—	" 5000	8.—
" 800	2.—	" 7500	12.—
" 1200	2.50	" 10000	16.—

u. f. f. Für je angef. Dinars 1000 = 2 Dinars mehr.
Sekunden und Kopien von abgestempelten Primen und Originals stempelfrei, desgleichen vom Auslande auf das Ausland gezogene Wechsel, welche nur durch das Giro in Serbien zirkulieren. Schecks und Anweisungen = 10 Dinars.

Spanien.

I. Für Wechsel mit sechsmonatlicher Laufzeit.

Pesos	Pesos	Pesos	Pesos
Bis 100	—10	Bis 7000	7.—
" 250	—25	" 10000	10.—
" 500	—50	" 20000	20.—
" 1000	1.—	" 30000	30.—
" 2000	2.—	" 40000	40.—
" 3000	3.—	" 50000	50.—
" 4000	4.—	" 75000	75.—
" 5000	5.—	" 100000	100.—

II. Für Wechsel mit mehr als sechsmonatlicher Laufzeit entfällt der doppelte Stempelbetrag.

Bei Acquittierung der Wechsel ist die Stempelgebühr zu entrichten, und zwar:

Für Pesos 10—500	Pesos	—10
bis " 1000	"	—25
über " 1000	"	—50

Schecks sind zu stempeln:

Bis Pesos 25.000	Pesos	—10
" " 50.000	"	—25
von " 50.000 und darüber	"	—50

Türkei.

Piafter	Piafter	Piafter	Piafter
Bis 100	—10	Bis 6000	3.—
" 1000	—20	" 8000	4.—
" 2000	1.—	" 10000	5.—
" 4000	2.—		

u. f. w. Für je angefangene Piafter 5000 bis Piafter 100.000 = 25 und für je Piafter 10.000 darüber = 5 Piafter.

Wechsel, welche vom Auslande auf das Ausland gezogen sind und in der Türkei nur durch das Giro zirkulieren, zahlen die Hälfte der Stempelgebühren. — Schecks = 20 Paras.

Obliterierung der Stempelmarken auf Wechseln, Anweisungen, Schecks und Warrants.

A. Wechseln. Die Obliterierung von Stempelmarken auf Wechseln erfolgt:

a) Bei im Inlande ausgestellten Wechseln, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Akzeptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.

b) Bei im Auslande ausgestellten Wechseln, bevor selbe in Umlauf gesetzt, d. i. mit Akzept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Übertragung ins Inland.

Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechsels angebracht sein, da durch die Befestigung der Stempelmarke auf der Vorderseite der gesetzlichen Gebührenschrift nicht Genüge geleistet wird. Die Stempelmarken müssen rein und unverletzt sein und sollen keine Spuren früherer Verwendung tragen; dürfen auch nicht mangelhaft, zerrissen oder in Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengeklebt sein, da sonst die Obliterierung verweigert, und im Falle a) und b) überdies die weitere Amtshandlung veranlaßt würde.

B. Anweisungen. Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechseln gleichgestellt, daher auch bezüglich der Erfüllung der Stempelpflicht. Die Stempelmarken können auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 10 h unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber 8 Tage (von dem nicht mit einzurechnenden Ausstellungstage an) laufen. Die Laufzeit muß im ursprünglichen Texte ersichtlich und nicht nachträglich durch Stampiglien zc. beigelegt sein. Länger laufende oder auf Sicht (à vue, à vista) lautende Anweisungen unterliegen der Scalagegebühr.

Behörden und Ämter in Wien,

welche zur Obliterierung von Stempelmarken auf Wechseln, Wechselblanketten und kaufmännischen Anweisungen ermächtigt sind:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Das k. k. Zentral- und Gebührenbemessungsamt (Crospositur im Giro- und Kassen-Berein); 2. Die k. k. Finanz-Bezirks Direktion; 3. die Steuer-Administrationen: <ol style="list-style-type: none"> a) für den I. Bezirk, b) für den II. und XX. Bezirk, c) für den III. und XI. Bezirk, d) für den IV., V. und X. Bezirk, e) für den VI. und VII. Bezirk, f) für den VIII. und IX. Bezirk. 4. die Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen; 5. die Verzehrungssteuer-Vintendämter und deren Crosposituren; 6. nachstehende Postämter: <ol style="list-style-type: none"> a) im I. Bezirke. Stoß im Himmel 2, Hohenstaufengasse 8, Schottenring 16, Börseplatz 4, Lichtentelsgasse 2, Bräunerstraße 12, Nibelungengasse 6, Maximilianstraße 4, Seilerstätte 22, Franzensring 1; b) im II. Bezirke. Laborstraße 27, Körnergasse 2, Vorgartenstraße 195, Untere Augartenstraße 40, Stefaniestraße 1, Laborstraße 10; | <ol style="list-style-type: none"> c) im III. Bezirke. Hauptstraße 65, Löwengasse 22, Maroffanergasse 17; d) im IV. Bezirke. Neumannsgasse 3, Alleeq. 42; e) im V. Bezirke. Rüdigerstraße 2, Hundsturmplatz 7; f) im VI. Bezirke. Gumpendorferstraße 63 B, Mittelgasse 2; g) im VII. Bezirke. Zieglergasse 8, Neustiftgasse 42, Stiftgasse 13, Bernadgasse 12; h) im VIII. Bezirke. Maria Treugasse 6, Florianergasse 51; i) im IX. Bezirke. Porzellangasse 13, Lazarergasse 6, Garnisonsgasse 7; k) im XII. Bezirke. Schönbrunnerstraße 189; l) im XIV. Bezirke. Märzstr. 40, Allmannstr. 37; m) im XV. Bezirke. Gasgasse 2 a; n) im XVII. Bezirke. Bergsteiggasse 26, Hernalsner Hauptstraße 112; o) im XIX. Bezirke. Döbbling Hauptstraße 75, Sehnergasse 2; p) im XX. Bezirke. Wallensteinplatz 4. |
|--|---|

C. Schecks. Zur Obliterierung von Stempelmarken auf Schecks von Anstalten, Gesellschaften sind die oberwähnten Ämter nicht ermächtigt. Andere mit Schecks betitelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

D. Lagerpfandscheine (Warrants). Die Stempelmarken für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants) kann, auch wenn es schon eine Parteienfertigung zeigt, von den k. k. Postämtern obliteriert werden, falls 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Ersichtlichmachung der Eintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ist.

Umtausch von Stempelwertzeichen.

Ansuchen um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen können beim ausübenden Amte Verlagsamte, Verschleißamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamte) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materials angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen sind stempelfrei. Zusammengelebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. s. w.) abzutrennen. Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Konsignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Wert der umzutauschenden Stempelwertzeichen beizubringen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich.

Stempelgebühren-Tarif. (In alphabetischer Ordnung.)

Die Stempelgebühr ist stets von jedem Bogen zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist, vom ersten Bogen*. In jenen Fällen, in welchen die Gebühr nur vom 1. Bogen angegeben erscheint, ist für jeden weiteren Bogen bei Eingaben an Behörden, dann bei Rechtsurkunden und Verträgen, ferner bei gerichtlichen Eingaben, deren Gegenstand den Wert von 100 K übersteigt, ein Stempel von 1 K, und unter 100 K ein Stempel von 24 h zu verwenden.

Abfindungsverträge über die Entrichtung öffentlicher Abgaben, gebührenfrei, zwischen Privaten nach dem Werte oder Gelbbetrag *Stala II.*
Abfindungsverträge (Zessionen) über Schuldforderungen nach *Stala II.*
Abkommensscheine, Karten o. Büchel, wenn von ihnen kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, gebührenfrei.
Abschiede, v. Privaten ausgestellt 1 K.
 — amtliche für Dienstboten, Gehilfen, Tagelöhner 30 h.
Abschätzungsbefunde 1 K.

Abschriften:
 1. amtliche, nicht vidimirierte:
 a) vom Gerichte ausgestellt 1 K
 b) bis 100 K Werth 50 h
 c) von and. Behörden ausgestellt 1 K.
 2. amtlich vidimirierte 2 K.
 — bis 100 K Wert 1 K.
 3. nicht amtliche, von der Partei selbst verfaßt und sodann gerichtlich oder notariell vidimirierte 1 K.
 — einfache, von der Partei besorgt, frei.
 — mehrere Urkunden auf einem Bogen bedürfen des Gesamtstempels aller einzelnen Urkunden.

Absenturkunden über Studien 2 K.
 — über Rechnungen v. Privaten 1 K.
Absonderungs-Urkunden od. Protokolle, ohne Vermögensübertragung 1 K.
Abschungs-Erklärung, in Streitfachen üb. 100 K 1 K, bis 100 K Wert 24 h.

Abtretung der Güter an die Gläubiger, Gesuche hierum 1 K.
Akkreditiv, wenn sie Zahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Betrage *Stala II.*
 — wenn sie Vollmachten sind, welche keine Lobzusicherung enthalten 1 K.

Akten, Renten und Schuldverschreibungen aus dem Auslande bei ihrer Uebersetzung ins Inland vom Minimalwerthe, beziehungsweise Betrage einer Teilzahlung, nach *Stala II* samt 25% Zuschlag.

Aktiv- und Passivstands-Verzeichnis bei Güterabtretung 1 K.
Adels-Bestätigung oder Diplom 2 K.
 — Gesuche um Bestätigung, Verleihung, Übertragung, der 1. Bogen 10 K, jeder weitere 1 K.

Adjutum, Gesuche darum 1 K.
Adoption, Gesuche um Annahme an Kindesstatt 1 K.
 — Urkunden 1 K.

Admittirungsverträge, wodurch von einem Ehegatten dem andern für den Fall des Ueberlebens die lebenslängliche Fruchtnießung des Vermögens eingeräumt wird 2 K.
Ärztliche Zeugnisse 1 K.

— zur Rechtfertigung des Schülers üb. verb. Schulbesuch, gebührenfrei.
Agentie-Gesuche um Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, vom 1. Bogen 2 K.
 — Gesuch um Befugnisse zur Privat-Agentie, wie Gewerbeanmeldungen.

Agnoszierungen (Rechnungs-), außergerichtliche 1 K.
Altersnachricht, Gesuch hierum 1 K.
Alimentationsverträge über die Höhe des pflichtmäßigen Unterhaltes einer Person auf unbestimmte Zeit aus dem Tode, auf Lebenszeit aus dem 10fachen Jahresbetrage, nach *Stala II.*
Amortisirungsgesuche, vom 1. Bg. 2 K.
Amtliche Ausfertigungen 2 K.
 — Duplikate 2 K.
 — in Streitfachen bis 100 K 1 K.
 — wenn sie weder eine Rechtsurkunde, noch ein Zeugnis sind, gebührenfrei.

Andot z. Abschließung eines Vertr. 1 K.
Anleihenverträge, s. Darlehensvertr.
Anmeldung eines freien Gewerbes siehe Gewerbeanmeldung.
 — einer Forderung an eine Konturmasse bei Forderungen bis 100 K 24 h, üb. 100 K 1 K, Anmelde. z. einer Verlassenschaftsmasse vom Bog. 1 K.

Anschreibungen an die Gewähr, Gesuch bei einem Werte von 100 K vom ersten Bogen 1 K.
 — über 100—200 K, v. 1. Bog. 1 K 50 h.
 — über 200 K Wert, v. 1. Bog. 3 K. u. im in Büchern verschiedener Ämter so oftmals vom 1. Bogen, als die Zahl der Unter beträgt.
Ankisten, öffentl., Eingaben 1 K.
Anstellungsgesuche 1 K.
 — Dekrete nach dem Werthe der gesamten Jahresbezüge, u. zw. bei Anstellungen auf unbestimmte Zeit aus dem Tode, bei Anstellungen auf Lebensdauer aus dem 10fachen Betrage, *Stala III.*

Anweisungen von Kaufleuten oder an Kaufleute:
 1. wenn die Leistung in Geld besteht u. die Zahlungsfrist auf höchstens 8 Tage lautet, pr. Stück 10 h;
 2. wenn die Leistung in Geld besteht und die Zahlbarkeit später als 8 Tage nach der Ausstellungzeit ausgedrückt ist, nach *Stala I*;
 3. wenn die Leistung nicht in Geld besteht u. wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgedrückten Werte nach *St. II* eine mind. Gebühr entfällt, 1 K;
 4. wenn die Anweisung an Diener oder Bevollmächtigte des Ausstellers erfolgt — gebührenfrei.

5. Alle and. Anweis. nach *St. II.*
Anzeigen in Strafsachen gebührenfrei.
 — von Rechtsgeschäften behufs Gebührensbestimmung — gebührenfrei.
Appellationsanmeldungen s. Berufung.
Arbeitsbücher der gewerblichen Hilfsarbeiter — stempelfrei.
Arbeitszeugnisse 1 K.
 — für Dienstboten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h; in den Dienstbotensbüchern stempelfrei.

Arbeitszeugnisse stempelfrei.
Aufbewahrungsverträge d. bedungenem Lohn nach *Stala II.*, außerdem 1 K.
Ausfertigungen, amtliche, welche weder Rechtsurkunden, noch Zeugnisse oder ämtl. Abschriften sind, stempelfrei.

Aufgebotsnachrichten, das Gesuch 1 K.
 — Scheine für jedes Brautpaar 1 K.
Aufkündigung, gerichtliche 1 K, außergerichtlich 1 K; bei einmonat. od. kürzerer Kündigungsfrist 24 h (gerichtlich).
Ausfuhrpässe, Gesuche um Erteil. 2 K.
Ausgebungs-Vertrag, d. Urkunde 1 K per Bogen, weiters unentgeltl. wie Schenkungen, entgeltliche wie Kaufanträge.

Ausgleichsgesuche 1 K.
Auslieferungs-Scheine (Pferscheine) per Stück 2 K.
Auslieferungs-Scheine, Zessionen auf dieselben, jede Abtretung 10 h.
Auswanderungsgesuche 1 K.
 — Pässe, bei jeder Ausfertigung 2 K.
Auszeichnungen, Gesuche, 1 Bg. 10 K.
Auszüge aus den inländischen öffentlichen Büchern mit Ausnahme der amt. Erledigung 2 K.
 — aus ausländischen Büchern 1 K.
 — aus amtlich aufbewahrten Privat-od. Amtsschriften 1 K.

Bagatellverfahren.
 — Klagen und Executionsgesuche bis 100 K 24 h, darüber 1 K.

Bagatellverfahren.
 — Nullitätsbeschwerden und Rekurse vom 1. Bogen des 1. Pares bis 100 K 1 K, darüber 2 K; jeden weiteren Bogen bis 100 K 24 h, darüber 1 K.
 — Urtheile bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 bis 400 K 5 K, über 400 K 10 K.

Bau-, Befund- u. Vollendungs-Berzifikate, auch Protokolle 1 K.
 — Pläne, als Urkunden 1 K.
 — Pläne, einer Eingabe als Beilage dienend 30 h.
 — Vertrag, wenn der Baumeister das Material liefert *Stala III*; außerdem *Stala II.*
Beförderungsgesuche 1 K.
Befugniß (Gesuch) um Tanzmusik, Vorstellungen, Konzerte, Ehrenwürdigkeiten gegen Eintrittsgeld, der erste Bogen 2 K, jeder weitere 1 K.
Befunde, von Sach- und Kunstverständigen als Beweismittel 1 K.
Begnadigungsgesuche, im Allgem. 1 K.
 — wegen Gefährdungsverbrechen 2 K.
 — wegen Verbrechen od. Polizeübertretung frei.

Beglaubigung, s. Legalisierung.
 — als Vollmacht ohne Entgelt 1 K.
Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Armutzeugnisse 30 h.
 — im Rechtsstreite, bis 100 K des Wertes des Gegenstandes 20 h, über 100 K 30 h, von Erkenntnissen stempelfrei.
Beiträge zum W. f. l. Krankenanstaltssonds f. Vermögensübertragung.

Belehnungs-Gesuche 1 K.
Belehnungs-Gesuche 1 K.
Benehizien-Verleihungen, Ges. 1 K.
Bergbelebungen, Gesuch hierum 2 K.
Bergbuedetract 2 K.

Berufungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührensbestimmungen erhoben werden, sind stempelfrei.
Berufungsfrist in Bagatellfällen 1 K v. 1. Bogen. In anderen Fällen vom 1. Bogen: bei einem Werte des Streitgegenstandes:
 1. bis 50 K 1 K.
 2. über 50 K bis 100 K 2 K.
 3. über 100 K bis 400 K 5 K.
 4. über 400 K bis 1600 K 10 K.
 5. über 1600 K 20 K.

Befoldungs-Duttrungen, *Stala II.*
Befoldigungen von öffentlichen Ämtern und Behörden 2 K.
 — von vorgelegten Rechnungen 1 K.
Bestandverträge, s. Mietverträge.
Bevollmächtigungsausschluss 1 K.
Bezugsbewilligungsgesuch f. Waren 2 K.
Bilanzen, bilanzierte Konti 10 h.
Bilanzen, welche von dem zum Betrieb eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Vermern u. Behörden ausgestellt worden sind, gebührenfrei.

Bodenzins-Verträge nach *Stala II.*
Bodmeri-Verträge nach *Stala II.*
Bolleten-Dublikate 2 K.
Brief-Kopierbuch, stempelfrei.
Bürgerrecht s. Verleihung, Gesuch hierum 4 K.

Bürgerchafts-Urkunden wenn Verbindlichkeit nicht schätzbar 1 K, sonst nach *Stala II.* Wird die Bürgerchaftserklärung in die Schuldurkunde aufgenommen, dann ist die Stalagegebühr doppelt zu entrichten; die Zahl der Bürger ist belanzios.
Cheques (Schecks) per Stück 4 h, wenn selbe diese Bezeichnung ausdrücklich tragen und von statutenmäßig berechtigten inländ. Gesellschaften herrühren; sonst wie Anweisungen.

Dampffesselprüfung, Gesuch 1 K.
 — Zertifikate frei.
Darlehensgeschäfte, Kaufmännische, gegen Kauffußband, die Schuldburkunde nach Stala II
 — der Pfandschein 1 K.
 — wenn jedoch das sogenannte Kostgeschäft die Dauer von 8 Tagen nicht überschreitet 20 h.
 — Vertrag, u. zw. die darin errichteten Urkunden, Schuldscheine, Schulbr: 1. über Fortsätze auf Staats- u. andere Wertpapiere, oder Waren wenn sie seitens Statutenmäßig zu Beschäftigten berechtigter Anstalten auf nicht länger als 3 Monate erstellt werden, sowie auch die Prologationen, welche 3 Monate nicht überschreiten, nach dem Betrage St. I. Die Gebühr wird unmittelbar entrichtet.
 2. von und Anst. u. Pers. od. auf längere Zeit erteilt nach St. II.
 3. andere Schuldverschreibungen, wenn sie auf überbringer lauten, nach dem Werte Stala III.; wenn die Schuldverschreibung auf höchstens 10 Jahre lautet, St. II., wird die Darlehensdauer verlängert, so ist nach St. III. zu ergänzen; wenn sie nicht auf überbringer lauten, nach Stala II.
Datum-Zertifizierung, gerichtl. 2 K.
Depositen als eine Zahlung, die der Erleger im eigenen oder eines anderen Namen an Denjenigen, für den erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, nach Stala II. — Empfangscheine über erfolgte Depositen 1 K.
 — Gesuche um Annahme oder Ausfolgung s. Eingaben a).
 — Extrakte 2 K.
Defert-Duittungen, nach Stala II.
Diäten-Anweisungen von Privaten, nach Stala II.
Dienstabschiede siehe Abschiede.
Dienstboten = Zeugnisse und Reiseurkunden 30 h; in den Dienstbotensbüchern die Zeugnisse stempelfrei.
Dienstverlethungsgesuche 1 K.
Dienstverträge, entgeltliche, über Dienstleistungen nach dem Betrage aller Jahresgehälter, mit Rücksicht auf die Dauer der Leistung nach Stala III. Verträge über die Aufnahme von Lehrlingen 1 K.
Diplome 2 K, von Priv. angef. 1 K.
Diespulsinar = Angelegenheiten, Eingaben pr. Bogen 1 K, Retourje v. 1. Bogen 2 K.
Dispensgesuche an öffentliche Behörden und Ämter 1 K.
Duplikate gerichtlicher Eingaben in u. außer Streitverfahren 1 K, anderer Eingaben 1 K.
 — amtliche, auf Ansuchen der Partei von Bolleten u. Steuercheinen 2 K, der Urteile 2 K.
Dynstien im Rechtsstreit pr. Bog. 1 K. u. b. ein. Gegenstande unt. 100 K 24 h.
Durchfuhrpässe, Gesuch um dieselben vom 1. Bog. 2 K.
Eidliche Gesuch um Erlassung ders. 2 K.
Ehebewilligungen, von Privaten 1 K.
Ehebewenzen, Gesuch hierum 1 K.
Ehepakte, Vertrag nach Stala II.
 — Enthält der Vertrag Rechte, welche erst nach dem Tode eines Gatten wirksam werden, von 1. Bg. 2 K
 — Eingaben um handelsgerichtliche Eintragung der Vermögensrechte der Ehefrau eines Kaufmannes, v. 1. Bg. 10 K., jeder weitere 1 K.
Ehescheidungs-, Trennungs- oder Ungültigkeitserklärungs-Eingaben 1 K.
Ehrenämter, Gesuch um Verleihung, 1. Bg. 10 K, jeder weitere 1 K.
Einanmortungs-Gesuche 1 K.
Einberufungs-Edikte, Gesuche 2 K.
Einbürgerungsgesuche um Staats- oder Gemeindebürgerrecht 4 K.

Einfuhrpässe, Gesuche um Erteilung der. 2 K.
Eingaben von Privatpersonen:
 a) 1. im gerichtl. Verfahren in und außer Streitfachen, wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt, 24 h, sonst 1 K.
 Als stempelfreie Eingaben sind alle Anbringen an das Gericht zu behandeln, die auch mündlich vorgebracht werden könnten und keinen Antrag enthalten, über den das Gericht zu entscheiden hat. Solche sind: Begehren um Zeugengebühren, Ansuchen um Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften aus den Gerichtsakten, sowie einfache Auskünfte, welche die Parteien in folge gerichtlichen Auftrages oder aus eigenem Antriebe über den gegenwärtigen Aufenthalt, über die Art der Erziehung und Beschäftigung, sowie einfache Verhältnisse über andere persönliche Verhältnisse derselben dem Gerichte schriftlich übermitteln. Ferner sind stempelfrei: Schriftliche Anzeigen oder Anträge an das Gericht oder ein Vollstreckungsorgan, deren Erledigung in den Wirkungsbereich des gerichtlichen Kanzleibereiches fällt, jedoch geeignet sind, eine mündliche Mitteilung zu erzeu. Unter diesen Punkt fallen Anzeigen über Änderung der Wohnung, Begehren um Vornahme einer Exekutionshandlung, Arguerungen noch nicht erledigte Erledigungen, sowie derartige Anträge; Erledigungen über die Zustellung eines Geschäftsfalles, sowie darüber, ob eine Exekutionshandlung schon vorgenommen wurde; Begehren um Rücksendung un verwendeter Stempelmarken und Anfragen, wann ein Beamter des Gerichts in Amtssachen zu sprechen ist, oder wann Akten eingesehen werden können. Derartige Eingaben können auch mittelst Korrespondenzkarte beziehungsweise solcher mit bezahlter Antwort eingebracht werden. Endlich sind noch stempelfrei Bestellungen von Grundbuchs- und Deponenansätzen, sowie Hypothekenzertifikaten, die auf dem Abschnitt der Hofanweisung, mit welcher die für die erwähnten Schriftstücke erforderlichen Stempelgebühren angefordert werden, sowie mittelst Korrespondenzkarten oder Bestellzettel gemacht werden können.
 2. Alle anderen von jedem Bogen, wofür eine einen (1) u. die anderen (2) in den nachfolgenden Absätzen keiner höheren oder niederen Gebühr zugewiesen oder dieselben nicht befreit sind 1 K; in Dienstbotensangelegenheiten vor den polit. Behörden stempelfrei.
 b) bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse: 1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die um Gewerbesbetriebe erforderliche Konzeption der Behörde angefordert wird, und um Befugnis zu Privatagenten:
 aa) in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in anderen Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50,000 Seelen, v. 1. Bog. 8 K;
 bb) 10,000 — 50,000 Seelen vom 1. Bogen 6 K;
 cc) 5000 — 10,000 Seel. v. 1. Bg. 4 K.
 dd) in allen übrigen Orten 3 K; in allen diesen Fällen ein jeder weiterer Bogen 1 K;
 2. um Erteilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugnis zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in anderen als den im Absätze b, 1 bezifferten Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Festlegung

bedürftigen Erwerbsakte, als: Zur Abhaltung v. öffentl. Tanzmusik, zur Offenhaltung der Gast-, Schant-, Kaffeehäuser über die polizeilichen Herrfunde, zur Ausstellung von Sehwürdigkeiten, zu gymnastischen od. theatralischen Vorstellungen, Konzerten s. gegen zahlbaren Zutritt, vom 1. Bogen 2 K;
 c) 1. um Verleihung, Befähigung oder Übertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden annehmen und tragen zu dürfen, Verleihung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappentriefes, Bewilligung v. Namensänderungen oder Namensübertragungen, Verleihung v. Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, vom 1. Bog. 10 K.
 2. um Erteilung, Anerkennung oder Befähigung von Privilegien worunter auch die ausschließlichen Inhabrie = Privilegien mitbegriffen sind, vom 1. Bogen 6 K.
 3. um Verleihung od. Anerkennung d. österreichischen Staatsbürgerschaft, um Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, vom 1. Bogen 4 K.
 4. um Aufnahme in den Heimatsverband stempelfrei — Die Gesuche um Ausfertigung des zur Geltendmachung des Anspruchs auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde erforderlichen Amtzeugnisses über den vollzogenen 10jährigen Aufenthalt in der Gemeinde sind stempelfrei. Desgleichen die zum angeführten Zwecke erforderlichen Beweise: wie Zeugnisse, Tauf-, Geburt- u. Trauungsbefähigungen, Heimatscheine u. dgl.
 5) um Kundmachung, öffentl. Verkündigungen und Eingaben an die Zivilgerichte, worin die Ausfertigung von Edikten angeht wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Ediktes notwendig erfordert, vom 1. Bog. 2 K;
 6) um Erteilung von Pässen zur Eins-, Aus-, u. Durchfuhr von Kuchsal, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Eins- oder Ausfuhr bestimmter Waren, insofern dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, vom 1. Bg. 2 K;
 7) um die Bewilligung zur Erteilung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideikommisses, vom 1. Bogen 2 K;
 8) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urteile aufgezählten Erkenntnisse, u. z.:
 aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnis I. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als 10 K zu entrichten ist, ebensoviel als vom Erkenntnis I. Instanz von beiden Teilen zu entrichten ist;
 bb) in allen and. Fällen vom 1. Bog. 20 K. Retourje gegen die unter Urtheile aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für den 1. Bogen.
 b) Retourje, d. i. alle Betragungen gegen die Entscheidung oder Befähigung einer unteren Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Vorrichtung der Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben gerichtet sind, u. die außerordentlichen Gnadengesuche im Verfahren wegen Gefährdungsübertretung, vom 1. Bogen 2 K.
 Wenn jedoch der Wert des Gegenstandes 100 K nicht übersteigt, vom 1 Bogen 1 K.

i) die gerichtlichen Eingaben im Rechtsstreit bis 100 K Wert mit Ausschluß der Appellations- u. Revisions-Anmeldungen und Recurre 24 h.
 k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen u. die ihnen gleichgehalt. Gerichtliche (Hypothekens-, Protokollbücher, Verschreibungsprotokolle u. s. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zu unbedingt oder zu bedingten Erwerbungen dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Löschung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet, wenn der Werth 200 K übersteigt 1. Bog. 3 K, übersteigt er nicht 200 K 1. Bogen 1 K 50 h, übersteigt er nicht 100 K beim 1. Bogen 1 K.
 l) um Supereindeiung des gesetzlichen Pfandrechts auf einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte, wenn der Rechtswert ohne Nebengebühren 100 K nicht übersteigt 24 h, übersteigt er 100 K dann 1 K.
 Bei Eingaben um Eintragungen in die Bücher verschiedener Ämter muß die für den 1. Bogen vorgeseh. Gebühr so oftmal entrichtet werden, als die Zahl der Ämter beträgt.
 m) um Eintragung der Firma eines Gesellschaftsvertrages. Statutenänderung oder Firma Änderung, vom 1. Bogen 20 K.
 Eingaben um Eintragung einer in dem Handelsregister des Handelsgerichtes der Haupt-Niederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, 1. Bogen 20 K.
 Eingaben um Eintragung der Procura für jeden Berechtigten K 10 — um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehegatten eingeräumt werden, v. 1. Bg. 10 K.
 n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind welche der skalamäßigen oder Prozentgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.
 o) Eingaben, in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen hins. des zweiten und jedes weiteren Pares der Gebühr für Eingaben a), — und wenn für die Haupteingabe ein milderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.
 Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührensrechnung oder Voranschreibung oder zur Ermittlung der gesetzlich festgestellten Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zurückstellungen bei den u. die Bedürfnisse des Reiches, der Länder, Kreise, Gaue, Bezirke u. Gemeinden eingeführt öffentl. Abgaben, oder welche gegen die Nichtigkeit oder Rechtsmänglichkeit der vorgeseh. Stempel u. unmittelbaren Gebühren gerichtet sind, Stempel frei. Beschwerden oder Recurre gegen die Entscheidungen über solche Eingaben:
 a) wenn die Gebühr 100 K nicht überschreitet, jed. Bogen 30 h,
 b) wenn sie 100 K überschreitet, 72 h.
 Eingaben oder Gesuche um Ertheilung von Almosen, von Armenpfründen oder um Aufnahme in letztere sind frei, ebenf.
 Eingaben um Befreiung vom Schul- u. Unterrichtsgelde oder um Befreiung eines Stipendiums, od. um Befreiung eines officidien Betreters, wenn ein Armutzeugniß beiliegt.

Eingaben, resp. Anzeigen über das Versammlungsrecht 1 K.
 Einlagsgesuche, bei der festen Stempelgebühr bis 1 K derselbe, welcher für den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Werth od. Betrage Stempel ist für den 1. Bogen der höhere Stempel zu nehmen u. d. übrig 1 K. — bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle tretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 1 K oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 1 K und wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt 24 h.
 Bei amtlichen oder amtlich vidierten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplikaten amtl. Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem Zwei-Kronenstempel.
 Einreden im Streitverfahren pr. Bogen 1 K, und unter 100 K Streitgegenstand 21 h.
 Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen. Bis 200 K frei, über 200 K bis 240 K 1 K 50 h, über 240 K bis 280 K 1 K 75 h, u. s. w. für je K 40 25 h mehr. Für 1600 K 10 K, darüber erfolgt Voranschreibung durch das Steueramt.
 Empfangsbefähigung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach St. II. Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, dann gebührenfrei.
 — über eine z. Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 1 K.
 — über gerichtliche Depositen, wenn nach der Scala keine mindere Gebühr entfällt 1 K.
 — Empfangs- und Aufnahmscheine (Frachtkarten) eines Frächters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der 1. Postanstalt über die Übernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtlohnes bestätigt wird oder nicht, und zwar: die Connossemente der Seeschiffer, Ladeseheine (Lagerscheine, Warrants), der zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen bewegl. Sachen ermächtigten Anstalten, wenn dieselben auf Ordre lauten, pr. Stück 2 K.
 — alle anderen Empfangs- u. Aufnahmscheine pr. Stück 10 h.
 — Empfangs- und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt's - Unternehmungen über die Übernahme von Personen zum Transporte (Personenarten) bei einem Fahrpreise bis 1 K von jedem Stück 2 h, bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 2 h als 1 K in dem Fahrpreise enthalten ist. Jeder Rest unter 1 K ist als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 50 h für das Stück zu bemessen. Werden die Personenarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.
 Empfangsbefähigung über Frachtlohn, als abgeordnetungsgestellte Frachtlohn-Quittungen vom Betrage nach Scala II.
 — über gerichtliche Aufständigungen Stempel frei.
 Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 1 K.
 — über Beträge oder Sachen im Werte unter 4 K Stempel frei.
 — Andere Stempelpflichtige Empfangsbefähigungen als Rechtsurkunden 1 K.

Entlassungsgesuche 1 K.
 Erbvertheilungen 1 K.
 Erbverträge 1 K.
 Erbvertheilungen 1 K.
 Erbverträge, vom 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.
 Erbschaftsbesuche 1 K.
 Erkenntnisse, s. Urtheile.
 Entlassungsgesuche 1 K.
 — bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.
 Erwerbsteuer-Erklärungen, bei nicht steuerämtl. Gebrauch 1 K.
 Erwerbsteuercheine, Duplikate 2 K.
 Gesuche um Erfolgung von Duplikaten 1 K.
 Erziehungsbeträge, Gesuche 1 K.
 — Quittungen darüber u. St. II.
 Expendoten zum gerichtl. Gebrauch, wenn darüber selbst als eine Rechnung ein Streit geführt wird 1 K.
 — zu einem anderen gerichtlichen oder amtlichen Gebrauche 30 h.
 Erdatubationsgesuche von mehr als 200 K vom 1. Bogen 3 K.
 — bis 100 K Wert 1 K.
 — bis 200 K Wert 1 K 50 h.
 Extrakte aus im Auslande geführten Büchern 1 K.
 Extrakte aus inländischen über d. unbewegl. Besitz von jedem Bogen 2 K.
 Fahrkarten (Personen-) bis 1 K der Stück 2 h.
 — bei höherem Fahrpreis für je 1 K 2 h, jedoch nie mehr als 50 h.
 Fassonen zur Bemessung von Abgaben, Stempel frei.
 Festsitzungsgesuche, v. 1. Bog. 2 K.
 Festsitzungsprotokolle über bewegliche Sachen bis 100 K 24 h, darüber 1 K per Bogen, wenn vom Gerichte aufgenommen, b. Gemeinden 1 K pr. Bog. dann vom Gesamterlöse nach St. III.
 Festsitzungsbedingungen per Bogen 1 K.
 Fideikommiss, Erwidlungsurkunden, wenn sie freiwillig Anordn. sind, 2 K.
 Fideikommiss, Gesuche zur Errichtung, Erweiterung, Verkauf, Verwandel. o. Verschuld. derselb. 2 K.
 Firma-Protokollierung siehe Eingaben.
 Flaggen-Patente, v. 1. Bogen 2 K.
 Frachtdriefe und die Duplikate derselben, per Stück 10 h.
 — über Sendungen, welche nicht per Post und nicht weiter als 5 Meilen im Umkreise des Ortes der Aufgabe erfolgen, per Stück 2 h.
 Frachtkarten, Connossemente der Seeschiffer, Ladeseheine, Warrants, per Stück 2 K.
 — alle anderen per Stück 10 h.
 — von welchen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder als Quittungen beigebracht 1 K.
 Frequenzurtheile 30 h.
 Freistellung zur Terminverläng. 1 K.
 — bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.
 Geburtscheine 1 K.
 — Geburts-, Trauungs- und Totenscheine von Ueländern, Reservisten des Meeres, der Marine, der Landwehr u. Landesjägern, ferner deren Familien zum Zwecke der militär. Evidenzhaltung ausgestellt, sind Stempel u. gebührenfrei, überdies unentgeltlich erhältlich.
 Gehalts-Quittungen u. St. II.
 Gemeinden, Eingaben an dieselbe 1 K.
 — Gesuch um Gemeindebürgerschafts-Verleihung. 1. Bogen 4 K.
 Gerichtsgebühren, siehe Protokolle, Urtheile u. s. w.
 Gesellschaftsverträge, wo die Gesellschaft zu einem Zwecke, der ihren Vortheil nicht zum Gegenstand hat, ihre Mühe oder auch ihre Sachen ver einigen, v. 1. Bog. 4 K.
 — zu einem Zwecke, der einen Vortheil für die Gesellschaft zum Gegenstande hat, nur ihre Mühe vereinigen, v. 1. Bog. 10 K.

— wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Wähe u. ihre Sachen vereinigen, u. zw.:

a) von Aktiengesellschaften über 10 Jahre geschlossen, von der Vermögens-Einlage nach Stala III;

b) von Kommandit-Gesellschaften auf Aktien über 10 Jahre von der Vermögens-einlage der Kommanditisten nach Stala III, von den übrigen Gesellschaftern nach Stala II;

c) von allen anderen Gesellschaften von der Einlage nach Stala II, jedoch nie weniger als 10 K.

Gefuche, f. Eingaben.

Gesundheitszeugnisse, . Zeugnisse.

Gewährbriefe 2 K per Bogen.

Gewerbeanmeldung, f. Eingaben.

Gewerbsbücher, f. Handelsbücher.

Gewinnsteuer, siehe Lotterien u. Gnabengaben, Gefuche 1 K.

Gnabengefuche 1 K.

— außerordentliche bei Gefäßübertragungen 2 K.

Grenzbefreibungen 1 K, unter 100 K Streitgegenstand 2 1/2 h.

Großjährigkeits-Erklärungen, Gef. 1 K.

Grundbuchsachen. Extrakte aus dem Zustande 2 K, aus dem Auslande 1 K.

— Abschriften aus der Urkunden-sammlung 1 K, vidimir 2 K pr. Bogen.

— Eingaben behufs Eintragung bis 100 K Wert 1 K, über 100–200 K 1 K 50 h, darüber 3 K vom 1. Bogen; jeder weitere Bogen bis 100 K Werth 2 1/2 h, darüber 1 K.

— Refurse vom 1. Bogen 2 K, sonst 1 K per Bogen.

— siehe auch Eintragungsgebühren

Grundsteuer-Eingaben oder Urkunden stempelfrei.

— Bei Schwerden oder Refurse über die Entscheidung solcher Eingaben, welche einen Betrag bis 100 K betreffen, 30 h, u. über höhere Beträge 1 K.

Gutachten von Sach- oder Kunstverständigen in Parteisachen oder als Beweismittel 1 K.

Gültigkeits 2 K.

Güterverzeichnis bei Gütergemeinschafts- od. Gesellschaftsverträge 1 K.

Gymnasial-Prüfungs-, Sittlichkeits- und Abgangszeugnisse 30 h.

— Maturitäts-Zeugnisse 2 K.

Handels- und Gewerbsbücher, u. zw.:

a) die Haupt-, die Konto-Korrent- und die Saldo-Kontobücher der Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerbetreibenden, von jedem Bogen im Ausmaß von 5040cm² 50 h.

b) alle anderen Bücher, welche über einen Handels- oder andern Gewerbebetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermittlungen, insbesondere d. Handelsmäkler (Sensale) geführt werden, ausschließlich der Briefcopirbücher von jedem Bogen im Ausmaß von 2640 cm² 10 h.

Bücher, welche bloß über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücher, welche Handels- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind stempelfrei.

Neue Einschreib-Bücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind bedingt stempelfrei.

Unter Handels- und Gewerbsbüchern werden überhaupt alle Geschäftsaufzeichnungen verstanden, die über einen Handels- oder Gewerbebetrieb, einzelne Teile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäfts- = Aufzeichnungen mögen gebunden od. gefest sein, od. auf einzelnen Bogen oder

Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst oder überstehen derselben darstellen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Wege des Übereinkommens der Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelmarken gegen ein jährl. Pauschale zu erlassen.

Handels- u. Gewerbetreibende, Korrespondenzen derselben über Gegenstände ihres Handels- u. Gewerbebetriebes unter sich u. mit and. Personen. Insof. sie ein hierauf bezügl. Rechtsgeschäft enthalten, bedingt frei. Wird jedoch die Briefform zur Ausfertigung eines Wechsels, eines Schuldcheines, eines Pfandcheines, einer Anweisung, eines Akkreditives, einer Jession v. Schuldforderungen, eines bilanzierten Konto, einer Urkunde im Transportgeschäft, welche der festen Stempelgebühr unterliegen, einer Promesse oder Berechtigung zur Beräufnerung von Gewinnhoffnungen, eines Bodmerei-, Versicherungs-, Gesellschaftsvertrages oder zur Ausfertigung einer Rechtsurkunde über andere Gegenstände, als jene ihres Handels- u. Gewerbebetriebes gebraucht, so ist die Gebühr für die bezügl. Rechtsurkunde zu entrichten.

Bedingt befreite Korrespondenzen unterlegen bei gerichtl. oder amtll. Gebrauche d. Gebühr von 1 K pr. Bog. Hauptbücher, f. Handels- u. Gewerbsbücher.

Haussätze, deren Ausfertigung 2 K. Gefuche bis 100 K 1 K, bis 200 K 1 K 50 h, u. üb. 200 K v. 1. Bg. 3 K.

Hausrpässe, Gefuche um solche, 2 K.

Heimatrecht, Gefuche um Aufnahme in den Heimatverband siehe Eingaben sub. c) 4.

Heimatsscheine 1 K.

— für Diensthöten, Lehrlinge, Gehilfen, Tagelöhner 30 h, Gefuche um solche frei.

Heirats-Kontrakte nach St. II.

Hotelcoupons und Rundreisebillets-coupons stempelfrei.

Hypothek-Verreibungen n. dem Werte der Verbindlichkeit Stala II.

— bei einer nicht schätz. Sache 1 K.

Jagdkarten, Zertifikate von Bezirks-hauptmannschaften 2 K, von Gemeinben ausgestellt 1 K für Diensthöten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h.

Inmatriculations-scheine als Schulzeugnisse 30 h.

Inpfungszeugnisse frei.

Incorporations-Scheine 2 K.

Inhaberkontogefuche über 200 K 3 K.

— von 100 K bis 200 K, 1 K 50 h.

— bis 100 K 1 K.

— um Subreinerleitung des executiven Pfandrechtes auf einem bereits haftenden Pfandrechte bis 100 K Wert 2 1/2 h, über 100 K Wert 1 K.

Interimsscheine f. Aktien.

Inventarien, gerichtliche 1 K.

— und wenn der Wert unter 100 K ist, 2 1/2 h.

— außergerichtliche 1 K.

Instillierungs-Erklärung 1 K.

Kartten, per Spiel von 36 und weniger Blättern 30 h. von größeren Spielen 60 h; für Lactire oder waschbare Karten das Doppelte.

Kaufverträge, wenn die Sache beweglich ist, nach Stala III, ist sie unbeweglich, die Urkunde 1 K von jedem Bogen, und außerdem für das Rechtsgeschäft vom Werte des Kaufobjectes, f. Vermögensübertragungsgebühr unter 3.

Kautionsrückempfangs = Bestätigung 1 K per Bogen.

Klagen 1 K, bei einem Streitgegenstande unter 100 K, 2 1/2 h.

Kommissionverträge, Stala II.

Kompromißverträge 1 K.

Konkursverfahren.

— Eingaben um Eröffnung desselben, 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.

— Forcungsanmeldungen bis 100 K 2 1/2 h, darüber 1 K.

— Abschriften per Bogen 1 K.

— Erkenntnisse über frichtige Rangordnung nach Wert des Streitgegenstandes bis 100 K 1 K, darüber 5 K.

— Vorrechtsklagen für die Urteilschöpfung 5 K.

— Liquidation für Urteilschöpfung 2 K 50 h.

— Klassifikationsurtheile vom Aktivvermögen d. Masse 2/10.

— Auszüge aus denselben 2 K.

— Massa-Vertretung in den Verhandlungen und Schriften stempelfrei; ausgenommen in Klassifikationserkenntnissen und deren Auszügen, ferner in Aktivprozessen der Masse und in mit anderen Personen in Bezug auf d. Bewältigung oder Realisierung der Masse abzuschließenden Rechtsgeschäften.

Konno-kommende pr. Stück 2 K.

— Jessionen auf denselben für jede Abtretung 10 h.

Konfession von Privatben 1 K per Bogen.

Konsumo-Pässe, Gesuch hierum 2 K.

Kontolnoten, Ausweise, Einschreibbücher u. f. w., welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes an Handels- u. Gewerbetreibende oder andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterchied, ob dieselben die Saldierung enthalten od. nicht, mit Auschluss der bilanzierten Konti bis 20 K stempelfrei, über 20 K bis 100 K 2 h und über 100 K 10 h.

Werden saldierte Konti zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Kasse beigebracht, so unterliegen sie der für Empfangsscheine festgesetzten Gebühr nach Stala II.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Korrespondenz aufgenommen oder einer solchen als Anhang Beilage u. dgl. beigelegt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stempelpfle u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirte u. dgl. ausgehenden Rechnungen, dief. Geb. Konvolutions-Edicte, Gesuch 2 K.

Konvolutions = Scheine für jeden Erziehungsfall u. Bogen 1 K.

Koramisirungen stempelfrei.

Krankenanstaltenfonds f. Vermögensübertragung.

Kuratelrechnungen (ohne Rechtskraft), Eingabe m. Vorlage 1 K pr. Bogen.

— eventuell auf Grund Armutzeugnisses nach Tarifpost 75 p stempelfrei.

Kuranaufkäufe nach Stala III.

Kauferscheine f. Warrants.

Kaufact-Extrakte 2 K.

Lebenszeugnisse 1 K, für Tagelöhner u. dgl. 30 h.

Legalisirungen, a) von Behörden f. d. Befähig. ein. Parteiunterschrift 2 K.

— für die gleichzeitige Bestätigung jed. weiteren Parteiunterschrift je 1 K.

Legalisirungen vor d. Notar f. Bestätigung einer Parteiunterschrift 1 K.

— die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Unterschrift 50 h. Im Tabularverfahr. gerichtliche 1 K, notarielle 20 h u. zw. ohne Unterchied, ob eine oder mehrere Unterschriften beglaubigt werden.

Legitimationen, amtliche, frei.
 - von Privatpersonen, ausgefertigt 2 K.
 Legitimationskarten als Reiseurkunden 2 K.
 Lehenbriefe nach Stala II.
 Lehbrieft 1 K.
 Leihrentenverträge, bei bewegl. Sachen aus dem Werte Stala III., bei unbewegl. Sachen wie Kaufverträge.
 Leih-Verträge bei anderbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauche 1 K.
 Lehtwillige Anordnungen 2 K.
 Litzationen, Picit.-Bedingnisse 1 K.
 - Gesuche um Kundmachung 2 K.
 Lieblosns-Verträge nach Stala II.
 Lieferungs-Verträge, wonach Sachen od. Arbeiten sammt dem Stoffe um einen bedingenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise St. III. wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedingenen Preise, St. II.
 Löhnungs-Konfignation, -Auktionen u. zw. für jede einzelne Bestätigung St. II.
 Löshungsgefuche bei einem Werte über 200 K v. 1. Bg. 3 K.
 - bis 200 K Wert 1 K 50 h.
 - bis 100 K Wert 1 K.
 - wenn keine Quittung oder Urkunde beiliegt, noch außerdem nach dem Werte der gelisteten Summe St. II.
 - bei einer Köschung von Adnotationen, abschlägigen Bescheiden 1 K.
 Löshungserklärungen der Parteien nach dem Werte der zu löshenden Summe nach Stala II.
 - ist die Summe abgefordert quittirt 1 K.
 Lotterien, Verlosungen, Auspfeilungen, Pottoanlehen, wenn Waren, Pretiosen, Effekten u. Kunstgegenstände ausgeteilt werden, nach St. II. Lose von Wohlthätigkeitslotterien oder bei Gesamtspielenlage bis 1000 K frei.
 Prospekt gelten die Bestimmungen der tottovorschriften.
 - Bei Staatslotterien u. a. Verlosungen 200/0 Gebühr nach Abzug der Spieleinlage (Nominalwert), Bemessung nach je 10 K Nettbetrag von 2 K und darüber wie 10 K.
 - Gewinn beim Zahlenlotto 150/0 Gebühr, ohne Abzug des Spieleinfages und nicht abgerundet.
 Mahnverfahren.
 - Zahlungsbefehl bis 50 K 50 h, über 50 bis 100 K 1 K, über 100 K 2 K.
 Majoritäts-Erchtungsurkunden als lehtwillige Anordnungen v. 1. Bg. 2 K.
 Marktpreis-Zertifikate 1 K.
 Matritel-Ansküge aus den Registern über Geburten, Tausen, Trauungen und Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Totenscheine, für jeden einzelnen Fall 1 K.
 Naturitätszeugnisse 2 K.
 Meisterrechts-Verleihungsurkunde 2 K.
 Mietverträge, nach Stala II., für die grundbüchliche Eintragung 5/100.
 Militärbefreiungszeugnisse, von Gemeinden u. Seelsorgern anscheinlich frei.
 Winderabratelns-Nachrichtsgefuch 1 K.
 Musiklizenzen 2 K. Gesuch hierum 2 K.
 Nutzungsgefuche 2 K.
 Nachsichtsgefuche, insofern sie nicht Rekurse sind 1 K.
 Namensübertragung, Gesuch um Bewilligung hierzu 10 K.
 Notifikations-Ertrakte 2 K.
 Nullitäts-Beschwerden 1 K.
 - wenn Streitgegenst. unt. 100 K, 24 h.
 Offerte 1 K.
 Ordens-Verleihungs- und Tragungs-bewilligungsgefuche 10 K, Dislo 2 K.
 Pacht-Verträge nach Stala II., für die grundbüchliche Eintragung außerdem 5/100.
 Pässe, Passierscheine, f. Reiseurkunden
 Patente, die über die Erteilung einer besonderen Befugnis ausgehellen Urkunden 2 K.
 Pensiongefuche 1 K.

Pensions-Vericherungs-Urkunden nach Stala III nach dem Wert, als welcher der 10fache Betrag der Jahreszinsen zu berechnen ist.
 Pfanddingaben und Pfandscheine 1 K.
 Polizen, nach d. Prämie, Stala I.
 Präsentationen auf geistliche Pfründen oder auf Stiftungen an öffentl. Behörden von Privatpersonen 1 K.
 Preis-Zuerkennungs-Zertifikate 1 K.
 Prioritäts-Abtreiungen, unentgeltliche, die Urkunde 1 K.
 - das Rechtsgeschäft abgefordert entgeltliche nach St. II.
 - Eintragungen vom Entgelte, wenn der Wert 200 K übersteigt, 1/2%.
 Prioritätsklagen oder Vorrechtsklagen über 100 K Wert 1 K.
 - unter 100 K Wert 24 h.
 - Vergleich über ein freitragendes Vorrecht 1 K.
 Privatlegensuche um Verleihung oder Bestätigung 6 K.
 - um Verlängerung 1 K.
 - Verleihungs-Anfertigungen 2 K.
 Prokura, Gesuch um Eintragung 10 K.
 Promessescheine per Pos 1 K.
 Proteste, d. i. Wechselproteste, vom Notar aufgenommen 2 K.
 - Wechselproteste vom Gerichte aufgenommen bei Wecheln bis 400 K 4 K.
 - über 400 K 6 K.
 Protokolls-Abchriften, amtliche, einfache nicht vidimierte 1 K.
 - gerichtliche, von anderen Behörden ausgefelle 1 K.
 - amtlich vidimierte 2 K.
 - nicht amtliche, d. i. von Parteien verfaßt, aber amtlich und notariell vidimirt 1 K.
 - von anderen Personen vidim. 1 K.
 - im Schritte bis 100 K 24 h, über 100 K 1 K.
 Protokolls-gebührenpflichtige:
 a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, siehe Eingaben.
 2. Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten, unterliegen außer der für den ersten Bogen d. Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr im gerichtlichen Verfahren aus noch der Stempelgebühr von 1 K und bei einem Werthe unter 100 K 24 h.
 b) welche von einem Gerichte in und außer Streitfachen aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind 1 K.
 übersteigt der Wert des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 100 K mit Ausschluß der Protokolle über Appellations- u. Revisionsanmeldungen u. über Rekurse, durchaus 24 h.
 c) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über Streitigkeiten zwischen zwei Privatens: wenn der Werth des Streitgegenstandes 100 K nicht übersteigt, 30 h.
 In allen anderen Fällen 1 K.
 Befunde, Zeugenverhöre u. andere Vernehmungen zur Erhebung von Tatsachen und Sachverhältnissen, über welche ein Privatens die Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder um eine amtliche Festsetzung eingeschritten ist, 1 K.
 Provisionsgefuche 1 K.
 Prüfungs-Verträte 2 K.
 Quartiergelder-Quittungen, Stala II.
 Quittungen f. Empfangsbestätigungen.
 Ratifikationen in besonderen Art. 1 K.
 Reambulations-Urkunden 1 K.
 Rezeivnisse, f. Empfangsbestätigungen.
 Rechnungen, siehe Konti.
 Rechnungs-Absolutorien von Privatpersonen 1 K.
 - Ignoszierungen u. Erledig. 1 K.
 Rechtsfertigungs-Klagen 1 K.
 - unter 100 K 24 h.

Rekurse, gegen jene Erkenntnisse und Urteile, welche bis zu einem Zehntronstempel ausgefertigt werden, der 1. Bogen die Hälfte des Urteilsstempels.
 - in allen anderen Fällen der 1. Bogen 10 K, und wenn der Wert des Gegenst. 100 K nicht übersteigt, 1 K.
 - im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren gegen Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an eine höhere vom 1. Bg. 2 K.
 - gegen die Entscheidung über solche Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder zur Vorschreibung od. Erwirkung der gesetzlich festgesetzten Ermäßigungen, Abschreibungen oder Zurücktionen bei den Staats- oder Gemeindeabgaben einbracht werden, wenn die Gebühr 100 K nicht übersteigt, 30 h, übersteigt sie 100 K, 1 K.
 - Erste Rekurse sind frei, wenn sie gegen die Bemessung von Stempel- od. unmittelbaren Gebühren gerichtsfund.
 - in Strafjahren frei.
 Reiserkunden für Dienstabten, Gesellen, Lehrlingen, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, von jeder Ausfertigung 30 h.
 - für andere Personen, jede Ausfertigung 2 K.
 Reunitions-Verträge n. St. II.
 Remunerations-Eingaben 1 K.
 Renten aus dem Auslande i. Affien.
 Reparitions-Ausweise in Kontantverhandlungen 1 K.
 Repertorien der Notare 10 h.
 Replik, im Streitverfahren 1 K.
 unter 100 K Wert 24 h.
 Reproduzierung von Eingaben unterliegt demselben Stempel wie die ursprüngliche Eingabe.
 Rezhaltungs-Quittungen nach St. II.
 Wird zugleich die Gesamtforderung bestätigt, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrage zu entrichten.
 Rezhettel 1 K.
 Reverse, ist der Gegenstand schätzbar nach Stala II.
 - ist dies nicht der Fall, 1 K.
 Schadloshaltungs-Reverse, wenn weder Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist 1 K, sonst Stala II.
 Schaustellungen von Sehwenswürdigkeiten. Gesuch hierum 2 K. Bewilligung darüber per Bogen 2 K.
 Schätzungen 1 K, unt. 100 K Werth 24 h.
 Scheidbriefe zwischen jüdischen Eheleuten 1 K.
 Scheidungsklagen der Eheleute, wenn über das Vermögen od. d. Unterhalt seine Verfügung getroffen ist, 1 K.
 Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den gesendeten Gegenstand, dem Urkundenstempel.
 Die Urkunden über Schenkungen:
 a) unter Lebenden, von jedem Bogen 1 K.
 b) auf den Todesfall, v. 1. Bg 2 K.
 Bezüglich des Rechtsgeschäftes ist I. zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Eheleuten und zw. Eltern u. ehelichen oder unehelichen Kindern oder deren Nachkömmlingen Wahlverwandten und Wahlkindern, von dem reinem Werthe 1% sammt 25% Zuschlag (Schwiegerföhne u. Schwiegerföhne, sowie Stiefkinder sind ebenso zu behandeln wie leibl. Kind.).
 II. zwischen anderen Verwandten bis einschließl. Schwiegerföhne, von dem reinen Werthe 4% sammt 25% Zuschlag;
 III. bei allen anderen Fällen 8% des reinen Wertes sammt 25% Zuschlag zu entrichten. Bei Übertragung unbeweglicher Sachen sind außerdem an Gebühr zu entrichten:

1. Bei Übertragung von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen u. umgekehrt, ferner an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahl Eltern an Wahlkinder, zwischen dem geschiedenen, noch getrennten Ehegatten, zwischen Brautleuten durch Ehepakte:

- a) bei einem Werte bis 30.000 K 1%;
- b) über 30.000 K 1 1/2%, v. d. Werte;
- 2. bei Übertragung an andere als die unter 1. bezeichneten Personen
- a) bei einem Werte bis 20.000 K 1 1/2%;
- b) über 20.000 K 2%, von d. Werte.

Schiedsrichter als Kompromiß-Verträge 1 K.

Schiedsrichterliche Urteile. Für jede Ausfertigung d. Schiedspruches bei einem Streitgegenstand bis 100 K 1 K. — über 100 K bis 400 K 2 K 50 h.

— über 400 K od. nicht schätzbar 5 K.

Unterliegt das Rechtsgeschäft, worüber der Schiedspruch erfolgte, nur im Falle, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, der Gebühr und wurde eine Rechtsurkunde darüber nicht ausgefertigt, so sind die Ausfertigungen des Schiedspruches als die Rechtsurkunden über das bezügliche Rechtsgeschäft anzusehen; es ist aber hiervon in keinem Falle eine geringere als die oben festgesetzte Gebühr zu bemessen.

Schleppzölle, Zölle und Pässe hierum vom 1. Bogen 2 K.

Schiffabladungs- u. Zertifikate von landesfürstl. Behörden u. Ämtern 2 K, sonst 1 K.

— Eigentums-Zertifikate, inf. 2 K.

Schiffahrts-Patente 2 K.

Schlusszettel der Börsen- und Warenzentrale ver Stück 10 h.

(Bei einem gerichtlichen Gebrauche derselben ist in Rechtsfreizeiten bis 100 K der Beilagenstempel, über 100 K für jeden Bogen 1 K zu entrichten.)

Schulden-Anerkennung, als Eing. 1 K.

Schuldenscheine nach Stala II.

Schuldverschreibungen, deren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Stala II. — aus dem Auslande f. Aktien.

Schuldverschreibungen, mit einem Amortisationsausweis belegt, frei.

Schuldenzeugnisse, f. Requiriffe.

Schuldbewilligungsgesuche 2 K.

Schuldscheine 2 K.

Spielkarten, siehe Karten.

Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung desselben 4 K.

Stammabäume, von den Matrifel-Führern verfaßt oder bestätigt, für jeden Geburts-, Trauungs- od. Todesfall 1 K.

— von Privatpersonen verfaßt, als Beilagen 30 h.

Stiftbriefe (Seelsorge) ver Bogen 1 K, ferner von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen die Gebühr wie von Schenkungen.

— Entwürfe, der Behörde vorzulegende, ver Bogen 30 h.

Strafanzeigen frei.

Sustentations-Quittungen nach St. II.

— Reversé nach d. Werte Stala II., oder wenn der Unterhaltsbetrag nicht angegeben ist, 1 K.

Tafelbau zum eigenen Gebrauch 1 K, sonst 2 K.

Tafelbau- u. Stempel-Verkehrs-Eigenzen, Gesuche hierum 2 K.

Tabular-Auszüge u. Veranlagungen 2 K.

— Gesuche bei einem Wert bis 100 K, 1 K, bis 200 K 1 K 50 h, über 200 K 2 K.

— Gläubiger, Konsente derselb. 1 K.

Tagelöhner-Quittungen nach St. II.

Tagelöhner-Gesuche, Erklärungen, Gesuche hierum 1 K.

Tagelöhner-Protokolle 1 K, unter 100 K Wert 24 h.

Tanzmusik-Eigenzen, Ges. hierum 2 K.

Taufscheine, v. jed. Geburtsfall 1 K.

Taufsch-Verträge, die Vertrags-Urkunde bei bewegl. Sachen nach St. III.

— b. unbewegl. Sach. d. Urkunde 1 K u. außerdem die Vermögensübertragungsgebühr.

Testamente (bei Vermögensübertragungen über 50 K ohne Schuldentabulung, wenn bei Gericht zu Protokoll gegeben frei) sonst 2 K, Beilagen ver Bogen 30 h

Theilschuldverschreibungen f. Aktien, Wechselzahlungs-Dokumente n. St. II.

Todesbescheinigungen in Wien 2 K aus dem Nachlasse, ev. von den Besgrabnislokalen Tragenden zu begleitenden Todenscheine pr. Bogen und Leibesfall 1 K. S. auch Geburtscheine.

Trauscheine, pr. Bogen und Trauungsgesuche 1 K. S. auch Geburtscheine.

Ubergab- und Uebernahm-Urkunde 1 K, außerdem die Gebühren für das Rechtsgeschäft.

Umtausch verborbener Stempelzeichen findet statt bei dem Zentralamt, Zentralstempelamt, bei den Finanzämtern und den Steuerämtern.

Urkunden, Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefugigung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich enthalten, wenn dadurch das Eigentum, der Fruchtgenuss oder das Verbraucherecht einer unbewegl. Sache entgeltlich übertragen wird 1 K, nebst der Gebühr des Rechtsgeschäftes (Vermögensübertragungsgebühr) Urkunden über Vermögensübertragungen an den Todesfall (Testamente, Kodizille, Erbeverträge, Schenkungen), Bestimmungen der Ehepakte und anderer Verträge zwischen Ehegatten auf d. Todesfall 2 K; wenn weder Leistung u. Gegenleistung schätzbar ist oder nicht schätzbare Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, 1 K; wenn eine Übertragung, Befugigung, Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht stattfindet, 1 K; f. a. Schenkungen.

— überleg. von beid. Dolmetschern 2 K.

Ubersetzungsgesuche 1 K.

Ubersiedlungs-Zertifikate zur Erlangung d. Übersiedlungsgeb. 1 K.

Unterhalts-Reversé n. Sc. II.

— Ist d. Wert nicht angegeben, 1 K.

— Welche Kandidaten für d. Staatsdienst beibringen, 1 K.

Unterstützungen, Gesuche hierum 1 K.

Urkunden-Pässe, ver Bogen und Ausfertigung 2 K.

— für Tagelöhner 30 h.

Urteils-Duplikate 2 K.

— Urtheile 1. Instanz, bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 K bis 400 K 3 K, über 400 K bis 1600 K 10 K, darüber 1/2% sammt 25% Zuschlag vom Werte des Streitgegenstandes; f. auch Bagatelverfahren.

Verbotlegungs-gesuche 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Verdienst-Requisiffe 1 K.

— für Tagelöhner 30 h.

Verehelichungs- u. Bewilligungen von Privaten 1 K.

Verfah-Ertratte 2 K

Vergleiche, wenn der Beizenhand nicht schätzbar ist, 1 K ver Bogen, dann Protokollstempel 1 K.

— wenn dadurch die Übertragung einer unbewegl. Sache erfolgt, die Urkunde 1 K u. die Vermögensübertragungsgebühr.

Vergleiche, in allen anderen Fällen nach dem Werte, worauf sich verfallend wird, St. II.

Vergleichs- u. Intimation 2 K, wenn unter 100 K 1 K.

— Protokolle, wie Vergleiche.

Verkaufs-Aufträge nach dem bedungen Kaufgelde, Stala III.

Verkaufs-Verträge bei bewegl. Sachen n. d. Werte, Stala III.

Verkaufs-Verträge bei unbew. Sachen, d. Urkunde 1 K und Vermögensübertragungsgebühr.

— Voten der Handels- u. Geschäftstreibenden, f. Conti.

Verkaufsschein, f. jed. Brautpaar 1 K.

Verkaufverträge nach dem Werte des Honorars, Stala II.

Verlassenschafts-Abhandlungen, Eingaben hierüber 1 K.

— bei ein. Selbstausschlag bis 50 K frei.

— Abschriften, amtliche, ver Bogen 1 K. viduirt 2 K pr. Bogen.

— Inventare 1 K per Bogen.

— f. a. Vermögensübertragung.

Vermählungs-Schein für jedes Brautpaar 1 K.

Vermögens-Bekanntg. als Beil. 30 h.

Vermögensübertragung, Übertragung unbeweglicher Sachen:

1. Von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder Nachkommen derselben und umgekehrt; von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehende u. durch dieselbe verbundenen Personen; von Stiefeltern an Stiefkinder u. von Wahl Eltern an Wahlkinder; zwischen nicht geschiedenen od. getrennten Gatten, zwischen Brautleuten durch Ehepakte
 - a) bis 30000 K Wert 1%;
 - b) über 30000 K Wert 1 1/2% von dem Werte.
2. Übertragungen an andere als die unter 1. bezeichneten Personen von todeswegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden
 - a) bis 20000 K Wert 1 1/2%,
 - b) über 20000 K Wert 2% von dem Werte.
3. Übertragungen an andere als die unter 2. bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden
 - a) bis 10000 K Wert 3%,
 - b) über 10000 K bis 40000 K Wert 3 1/2%,
 - c) über 40000 K Wert 4% von dem Werte.

Wird eine von todeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb 2 Jahren nach dem Erbansfalle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Übertragung nach 3. 1 oder 2 entfallende Gebühr in die für die zweite Übertragung zu entrichtende Gebühr einzurechnen.

Wenn ein Haus oder eine Liegenschaft vom Eigentümer ganz oder teilweise befreit wird, oder bei der Teilweisigkeit gemindert, vom Eigentümer oder dessen Frau alle selbst, mit oder ohne Diensthöten oder Tagelöhner bearbeiteten Liegenschaften ist an unentrichtete Gebühren zu entrichten:

1. Bei Übertragungen an eine der oben sub. 1. bezeichneten Personen
 - a) bis 5000 K Wert keine Gebühr,
 - b) über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10000 K Wert, 1/2% von dem Werte.
2. Bei Übertragungen an andere als die oben sub. 1. bezeichneten Personen, welche die unbewegliche Sache auf die obgedachte Art befreiten
 - a) bis 5000 K Wert die Hälfte
 - b) über 5000 K jedoch nicht mehr als 10000 K Wert 3/4, der oben sub. 2. u. 3. festgesetzten Gebührensätze

Beiträge zu dem Dr. I. I. Frankens-
anfalltsfonde bei Todesfällen: Befreit
von solchen, wenn Nachlaß bis 2000 K
oder wenn Nachlaß von Militär-
personen. Bei allen übrigen Per-
sonen (in Wien sesshaft gewesen) welche
1%, Übertragungsgebühr zu entrichten
haben, beim reinen Nachlaß bis
10,000 K 0.30%, bis 20,000 K 0.35%,
bis 100,000 K 0.40%, bis 200,000 K
0.45%, bis 400,000 K 0.50%, bis
600,000 K 0.55%, bis 800,000 K 0.60%,
bis 1,000,000 K 0.65%, bis 1,200,000 K
0.70%, bis 1,400,000 K 0.75%, bis
1,600,000 K 0.80%, bis 1,800,000 K
0.85%, bis 2,000,000 K 0.90%, über
2,000,000 K 0.95%.

Beträgt die Vermögensüber-
tragungsgebühr 4% oder 8%, so kommen
obige Sätze in doppelter, beziehungs-
weise vierfacher Höhe zur Anwendung
(Landesgesetz für Nied.-Österr. v. 14.
März 1895).

Verpflegs-Contract n. St. III.
Verpflichtung der Kaufleute über
Leistungen in Geld oder über eine
Quantitätvertretbarer Sachen oder
Wertpapiere, ohne daß darin die
Verpflichtung zur Leistung von einer
Gegenleistung abhängig gemacht wird:

a) wenn die Leistung in Geld be-
steht, wie Wechsel.
b) Wenn die Leistung nicht in Geld
besteht, wenn nicht nach d. Werte nach
St. II eine mind. Gebühr entfällt, 1 K.
Verlag-Zettel ohne Angabe des Ver-
trages d. Pfandvertrag, 1 K.
Verpflegen, zur Einziehung eines Ver-
trages bindend, 1 K.

Verfeigerungen, öffentliche, Gesuch
und Annahmehaltung derselben 2 K.

Verfeigerungs-Protokolle über beweg-
liche Sachen vom Erblich nach Sc. III
Verfeigerungs-Protokolle, nicht als
Rechtsw. geltend 1 K.

— übersteigt jedoch der Betrag nicht
100 K, 24 h.

— Bedingnisse 1 K.

Vertheilungs-Ausweise, wie Teil-
ungs-Urunden 1 K.

— nicht gefertigt, als Beilage 30 h.

Verwahrungs-Verträge, wenn darin
ein Lohn bedungen ist, nach St. II.

— außerdem v. jedem Boan 1 K.

Verwaltungsgerichtshof. Bescheidnen
per Bogen und Abschrift 1 K, Bei-
lagen je 30 h.

Verzeichnisse der Beilagen, wie Bei-
lagen 30 h.

Verzichtleistungen auf Rechte: ent-
geltlich, wenn der Gegenstand und
das Entgelt nicht schätzbar sind, 1 K.

— wenn der Gegenstand eine Schuld-
forderung ist, nach dem Werte
Stala II, in allen anderen Fällen
nach dem Werte Stala III. Unentgelt-
lich, wie Schenkungen.

Widerrichte Abschriften, f. Abschriften.

Widerrichten, f. Legalisierungen.

Volkmachten, wenn sie keine Lohnszu-
sicherung enthalten, 1 K.

— außerdem nach dem Betrage St. II,
jedoch nie weniger als 1 K per Bog.

— wenn von mehreren Personen unter-
fertigt, für jede Unterschrift 1 K; wird
jedoch die Vollmacht von mehreren
Personen in gemeinsamer Angelegen-
heit unter Bezeichnung derselben aus-
gestellt, dann ohne Rücksicht auf die
Zahl der Unterschriften 1 K.

Vollmachtsklauseln auf Quittungen
u. anderen Urkund. wie Vollmachten.

Vormerkungsgesuche 3 K.

Vormundschaft f. Curatel.

Vorstellungen an gerichtl. Behörden,
welche die Verfügung oder Entschei-
dung getroffen haben, 1 K.

— unt. 100 K Wert des Gegenst. 24 h.

Vorstellungen an eine höhere Instanz,
siehe Refuse.

— außerordentliche, Gnadengesuche
bei Gefälligkeitsübertragungen 2 K.

Waren-Ein-, Aus- u. Durchfuhrspässe.
Gesuche um Erteilung derselben 2 K.

Wasserpässe, per Stück 2 K. Gesuche
hierum sind frei.

Wahlfähigkeits-Dekrete 2 K.

Wahlfähigkeits-Detr., Ges. hierum 1 K.

Wanderbücher, v. jed. Ausfertg. 30 h.

Wappenbriefe, Gesuche um Ausfer-
tigung, 1. Bogen 10 K. Der Wappen-
brief selbst wie „Protokolle“.

Warrants, dr. Stück 2 K.

— Zessionen auf denselben 1 K.

Werden von den I. I. Postämtern
obliteriert.

Wesfel, wenn derselbe im Inlande
ausgestellt und nicht später als 6
Monate vom Ausstellungstage zahl-
bar ist, oder wenn derselbe im Aus-
lande ausgestellt ist und nicht später
als 12 Monate vom Ausstellung-
tage zahlbar ist, nach Stala I.

Im Inlande ausgestellte Wesfel,
welche später als 6 Monate vom
Ausstellungstage zahlbar sind, und
im Auslande ausgestellte Wesfel,
welche später als 12 Monate vom
Ausstellungstage zahlbar sind, nach
Stala II. Der Gebühr nach St. II.

unterliegt ein Wesfel, ohne Rücksicht
auf dessen Verfallzeit, auch dann,
wenn in dem Texte des Wesfels
selbst eine Einwilligung zur Einver-
leibung oder Vormerkung auf eine
unbewegliche Sache erteilt ist.

Jede schriftliche Prolongation eines
inländ. Wesfels unterliegt der
Gebühr, u. zw. nach St. I., wenn
die Fristverlängerung 6 Monate
nicht überschreitet, sonst St. II.

Ausländische Wesfel, welche aus-
schließlich im Auslande zahlbar sind,
unterliegen, wenn sie im Inlande
in Umlauf gesetzt werden, der Ge-
bühr von 4 h für je 200 K der
Wesfelsumme. Wird aber der Wesfel
nachträglich im Inlande zahlbar ge-
macht oder gelangt derselbe im Inlande
zu gerichtlichem Gebrauche, so ist die
Gebühr vorher auf St. I. (wenn bis
zu 12 Monaten) oder St. II. (wenn
über 12 Monate) zu ergänzen.

Wesfel können auch den amtlichen,
mit dem eingedruckten Stempelzei-
chen versehenen Blanketten, welche
in den Stempelverschleißtotalen zu
haben sind, oder auch auf anderen
Blanketten ausgestellt werden, in
letzterem Falle müssen jedoch die
Stempelmarken auf der Rückseite des
Blankettes vor der Ausfertigung
des Wesfels besetzt und von einem
zu dieser Amtshandlung
bestimmten Amte mit dem amtlichen
Siegel überkempelt werden. — (Die
früher üblich und gestattet gewesene
Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben
und über schreiben der Stempelmarken
ist nicht mehr gestattet und werden in
dieser Weise gestempelte Wesfel als
nicht gestempelt angesehen und die
Beteiligten gestraft. — Auch die
Ueberkempelung mit dem Siegel
einer Person, einer Firma oder einer
hierzu nicht ermächtigten Anstalt ist
unzulässig.)

Wenn die Stempelpflicht den Be-
trag von 50 K übersteigt, kann die
Entricht. der Gebühr unmittelbar, bei d.
hierzu bestimmten Ämtern stattfinden.

Bei im Auslande ausgestellten
Wesfel ist die Stempelmarke an
der Rückseite des Wesfels am
oberen Rande, und wenn aus-

ländische Indossamente vorhanden
sind, unmittelbar unter dem letzten
ausländischen Indossamente zu be-
festigen und amtlich zu über-
stemeln, ehe der Wesfel im
Inland in Umlauf gesetzt wird.

Wesfelgerichtliche Zahlungsaufträge:
Bei Wesfelorderungen bis 50 K
1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über
100 K bis 400 K 5 K, über 400 K
bis 1600 K 10 K, über 1600 K 1/2%
des Betrages mit 25% Zuschlag.

Wesfelprotest, f. Protest.

Wetten, Gebühr nach St. III. Der
Makst ist der Wettpreis, stets der
höhere. Erfolgt auf Grund der Wette
eine Uebertragung des Eigentums,
dann ist eine Rechtsurkunde mit 1 K
Stempel nötig. Das Rechtsgeschäft
unterliegt überdies den angeordneten
Gebühren. Ist die Wette eine Schen-
kung, dann Gebühren wie für solche.

Bei Wettrennen, Regatten und am
Totalisator 5% Abzug aller Weit-
einfäge unmittelbar zu entrichten.

Büden, Gesuche um Verleibung der-
selben vom 1. Bogen 10 K.

Zahlungs-Anweisung, entgeltlich,
nach dem angewiesenen Betrage u.
St. II; siehe Anweisungen u. Scheds.

— im strafgerichtlichen Verfahren frei.

— im außergerichtl. Verfahren 1 K.

— unentgeltlich, wie Schenkung.

Zahlungsbefehl, siehe Mahnverfahren.

Zeugnis-Vericht.-Kizen, Ges. 2 K.

Zerifikate, als Zeugnis, um damit
die Bewilligung der kompetent. Be-
hörde nachzuweisen 2 K.

Zessionen, unentgeltlich, für die Ur-
kunde 1 K und wie Schenkungen.

— Gri auf Wesfel, f. Wesfel.

— auf den Anweisungen der Kaufleute
jede Abtretung 10 h.

— auf den Verpflichtscheinen der
Kaufleute, den Konnosamenten der
Seeschiffe, den Ladeheinen der
Frachtführer, den Auslieferungs-
scheinen (Ragerscheinen, Warrants),
den Bodmererbriefen und See-
Kontrollen jede Abtretung 10 h.

— von anderen Schuldforderungen
nach dem Werte des Entgelts St. II.

— von allen anderen Rechten als
Schuldforderungen, wie Kaufverträge.

Zitations-Edikte, Gesuche hierum 2 K.

Zeugnenverhörs-Protokolle im civi-
lrechtlichen Verfahren 1 K.

— strafgerichtl., frei.

— unter 100 K Wert 24 h, sonst 1 K.

Zeugnisse, von Ämtern und Landes-
fürh. Behörden ausgefertigt 2 K.

Zeugnisse von anderen Ämtern und
Behörden oder Privatpersonen aus-
gestellt, 1 K.

— Dierher gehören auch die Lehrbriefe.

— für Dienstboten, Gehilfen, Lehr-
jungen, Tagelöhner 30 h.

— Schul- u. Studienzeugnisse, welche
über den Erfolg einer oder mehrerer
am Schlusse eines Semesters oder
Jahrganges abgelegter Prüfungen
von öffentlichen Lehranstalten aus-
gefertigt werden und auch die halb-
jährigen Besuchzeugnisse 30 h.

— über Prüfungen bei Volkss- und Bür-
gerschulen über Christenlehre stempel-
frei. Wird der Erfolg mehrere Semes-
ter oder Jahrgänge gleichzeitig bestä-
tigt, ohne daß es Absolutorien sind,
für jedes Semester oder Jahrg. 30 h.

— Absolutorien über Studien 2 K.

— Armutszeugnisse, Impfszeugnisse
unbedingt frei.

Rollverfahren, Eingaben um Bewil-
ligung zum offizienten Bezug 1 K.

— Refuse gegen Entscheidungen in
Zolleingaben bis 100 K, 30 h.

— über 100 K 1 K.

Advokaten-Tarif.

Für die Entlohnung solcher Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, wurde folgender Tarif aufgestellt. (Kurrentien.)*

(Verordnung des Justizministers vom 11. Dezember 1897, N. G. Bl. Nr. 293.)

Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt. Auch in Ermangelung einer Vereinbarung bleibt dem Advokaten vorbehalten, einen durch besondere Umstände oder durch besondere Aufträge seiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen diese geltend zu machen (§ 2).

Der Tarif zerfällt in drei Klassen (Ortsklassen).

Die erste Klasse gilt für Wien und die im Wiener Polizeirayon gelegenen Orte;

die zweite Klasse für Prag und die im Prager Polizeirayon gelegenen Orte, für die Städte Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Laibach, Triest, Salzburg, Innsbruck und Linz; für die Kurorte Karlsbad, Marienbad und Tschl;

die dritte Klasse gilt für alle übrigen Orte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (§ 3).

Die Entlohnung richtet sich nach der für den Wohnsitz des Advokaten geltenden Tarifklasse und nur in dem Falle, als ein Advokat ein Geschäft durch Vermittlung eines anderen Advokaten verrichten ließ, hinsichtlich der hierfür entfallenden Gebühren nach der für den Wohnsitz des letzteren geltenden Tarifklasse.

Hat ein Advokat seinen Wohnsitz in einem Orte, welcher nicht der Sitz eines Bezirksgerichtes ist, so ist die Klasse des Ortes maßgebend, in welchem sich das Bezirksgericht befindet, zu dessen Sprengel der Wohnsitz des Advokaten gehört.

Für Tagfahrungen, welche ein Advokat, der seinen Wohnsitz in einem Orte niedriger Klasse hat, bei einem Gerichte höherer Ortsklasse vornimmt, sowie für andere Bemühungen bei einem solchen Gerichte kann er die Gebühr der betreffenden höheren Ortsklasse anrechnen (§ 4).

Die Berechnung des für die Anwendung eines bestimmten Tariffasses maßgebenden Wertbetrages erfolgt im freitigen Verfahren nach dem Werte des Streitgegenstandes, im Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren in der Regel (§ 7) nach dem Werte des Anspruches, im außerstreitigen Verfahren nach dem Werte des Gegenstandes, auf welchen sich die Leistung bezieht (§ 5).

Die Auslagen für Stempel und Porto, sowie andere Baarauslagen sind abgesehen zu vergüten (§ 11).

A. Geschäftshonorar.

Für Schriftsätze außerhalb einer mündlichen Verhandlung, insofern sie einfacher Art sind, als:

bloÙe Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht;

Ansuchen bei Gericht oder anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestätigungen oder Zeugnissen;

Anträge auf Bestellung eines Kurators für die Gegenpartei, auf Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten (gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten für Streitgenossen), auf Beglaubigung der Unterschrift auf einer Vollmacht, auf gerichtliche Niederlegung von Urkunden nach § 82 C. P. O., auf Veranlassung einer Erklärung über die Echtheit einer öffentlichen Urkunde, auf Ladung des Gegners vor Ueberreichung der Klage zum Zwecke des Vergleichsversuches, auf Gestattung der Acteneinsicht, der Einsicht von Urkunden, Protokollen und anderen Akten, auf Rückstellung von dem Gerichte übergebenen Schriftstücken, auf Aufzeichnung einer Beweisaufnahme durch einen Stenographen;

Anträge auf Verlängerung oder Abkürzung von Fristen, auf Anberaumung, Verlegung und Er Streckung von Tagfahrungen, sowie Neußerungen über derlei Anträge;

Zurücknahme von Klagen, Anträgen oder Rechtsmitteln;

Verzichtserklärungen;

Anmeldungen von Forderungen im Konkursverfahren, Aufkündigungen von Forderungen und Bestandverträgen;

Kündigungen von Vollmachten;

Widersprüche im Mahnverfahren;

Anträge auf Erlöschung oder Entziehung des Armenrechtes oder auf Nachzahlung der Beiträge, von deren Berichtigung die das Armenrecht genieÙende Partei einstweilen befreit war;

Mitteilungen über eingetretene Unterbrechungsgründe des Verfahrens und Anträge auf Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens in erster oder höherer Instanz;

Anträge auf Bewilligung der Zustellung an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit, auf Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, auf erweiterte Kundmachung des Ediktes betreffend die Bestellung eines Kurators;

Anträge auf Durchführung einer vom Berufungsgerichte zur Verhandlung in erster Instanz verwiesenen Rechtsache beim Berufungsgerichte selbst;

bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—,
- b) über 100 K bis einschließlich 1000 K. 1 Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,

*) Vor den Gerichtshöfen erster Instanz (außer in Ehefachen) und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien durch Advokaten sich vertreten lassen (AnwaltsprozeÙe); es steht ihnen jedoch frei, in Begleitung ihres Advokaten vor Gericht zu erscheinen und daselbst neben diesem mündliche Erklärungen abzugeben.

e) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—.

2. Für folgende Eingaben, insoferne sie einfacher Art sind:

Klagen als: Wechselklagen, Darlehensklagen, Klagen der Kauf- und Gewerbsleute auf Zahlung für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten, Lohnklagen, Klagen auf Bezahlung vereinbarter Bestandzinsen, Klagen (Einwendungen, Widersprüche), im Zuge eines Executions- oder Sicherungsverfahrens und aus Anlaß desselben;

Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;

Anträge auf Übernahme oder Übergabe des Bestandgegenstandes;

vorbereitende Schriftsätze, mit welchen sich die Parteien Anträge, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche sie in der Streitverhandlung geltend machen wollen, mittheilen;

vorbereitende Schriftsätze des Berufungsgegners im Rechtsmittelverfahren;

Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Latbestandes eines Urtheiles oder Beschlusses selbst;

Anträge auf Kostenersatz unabhängig vom Ausgange eines Rechtsstreites;

Anträge auf Kostenersatz wegen Zurücknahme der Berufung und auf Ausspruch, inwieweit das Urtheil erster Instanz zur Execution geeignet sei;

Aufforderungen zur Bestellung eines Schiedsrichters;

Anträge auf Bestellung eines Schiedsrichters oder des Obmannes des Schiedsgerichtes durch das Gericht;

Gesuche um Einleitung eines Amortisationsverfahrens,

bei einem Werthe des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 3.—,
- b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—,
- c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,
- d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 7.—, 3. Kl. K 6.—,
- e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1 Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 50.—, 2. Kl. K 50.—, 3. Kl. K 50.—.

3. Für folgende Tagssatzungen, unter der Voraussetzung, daß es zu einer Verhandlung oder zu einer von amtswegen angeordneten Erörterung nicht kommt:

erste Tagssatzungen, bei welchen die Streitfache auf Grund von Anerkenntnis, Verzicht oder Versänmnis durch Urteil erledigt oder ein Vergleich abgeschlossen, die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitabhängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Streitfache lediglich angemeldet, oder der Auftrag zur Klagsbeantwortung entgegengenommen wird;

Tagssatzungen, bei welchen auf gegnerischen Antrag, kraft gesetzlicher Vorschrift oder in folge richterlicher Anordnung die Parteien lediglich einvernommen werden;

Tagssatzungen, bei welchen ein verglichener oder auferlegter Eid, oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll;

auf Antrag oder von amtswegen erstreckte Tagssatzungen;

- bei einem Werte des Gegenstandes:
 - a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—,
 - b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,
 - c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 5.—, 1. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—,
 - d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,
 - e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 50.—, 2. Kl. K 50.—, 3. Kl. K 50.—.

Anmerkung zur Tarifpost 3.

1. Die Entlohnung nach dieser Tarifpost hat auch für Tagssatzungen der bezeichneten Art, insofern sie in einem Executions- (Sicherungs-) Verfahren vorkommen, einzutreten.
2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Tagssatzung von mehr als einer Stunde nach der für die betreffende Tagssatzung anberaumten Zeit bis zum Beginne derselben für jede auch nur angefangene halbe Stunde 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—.
4. Für Executionsanträge:
 - auf Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, auf Verwahrung, Verkauf oder anderweitige Verwertung derselben;
 - auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung an unbeweglichen Sachen, insofern diese nicht in einem Grundbuche eingetragen sind;
 - auf Pfändung von Geldforderungen, auf Übernahme eines für eine gepfändete Geldforderung bestellten Handpfandes in Verwahrung, auf Ertheilung des Auftrages an den Drittschuldner, die Erklärungen nach § 301 Cref. D. abzugeben, auf Überweisung gepfändeter Geldforderungen zur Einziehung an Zahlungsstatt oder zu anderweitiger Verwertung;
 - auf Pfändung von anderen Vermögensrechten;
 - auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen, auf Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen;
 - für Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne Unterschied, welche einstweilige Verfügung begehrt wird;
- bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):
 - a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—,
 - b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,
 - c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—,
 - d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,
 - e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 50.—, 2. Kl. K 50.—, 3. Kl. K 50.—.
5. Für Executionsanträge auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Lie-

genschaften oder Liegenschaftsanteilen ohne Unterschied, ob dieselben in einem öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht.

Für Gesuche um grundbücherliche Eintragungen und die denselben entsprechenden Gesuche in den Verfabuch (Hypothekenbuch) Ländern, sowohl im Zuge eines Exekutions- (Sicherungs-) Verfahrens, als auch außerhalb eines solchen, bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):

- a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,
- b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,
- c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 7.50, 3. Kl. K 7.—,
- d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. Kl. K 10.—, 2. Kl. K 9.50, 3. Kl. K 9.—,
- e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 50.—, 2. Kl. K 50.—, 3. Kl. K 50.—.

Anmerkungen zu den Tarifposten 4 und 5.

1. Wenn einer der besonderen Umstände der §§ 7, 9 oder 11 der Exekutionsordnung eintritt oder wenn sich der Exekutionsantrag auf einen ausländischen Exekutionstitel gründet (§§ 79, 80, 86 Exekutionsordnung und Artikel XIX des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung), erhöht sich die Entlohnung nach den Tarifposten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Kreuzerbruchteile nach oben.
2. Wenn die Exekution angefochten wird nach erfolgter Verständigung von einem bereits abhängigen Exekutionsverfahren, behufs Beitrittes zu demselben, vermindert sich die Entlohnung nach den Tarifposten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Kreuzerbruchteile nach oben.
3. Die Tarifposten 4 und 5 finden auch Anwendung, wenn die darin bezeichneten Exekutionshandlungen oder einzelne derselben bloß zur Sicherstellung begehrt werden.
4. Die Entlohnung für die Verfassung der Feilbietungsbedingungen ist in dem Tariffatze nicht inbegriffen.
5. Im Falle der Verbindung mehrerer Anträge erwächst für jeden weiteren Antrag bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):
 - a) bis einschließlich 100 K eine Mehrgebühr von 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—,
 - b) in allen übrigen Fällen eine Mehrgebühr von 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.
6. Für andere im Zuge eines Exekutions- (Sicherungs-) Verfahrens mittels abgeforderten Schriftsatzes gestellte Anträge bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):
 - a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3.50, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 2.50,

- b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 4.50, 2. Kl. K 4.—, 3. Kl. K 3.50,
- c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 5.50, 2. Kl. K 5.—, 3. Kl. K 4.50,
- d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. Kl. K 6.50, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 5.50,
- e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 50.—, 2. Kl. K 50.—, 3. Kl. K 50.—.

7. Für die Verfassung von Eingaben um Annahme von Erlägen zu depositenamtlicher Verwahrung, insbesondere auch von Erlägen zur Bewirkung einer Sicherheitsleistung

- a) von Geld, Pretiosen oder Wertpapieren, mit Einschluß von Sparkasse- und Vorschußkassenebüchern nach dem Werte:
 - aa) bei Beträgen bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—,
 - bb) bei Beträgen über 100 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,
 - cc) bei Beträgen über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—,
 - dd) bei Beträgen über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. Kl. K 7.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 5.—,
 - ee) von jedem weiteren 2000 K übersteigenden Betrage für je 2000 K mehr 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 50.—, 2. Kl. K 50.—, 3. Kl. K 50.—,
- b) von anderen Erlagsobjekten, insofern nicht nach ihrem Werte unter Zugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tariffatzes eine geringere Gebühr entfällt 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—.

Anmerkung zur Tarifpost 7.

Diese Tarifpost findet auf Erlägen zum Gelbbuche (Gerichtskanzlei) keine Anwendung; die Bewirkung solcher Erlägen ist nach Tarifpost 14, beziehungsweise nach § 12 der Verordnung zu entlohnen

8. Für die Verfassung von Eingaben um Erfolglassung von gerichtlichen Depositen;

- a) von Geld, Pretiosen oder Wertpapieren, mit Einschluß von Sparkasse- und Vorschußkassenebüchern nach dem Werte:
 - aa) bei Beträgen bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,
 - bb) bei Beträgen über 100 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—,
 - cc) bei Beträgen über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 7.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 5.—,
 - dd) bei Beträgen über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. Kl. K 9.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 7.—,
 - ee) von jedem weiteren 2000 K übersteigenden Betrage für je 2000 K mehr 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 50.—, 2. Kl. K 50.—, 3. Kl. K 50.—,

b) von anderen Erfolgslasungsobjekten, insoweit nicht nach ihrem Werte unter Zugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tariffußes eine geringere Gebühr entfällt 1. Kl. K 7.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 5.—.

9. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Mahnschreiben oder von anderen einfachen Geschäftsbriefen:

bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 100 K 1 Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—,
- b) über 100 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.50,
- c) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—.

10. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Einladungsschreiben zum Erscheinen in der Kanzlei des Advokaten 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K —.80, 3. Kl. K —.60.

11. Für die Ausfertigung einer Advokatenvollmacht 1. Kl. K 1.—, 1. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

12. Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung, Verrechnung und Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Sparsaffe- und Vorfußlassbüchern (mit Einschluß der Ausfertigung der Empfangsbestätigung)

von dem Werte am Tage der Empfangnahme durch den Advokaten:

- a) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K 1. Kl. $\frac{1}{4}\%$, 2. Kl. $\frac{1}{4}\%$, 3. Kl. $\frac{1}{4}\%$, jedoch nie weniger als 50 h,
- b) bei Beträgen über 2000 K von dem 2000 K übersteigenden Betrage überdies 1. Kl. $\frac{1}{20}\%$, 2. Kl. K $\frac{1}{20}\%$, 3. Kl. $\frac{1}{20}\%$,
- c) falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung nicht in der Kanzlei des Advokaten und auch nicht mittelst der Post stattfinden konnte, überdies für die Bemühung zum Erlags- oder Empfangsorte:

aa) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 3.—,

bb) bei Beträgen von mehr als 2000 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 4.—, 3. Kl. K 4.—

und in den Orten der I. u. II. Klasse überdies die Vergütung eines zweispännigen Wagens nach den ortsüblichen Preisen.

Anmerkung zur Tarifpost 12.

Diese Tarifpost findet auf die Sebarung mit Zeugen- oder Sachverständigengebühren, Zustellungsgebühren u. dgl. nicht Anwendung.

13. Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer Viertelstunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.

14. Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokaturkanzlei, welche in der Regel durch einen in der Liste der Advokaturkandidaten nicht eingetragenen Kanzleibedienten besorgt werden, einschließlich der Zeitverräumnis, insoweit eine abgeordnete Entlohnung hierfür nach § 10 der Verordnung überhaupt stattfindet und der Tarif

nicht besondere Bestimmungen hierfür enthält, wie insbesondere für Erhebungen im Grundbuche (Verfachs-Hypothekenbuche) oder sonst bei Gericht (Gerichtskanzlei), bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Intervention beim Vollzuge von Exekutions- (Sicherungs-) Handlungen u. dgl. während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenheit:

- a) bis zur Verwendung einer halben Stunde 1 Kl. K 1.50, 2. Kl. K 1.50, 3 Kl. K 1.—,
- b) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde bis zur Gesamtdauer von vier Stunden 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K —.60,
- c) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde 1. Kl. K —.50, 2. Kl. K —.50, 3. Kl. K —.50.

B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.

15. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokaturkanzlei an einem vom Wohnorte des Advokaten mehr als zwei Kilometer entfernten Orte — nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

a) als Reise- (Beförderungs-) Gebühr, und zwar:

aa) wenn eine Eisenbahn (Dampfschiff-) Verbindung benützt werden kann, die Vergütung der Eisenbahn (Dampfschiff-) Gebühren, und wenn der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Station mehr als zwei Kilometer entfernt ist, die Vergütung der Wagengebühr zur Station, bezw. zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

bb) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung der Wagengebühr zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

cc) wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, und die zurückzulegende Strecke mehr als zwei Kilometer lang ist, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg.

Hierbei gebühren:

a) einem Advokaten die I. Klasse auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, ein zweispänniger Wagen und für jede ohne Benutzung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.

β) einem Advokaturkandidaten die II. Klasse auf Eisenbahnen, die I. Klasse auf Dampfschiffen, ein einspänniger Wagen und für jede ohne Benutzung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 1.50, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.50,

γ) einem anderen Bedienteten die III. Klasse auf Eisenbahnen, die II. Klasse auf Dampfschiffen, die Benutzung der bestehenden Post-, Tramway- und Stellwagenverbindungen

und in Ermanglung solcher eines einspännigen Wagens und für jede, ohne Beladung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

Anmerkung zu a, α, β, γ dieser Tarifpost:

1. In Tirol und Vorarlberg, sowie in Dalmatien ist die Wagengebühr in einer vom Gerichte nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen zu bestimmenden Höhe zuzusprechen.

2. An Orten und in Gegenden, wo einspännige Wagen nicht zu haben oder nicht üblich sind, gebührt statt des einspännigen ein zweispänniger Wagen.

b) als Verpflegungsgebühr:

wenn die Abwesenheit mindestens sechs Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:

aa) einem Advokaten 1. Kl. K 12.—, 2. Kl. K 12.—, 3. Kl. K 12.—,

bb) einem Advokaturkandidaten 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 8.—,

cc) einem anderen Bediensteten 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 6.—.

c) als Übernachtungsgebühr:

wenn außerhalb des Wohnortes des Advokaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:

aa) einem Advokaten 1. Kl. K 12.—, 2. Kl. K 12.—, 3. Kl. K 12.—

bb) einem Advokaturkandidaten 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 8.—,

cc) einem anderen Bediensteten 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 6.—,

d) als Gebühr für Zeitversäumnis, sofern das Geschäft einschließlich der Zeitversäumnis nicht nach Tarifpost 14 zu entlohnen ist, für jede auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebrachte Stunde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:

aa) einem Advokaten 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 4.—, 3. Kl. K 4.—,

bb) einem Advokaturkandidaten 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.

Anmerkung zur Tarifpost 15.

1. Wurde die Fahrgelegenheit von der Partei selbst beigelegt, so entfällt der Anspruch auf Vergütung der betreffenden Wagengebühr.

2. Ist im Falle der Benutzung einer Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der betreffenden Station nicht mehr als zwei Kilometer entfernt, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob im einzelnen Falle eine Gebühr und in welcher Höhe für die Bemühung zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück, mit Rücksicht auf die Größe der Entfernung und auf die obwaltenden Verkehrsverhältnisse zuzusprechen sei.

Daselbe gilt für den Fall, als eine Wegstrecke, auf welcher eine Fahrgelegenheit nicht

benützt werden kann, zwei Kilometer oder weniger beträgt.

3. Wenn die Übernachtungsgebühr zu entrichten ist, so sind von den Nachtstunden — die Nacht gerechnet von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens — bei Berechnung der Gebühr für Zeitversäumnis (Tarifpost 15 lit. d) nur die zur Reise benutzten, und bei einer nach Tarifpost 14 vorzunehmenden Gebührenberechnung nur die zur Reise oder zur Vornahme des Geschäftes benutzten Stunden in Anschlag zu bringen.

4. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokaturkanzlei, jedoch im Wohnorte des Advokaten oder an einem nicht über zwei Kilometer davon entfernten Orte — sofern das Geschäft nicht bei Gericht stattfindet — bleibt es, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes mit Rücksicht auf die Entfernung und die obwaltenden Verkehrsverhältnisse für die Bemühung zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück eine Entfernungsgeld (Wagen-) Gebühr und in welcher Höhe zuzusprechen sei. Für die Bemühung zu einem Gerichte im Wohnorte des Advokaten, Wien ausgenommen (Anmerkung 5), oder an einem nicht über zwei Kilometer entfernten Orte und zurück, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine abgesonderte Entlohnung nicht statt, und hat insbesondere auch der Advokat auf eine Entfernungsgeld (Wagen-) Gebühr in diesem Falle keinen Anspruch.

5. In Wien gebührt für die Bemühung zu einem Gerichte oder einer gerichtlichen Amtshandlung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und zurück, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine Entfernungsgeld (Wagen-) Gebühr dann, wenn es sich um Rechtsfachen über 100 K handelt und wenn der Ort der Geschäftsvornahme von dem Amtsgebäude jenes Bezirksamtes, in dessen Sprengel der Advokat seine Kanzlei hat, mehr als einen Kilometer entfernt ist.

C. Manipulationsgebühren.

16. Für das Reinschreiben der Geschäftsstücke und Beilagen, einschließlich der Kollationierung und Instruierung, sowie der Beistellung der Schreibmaterialien, für jede Seite mit wenigstens 20 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel, ob dieervielfältigste im Wege der Schrift oder auf mechanischem Wege oder durch Benutzung von Druckformen erfolgt,

bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K — 20, 2. Kl. K — 20, 3. Kl. K — 10,

b) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K — 24, 2. Kl. K — 24, 3. Kl. K — 24,

wenn jedoch Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Tabellen oder größtenteils aus Ziffern bestehenden Ausweisen angefertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite 1. Kl. K — 40, 2. Kl. K — 40, 3. Kl. K — 40.

17. Für die Aufgabe zur Post oder zum Telegraphenamate oder für die Überreichung bei Behörden, sowie für die Erhebung von Retourrezepten von jedem Geschäftstücke 1. Kl. K — 20, 2. Kl. K — 20, 3. Kl. K — 20.

Anmerkung zur Tarifpost 17.

Wenn schriftliche Eingaben an das Gericht im telegraphischen Wege erfolgen, so ist nebst der tarifmäßigen Entlohnung für die Eingabe und für die Aufgabe des Telegrammes, die für das Telegramm entfallende Gebühr als Baaraulage zu vergüten und entfallen für die diese Eingaben wiederholenden Schriftsätze lediglich die Manipulationsgebühren.

18. Für die Einlösung einer Postanweisung 1. Kl. — 40, 2. Kl. K — 40, 3. Kl. K — 40.

19. Für Einzahlungen, die mittelst Empfangserlagschein oder Check geleistet werden, für jeden einzelnen Fall als Manipulationsgebühr 1. Kl. K — 20, 2. Kl. K — 20, 3. Kl. K — 20.

20. Für die Vormerkung eines Termines oder einer Tagsatzung oder für eine Vormerkung anderer Art und die hierzu erforderliche Einsichtnahme zugestellter oder zugegebener Schriftstücke 1. Kl. K — 30, 2. Kl. K — 30, 3. Kl. K — 30.

Notariatsgebühren.

Über die dem Notare für seine Amtshandlungen zukommenden Gebühren enthält die Notariatsordnung folgenden

Notariatstarif.

§ 1 Notariatsgebühren sind:

I. Das Geschäftshonorar, entweder nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

II. Das Zeithonorar.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

IV. Die Schreibgebühr.

Das Geschäftshonorar nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

§ 2. Das Geschäftshonorar nach dem Werte wird für die Notariatsurkunden, deren Gegenstand in einer bestimmten Wertziffer ausgedrückt oder aus vorhandenen Daten bestimmt ist, nach folgenden Klassen bemessen:

1. Klasse. Für Eigentumsübertragungen, Teilungen, Lohn-, Miet- oder Pachtverträge, Leihrenten, Gesellschafts- oder Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Verträge überhaupt und für letztwillige Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist, bei einem Werte

bis 400 K	2 K
über 400 bis 1000 K	4 K
„ 1000 „ 2000 K	6 K
„ 3000 „ 4000 K	8 K
„ 4000 „ 10000 K	10 K

Bei einem Werte über 1000 K wird die Gebühr mit 10 K und einem Zuschlage von $\frac{1}{2}$ pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 1000 K bemessen.

§ 3. 2. Klasse. Für Schuldscheine oder sonstige Schulderklärungen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Unterwerfung unter die sofortige Exekution; für Zessionen mit oder ohne Forderungsanerkennung von Seiten des Schuldners, oder Unterwerfung desselben unter die sofortige Exekution mit

oder ohne Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität; für Vergleiche über eine Geldsumme, für Pfandbestellungs-, Bürgschafts-, Kautions-, Widmungsurkunden- und Assignationserklärungen, sowie endlich für alle Notariatsurkunden über einseitige Willenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen: Bei einem Werte

bis 600 K	2 K
über 600 K bis 1600 K	4 K
„ 1600 K „ 4000 K	6 K
„ 4000 K „ 10.000 K	8 K

Bei einem Werte über 10.000 K wird die Gebühr mit 8 K und einem Zuschlage von $\frac{1}{4}$ pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 100 K bemessen.

§ 4. 3. Klasse. Für Quittungen mit oder ohne Bewilligung der Löschung in öffentlichen Büchern die Hälfte der nach der II. Klasse berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 2 K und nie mehr als 40 K.

§ 5. Wenn bei den in den §§ 2 und 4 bezeichneten Geschäften der Notar nicht die Verfassung der Urkunde, sondern gemäß § 54 der Notariatsordnung bloß die Annahme des Notariatsaktes besorgt, so darf nur die Hälfte der in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Gebühr genommen werden. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 2 K zu betragen.

§ 6. Der Wert wird bei Gold- und Silbermünzen, dann bei den auf der Börse notierten Werteffekten nach dem Course des dem Geschäftsabluße vorhergegangenen letzten Börsetages berechnet. Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten-, Pacht- und Mietverträgen, ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der Leistungen jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Tauschverträgen ist die Gebühr von der Hälfte des Gesamtwertes aller Tausch-

objekte, bei Vermögensteilungen von dem Gesamtwerte des zu teilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

§ 7. 4. Klasse. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere: Bei einem Werte

bis 400 K	2 K
über 400 K bis 2000 K	4 K
„ 2000 K „ 8000 K	6 K
„ 8000 K	8 K

außerdem für jede Präsentation einer Notadresse 80 h.

§ 8. 5. Klasse. Für die Übernahme von Geld und Wertpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden, für die Verwahrung bei einem Werte von 2000 K $\frac{1}{4}$ Prozent, jedoch nie weniger als 2 K. Bei einem 2000 K übersteigenden Werte ist von dem diesen Wert übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von $\frac{1}{20}$ Prozent zu entrichten.

Außerdem ist für die Verfassung des Protokolles samt Ausfertigung des Empfangscheines 2 K, für die Ausfolgung an den bestimmten Empfänger oder die Rücksendung an den Uebergeber 2 K, für die Besorgung des Erlages bei Behörden bis zum Betrage von 2000 K = 2 K, bei höheren Beträgen aber das Zeithonorar zu entrichten.

§ 9. Das Geschäftshonorar in einem fixen Betrage wird bemessen:

a) Für die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, oder bloß eine Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität, oder eine Bestätigung über erfüllte Verbindlichkeiten ohne Wertangabe enthält, mit 2 K

b) für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften (Bidimirungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit 60 h
für jede folgende Seite mit 20 h

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Zifferausweisen, für die ersten zwei Seiten mit 1 K für jede folgende Seite mit 30 h

c) für die Erteilung der Beurkundung der Wichtigkeit einer Übersetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit 2 K
für jede folgende Seite mit 80 h

Die sub. lit. b) in Ansehung der Zeilenzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortselbst bestimmt ist, so ist die Gebühr mit 2 K 80 h, beziehungsweise 1 K zu entrichten.

d) Für die Legalisierung einer Unterschrift sind zu entrichten:

I. Wenn der Wert des Gegenstandes des Schriftstückes 200 K nicht erreicht . . . 60 h

II. Wenn dieser Wert 200 K erreicht oder nicht ersichtlich ist:

1. Auf einer Tabular-Urkunde . . . 1 K 20 h

2. In anderen Fällen 2 K

Von dem Falle ad II, 2. findet zu Gunsten von Diensthoten und Personen, welche nachweisbar vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die

Legalisierung einer Unterschrift nur 60 h zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu legalisieren, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisieren ist, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisiert würde.

Im Falle ad II, 1. darf die Legalisierungsgebühr, auch wenn mehrere Unterschriften legalisiert werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würden, auf welcher die Unterschriften legalisiert werden.

e) Für die Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde mit . . . 1 K

f) für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses mit 2 K

g) für die Aufnahme einer bekannt zu machenden Erklärung samt Bekanntmachung dieser Erklärung und Erteilung der Beurkundung an die ersuchende Partei mit . . . 6 K

h) für die Erteilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt erteilte Beurkundung mit 2 K

i) für die Aufnahme eines Hinterlegungsprotokolles nebst Ausfertigung des Empfangscheines und für die Verwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit 3 K

k) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde nebst Aufnahme eines Ausfolgungsprotokolles mit 2 K

l) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolgungsprotokolles mit 1 K

m) für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsaktes mit 1 K

n) für die von der Partei begehrte Vorlesung eines bei dem Notare verwahrten Notariatsaktes für jeden Bogen mit 40 h

o) für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsaktes mit . . . 1 K

p) für die persönliche Übergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Übergabe einer von dem Notare in dessen Akten verwahrten letztwilligen Anordnung gehört, mit 3 K

q) für die Einsendung einer Urkunde an eine Partei oder an eine Behörde, sowie für die Anzeige eines gebührenpflichtigen Aktes zur Gebührenbemessung mit 1 K

r) für die einfache schriftliche Verstärkung einer Partei über eine Amtshandlung mit 40 h

s) für die Aufnahme eines Protokolles (§ 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene letztwillige Anordnung mit . . 8 K

II. Das Zeithonorar.

§ 10. Das Zeithonorar wird nach Verhältnis der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Wertbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Wertes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tarifsätze begriffen sind, ferner bei allen Beurkundungen über

Tatsachen und bei sonstigen notariellen Amtshandlungen, die nicht unter andere Absätze dieses Tarifes fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 4 K und für jede folgende, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 2 K bemessen.

Für die Ausfertigung einer der in den §§ 87 und 88 Notariatsordnung bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 2 K und die Schreibgebühr (§ 17 des Tarifes) zu entrichten.

§ 11. Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§ 12. Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist, oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angesprochen werden.

§ 13. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die, der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Beteiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftskontales des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisefkosten.

§ 14. Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Beteiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgebühr von 2 K; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattfindet, statt der Entfernungsgebühr das Zeithonorar für die auf dem Hin- und Rückwege notwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel und kaufmännische Papiere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen kann der Notar, wenn er diese Akte außer dem Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen anzusprechen.

§ 15. Dem Notare gebührt ferner, wenn er sich behufs einer Amtshandlung außer den

Umkreis des Ortes seines Amtssitzes begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegelegenheit, sofern ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird, nebst der Mantgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benutzen kann, die Vergütung der Fahrgebühr der ersten Klasse. Desgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus einem Vorstadtbezirke in einen anderen Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§ 16. Die in den §§ 14 und 15 normierten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflichtung übernommen hat während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

IV. Die Schreibgebühr.

§ 17. Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, wenn dieselbe nicht 25 Zeilen übersteigt, 20 h; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellarischen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jede Seite 40 h.

Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§ 18. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere, für die Beglaubigungsklausel bei Vidimirungen, Legalisierungen oder Bestätigungen von Übersetzungen, sowie für die behufs Erteilung einer Beurkundung aufgenommenen Protokolle und für die Entwürfe, die der Notar vor Ausfertigung der Unterschrift der Notariatsurkunde zu verfassen findet, kann eine Schreibgebühr nicht gefordert werden.

§ 19. Für Ausfertigungen wird nebst der Schreibgebühr auch die Vidimirungsgebühr berechnet.

§ 20. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anfertigung von Privaturlunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäfts- oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarife entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Verfassung einer Privaturlunde in den Fällen der §§ 2, 3, 4, 5 und 9 lit. a) keine geringere Gebühr als 2 K zu entrichten.

Übersicht der Geschäftsstunden-Einteilung bei den Behörden und Ämtern.
 A. Bei den k. k. Behörden und Ämtern für politische und Finanz-Verwaltung, Handel und Volkswirtschaft, Landeskultur und Bergwesen in Wien.

Behörden und Ämter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
A. Für politische Verwaltung: Ministerium des Innern: I. Judenplatz 11.	An Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen von 9—1.	In der Registratur und im Expedite wie die Einr.-Prot.-St.	
Statthalterei: I. Herrngasse 11.	An Wochentagen v. 8—3, an Feiertagen von 8—12.	Nur im Expedite und nur an Wochentagen von 10—1.	Eingaben mit Geldbeträgen sind v. 9—1 einzubringen.
Polizei-Direktion: I. Schottenring 11.	Täglich von 8—2. Dringende Eingaben ohne Wertbeilagen können ausnahmsweise auch von 2—6 überreicht werden.	Im Hauptprotokoll und in der Registratur täglich von 8—6. Im Zentral-Auskunfts-Bureau an Wochentag. v. 10—1, an Sonn- u. Feiertagen von 9—1/2 12.	In dringenden Fällen werden im Zentral-Auskunfts-Bureau Auskünfte auch außerhalb der angegebenen Stunden bis 7 Uhr abends erteilt.
Magistrat: I. Rathhaus.	An Wochentagen von 8—2, bei der Abtheilung XXII von von 2—6. An Feiertagen bei allen Abtheilungen v. 9—12.	In Registratur und Expedite v. 8—2. Im Steueramt von 8—2. Kassastunden v. 8—1.	Dringende Geschäftsstücke werden nach Schluß der Protokollstunden vom Portier Lichtenfelsgasse übernommen.
Magistratische Bezirksämter: Für den I. u. VIII. Bezirk: I. Rathhaus, Felberstraße 1, 4. Stiege.	An Wochentagen von 8—6, an Feiertagen von 9—12.	In der Registratur und im Expedite an Wochentagen und Feiertagen v. 8—2.	
Für den II. Bezirk: II. K. Sperlgasse 10.	Wie oben.	In der Registratur und im Expedite an Wochentagen und Feiertagen von 9—12.	Kassastunden v. 8—1.
Für den III. Bezirk: III. Gemeindeplatz 3.	Wie oben.	In der Registratur u. im Expedite nur an Wochentagen v. 8—2.	Wie oben.
Für den IV. Bezirk: IV. Schäfergasse 3.	Wie oben.	Wie im Einreichungsprotokoll	Wie oben.
Für den V. Bezirk: V. Schönbrunnerstr. 54.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VI. Bezirk: VI. Amerlingstraße 11.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VII. Bezirk: VII. Neubaugasse 25.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den IX. Bezirk: IX. Währingerstraße 39.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den X. Bezirk: X. Gndrunstr. 130.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XI. Bezirk: XI. Entplatz 3.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.

Behörden und Ämter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
Für den XII. Bezirk: XII. Meidlinger Hauptstraße 4.	An Wochentagen von 8—6, an Feier- tagen von 9—12.	Wie im Einreichungs- protokoll.	Kassastunden von 8—1.
Für den XIII. Bezirk: XIII. Wattenmann- gasse 12.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XIV. Bezirk: XV. Gasgasse 8. u. 10.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XV. Bezirk: XV. Friedrichsplatz 1.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVI. Bezirk: XVI. Richard Wagner- Platz 19.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVII. Bezirk: XVII. Elterleinpl. 14.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVIII. Bezirk: XVIII. Martinsstr. 100.	Wie oben.	An Wochentagen von 8—6, an Feier- tagen von 9—12.	Wie oben.
Für den XIX. Bezirk: XIX. Gatterburgg. 14.	Wie oben.	An Wochentagen von 8—2, an Feier- tagen von 9—12.	Wie oben.
Für den XX. Bezirk: XX. Brigittaplatz 16.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Bezirkshauptmann- schaft Hiezing, Um- gebung: XIII. Penzingerstr. 61.	An Wochentagen von 8—6, an Feier- tagen von 9—12.	In all. Ämtern: An Wochentagen v. 9—12, an Sonn- u. Feier- tagen v. 10—12, in der Steuerabteilung von 8—3.	Kassastunden von 8—3.
B. Für Finanz-Ver- waltung: Finanz-Ministerium: I. Johannesgasse 5.	An Wochentagen von 9—3, an Feier- tagen von 9—12.	Im Exped. wie die Einr.=Prot.=St.	
Finanz-Proku- ratur: I. Hoher Markt 5.	An Wochentagen von $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 2, an Feiertagen von $\frac{1}{2}$ 9—11, Geld- und Wert- effekten an Wochentagen bis 12 Uhr, an Feiertagen bis 11 Uhr.	An Wochentagen: im Exped. v. $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 3 in Registratur v. $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 3, in den Departements v. 10—2, an Feiertagen: im Exped. v. $\frac{1}{2}$ 9—12, in Registratur von $\frac{1}{2}$ 9—12.	Departements V und VI Salvatorgasse 12.
Finanz-Landes- Direktion: III. Börd. Zollamts- straße 3 (II. St.)	An Wochentagen von 8—2, an Feier- tagen von 8—12.	In Registratur und Exped. wie die Einr.=Prot.=St.	
Katastral-Mappen- Archiv für Nieder- Österreich: III. Bördere Zoll- amtsstraße 3 (I. Stock).	Wie oben.	An Wochentagen von 8—2.	Zentral-Mappen- Archiv für Österreich I. Ball- hausplatz 3, Auskünfte nur an Wochentagen von 8—2.
Finanz Bezirks- Direktion: III. Börd. Zollamts- straße 7.	Wie oben.	In Registratur und Exped. wie die Einreichungs-Proto- kolls-Stunden.	

Behörden und Ämter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskünfte-Stunden	Anmerkungen
Landes-Hauptkassse: I. Herrngasse 11.	Wie die Kassastunden.	In der Liquidatur des Rechnungs-Departements beim k. k. Oberlandesgericht nur an Wochentagen von $\frac{1}{2}9$ — $\frac{1}{2}2$ (VIII. Laudong. 15).	Kassastunden an Wochentagen v. 8—1, an Feiertagen nur am 1., 2. und letzten eines jeden Monats von 8—11.
Zentral-Tar- und Gebühren-bemessungs-Amt: III. Vorbere Zollamtsstraße 5.	An Wochentagen von 8—2. An Feiertagen von 9—12.	In Credit und Registratur wie die Einreichungs-Protokolls-Stunden. In der Liquidatur nur an Wochentagen von 8—1.	Kassastunden v. 8—1, Stempel-Umtausch v. 9— $\frac{1}{2}1$ (nur an Wochentagen). Abstempelungsamt an Wochentag. v. 8—2, an Feiertagen v. 9—12, bloß Wechselblankette. Ausgestellte Wechsel auch v. 2—5 und während der Amtsstunden von 8—2.
Steueradministrationen: Für den I. Bezirk: I. Fleischmarkt 19.	Wie oben.	In Credit und Registratur wie die Einreichungs-Protokolls Stunden.	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen von 9—1.
Für den II. und XX. Bezirk: II. Große Pfarrgasse 28.	Wie oben.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungs-Departement nur Mittwoch und Samstag von 9—12.
Für den III. und XI. Bezirk: III. Boerhavegasse 3.	An Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den IV., V. und X. Bezirk: IV. Gußhausstr. 27—29.	Wie oben.	In Credit und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	Auskünfte im Rechnungs-Departement Gußhausstraße 29, an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den VI. und VII. Bezirk: VII. Neubaugasse 21.	An Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—12.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungs-Departement nur an Wochentagen von 8—12.
Für den VIII. und IX. Bezirk: IX. Lachirergasse 1 a.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XII. und XIII. Bezirk: XIV. Ullmannstraße 54.	Wie oben.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen v. 9—11.

Behörden und Ämter	Einreichungs-Protokolls-Stunden	Auskunfts Stunden	Anmerkungen
Für den XIV. und XV. Bezirk: XIV. Stellinggasse 2.	An Wochentagen v. 8-2, an Feiertagen von 9-12.	In Expedi- und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen v. 8-2, an Feiertagen v. 9-11.
Für den XVI. und XVII. Bezirk: XVII. Calvarienberggasse 29.	An Wochentagen v. 8-3, an Feiertagen von 9-1/2 12.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVIII. und XIX. Bezirk: XVIII. Währingerstraße 124.	An Wochentagen v. 8-3, an Feiertagen von 9-12.	9-12	Auskünfte im Rechnungs-Departement nur an Wochentagen von 9-2.
C. Für Handel und Volkswirtschaft: Handelsministerium: I. Postgasse 8.	An allen Wochentagen v. 9-3, an Feiertagen von 9-1.	In Registratur und Expedi- wie im Einreichungsprotokoll.	
Patent-Amt: VII. Siebensterngasse 14.	An allen Wochentagen von 9-2, an Feiertagen von 9-12.	In Registratur und Expedi- wie im Einreichungs-Protokoll nur an Wochentagen von 9-12.	Regelmäßige Verhandlungstage nach Anordnung.
Post- u. Telegraphen-Direktion: für Niederösterreich, III. Sebgasse 9.	An Wochentagen von 8-3, an Feiertagen von 9-1.	In Registratur und Expedi- wie die Einr.-Prot.-St.	Kassastunden von 9-2.
Postsparkassa I. Postgasse 7.	An Wochentagen v. 8-1/2 3, an Feiertagen v. 8-12	In Registratur und Expedi- wie die Einr.-Prot.-St. In d. Auskunftsstelle f. Betr.-Angeleg. v. 9-1/2 4.	Kassastunden im Spar- und Scheckverkehr an Wochentagen von 9-1/2 4, an Feiertagen von 9-12.
Handels- und Gewerbekammer: I. Wipplingerstr. 34.	An Wochentagen v. 9-3, an Feiertagen von 9-1.	In Expedi- und Registratur an Wochentagen v. 9-3, an Feiertagen von 9-1.	Auskünfte in Marken- und Musterchutz-Angelegenheiten nur an Wochentagen von 9-3.
D. Für Landeskultur und Bergwesen: Ackerbauministerium: I. Siebiggasse 5.	An Wochentagen v. 9-3, an Feiertagen von 9-1.	In Expedi- und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	
Berghauptmannschaft: I. Universitätsstraße 8.	An Wochentagen v. 9-3, an Feiertagen von 9-11.	Wie oben.	
Forst- u. Domänen-Direktion: XV. Lannengasse 6.	An Wochentagen v. 8-2, an Feiertagen von 8-12.	Wie oben.	

B. Beim Justizministerium, Oberst-Hof-Marschallamt, Obersten Gerichts- und Kassationshof, bei der Generalprokuratur, beim Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof, Oberlandesgericht, bei der Ober-Staatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft, und beim Zivilgerichts-Depositenamt in Wien.

Behörde	Einreichungsprotokolls- Stunden		A u s k ü n f t e			
			in der Registratur		im Expedite	
	an Wochentagen	an Feiertagen	an Wochentagen	an Feiertagen	an Wochentagen	an Feiertagen
K. k. Justizministerium: I. Schillerplatz 4.	von 9—3	von 9—1	von 9—3	von 9—1	von 9—3	von 9—3
K. k. Oberst-Hofmarschallamt: I. Hofburg.	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12
Oberster Gerichts- u. Kassations- hof: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8—2	von 9—11	von 8—2	von 9—12	von 8—2	von 9—12
K. k. Generalprokuratur: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8—2	von 9—11	von 8—2	von 9—12	von 8—2	von 9—12
Reichsgericht: I. Schillerplatz 4.	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12
Verwaltungsgerichtshof: I. Burgring 9.	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12
Oberlandesgericht: VIII. Laubongasse 15.	von 8—11 3—5	von 8—11 ausgen. 25. Dez. von 8—11	—	—	von 8—2	von 9—12
K. k. Ober-Staatsanwaltschaft: VIII. Fuhrmangasse 3.	von 8—2	von 8—11	von 8—2	von 9—12	von 8—2	von 9—12
K. k. Staatsanwaltschaft: VIII. Landesgerichtstraße 21.	von 8—6	von 8—12	allgemein an allen Wochentagen von 9—2.			
Zivilgerichts-Depositenamt: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8—12	—	Erläge von 9—11, Erfolgslaffungen von 1/2 10—12 nur an Wochentagen, Donnerstag ausgenommen.			

C. Geschäftsstunden bei den k. k. Gerichten in Wien.

G e r i c h t	Einlaufstelle offen an		A u s k ü n f t e			
	Wochentagen	Feiertagen	Regi- stratur	Ger.- Abteil.	Kanzleiabteil. und Grundbuch	
			Wochen- tagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Feiertagen
Oberlandesgericht: VIII. Laudongasse 15.	8-2	8-12	—	—	8-2	9-12
Landesgericht in Zivilsachen: Justizpalast, I. Schmerlingplatz 10.	8-11 3-5	8-12	9-12	9-2	8-3	8-11
Landesgericht in Strafsachen: VIII. Landesgerichtsstraße 21.	8-11 3-5	8-12	8-2	—	—	—
Handelsgericht: Justizpalast, I. Volksgartenstraße 2.	8-11 3-5	8-12	8-11	9-1	9-2	9-12
Bezirksgericht in Handelsachen: Justizpalast, I. Volksgartenstraße 2.	8-11 3-5	8-12	9-11	9-3	8-2	—
Exekutionsgericht: I. Volksgartenstraße 2.	8-11 3-5	8-12	8-11	10-12	10-12	—
Gewerbegericht: VIII. Florianigasse 31.	8-11 3-5	8-1	8-3	9-1	8-3	—
Schiedsgericht der Arb.-Unfall-Vers.-Anstalt für Niederösterreich und der berufsgen. Vers.-Anstalt der österr. Eisenbahnen: VIII. Laudongasse 16.	8-3	8-12	8-3	8-3	8-3	—
Bezirksgericht Innere Stadt I: I. Seilerstätte 22 (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirks- gerichte Josefstadt).	8-11 3-5	8-12	8-11	10-12	9-1	—
Bezirksgericht Innere Stadt II: I. Gonzagagasse 21-23 (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirks- gerichte Josefstadt).	8-11 3-5	8-12	8-11	9-1	8-3	—
Bezirksgericht Leopoldstadt I: II. Obere Donaustraße 45.	8-11 3-5	8-12	9-12	9-12	9-12	—
Bezirksgericht Leopoldstadt II: II. Blumauergasse 22 (nur in Zivilsachen).	8-11 3-5	8-12	8-3	9-2	8-1	—
Bezirksgericht Landstraße: III. Dainburgerstraße 34.	8-11 3-5	8-12	9-11	9-12	8-3	9-12
Bezirksgericht Wieden: IV. Favoritenstraße 5.	8-11 3-5	8-12	9-12	während der Amts- stunden	8-3	9-12
Bezirksgericht Margarethen: V. Wehrgasse 1 (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirks- gerichte Wieden).	8-11 3-5	8-12	9-1	9-1	8-3	—
Bezirksgericht Neubau: VII. Hermannsgasse 38 (für die Bezirke VI und VII).	8-11 3-5	8-12	8-11	9-12	8-3	—
Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Laudongasse 16 (nur in Zivilsachen für die Bezirke VIII und IX).	8-11 3-5	8-12	9-11	9-11	Nur an Gerichtst- tagen von 9-11.	—

Gericht	Einkaufsstelle offen an		Auskünfte			
	Wochentagen	Feiertagen	Regi- stratur	Ger. Abtheil.	Kanzleiabtheil. und Grundbuch	
			Wochen- tagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Sonn- und Feiertagen
Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Alserstraße 1 (nur in Strafsachen für den Bezirk I, VIII, IX und XVI).	8—11 2—4	8—12	8—11	9—12 mit Ausnahme des Verhand- lungstages der betreffen- den Gerichts- abteilung	8—3	—
Bezirksgericht Favoriten: X. Replergasse 10.	8—11 3—5	8—12	8—12	8—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanztafela 9—2, Kassa schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Simmering: XI. Dorfstraße 64.	8—11 3—5	8—12	8—12	9—11	8—12, Grundbuch 8—3, Finanztafela 9—2, Kassa schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Meidling: XII. Theresienbadgasse 3.	8—11 3—5	8—12	8—11	8—11	8—11, Grundbuch 8—3, Finanztafela 9—2, Kassa schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Hietzing: XIII. Trauttmannsdorffgasse 16.	8—11 3—5	8—12	8—11	8—12 mit Ausnahme des Verhand- lungstages der betreffen- den Gerichts- abteilung.	8—12, Grundbuch 8—3, Finanztafela 9—2, Kassaschluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Rudolfsheim: XIV. Ullmannstraße 60 (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirksgerichte Fünfhaus).	8—11 3—5	8—12	8—12	9—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanztafela 8—2, Kassaschluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Fünfhaus: XV. Sperrgasse 17.	8—11 3—5	8—12	8—1	9—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanztafela 8—2, Kassa schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Ottakring: XVI. Friedmannstraße 28. (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirksgerichte Josefstadt).	8—11 3—5	8—12	8—11	8—1	8—11, Grundbuch 8—3, Finanztafela 8—2, Kassa schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Hernals: XVII. Calvarienberggasse 29.	8—11 3—5	8—12	8—11	9—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanztafela 8—2, Kassa schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Währing: XVIII. Gymnastumstraße 38.	8—11 3—5	8—12	8—11	Montag u. Donnerstag von 9—12.	8—11, Grundbuch 8—3, Finanztafela (Ebelhof- gasse 33) 8—2, Kassa schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Döbling: XIX. Gatterburggasse 12.	8—11 3—5	8—12	9—11	9—11	8—12, Grundbuch 8—3, Finanztafela 8—2, Kassa schluß 2 Uhr.	—

Gehalt- und Lohnberechnungs-Tabellen.

In den beiden Tabellen ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

I. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einkommens auf Wochen, Monate und Jahre.

Betragt das tägliche Einkommen		so entfällt auf													
		1 Woche		1 Monat		2 Monate		3 Monate		6 Monate		9 Monate		12 Monate	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
—	02	—	14	—	60	1	20	1	80	3	60	5	40	7	20
—	04	—	28	1	20	2	40	3	60	7	20	10	80	14	40
—	06	—	42	1	80	3	60	5	40	10	80	16	20	21	60
—	08	—	56	2	40	4	80	7	20	14	40	21	60	28	80
—	10	—	70	3	—	6	—	9	—	18	—	27	—	36	—
—	12	—	84	3	60	7	20	10	80	21	60	32	40	43	20
—	14	—	98	4	20	8	40	12	60	25	20	37	80	50	40
—	16	1	12	4	80	9	60	14	40	28	80	43	20	57	60
—	18	1	26	5	40	10	80	16	20	32	40	48	60	64	80
—	20	1	40	6	—	12	—	18	—	36	—	54	—	72	—
—	40	2	80	12	—	24	—	36	—	72	—	108	—	144	—
—	60	4	20	18	—	36	—	54	—	108	—	162	—	216	—
—	80	5	60	24	—	48	—	72	—	144	—	216	—	288	—
1	1	7	—	30	—	60	—	90	—	180	—	270	—	360	—
1	20	8	40	36	—	72	—	108	—	216	—	324	—	432	—
1	40	9	80	42	—	84	—	126	—	252	—	378	—	504	—
1	60	11	20	48	—	96	—	144	—	288	—	432	—	576	—
1	80	12	60	54	—	108	—	162	—	324	—	486	—	648	—
2	—	14	—	60	—	120	—	180	—	360	—	540	—	720	—
4	—	28	—	120	—	240	—	360	—	720	—	1080	—	1440	—
6	—	42	—	180	—	360	—	540	—	1080	—	1620	—	2160	—
8	—	56	—	240	—	480	—	720	—	1440	—	2160	—	2880	—
10	—	70	—	300	—	600	—	900	—	1800	—	2700	—	3600	—
12	—	84	—	360	—	720	—	1080	—	2160	—	3240	—	4320	—
14	—	98	—	420	—	840	—	1260	—	2520	—	3780	—	5040	—
16	—	112	—	480	—	960	—	1440	—	2880	—	4320	—	5760	—
18	—	126	—	540	—	1080	—	1620	—	3240	—	4860	—	6480	—
20	—	140	—	600	—	1200	—	1800	—	3600	—	5400	—	7200	—

II. Tabelle zur Umrechnung des jährlichen Lohnes oder Einkommens auf Monate, Wochen und Tage.

Betragt das jährliche Einkommen		so entfällt auf													
		9 Monate		6 Monate		3 Monate		2 Monate		1 Monat		1 Woche		1 Tag	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
20000	—	15000	—	10000	—	5000	—	3333	33 ¹ / ₂	1666	66 ² / ₃	384	62	55	55 ¹ / ₂
10000	—	7500	—	5000	—	2500	—	1666	66 ² / ₃	833	33 ¹ / ₂	192	31	27	78
2000	—	1500	—	1000	—	500	—	333	33 ¹ / ₂	166	66 ² / ₃	38	46	5	58
1800	—	1350	—	900	—	450	—	300	—	150	—	34	62	5	—
1600	—	1200	—	800	—	400	—	266	66 ² / ₃	133	33 ¹ / ₂	30	77	4	44 ¹ / ₂
1400	—	1050	—	700	—	350	—	233	33 ¹ / ₂	116	66 ² / ₃	26	92	3	89
1300	—	900	—	600	—	300	—	200	—	100	—	23	08	3	32 ¹ / ₅
1000	—	750	—	500	—	250	—	166	66 ² / ₃	83	33 ¹ / ₂	19	23	2	78
800	—	600	—	400	—	200	—	133	33 ¹ / ₂	66	66 ² / ₃	15	38	2	22 ¹ / ₂
600	—	450	—	300	—	150	—	100	—	50	—	11	54	1	66 ² / ₃
400	—	300	—	200	—	100	—	66	66 ² / ₃	33	33 ¹ / ₂	7	70	1	11
200	—	150	—	100	—	50	—	33	33 ¹ / ₂	16	66 ² / ₃	3	84	—	56
180	—	135	—	90	—	45	—	30	—	15	—	3	46	—	50 ¹ / ₂
160	—	120	—	80	—	40	—	26	66 ² / ₃	13	33 ¹ / ₂	3	08	—	44 ¹ / ₂
140	—	105	—	70	—	35	—	23	33 ¹ / ₂	11	66 ² / ₃	2	70	—	39
120	—	90	—	60	—	30	—	20	—	10	—	2	30	—	33 ¹ / ₂
100	—	75	—	50	—	25	—	16	66 ² / ₃	8	33 ¹ / ₂	1	92	—	28
80	—	60	—	40	—	20	—	13	33 ¹ / ₂	6	66 ² / ₃	1	54	—	22
60	—	45	—	30	—	15	—	10	—	5	—	1	16	—	17
50	—	37	50	25	—	12	50	8	33 ¹ / ₂	4	16 ² / ₃	—	96	—	13
40	—	30	—	20	—	10	—	6	66 ² / ₃	3	33 ¹ / ₂	—	77	—	11
36	—	27	—	18	—	9	—	6	—	3	—	—	70	—	10
32	—	24	—	16	—	8	—	5	33 ¹ / ₂	2	66 ² / ₃	—	68	—	9
28	—	21	—	14	—	7	—	4	66 ² / ₃	2	33 ¹ / ₂	—	54	—	7 ¹ / ₂
24	—	18	—	12	—	6	—	4	—	2	—	—	46	—	6 ² / ₃
20	—	15	—	10	—	5	—	3	33 ¹ / ₂	1	66 ² / ₃	—	39	—	5 ¹ / ₂
18	—	13	50	9	—	4	50	3	—	1	50	—	35	—	5
16	—	12	—	8	—	4	—	2	66 ² / ₃	1	33 ¹ / ₂	—	31	—	4 ¹ / ₂
14	—	10	50	7	—	3	50	2	33 ¹ / ₂	1	16 ² / ₃	—	27	—	4
12	—	9	—	6	—	3	—	2	—	1	—	—	23	—	3 ¹ / ₂
10	—	7	50	5	—	2	50	1	66 ² / ₃	—	83 ¹ / ₂	—	19	—	3
8	—	6	—	4	—	2	—	1	33 ¹ / ₂	—	66 ² / ₃	—	15 ¹ / ₂	—	2
6	—	4	50	3	—	1	50	1	—	—	50	—	11 ¹ / ₂	—	1 ¹ / ₂
4	—	3	—	2	—	1	—	—	66 ² / ₃	—	33 ¹ / ₂	—	7 ¹ / ₂	—	1
2	—	1	50	1	—	—	50	—	33 ¹ / ₂	—	16 ² / ₃	—	4	—	1 ¹ / ₂

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Interessen-Berechnungs-Tabelle.

Zu 3 Prozent.										Zu 3 1/2 Prozent.									
Capital		Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital		Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	30	—	15	—	3 1/2	—	—	—	10	—	35	—	17 1/2	—	11 1/2	—	—	—
15	—	45	—	22 1/2	—	3 3/4	—	—	—	15	—	52 1/2	—	26 1/2	—	4 1/2	—	—	—
20	—	60	—	30	—	5	—	—	—	20	—	70	—	35	—	5 3/4	—	—	—
25	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	—	—	—	25	—	87 1/2	—	43 3/4	—	7 1/4	—	—	—
30	—	90	—	45	—	7 1/2	—	—	—	30	1	105	—	52 1/2	—	8 3/4	—	—	—
35	1	5	—	52 1/2	—	8 1/4	—	—	—	35	1	122 1/2	—	61 1/2	—	10 1/2	—	—	—
40	1	20	—	60	—	10	—	—	—	40	1	140	—	70 1/2	—	11 3/4	—	—	—
50	1	50	—	75	—	12 1/2	—	—	—	50	1	175	—	87 1/2	—	14 1/2	—	—	—
60	1	80	—	90	—	15	—	—	—	60	2	10	—	5	—	17 3/4	—	—	—
70	2	10	—	1	5	—	—	—	—	70	2	45	—	1	22 1/2	—	20 1/2	—	—
80	2	40	—	1	20	—	—	—	—	80	2	80	—	1	40	—	33 1/2	—	—
90	2	70	—	1	35	—	—	—	—	90	2	15	—	1	57 1/2	—	36 3/4	—	—
100	3	—	—	1	50	—	—	—	—	100	3	50	—	1	75	—	39 3/4	—	—
200	6	—	—	3	—	—	—	—	—	200	7	—	—	3	50	—	58 3/4	—	—
300	9	—	—	4	50	—	—	—	—	300	10	50	—	5	25	—	87 3/4	—	—
400	12	—	—	6	—	—	—	—	—	400	14	—	—	7	—	—	116 3/4	—	—
500	15	—	—	7	50	—	—	—	—	500	17	50	—	8	75	—	145 3/4	—	—
600	18	—	—	9	—	—	—	—	—	600	21	—	—	10	50	—	175	—	—
700	21	—	—	10	50	—	—	—	—	700	24	50	—	12	25	—	210 3/4	—	—
800	24	—	—	12	—	—	—	—	—	800	28	—	—	14	—	—	249 3/4	—	—
900	27	—	—	13	50	—	—	—	—	900	31	50	—	15	75	—	291 3/4	—	—
1000	30	—	—	15	—	—	—	—	—	1000	35	—	—	17	50	—	336 3/4	—	—
2000	60	—	—	30	—	—	—	—	—	2000	70	—	—	35	—	—	673 3/4	—	—
5000	150	—	—	75	—	—	—	—	—	5000	175	—	—	85	50	—	1683 3/4	—	—

Zu 4 Prozent.										Zu 4 1/2 Prozent.									
Capital		Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital		Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	40	—	20	—	4 1/2	—	—	—	10	—	45	—	22 1/2	—	3 3/4	—	—	—
15	—	60	—	30	—	5	—	—	—	15	—	67 1/2	—	33 3/4	—	5 3/4	—	—	—
20	—	80	—	40	—	6 1/2	—	—	—	20	—	90	—	45	—	7 3/4	—	—	—
25	1	—	—	50	—	7 1/2	—	—	—	25	1	112 1/2	—	56 1/2	—	9 3/4	—	—	—
30	1	20	—	60	—	10	—	—	—	30	1	135	—	67 1/2	—	11 1/2	—	—	—
35	1	40	—	70	—	11 1/2	—	—	—	35	1	157 1/2	—	78 3/4	—	13 1/2	—	—	—
40	1	60	—	80	—	13 1/2	—	—	—	40	1	180	—	90	—	15	—	—	—
50	2	—	—	1	—	16 1/2	—	—	—	50	2	25	—	1	12 1/2	—	18 3/4	—	—
60	2	40	—	1	20	—	—	—	—	60	2	70	—	1	35	—	22 1/2	—	—
70	2	80	—	1	40	—	—	—	—	70	3	15	—	1	57 1/2	—	26 1/2	—	—
80	3	20	—	1	60	—	—	—	—	80	3	60	—	1	80	—	30	—	—
90	3	60	—	1	80	—	—	—	—	90	4	5	—	2	2 1/2	—	33 1/2	—	—
100	4	—	—	2	—	—	—	—	—	100	4	50	—	2	25	—	37 1/2	—	—
200	8	—	—	4	—	—	—	—	—	200	9	—	—	4	50	—	75	—	—
300	12	—	—	6	—	—	—	—	—	300	13	50	—	6	75	—	112 1/2	—	—
400	16	—	—	8	—	—	—	—	—	400	18	—	—	9	—	—	150	—	—
500	20	—	—	10	—	—	—	—	—	500	22	50	—	11	25	—	187 1/2	—	—
600	24	—	—	12	—	—	—	—	—	600	27	—	—	13	50	—	225	—	—
700	28	—	—	14	—	—	—	—	—	700	31	50	—	15	75	—	271 1/2	—	—
800	32	—	—	16	—	—	—	—	—	800	36	—	—	18	—	—	321 1/2	—	—
900	36	—	—	18	—	—	—	—	—	900	40	50	—	20	25	—	371 1/2	—	—
1000	40	—	—	20	—	—	—	—	—	1000	45	—	—	22	50	—	421 1/2	—	—
2000	80	—	—	40	—	—	—	—	—	2000	90	—	—	45	—	—	843 1/2	—	—
5000	200	—	—	100	—	—	—	—	—	5000	225	—	—	112	50	—	2103 1/2	—	—

Zu 5 Prozent.										Zu 6 Prozent.									
Capital		Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital		Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	50	—	25	—	5 1/2	—	—	—	10	—	60	—	30	—	5	—	—	—
15	—	75	—	37 1/2	—	6 3/4	—	—	—	15	—	90	—	45	—	7 1/2	—	—	—
20	—	100	—	50	—	8 1/2	—	—	—	20	—	120	—	60	—	10	—	—	—
25	1	—	—	62 1/2	—	10 1/2	—	—	—	25	1	150	—	75	—	12 1/2	—	—	—
30	1	50	—	75	—	12 1/2	—	—	—	30	1	180	—	90	—	15	—	—	—
35	1	75	—	87 1/2	—	14 1/2	—	—	—	35	2	10	—	1	5	—	17 1/2	—	—
40	2	—	—	1	—	16 1/2	—	—	—	40	2	40	—	1	20	—	20	—	—
50	2	50	—	1	25	—	—	—	—	50	3	—	—	1	50	—	25	—	—
60	3	—	—	1	50	—	—	—	—	60	3	60	—	1	80	—	30	—	—
70	3	50	—	1	75	—	—	—	—	70	4	20	—	2	10	—	35	—	—
80	4	—	—	2	—	—	—	—	—	80	4	80	—	2	40	—	40	—	—
90	4	50	—	2	25	—	—	—	—	90	5	40	—	2	70	—	45	—	—
100	5	—	—	3	—	—	—	—	—	100	6	—	—	3	—	—	50	—	—
200	10	—	—	5	—	—	—	—	—	200	12	—	—	6	—	—	100	—	—
300	15	—	—	7	50	—	—	—	—	300	18	—	—	9	—	—	150	—	—
400	20	—	—	10	—	—	—	—	—	400	24	—	—	12	—	—	200	—	—
500	25	—	—	12 1/2	—	—	—	—	—	500	30	—	—	15	—	—	250	—	—
600	30	—	—	15	—	—	—	—	—	600	36	—	—	18	—	—	300	—	—
700	35	—	—	17 1/2	—	—	—	—	—	700	42	—	—	21	—	—	350	—	—
800	40	—	—	20	—	—	—	—	—	800	48	—	—	24	—	—	400	—	—
900	45	—	—	23 1/2	—	—	—	—	—	900	54	—	—	27	—	—	450	—	—
1000	50	—	—	25	—	—	—	—	—	1000	60	—	—	30	—	—	500	—	—
2000	100	—	—	50	—	—	—	—	—	2000	120	—	—	60	—	—	1000	—	—
5000	250	—	—	125	—	—	—	—	—	5000	300	—	—	150	—	—	2500	—	—

Tabelle für die Tageberechnung.

Die Zahl gibt an der wievielte Tag im Jahre jedes Datum ist.

Bei der Zinsberechnung ist die eine Zahl von der anderen abzuziehen, um den gesuchten Zeitraum zu finden.

Das Jahr zu 360 Tagen.

Das Jahr zu 365 Tagen.

Das Jahr zu 360 Tagen.												Das Jahr zu 365 Tagen.													
Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	1	31	61	91	121	151	181	211	241	271	301	331	1	1	32	60	91	121	152	182	213	244	274	305	335
2	2	32	62	92	122	152	182	212	242	272	302	332	2	2	33	61	92	122	153	183	214	245	275	306	336
3	3	33	63	93	123	153	183	213	243	273	303	333	3	3	34	62	93	123	154	184	215	246	276	307	337
4	4	34	64	94	124	154	184	214	244	274	304	334	4	4	35	63	94	124	155	185	216	247	277	308	338
5	5	35	65	95	125	155	185	215	245	275	305	335	5	5	36	64	95	125	156	186	217	248	278	309	339
6	6	36	66	96	126	156	186	216	246	276	306	336	6	6	37	65	96	126	157	187	218	249	279	310	340
7	7	37	67	97	127	157	187	217	247	277	307	337	7	7	38	66	97	127	158	188	219	250	280	311	341
8	8	38	68	98	128	158	188	218	248	278	308	338	8	8	39	67	98	128	159	189	220	251	281	312	342
9	9	39	69	99	129	159	189	219	249	279	309	339	9	9	40	68	99	129	160	190	221	252	282	313	343
10	10	40	70	100	130	160	190	220	250	280	310	340	10	10	41	69	100	130	161	191	222	253	283	314	344
11	11	41	71	101	131	161	191	221	251	281	311	341	11	11	42	70	101	131	162	192	223	254	284	315	345
12	12	42	72	102	132	162	192	222	252	282	312	342	12	12	43	71	102	132	163	193	224	255	285	316	346
13	13	43	73	103	133	163	193	223	253	283	313	343	13	13	44	72	103	133	164	194	225	256	286	317	347
14	14	44	74	104	134	164	194	224	254	284	314	344	14	14	45	73	104	134	165	195	226	257	287	318	348
15	15	45	75	105	135	165	195	225	255	285	315	345	15	15	46	74	105	135	166	196	227	258	288	319	349
16	16	46	76	106	136	166	196	226	256	286	316	346	16	16	47	75	106	136	167	197	228	259	289	320	350
17	17	47	77	107	137	167	197	227	257	287	317	347	17	17	48	76	107	137	168	198	229	260	290	321	351
18	18	48	78	108	138	168	198	228	258	288	318	348	18	18	49	77	108	138	169	199	230	261	291	322	352
19	19	49	79	109	139	169	199	229	259	289	319	349	19	19	50	78	109	139	170	200	231	262	292	323	353
20	20	50	80	110	140	170	200	230	260	290	320	350	20	20	51	79	110	140	171	201	232	263	293	324	354
21	21	51	81	111	141	171	201	231	261	291	321	351	21	21	52	80	111	141	172	202	233	264	294	325	355
22	22	52	82	112	142	172	202	232	262	292	322	352	22	22	53	81	112	142	173	203	234	265	295	326	356
23	23	53	83	113	143	173	203	233	263	293	323	353	23	23	54	82	113	143	174	204	235	266	296	327	357
24	24	54	84	114	144	174	204	234	264	294	324	354	24	24	55	83	114	144	175	205	236	267	297	328	358
25	25	55	85	115	145	175	205	235	265	295	325	355	25	25	56	84	115	145	176	206	237	268	298	329	359
26	26	56	86	116	146	176	206	236	266	296	326	356	26	26	57	85	116	146	177	207	238	269	299	330	360
27	27	57	87	117	147	177	207	237	267	297	327	357	27	27	58	86	117	147	178	208	239	270	300	331	361
28	28	58	88	118	148	178	208	238	268	298	328	358	28	28	59	87	118	148	179	209	240	271	301	332	362
29	29	59	89	119	149	179	209	239	269	299	329	359	29	29	88	119	149	180	210	241	272	302	333	363	
30	30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	360	30	30	89	120	150	181	211	242	273	303	334	364	
														31	31	90		151		212	243		304		365

Zinsdivisoren-Tabelle

zur Ermittlung der Zinsen bei Berechnung von $\frac{1}{8}\%$ — $12\frac{1}{2}\%$ für das Jahr zu 360 Tagen.

Man findet das Zinsprodukt, indem man das Kapital mit der Zeit (den Tagen) multipliziert und durch den Divisor des Zinsfußes dividiert.

$$\frac{C \times T}{D} \quad \text{oder} \quad \frac{C \times \% \times T}{36000}$$

$\%$	Divisor	$\%$	Divisor	$\%$	Divisor	$\%$	Divisor
$\frac{1}{8}$	288000	$2\frac{1}{2}$	14000	6	6000	$9\frac{1}{2}$	3790
$\frac{1}{4}$	144000	3	12000	$6\frac{1}{2}$	5538	10	3600
$\frac{1}{2}$	72000	$3\frac{1}{2}$	10286	7	5143	$10\frac{1}{2}$	3429
$\frac{3}{4}$	48000	4	9000	$7\frac{1}{2}$	4800	11	3273
1	36000	$4\frac{1}{2}$	8000	8	4500	$11\frac{1}{2}$	3131
$1\frac{1}{2}$	24000	5	7200	$8\frac{1}{2}$	4235	12	3000
2	18000	$5\frac{1}{2}$	6546	9	4000	$12\frac{1}{2}$	2880

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Amortisationsquotentafel zur Berechnung der Amortisationsquoten. *)

Welche Jahresquote ist zu errichten, um ein Darlehen oder einen Kostenaufwand von x K innerhalb x Jahren mit x prozentigen Zinsen zu tilgen?

B. B. Ein Darlehenskapital von K 10.000 zu 4% Zinsen soll innerhalb 20 Jahren getilgt werden. Welches ist die entfallende Jahresquote?

Der Amortisationsfaktor ist nach der untenstehenden Tabelle: Zinsfuß 4%, Amortisationsdauer 20 Jahre = 0.07358 K.

Der 100fache Amortisationsfaktor ergibt den Zinsfuß, nach welchem die Verzinsung des Darlehens oder Kostenaufwandes bei gleichzeitiger Tilgung desselben innerhalb der Amortisationsfrist erfolgt:

$$0.07358 \times 100 = 7.358\%$$

Und zwar: Verzinsung 4%. — Tilgung 3.358%. — Kapital K 10.000 \times 7.358% = 735 K 80 h als Jahresquote.

Amortisationsdauer Jahre	Z i n s f u ß						
	2	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2	5
	P r o z e n t						
1	1.02000	1.02500	1.03000	1.03500	1.04000	1.04500	1.05000
2	0.51505	0.51882	0.52261	0.52639	0.53020	0.53395	0.53781
3	0.34675	0.35014	0.35352	0.35693	0.36036	0.36379	0.36720
4	0.26262	0.26581	0.26903	0.27225	0.27550	0.27874	0.28201
5	0.21216	0.21525	0.21836	0.22148	0.22464	0.22779	0.23098
6	0.17853	0.18155	0.18460	0.18768	0.19076	0.19383	0.19701
7	0.15451	0.15750	0.16051	0.16355	0.16660	0.16970	0.17282
8	0.13651	0.13947	0.14246	0.14548	0.14853	0.15161	0.15472
9	0.12352	0.12646	0.12944	0.13245	0.13549	0.13857	0.14169
10	0.11132	0.11426	0.11723	0.12024	0.12329	0.12638	0.12951
11	0.10218	0.10511	0.10808	0.11110	0.11415	0.11725	0.12039
12	0.09456	0.09749	0.10046	0.10349	0.10656	0.10967	0.11283
13	0.08812	0.09105	0.09403	0.09706	0.10015	0.10327	0.10645
14	0.08260	0.08554	0.08853	0.09157	0.09467	0.09782	0.10102
15	0.07783	0.08077	0.08377	0.08682	0.08994	0.09312	0.09634
16	0.07365	0.07660	0.07961	0.08268	0.08582	0.08901	0.09227
17	0.06990	0.07293	0.07595	0.07905	0.08220	0.08542	0.08870
18	0.06670	0.06967	0.07271	0.07582	0.07899	0.08224	0.08554
19	0.06379	0.06676	0.06981	0.07294	0.07614	0.07941	0.08275
20	0.06115	0.06415	0.06721	0.07036	0.07358	0.07688	0.08025
21	0.05878	0.06179	0.06487	0.06804	0.07128	0.07462	0.07799
22	0.05663	0.05965	0.06274	0.06593	0.06920	0.07254	0.07597
23	0.05467	0.05770	0.06081	0.06402	0.06731	0.07068	0.07413
24	0.05287	0.05591	0.05904	0.06227	0.06559	0.06898	0.07247
25	0.05122	0.05427	0.05743	0.06067	0.06401	0.06743	0.07095
26	0.04970	0.05277	0.05594	0.05921	0.06257	0.06602	0.06957
27	0.04830	0.05138	0.05456	0.05785	0.06124	0.06472	0.06829
28	0.04699	0.05009	0.05329	0.05660	0.06001	0.06352	0.06711
29	0.04578	0.04889	0.05212	0.05560	0.05918	0.06282	0.06650
30	0.04465	0.04778	0.05102	0.05437	0.05784	0.06140	0.06504
31	0.04360	0.04664	0.05000	0.05337	0.05686	0.06045	0.06412
32	0.04261	0.04557	0.04905	0.05244	0.05595	0.05956	0.06328
33	0.04168	0.04456	0.04816	0.05157	0.05511	0.05874	0.06249
34	0.04082	0.04362	0.04732	0.05076	0.05432	0.05799	0.06167
35	0.04000	0.04270	0.04644	0.05000	0.05357	0.05727	0.06086
36	0.03923	0.04185	0.04558	0.04928	0.05296	0.05666	0.06004
37	0.03851	0.04105	0.04478	0.04846	0.05212	0.05579	0.05928
38	0.03782	0.04028	0.04404	0.04770	0.05134	0.05498	0.05829
39	0.03717	0.03954	0.04332	0.04696	0.05058	0.05422	0.05729
40	0.03656	0.03883	0.04262	0.04622	0.04982	0.05344	0.05629
41	0.03597	0.03814	0.04194	0.04550	0.04908	0.05268	0.05544
42	0.03542	0.03749	0.04129	0.04480	0.04834	0.05192	0.05466
43	0.03489	0.03686	0.04066	0.04412	0.04766	0.05122	0.05394
44	0.03439	0.03626	0.04002	0.04348	0.04699	0.05054	0.05324
45	0.03391	0.03568	0.03938	0.04282	0.04630	0.04984	0.05254
46	0.03345	0.03512	0.03878	0.04224	0.04569	0.04924	0.05184
47	0.03302	0.03459	0.03824	0.04164	0.04506	0.04860	0.05114
48	0.03260	0.03407	0.03768	0.04102	0.04442	0.04794	0.05044
49	0.03220	0.03357	0.03716	0.04038	0.04372	0.04722	0.04974
50	0.03183	0.03310	0.03668	0.03972	0.04304	0.04652	0.04904
51	0.03146	0.03263	0.03620	0.03904	0.04234	0.04580	0.04812
52	0.03111	0.03218	0.03574	0.03834	0.04160	0.04504	0.04748
53	0.03077	0.03174	0.03528	0.03782	0.04082	0.04424	0.04682
54	0.03045	0.03132	0.03484	0.03736	0.04004	0.04344	0.04632
55	0.03014	0.03091	0.03440	0.03686	0.03924	0.04262	0.04580
56	0.02985	0.03052	0.03400	0.03630	0.03860	0.04190	0.04534
57	0.02956	0.03013	0.03362	0.03580	0.03808	0.04124	0.04488
58	0.02928	0.02975	0.03312	0.03532	0.03758	0.04056	0.04440
59	0.02902	0.02939	0.03256	0.03484	0.03698	0.03984	0.04392
60	0.02877	0.02904	0.03184	0.03436	0.03648	0.03932	0.04344
61	0.02852	0.02869	0.03136	0.03388	0.03598	0.03880	0.04296
62	0.02829	0.02836	0.03090	0.03340	0.03548	0.03830	0.04248
63	0.02806	0.02803	0.03042	0.03292	0.03498	0.03780	0.04200
64	0.02784	0.02771	0.02994	0.03244	0.03448	0.03730	0.04152
65	0.02763	0.02740	0.02946	0.03196	0.03398	0.03680	0.04104

*) Vom Forstrate Karl Brehmann.

Die osterreichische Kronen- oder Goldwahrung.

Kaut kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, hat die mit Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126—133, festgesetzte Kronenwahrung vom 1. Janner 1900 als ausschlieliche gesetzliche Landeswahrung an Stelle der bisherigen osterreichischen Wahrung zu gelten, und die gesamte Berechnung der Staats- und der ubrigen offentlichen Kassen und Amter in der Kronenwahrung zu erfolgen. Die Vorschriften fur die Zollbemessung und Zollabzahlung bleiben von dieser Anordnung unberuhrt.

Alle Bucher und Rechnungen sind in der Kronenwahrung zu fuhren.

Einheit ist die Krone (Korona)  100 Heller (Filler).

An Munzen bestehen: Goldmunzen zu 10 und 20 Kronen, dann Dukaten; an Silbermunzen Eins- und Funfkronenstucke und Levantiner Taler als Handelsmunze; an Nickelmunzen 20- und 10-Hellerstucke; an Bronzemunzen 2- und 1-Hellerstucke.

Die Einkronenstucke, sowie die Nickel- und Bronzemunzen sind Scheidemunzen.

Die Goldmunzen werden im Mischungsverhaltnde von 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer ausgepragt. 1 kg Munzgold (legiert) ergibt 2952, 1 kg Feingold 3280 Kronen. Das 20-Kronenstuck hat 6.775067 g Reinheitsgewicht und 6.09766 g Feingehalt (Goldgehalt); das 10-Kronenstuck hat 3.3875388 g, beziehungsweise 3.04878 g Gewicht. Die 20-Kronenstucke haben einen Durchmesser von 21 mm, die 10-Kronenstucke einen solchen von 19 mm. Die Aversseite zeigt das Brustbild Sr. Majestat des Kaisers, die Reversseite den kaiserl. Adler und die Wertbezeichnung 20 Cor., beziehungsweise 10 Cor., sowie in Abturzung die Umschrift Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae.

Das Passierergewicht fur 20 Kronen ist 6.74 g, fur 10 Kronen 3.37 g.

Goldmunzen, welche das Passierergewicht nicht besitzen, sind minderwertig.

Die Dukaten werden wie bisher gepragt, und zwar 81¹⁸⁸,²³³ Stuck aus 1 Wr. Mark Feingold (0.280668 kg) 0.986111 fein.

Die Funf-Kronenstucke werden im Mischungsverhaltnde von 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer ausgepragt. Aus 1 kg Munzsilber werden 41¹, Funf-Kronenstucke mit einem Rohgewichte von 24 g pro Stuck ausgepragt. Durchmesser 23 mm. — Levantiner Taler wie bisher 1 Wr. Mark = 12 Taler 0.833 fein.

Die Ein-Kronenstucke werden im Mischungsverhaltnde von 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer ausgepragt. Aus 1 Kilogramm Munzsilber werden 200 Ein-Kronenstucke ausgepragt. Die Ein-Kronenstucke haben ein Gewicht von 5 g.

Die Nickelmunzen werden aus reinem Nickel gepragt. Aus 1 kg Nickel werden 250 Stuck  20 Heller oder 333 Stuck  10 Heller ausgepragt. Der Durchmesser betragt 21, beziehungsweise 19 mm.

Die Bronzemunzen werden aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teile Zinn, 1 Teil Zink hergestellt. 1 kg Legierung ergibt 300 Stuck  2 Heller oder 600 Stuck  1 Heller, Durchmesser 19 und 17 mm.

Bei Staats- und offentlichen Kassen werden 1-Kronenstucke unbeschrankt, Nickel und Bronze bis zu 10 Kronen entgegengenommen. Im Privatverkehr ist Niemand verpflichtet mehr als 50 Silberkronen, 10 Kronen in Nickel und 1 Krone in Bronze entgegenzunehmen.

Auer der vorstehend angelegten Kronenwahrung in Munzen sind zur Ausgabe gelangt: Banknoten zu 10, 20, 50, 100 und 1000 Kronen.

Die infolge der Ausgabe von neuen Zehn-Kronennoten (mit dem Datum 2. Janner 1904) zur Einziehung gelangenden Zehn-Kronennoten mit dem Datum 31. Marz 1900 werden ab 28. Februar 1907 (bis langstens 1913) nur mehr durch die Aerr.-ungar. Bank eingelost.

Berechnungen in Goldgulden ergeben sich in Kronen, nach dem Verhaltnde 42 fl. Gold = 100 Kronen. Will man eine Summe Goldgulden in Kronen umrechnen, so ist erstere mit 2.38095 zu multiplizieren.

Barren (ungepragtes Gold) last die osterr.-ungar. Bank per 1 kg Feingold mit 3276 Kronen ein.

Bis 31. August 1907 sind die Staatsnoten zu funf und funfzig Gulden nur mehr bei den Einlosungsstellen in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen.

Die Verwechslung, bezw. Einlosung findet ausschlielich bei der osterreichisch-ungarischen Bank statt.

In- und auslandische Munzen.

A. Goldmunzen.

Lander	Munzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Agio	Lander	Munzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Agio
Europa:				Niederlande			
Belgien	wie Frankreich	—	—	doppelte Wilhelmsd'or  20 Gulden ¹⁾	13.440	39.67 ₅	
Bulgarien	Leva- (Francs-) Stucke ^{*)}	—	—	einfache Wilhelmsd'or  10 Gulden ¹⁾	6.720	19.83 ₅	
Chile	1 neuer Condor  20 Pesos ¹⁾	15.9761	48.03 ₅	halbe Wilhelmsd'or  5 Gulden ¹⁾	3.360	9.91 ₅	
Danemark	5 Kronerstucke ¹⁾	2.2402	6.61 ₅	wie Danemark	—	—	
Deutsches Reich	20 u. 10 Kroner-Stucke ¹⁾	—	—	1 Franz-Josephsd'or wie 20 Francs-Stucke ¹⁾	6.4516	19.04 ₅	
	1 Reichs-Goldmunze  5 Mark ¹⁾	1.9912	5.87 ₅	1/2 Franz-Josephsd'or wie 10 Francs-Stucke ¹⁾	3.2258	9.52 ₅	
Frankreich	Reichs-Goldmunzen  20 u. 10 Mark ¹⁾	—	—	1 vierfacher Dukaten ¹⁾	13.9635	45.16 ₅	
	5 Francs-Stucke ¹⁾	1.6129	4.76 ₁	1 Dukaten ²⁾	3.4903	11.29 ₅	
Griechenland	100, 50, 20 u. 10 Francs-Stucke ¹⁾	—	—	1 Goldmunze  20 K ¹⁾	6.775067	20.00	
Grobritannien und Irland	Drachmen (Francs) ¹⁾	—	—	1 Goldmunze  10 K ¹⁾	3.387534	10.00	
	1 Sovereign-Stuck = 1 £ Sterling ¹⁾	7.9850	24.017	1 Milreis-Stuck  1000 Reis ²⁾	1.7735	5.32 ₅	
Italien	1/2 Sovereign-Stuck = 10 Shilling ¹⁾	3.9940	12.008	5 u. 2 Milreis-Stucke ²⁾	—	—	
Liechtenstein	5 u. 2 Sovereign-Stucke	—	—	1 Corva  10 Milreis ²⁾	—	—	
Luxemburg	Lires (Francs) Stucke ¹⁾	—	—	1 Lei- (Francs-) Stucke ^{*)}	—	—	
Monaco	wie sterreich	—	—	1 Imperial  10 alte Gold-Rubel = 15 neue Gold-Rubel ¹⁾	12.9038	38.09 ₅	
Montenegro	wie Belgien u. Deutsches Reich	—	—	1/2 Imperial  5 alte Gold-Rubel = 7 1/2 neue Gold-Rubel ¹⁾	6.4519	19.04 ₅	
	wie Frankreich	—	—				
	wie sterreich	—	—				

*) Wie Frankreich. ¹⁾ Kurantmunzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschranktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. ²⁾ Handelsmunzen aus Gold und Silber, welche nur fur den Handelsverkehr mit dem Auslande gepragt werden.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Agio	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Agio
San Marino	wie Italien	—	—	Mexiko	1 Onza à 16 Pesas ¹⁾	27·064	77·67 ₅
Schweden	wie Dänemark	—	—		1 Peso (mexikan. Dollar oder Piaster à 100 Cen- tavos ²⁾	1·692	4·85 ₅
Schweiz	Franken oder Francs Stücke*)	—	—	Paraguay	1 Peso à 100 Centavos ¹⁾ = 5 Francs-Stücke*) ¹⁾	—	—
Serbien	Dinare (Frz.) Stücke*)	—	—		20, 10, 5 u. 2 Soles St. 1 Sol = 5 Francs*) ¹⁾	—	—
Türkei	1 Küstik (Medilbie) à 100 Piaster ²⁾	7·216	21·68	Peru	1 Doblan à 10 Pesos à 100 Centimos ¹⁾	16·970	51·0 ₄
	1/2 Küstik (Elitit)	—	10·84	Uruguay	Bolivar ²⁾ (Francs ³⁾ Stücke*)	—	—
	1/4 Küstik (Mijitir)	—	5·42	Venezuela	1 Dollar à 100 Cents ¹⁾ 3 u. 1/2 Dollar-Stücke ¹⁾ halber Eagle à 5 Doll. ¹⁾ einfach, Eagle à 10 Dol- lars ¹⁾	1·672	4·93 ₅
	Afrika:			Vereinigte Staaten von Nordamerika		8·359	24·67 ₅
Abyssinien	wie ägyptische Münzen	—	—			16 718	49·35 ₂
Ägypten	nebst den türkischen Münzen 1 ägypt. Pfund à 100 Piaster ¹⁾	8·5	24·83 ₅		Asien:		
Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa	—	—	Afghanistan	wie Persien, Indien und Arabien (Türkei)	—	—
Liberia	wie Großbritannien und Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—		1 Mohur à 15 Rupien- Stücke ²⁾	11·664	35·06 ₅
Lanzibar	wie ägyptische Münzen u. Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—	Britisch- Sindien	10 u. 5 Rupien-Stücke ²⁾ 20 neue Yen à 100 Sen ¹⁾ 10, 5, 2 u. 1 Yen-Stücke ¹⁾ 1 Yen neuer Prägung = 1/2 Yen alter Prägung siehe bezügliche Länder in Europa	—	—
	Amerika:			Japan	10, 5, 2 u. 1 Yen-Stücke ¹⁾ 1 Yen neuer Prägung = 1/2 Yen alter Prägung siehe bezügliche Länder in Europa	18·667	49·20
Argentinische Republik	1 Onza ¹⁾	25·000	71·75	Kolonien	1 Toman ca. 10 Francs ²⁾ 1/3 Toman ²⁾	3·206	5·52 ₂
Brazillen	1 Peso = 5 Francs*) ¹⁾ 1 Brasil. Coroa à 20 Milreis à 1000 Reis 10 u. 5 Milreis-Stücke ¹⁾	17 930	53·9 ₅	Persien		—	—
Chile	1 neuer Condoro à 20 Pesos ¹⁾	15·976	48·03 ₄			—	—
	10 u. 5 Peso-Stücke ¹⁾	—	—	Gesellschafts- Inseln	wie Frankreich	—	—
Columbia	1 Onza à 20 Colombia- nos à 100 Centavos = 100 Francs*) ¹⁾	—	—	Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa	—	—
Ecuador	wie Frankreich	—	—			—	—
Haiti	wie Spanien	—	—	Sandwich- Inseln	wie Vereinigte Staaten von Amerika	—	—
Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa	—	—			—	—

B. Silbermünzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um- lauf- Wert in Kronen ohne Agio	Markt **)	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um- lauf- Wert in Krone ohne Agio	Markt **)
	Europa:				Groß- britannien und Irland	1 Krone = 1/4 L. = 5 Schilling ²⁾	28·2759	6·00 ₄	—
Belgien	wie Frankreich	—	—	—		1/2 Krone = 2 1/2 Schilling ²⁾	14·1379	3·00 ₂	—
Bulgarien	5 Lew (Francs) ¹⁾ 2, 1, 1/2, 1/3 Lew ¹⁾	25·000	—	2·15		1 Florin à 2 Schil- ling ²⁾	11·3104	2·40 ₂	—
	1 Leva (Franc) à 100 Stotinti	—	—	—		1 Schilling à 12 Pence ³⁾	5·6502	1·20 ₁	—
Dänemark	2, 1, 1/2, 1/4, 1/30 Kroner-Stücke ²⁾	—	—	—		1/2 Schilling ²⁾	2·8276	0·60	—
	1 Kroner (à 100 Bre)	7·5	1·32 ₃	—		4, 3, 2 Pence- Stücke ¹⁾	—	—	—
Deutsches Reich	1 Mark à 100 Pfennig e	5·566	1·17 ₆	—	Italien	1 Penny ²⁾	0·4711	0·10	—
	5, 2, 1/2 u. 1/3 Mark. Taler (Vereins- taler = 3 Mark) ¹⁾	18·519	3·52 ₇	—		5, 2, 1, 1/2 u. 1/3 Lire (Frz.) ²⁾	—	—	—
Frankreich	1 Franc à 100 Cen- times ¹⁾	5·000	0·95 ₂	—	Liechtenstein	1 Vira à 100 Cen- tesimi	—	—	—
	5 Francs ¹⁾	25·000	4·76 ₁	—	Luxemburg	wie Österreich	—	—	—
	2, 1/2 u. 1/3 Francs ²⁾ 5 Drachmen (Frz.) ¹⁾ 1 Drachme à 100 Lepta ³⁾	25·001	—	2·15	Monaco	wie Belgien und Deutsches Reich wie Frankreich	—	—	—
Griechenland	2, 1/2 u. 1/3 Drach- men ³⁾	—	—	—	Montenegro	wie Österreich	—	—	—
		—	—	—	Niederlande	1 Rigsdaler à 2 1/2 fl. 1 fl. 100 Cents ¹⁾ 1/2 fl. ¹⁾	25·000	4·97 ₅	—
		—	—	—		25, 10 u. 5 Cents- Stücke ²⁾	10·000	1·98 ₄	—
		—	—	—			5·000	0·99 ₂	—

*) Wie Frankreich. **) Marktwert ist berechnet zum Silberkurs: 1 Unze Standard (= 27 1/2 Pence) oder 1 kg Feinsilber (= K 95·65). ¹⁾ Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. ²⁾ Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden. ³⁾ Scheidemünzen aus Silber, Nickel, Kupfer oder Bronze, welche als minderwertig auch im Inlande nur beschränkte Zirkulationsfähigkeit besitzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um-	Markt-	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um-	Markt-	
			laufs*	*)				Wert in Kronen ohne Rato	laufs*	*)
Norwegen Österreich-Ungarn	wie Dänemart . . .	—	—	—	Amerika:					
	1 Maria-Theresien-Taler ²⁾	28 067	—	2 23 ₇		Argentiniern	1 Peso = 5 Francs ¹⁾	25 000	—	2 15
	1 R. à 100 Kreuzer ¹⁾	12 346	2 00	—		Bolivia	1 Bolivianer (Peso) = 5 Francs ¹⁾	23 000	—	2 15
Portugal	1 Kronen-Stück à 100 Heller	5 000	1 00	—		1 Bolivianer à 100 Centavos	—	—	—	
	1 Tofko-Stück à 100 Reis ²⁾	2 500	—	0 21 ₉	Chile	1/2, 1/5, 1/10 u. 1/20 Bolivianos-St. ²⁾	—	—	—	
Rumänien	5 Lei (Frk.) ¹⁾	—	—	—	Columbia	1 Peso = 5 Francs ¹⁾	25 000	—	2 15	
	1 Lei à 100 Bani ²⁾	25 000	—	2 15	Ecuador	1 Peso = 5 Francs = 5 Francs à 100 Centavos ¹⁾	25 000	—	2 15	
Rußland	2, 1/2 u. 1/5 Rüb. (Frk.) ¹⁾	—	—	—		1/2, 1/5, 1/10 u. 1/20 Sucrés-Stücke	—	—	—	
	1 Rubel à 100 Kopeken ¹⁾	19 396	2 53 ₉	—	Santi	wie Spanien	—	—	—	
San Marino	1/2, 1/4, 1/5, 1/10, 1/20 Rubel ²⁾	—	—	—	Kolonien	siehe bezügl. Länder in Europa	—	—	—	
	wie Italien	—	—	—	Mexiko	1 Peso (1 mexik. Dollar oder Piaster) à 100 Centavos ¹⁾	27 073	—	2 33 ₈	
Schweden	wie Dänemart	—	—	—		1/2, 1/5, 1/10 u. 1/20 Piaster-Stücke	—	—	—	
	wie Frankreich	—	—	—	Paraguay	1 Peso = 5 Francs ¹⁾	25 000	—	2 15	
Serbien	5 Dinar-Stücke (Frk.) ¹⁾	25 000	—	2 15	Peru	1 Sol = 5 Francs à 100 Centavos ¹⁾	25 000	—	2 15	
	1 Dinar-Stück à 100 Para ²⁾	—	—	—	Uruguay	1 neuer Peso à 100 Centesimos ²⁾	25 000	—	2 15	
Spanien	2, 1/2 u. 1/5 Dinar-Stücke	—	—	—	Venezuela	1 Peso = 5 Francs (Bolivars)	25 000	—	2 15	
	1 Peso = 5 Pesetas (Frk.) ¹⁾	25 000	—	2 15	Vereinigte Staaten von Nordamerik a	1 Dollar à 100 Cents ¹⁾	26 730	4 33 ₈	—	
Türkei	1/2 u. 1/5 Pesetas-Stücke	—	—	—		1/2, 1/5, 1/10 und 1/20 Dollar-Stücke ²⁾	27 216	—	2 34	
	1 Tirkilit (Wedjid) à 20 Piaster ¹⁾	24 0 5	—	1 91	Asten:					
	1 Onit à 10 Piaster ²⁾	—	—	0 95 ₀	Afghanistan	wie Persien, Indien u. Arabien	—	—	—	
	1 Beschit à 5 Piaster ²⁾	—	—	0 47 ₇	China	1 Saitwan = Tehl** ²⁾ à 100 Cash-Gewicht u. mexik. Dollar	37 783	—	3 61	
	1 Kilit à 2 Piaster ²⁾	—	—	0 19 ₁	Japan	1 Yen à 100 Sen	26 956	—	2 32	
	1 Gersch (Piaster) à 40 Para ²⁾	—	—	0 09 ₆	Kolonien	1/2, 1/5, 1/10 u. 1/20 Yen-Stücke ²⁾	—	—	—	
	1 Tirkilit (halber Piaster) ¹⁾	—	—	0 04 ₅	Ostindien	siehe bezügl. Länder in Europa	—	—	—	
					Persien	1 Rupie à 16 Annas à 12 Pies ¹⁾	11 664	1 60	1 02 ₁	
Afrika:						2, 1/2, 1/4 u. 1/8 Rupeestücke	—	—	—	
						1 neuer Kran oder Drau (Franc) à 10 Senaar à 100 Dinar ¹⁾	5 000	—	0 4	
Abessinien	Ägyptische Münzen u. österr. Maria Theresien-Taler 20 Piaster-Stücke ²⁾	28 000	—	2 23 ₂	Siam	5, 2, 1/2 u. 1/5 Kran-Stücke	—	—	—	
Ägypten	nebst dem österr. Maria Theresien-Taler 20 Piaster-Stücke ²⁾	—	—	—		1 Tital	—	—	—	
Kolonien	siehe bezügl. Länder in Europa	—	—	—	Australien:					
Liberia	wie Großbritannien und amerik. Dollar	—	—	—	Gesellschafts-Inseln	wie Frankreich	—	—	—	
Marokko	1 Piaster à 15 Unzen ²⁾	20 120	—	2 50 ₁	Kolonien	siehe bezügl. Länder in Europa	—	—	—	
Tunis	wie Frankreich	—	—	—	Sandwich-Inseln	wie Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—	—	
Zanzibar	Ägyptische Münzen, österr. Maria Theresien-Taler u. amerik. Dollar	—	—	—						

*) Marktwert ist berechnet zum Silber-Kurse: 1 Unze Standard (= 27 1/2 Pence) oder 1 kg Feinsilber (= K 95 65). **) Canton- und der Shanghai-Tehl (Tehl) sind um circa 1 g (= 10 h) leichter. ¹⁾ Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. ²⁾ Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden. ³⁾ Scheidemünzen aus Silber, Nickel, Kupfer oder Bronze, welche als minderwertig auch im Inlande nur beschränkte Zirkulationsfähigkeit besitzen.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Vergleichende Tabelle der Geldwerte aller Länder.

(Ohne Berücksichtigung der jeweiligen Kursdifferenz.)

Länder	Dänemark Kroner Lire	Deutsch- land Mark Pf.	England Pence Sch.	Frankreich Francs. Ctm.	Griechen- land Dr. Septa	Holland Flor. Gld.	Italien Lire Cent	Nord- amerika Doll. Gld.	Österreich- Ungarn Kr. Scller	Portugal Milr. Rs.	Rußland Rubel Kop.	Schweden- Norwegen Kroner Dkr	Spanien Euro Real.	Türkei Piast. Para
Dänemark. 1 Kroner = 100 Lire . . .	—	1.15	1.2	1.43 ₅	1.58 ₂₅	—67 ₅	1.43 ₅	—26 ₅	1.32 ₅	—225 ₅	—35 ₅	1.—	—05 ₂₅	6.15 ₅
Deutschland. 1 Mark = 100 Pfennige	—87	—	1.—	1.25	1.37 ₅₀	—58 ₅	1.25	—23 ₁₀	1.17 ₅	—222 ₅₇	—30 ₂₅	—87	—3 ₅₇	5.23
England. 1 Pfund Sterling (S) = 20 Schilling & 12 Pence	17.42 ₇₅	20.—	—	25.—	27.58	11.76	25.—	4.62	24.1.	4.457	6.17 ₅	17.42 ₇₅	4.13 ₅	11.14 ₅
Frankreich. 1 Franc = 100 Centimes	—63 ₇₅	—80	—9 ₅	—	1.10 ₂₅	—47	1.—	—18 ₅	—95 ₂	—178 ₂₅	—24 ₇	—63 ₇₅	4.03 ₇₅	4.18
Griechenland. 1 Drachme = 100 Septa	—63 ₇₅	—80	—9 ₅	1.—	—	—47	1.—	—18 ₅	—95 ₂	—178 ₂₅	—24 ₇	—63 ₇₅	—3 ₇₅	4.8
Holland. 1 Guilder = 100 Centimes	1.43 ₂	1.70	1.8 ₅	—12 ₅	2.34 ₅	—	2.12 ₅	—35 ₂₅	1.98 ₄	—379	—52 ₅	1.43 ₂	—08	9.18 ₇₅
Italien. 1 Lira = 100 Centesimi .	—63 ₇₅	—80	—9 ₅	1.—	1.10 ₅	—47	—	—18 ₅	—95 ₂	—178 ₂₅	—24 ₇	—63 ₇₅	—3 ₇₅	4.18
Nord-Amerika. 1 Dollar = 100 Centis .	3.77 ₅₇	4.19	4.4	5.43 ₅	5.97 ₇	2.54 ₅₀	5.41 ₅	—	4.93 ₅	—865	1.33 ₅₇	3.77 ₅₇	1.00 ₂₁	24.11
Österreich-Ungarn. 1 Krone = 100 Scller .	—75 ₅	—85	—10	1.05	1.05	—50	1.05	—20 ₂₅	—	—222 ₅₇	—33 ₂₇	—75 ₅	—05 ₂₅	4.20
Portugal. 1 Milreis = 100 Reis .	3.91	4.53	4.5 ₅₇	5.61	—18 ₂₅	2.63 ₂₅	5.61	1.3 ₅	5.33	—	1.38 ₅	3.91	1.08 ₅₈	24.33 ₂₅
Rußland. 1 Rubel = 100 Kopeken .	2.82 ₂₅	2.16	3.2 ₅₀	4.05	4.46 ₅	1.90 ₅	4.05	—74 ₂₅	2.58 ₅	—722	—	2.82 ₂₅	—15 ₂	18.0 ₁₅
Schweden und Norwegen. 1 Kroner = 100 Lire . . .	1.—	1.15	1.2	1.43 ₅	1.8 ₂₅	—67 ₅	1.43 ₅	—26 ₅	1.33 ₂	—255 ₅	—35 ₅	—	—05 ₂₅	6.1 ₅
Spanien. 1 Euro = 20 Reals . . .	3.71 ₁₀	3.57	4.3 ₂₅	5.32 ₅	5.87 ₂₅	2.50 ₅	5.32 ₅	—98 ₂₇	4.20	—949 ₂₅	1.31 ₅	3.71 ₁₀	—	23.28 ₇₅
Türkei. 1 Piaster = 40 Para . . .	1.56 ₅	1.80	1.9 ₅	4.24 ₅	2.47 ₅	1.5 ₅	2.24 ₅	—42 ₅	2.21 ₅	—400 ₂₅	—55 ₅	1.56 ₅	—08 ₅	—

Die metrischen Maße und Gewichte.

Urmaße und Gewichte.

Als Urmaß gilt ein im Besitze der k. k. Regierung befindlicher Glasstab, welcher, in der Wäse seiner sphaerischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999.99764 mm des Metro prototype (im französischen Staatsarchiv zu Paris deponiert), befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der k. k. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrystall, welches im luftleeren Raume gleich 999997.8 mg des in dem französischen Staatsarchiv zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

Urmaß der Conférence générale des poids et mesures 1889 als Prototyp 15 Deklination. Meterstab 0.000 0009 m größer als das definitive Meter; ebenso ein Gewicht 0.000 000061 kg größer als das definitive Kilogramm.

Grundlagen des metrischen Maßes und Gewichtes.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus welchem die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet werden.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines dm³ destillierten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des 100theiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Unterteilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet.

Die Unterteilungen werden demnach durch die lateinischen Zahlwörter: deci = $\frac{1}{10}$, centi = $\frac{1}{100}$, milli = $\frac{1}{1000}$ und die Vielfachen durch die griechischen Zahlwörter: Dekka = 10 Hekto = 100, Kilo = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

Einheiten, Unterteilungen und Vielfache der metrischen Maße und Gewichte.

In Klammern beigefügt sind die gesetzlich festgesetzten, in Kursivschrift zu druckenden und zu schreibenden Bezeichnungen für die einzelnen Maße und Gewichte.

A. Längenmaße.

Einheit ist das Meter (m).

Unterteilungen:

Das Dezimeter (dm) = $\frac{1}{10}$ Meter
 " Zentimeter (cm) = $\frac{1}{100}$ Meter
 " Millimeter (mm) = $\frac{1}{1000}$ Meter.

Vielfache:

Das Kilometer (km) = 1000 Meter
 " Myriameter (mym) = 10000 Meter.

B. Flächenmaße.

a) Allgemeine: Die Quadrate der Längenmaße.
 Einheit: das Quadratmeter (m²).

Unterteilungen:

Das Quadratdezimeter (dm²) = $\frac{1}{100}$ Quadratmeter
 " Quadratzentimeter (cm²) = $\frac{1}{10000}$ Quadratmeter
 " Quadratmillimeter (mm²) = $\frac{1}{1000000}$ Quadratmeter.

Vielfache:

Das Quadratkilometer (km²) = 1,000.000 Quadratmeter
 " Quadratmyriameter (mym²) = 100,000.000 Quadratm.

b) Besondere Bodensflächenmaße:

Einheit: Das Ar (a) = 100 Quadratmeter.
 Vielfaches: Das Hektar (ha) = 100 Ar = 10,000 Quadratmeter = $\frac{1}{100}$ km².

C. Körpermaße.

a) Allgemeine: Die Würfel der Längenmaße.
 Einheit: das Kubikmeter (m³).

Unterteilungen:

Das Kubikdezimeter (dm³) = $\frac{1}{1000}$ Kubikmeter
 " Kubikzentimeter (cm³) = $\frac{1}{1000000}$ Kubikmeter
 " Kubikmillimeter (mm³) = $\frac{1}{1000000000}$ Kubikmeter.

Vielfache:

Das Kubikkilometer (km³) = 1000000000 Kubikmeter
 " Kubikmyriameter (mym³) = 1 Billion Kubikmeter.

b) Besondere Höhlmaße für trodene und flüssige Gegenstände.

Einheit: Das Liter (l) = 1 Kubikdezimeter.

Unterteilungen:

Das Dekiliter (dl) = $\frac{1}{10}$ Liter
 " Zentiliter (cl) = $\frac{1}{100}$ Liter.

Vielfaches:

Der metrische Zentner (q) = 100 Kilogramm.
 Das Hektoliter (hl) = 100 Liter.

D. Gewichte.

Einheit ist das Kilogramm (kg).

Unterteilungen:

Das Dekagramm (dag) = $\frac{1}{100}$ Kilogramm
 " Gramm (g) = $\frac{1}{1000}$ Kilogramm
 " Dezigramm (dg) = $\frac{1}{10000}$ Kilogramm
 " Centigramm (cg) = $\frac{1}{100000}$ Kilogramm
 " Milligramm (mg) = $\frac{1}{1000000}$ Kilogramm.

Vielfaches:

Die Tonne (t) = 1000 Kilogramm.

Gesetzliche Verhältnisszahlen der neuen und alten Maße und Gewichte.

Längenmaße, neue auf alte.

1 Meter = 0.5272916 Br. Klaftern
 " = 3 Fuß 1 Zoll $11\frac{2}{3}$ l.
 " = 1.286077 Ellen
 1 Kilometer = 0.131823 österr. Meilen (Postmeilen)
 1 Myriameter = 1.318229 österr. Meilen (Postmeilen)
 1 Zentimeter = 0.094912 Faust.

Längenmaße, alte auf neue.

1 Wiener Klafter = 1.896484 Meter
 1 Fuß = 0.316081 "
 1 Elle = 0.777558 "
 1 österr. (Post-) Meile = 7.585936 Kilometer
 1 österr. (Post-) Meile = 0.7585936 Myriameter
 1 geograph. (Deutsche) Meile = 7.420438 Kilometer
 1 Faust = 10.538602 Centimeter.

Flächenmaße, neue auf alte.

1 □ Meter = 0.278036 □ Klafter
 1 " = 10.00931 □ Fuß
 1 Ar = 27.80364 □ Klafter
 1 Hektar = 1.737727 österr. Joch
 1 □ Myriameter = 1.737727 österr. □ Meilen

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4 - 16.

Flächenmaße, alte auf neue.

- 1 □ Kaster = 3.596652 □ Meter
- 1 □ Fuß = 0.099907 " "
- 1 □ Linie = 4.818 " Millimeter
- 1 □ Zoll = 6.938 " Centimeter.
- 1 n.-öfterr. Joch = 57.54642 Ar
- 1 " " = 0.5754642 Hektar
- 1 öfterr. □ Meile = 0.5754642 □ Myriameter.

Körpermaße, neue auf alte.

- 1 Kubikmeter = 0.146606 Kubikfasser
- 1 " " = 31.66695 Kubikfuß.

Körpermaße, alte auf neue.

- 1 Kubikfasser = 6.820992 Kubikmeter
- 1 Kubikfuß = 0.03157867 Kubikmeter.

Hohlmaße für trodrene Gegenstände, neue auf alte.

- 1 Hektoliter = 1.626365 Wr. Mæhen
- 1 Liter = 0.01626365 Wr. Mæhen.

Hohlmaße für trodrene Gegenstände, alte auf neue.

- 1 Wiener Mæhen = 0.6148682 Hektoliter
- 1 " " = 61.48682 Liter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, neue auf alte.

- 1 Hektoliter = 1.767129 Wr. Eimer
- 1 Liter = 0.7068515 Wr. Maß.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, alte auf neue.

- 1 Wr. Eimer = 0.565890 Hektoliter
- 1 Wr. Maß = 1.414724 Liter.

Gewichte, neue auf alte.

- 1 Tonne = 1785.523 Wr. Pfund
- 1 Kilogramm = 1.785523 Wr. Pfund
- 1 " " = 1 Pfb. 25¹¹¹/₁₀₀₀ Lot
- 1 " " = 2 Zollpfund
- 1 " " = 2.890697 Apotheker-Pfund
- 1 " " = 3.562928 Wr. Mark Silbergewicht
- 1 Delagramm = 0.571367 Wr. Lot
- 1 Gramm = 0.286459 Dufaten Goldgewicht
- 1 " " = 4.855099 Wiener Karat
- 1 " " = 0.06 Pofflot.

Gewichte, alte auf neue.

- 1 Wr. Pfund = 0.560060 Kilogramm
- 1 " Zentner = 56.0060 " "
- 1 " Lot = 1.750187 Delagramm
- 1 Zollzentner = 50 Kilogramm
- 1 Zollpfund = 0.5 Kilogramm
- 1 Apotheker-Pfund = 0.420045 Kilogramm
- 1 Gran (Apothekergewicht) = 0.073 Gramm
- 1 Strupel " = 1.459 " "
- 1 Drachme " = 4.876 " "
- 1 Unze " = 35.004 " "
- 1 Wr. Mark Silbergew. = 0.280688 Kilogramm
- 1 Dufaten Goldgewicht = 3.490896 Gramm
- 1 Wiener Karat = 0.205969 Gramm
- 1 Pofflot = 16.666667 Gramm.

Zur Aichung und Stempelung werden nur folgende Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 m; dann 5 und 2 dm.
 Hohlmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 l; 5, 2, 1 dl; 5, 2, 1 cl; 1/4, 1/2 und die fortgesetzte Halbierung des l.
 Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 kg 50, 20, 10, 5, 2, 1 dek und 5, 2 und 1 g.
 Für Gold- und Silberwaren und als Medizinal-Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 cg und als Münz- und Juwelen-Gewicht noch: 5, 2 und 1 mg.
 Für Dezimalwagen ist das geringste Gewichtsstück 1 g und für Zentesimalwagen 1 dg.
 Für die probeweise Gewichtsbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0.4 und 0.2 g, welche das 500fache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0.5, 0.2 0.1 kg repräsentieren.
 Als Probegetreidemaß dient ein Hohlmaß (Probe-Hektoliter), dessen Inhalt dem 500sten Teile eines hl gleichkommt.
 Die Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 kg in der Sekunde, 1 m hoch gehoben, festgesetzt.
 Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.
 Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem 60sten Teile eines Äquatorialgrades, d. i. 1.855109 km und die im Schiffsahrtverkehre eingeführte Schiffstonne bleibt un geändert.

Punzierung von Gold- und Silberwaren.

Für inländ. Geräte sind folgende Grade zulässig:

Gold Nr. 1, 920	Tausendteile	für (23 Karat 0.06 Gram)	Silber Nr. 1, 950	Tausendteile	für (15 Lot 3.6 Gram
" " 2, 840	" " (20	" " 1.92	" " 2, 900	" " (14	" " 7.2
" " 3, 750	" " (18	" " —	" " 3, 800	" " (12	" " 14.4
" " 4, 580	" " (13	" " 11.04	" " 4, 750	" " (12	" " —

Vergleichung der Thermometergrade.

Réaumur	Celsius			Réaumur	Celsius			Réaumur	Celsius			Réaumur	Celsius				
	Gr.	Gr.	Gr.		Gr.	Gr.	Gr.		Gr.	Gr.	Gr.		Gr.	Gr.	Gr.		
0	0.00	32.00	14	17.50	63.50	28	35.00	95.00	42	52.50	126.50	56	70.00	158.00	70	87.50	189.50
1	1.25	34.25	15	18.75	65.75	29	36.25	97.25	43	53.75	128.75	57	71.25	160.25	71	88.75	191.75
2	2.50	36.50	16	20.00	68.00	30	37.50	99.50	44	55.00	131.00	58	72.50	162.50	72	90.00	194.00
3	3.75	38.75	17	21.25	70.25	31	38.75	101.75	45	56.25	133.25	59	73.75	164.75	73	91.25	196.25
4	5.00	41.00	18	22.50	72.50	32	40.00	104.00	46	57.50	135.50	60	75.00	167.00	74	92.50	198.50
5	6.25	43.25	19	23.75	74.75	33	41.25	106.25	47	58.75	137.75	61	76.25	169.25	75	93.75	200.75
6	7.50	45.50	20	25.00	77.00	34	42.50	108.50	48	60.00	140.00	62	77.50	171.50	76	95.00	203.00
7	8.75	47.75	21	26.25	79.25	35	43.75	110.75	49	61.25	142.25	63	78.75	173.75	77	96.25	205.25
8	10.00	50.00	22	27.50	81.50	36	45.00	113.00	50	62.50	144.50	64	80.00	176.00	78	97.50	207.50
9	11.25	52.25	23	28.75	83.75	37	46.25	115.25	51	63.75	146.75	65	81.25	178.25	79	98.75	209.75
10	12.50	54.50	24	30.00	86.00	38	47.50	117.50	52	65.00	149.00	66	82.50	180.50	80	100.00	212.00
11	13.75	56.75	25	31.25	88.25	39	48.75	119.75	53	66.25	151.25	67	83.75	182.75			
12	15.00	59.00	26	32.50	90.50	40	50.00	122.00	54	67.50	153.50	68	85.00	185.00			
13	16.25	61.25	27	33.75	92.75	41	51.25	124.25	55	68.75	155.75	69	86.25	187.25			

Die Steuergesetze.

(Vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Die Steuern werden nach der Art und Weise ihrer Einhebung in direkte und indirekte Steuern eingeteilt; die ersteren werden unmittelbar (direkt), die letzteren dagegen mittelbar (indirekt) eingehoben.

An der Spitze der direkten Steuern steht im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1898, R. G. Bl. Nr. 220, die „Personaleinkommensteuer“, welche von dem gesammten Einkommen des Staatsbürgers unter Berücksichtigung aller Lasten und der Familienverhältnisse progressiv mit einem nach der Höhe des Einkommens steigenden Prozente eingehoben wird.

Neben der Personal-Einkommensteuer sind als direkte Steuern die Ertragssteuern zu verzeichnen, u. zw.:

- a) die allgemeine Erwerbsteuer,
- b) die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen,
- c) die Rentensteuer,
- d) die Personaleinkommensteuer,
- e) die Besoldungssteuer,
- f) die Realsteuern, u. zw. die Grundsteuer und die Gebäudesteuer (als: Hauszinssteuer, 5%ige Steuer, Hausklassensteuer).

Von den Ertragssteuern wurden die Steuern sub a, b, c, d und e durch das zitierte Gesetz neu geregelt, während die Realsteuern außer einigen Änderungen in der formellen Behandlung auch eine Ermäßigung des Steuerfußes im Wege von Steuernachlässen erfuhren.

I. Die allgemeine Erwerbsteuer.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbsunternehmung betreibt, oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Wesentlich ist demnach die Absicht der Gewinnerzielung von Geld oder anderen Vermögenswerten, unerheblich dagegen die tatsächliche Erzielung eines Gewinnes.

Vonder allgemeinen Erwerbsteuer befreit sind: Alle Beamten, Angestellten und Besoldeten; die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche einer besonderen Erwerbsteuer unterworfen sind;

die Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe;

die Unternehmungen des Staates zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung;

die Hausindustrie und alle Beschäftigungen oder Nebenbeschäftigungen, welche nicht gewerbsmäßig betrieben werden, oder einen Ertrag von jährlich höchstens 100 K abwerfen und welche im Gesetze genau bezeichnet sind.

Der Finanzminister kann weiter auch Unternehmungen von der Steuer befreien, die auf die Förderung öffentlicher, wohltätiger und gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei keinen oder einen wegen seiner Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen. Weiter können die Erwerbsteuerkommissionen Gewerbetreibende aller Art, wenn sie dürftig sind und ihr Gewerbe ohne oder nur mit einem Hilfs-

arbeiter betreiben, von der Erwerbsteuer befreien. Durch besondere Gesetze oder Verträge gewährte Steuerbefreiungen wurden durch eine spezielle Bestimmung aufrecht erhalten.

Alle Erwerbsteuerverpflichtigten zerfallen in vier Klassen und zwar: I. Klasse mehr als 2000 K; II. Klasse mehr als 300 K; III. Klasse mehr als 60 K und IV. Klasse bis zu 60 K an jährlicher Steuer.

Behufs Bemessung werden Verwaltungsbezirke gebildet, als welche für die I. und II. Klasse die Handelskammerbezirke, für die III. und IV. Klasse die Städte und Industrieorte mit mehr als 20.000 Einwohner, im übrigen die politischen Bezirke zu gelten haben.

Die Angehörigen einer Erwerbsteuerverpflichtigen bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuerergesellschaft. Die von ihr aufzubringende, auf Grundlage des Vorjahres im vorhinein staatlich festzustellende Summe an allgemeiner Erwerbsteuer heißt das Gesellschaftskontingent. Alle Kontingente zusammen geben die Erwerbsteuerhauptsumme.

Innerhalb der Steuerergesellschaften muß die denselben von der Steuerkontingentkommission zugewiesene Steuersumme aufgeteilt werden. Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß vorerst durch eigene Steuerkommissionen, deren Mitglieder zur einen Hälfte und der Vorsitzende durch die Regierung ernannt, die zweite aber von den Steuerträgern jeder Steuerergesellschaft gewählt werden, für jeden Steuerpflichtigen ein der mittleren Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder der Beschäftigung entsprechender Steuersatz bestimmt wird, hierauf die Schlusssumme gezogen und diese mit dem zugewiesenen Kontingente verglichen wird. Je nachdem ein Überschuß oder ein Abgang vorhanden ist, findet ein Repartitions-Zus- oder Abschlag statt, um die beiden vorherbezeichneten Summen in Übereinstimmung zu bringen. Diese Repartition wird aber nicht von der Steuerkommission, sondern von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommen.

Die Steuerveranlagung findet von der Steuerkommission alle zwei Jahre, die Repartition dagegen alljährlich statt. Dieses wird dem Steuerpflichtigen auch alle Jahre mittelst Zahlungsauftrag betannt gegeben.

Den während einer Veranlagungsperiode neu zuwachsenden Steuerpflichtigen, welche in die Steuerergesellschaft naturgemäß nicht eingereiht werden können, wird die Erwerbsteuer von den Steuerbehörden erster Instanz nach denselben Grundfäden bemessen.

Die Erwerbsteuer ist mit einem Satze des nachfolgenden Schemas zu bemessen: K 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.—, 16.—, 20.—, 24.—, 30.—, 36.—, 42.—, 48.—, 56.—, 64.—, 72.—, 80.—, 90.—, 100.—, 110.—, 120.—, 140.—, 160.—, 180.—, 200.—, 240.—, 280.—, 320.—, 360.—, 440.—, 520.—, 600.—, 680.—, 800.—, 920.—, 1040.—, 1160.—, 1320.—, 1480.—, 1740.—, 1800.—, 2000.—, 2200.—, 2400.—, 2600.—, u. s. f. in der Weise, daß jeder folgende Steuersatz sich um 400 K erhöht.

Die Steuer ist einvierteljährig vorhinein am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres in Wien bei den Steueramtsabteilungen des Magistrates oder der magistratischen Bezirksämter zu entrichten. Hierzu können auch Postanweisungen der Postsparkasse verwendet werden, in welcher letzteren Fällen die genaueste Ausfüllung der Textspalten zu empfehlen ist. Nicht termingemäß eingezahlte Steuerraten werden 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist im Wege der politischen Exekution (Mahnung 14 Tage Exekutionsgebühr bis 2 K 10 h ansteigend; Pfändung und eventuell Transferierung von Mobilien und eventuell Verkauf derselben) eingebracht. Bei Steuerbeträgen über 100 K Jahresgebühr werden sowohl staatliche als kommunale Verzugszinsen berechnet.

Jeder, welcher eine neue Unternehmung oder Beschäftigung eröffnet oder unternimmt, sowie auch Jeder, welcher eine neue Betriebsstätte, eine Filiale oder Verkaufsniederlage einrichtet, hat bei der Steuerbehörde seines Bezirkes längstens am Tage der Betriebseröffnung eine entsprechende (stempelfreie) Anmeldung einzubringen, zu welchem Behufe auch eine stempelfreie Abschrift der Gewerbeanmeldung benutzt werden kann. Wer diese Anmeldung unterläßt, kann niemals die Verjährung des Bemessungsrechtes geltend machen. Wird aber auch die gewerbliche Anmeldung unterlassen, so tritt neben der Bestrafung nach den Gewerbegeetzen auch das Steuerstrafverfahren wegen Steuerverheimlichung ein.

Außer der Steueranmeldung ist eine „Steuererklärung“ gleichzeitig mit der Anmeldung oder im Grunde einer besonderen amtlichen Aufforderung einzubringen. Die bezügliche Druckform, sammt der entsprechenden Anleitung zur Ausfüllung, ist bei den Steuerbehörden unentgeltlich erhältlich. Die Erklärung kann bei der Steuerbehörde (im Wohnsitze) auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig einbringt, kann hierzu mittelst Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell wird die Steuer auf Grund amtlicher Erhebungen bemessen.

Die Erwerbsteuererklärung ist nicht allein bei Beginn eines Geschäftes abzugeben, sondern ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung weder bei der Gewerbebehörde noch bei der Steuerbehörde anmeldet, wird gemäß § 243, wegen Steuerverheimlichung bestraft.

Die Steuererklärung ist für sämtliche Betriebsstätten desselben Gewerbes, welche sich innerhalb eines Veranlagungsbezirkes befinden, vereint anzugeben. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn in einer und derselben Betriebsstätte mehrere Gewerbe ausgeübt werden. Sonst ist für jedes Gewerbe oder jede Betriebsstätte eine besondere Erklärung einzubringen. Wer in dem Falle des Betriebes mehrerer Gewerbe in derselben Betriebsstätte die Aufteilung der bemessenen Steuer auf die einzelnen Gewerbe wünscht, muß ein diesbezügliches Begehren stellen. Dieses Begehren ist aus dem Grunde besonders zu empfehlen, weil nur im Falle der Steueraufteilung bei der Rücklegung eines oder des an-

deren Gewerbes eine Abschreibung der betreffenden Steuerquote stattfinden kann.

Die Steuererklärungen werden von der Steuerkommission oder der Steuerbehörde einer eingehenden Prüfung unterzogen, hierüber Sachverständige und Vertrauenspersonen einvernommen oder die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte einer Besichtigung unterzogen.

Zur Ermöglichung der gegenseitigen Kontrolle über die Bemessung der Erwerbsteuer sind Steuerregister eingeführt, und zwar Register für die bemessenen Steuerfälle für jede Steuer-gesellschaft und ferner Auszüge aus denselben für jede Gemeinde, welche durch 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Gegen den Zahlungsauftrag kann binnen 30 Tagen (nach dem Tage der Zustellung) die Berufung bei der Steueradministration, bezw. Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden. Die Berufungen sind an die Finanzlandesbehörde zu richten.

Über Berufungen, welche nicht bloß gegen Rechnungsversätze gerichtet sind, entscheidet die Erwerbsteuer-Landeskommission. Gegen die Entscheidung der Letzteren steht die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, betreffend der Zahlung, bezw. Verminderung der vorgeschriebenen Steuer.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde, doch wird für jene Monate, welche bereits voll abgelaufen sind, die Steuer nachgelassen. Eine Ausnahme findet nur bei Geschäftsübernahmen und Ubersiedlungen statt, in welchen beiden Fällen sich die Besteuerung des neuen Gewerbesinhabers oder am neuen Betriebsorte an die früheren unmittelbar anschließt; bei Ubersiedlungen aber nur unter der Bedingung, daß die alte Steuer auch vollständig bezahlt wurde.

Die Löschung der Erwerbsteuer erfolgt bei Zurücklegung des Gewerbes oder dauernder vollständiger Betriebsstilllegung; die bezügliche Anzeige ist binnen 4 Wochen zu erstatten, worauf die Löschung mit dem nächsten Vierteljahre erfolgt. Wird die Anzeige verspätet, so erfolgt auch die Löschung später. Die Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die sogenannte Nichtbetriebsquote findet in der Regel nur mehr bei ruhenden, radizierten oder sonstigen Realgewerben statt.

Im Falle einer wesentlichen Betriebsstörung, wie z. B. durch Tod oder Krankheit des Besitzers, Überschwemmung, Brand und ähnlicher außerordentlicher Umstände, kann mittelst motivierter Gesuche bei der Finanzlandesbehörde um gänzliche oder teilweise Nachfrist einer oder mehrerer Quartalsraten eingeschritten werden.

Die allgemeine Erwerbsteuer genießt an den der Unternehmung dienenden Realitäten ein gesetzliches Vorzugspfandrecht, und zwar für Rückstände bis 1½ Jahr ohne bürgerliche Auszeichnung, für dreijährige Rückstände dann, wenn die grundbürgerliche Einverleibung längstens 1 Jahr nach eingetretener Fälligkeit der Steuer vorgenommen wurde.

Benut an einer Unternehmung mehrere Mit-eigentümer teilnehmen, so haften alle für die

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Steuer zur ungetheilten Hand; die Steuerverwaltung hat die freie Wahl, im Falle der Uneinbringlichkeit von der Gesamtheit, jeden Einzelnen zur Zahlung heranzuziehen.

Von Wesenheit ist auch die weitere Bestimmung, daß der Pächter für die Erwerbsteuer des Pächters haftet.

II. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Dieser besonderen Erwerbsteuer unterliegen vor allem die Aktienunternehmungen aller Art, dann die öffentlichen Unternehmungen, die Spartassen, Vorschußklassen, endlich die Genossenschaftsunternehmungen und wechselseitigen Versicherungsanstalten.

Die Grundlage der Besteuerung bildet der steuerpflichtige Ertrag. Bei der Ermittlung desselben wird von den bilanzmäßigen Überschüssen der Unternehmung ausgegangen und eine Korrektur nur in der Richtung vorgenommen, daß alle jene Posten des Gewinn- und Verlustkontos, welche entweder nicht das Betriebsjahr treffen (Gewinn- und Verlustvorträge), oder bereits eine Verwendung des erzielten Gewinnes bedeuten (Investitionen, Erwerbsteuer, Geschenke u. s. w.) den bilanzmäßigen Überschüssen zu- oder abgerechnet werden. Aus dem bilanzmäßigen Überschusse können auch noch die Erträge grund- und gebäudesteuerpflichtiger Objekte mit jenem Betrage ausgeschieden werden, mit welchem sie der Realsteuer unterworfen wurden. Selbstverständlich sind auch die Realsteuern sammt allen Zuschlägen auszuschreiben. Die besondere Erwerbsteuer wird von den Steuerbehörden erster Instanz, in deren Amtsbezirk der Sitz des Unternehmens liegt, bemessen. Der Bemessung wird das Bekenntniß des Steuerpflichtigen zugrunde gelegt, welches alljährlich, und zwar 14 Tage nach der statutenmäßigen Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der kompetenten Steuerbehörde unter Anschluß der vollständigen Bilanz, des Gewinn- und Verlustkontos und der etwa erstatteten Geschäftsberichte oder des Protokolles der Generalversammlung — insofern sich dasselbe auf den Geschäftsbericht bezieht — einzubringen ist.

Der Steuerpflichtige ist zur Erteilung aller Auskünfte und zur Einbringung jener Ausweise verpflichtet, welche die Steuerbehörde zur Feststellung des Ertrages für notwendig findet. Zur Prüfung des Bekenntnisses können auch Sachverständige herangezogen werden.

Wer die Steuerbekenntnisse — auch wenn eine spezielle amtliche Aufforderung nicht erfolgt — einzubringen unterläßt, kann hierzu mit Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell können die notwendigen Befehle von amtswegen herbeigeschafft werden.

Neu entstehende Unternehmungen haben, innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkt des Geschäftsbetriebes an, die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagkapital nachzuweisen, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, den wahrscheinlichen Ertrag einzubekennen. Dieser Anzeige sind der Gesellschaftsvertrag oder das

Statut in zwei Exemplaren beizulegen. Begünstigte Genossenschaften haben nur die Statuten vorzulegen. Die Steuer beträgt:

1. Bei wechselseitigen Versicherungsanstalten Eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien nach Abzug des Bonus.

2. Bei Spartassen: Bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 20.000 K — 3%, bis 200.000 K 5% — bis 400.000 K 7½% und über 400.000 K 10%.

3. Bei den begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußklassen werden das erste Tausend mit 3/10 die weiteren Beträge mit 2/10 der Besteuerung unterzogen und beträgt, wenn der so ermittelte Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, der Steuerfuß 8·5%, bezw. 10%.

4. In allen anderen Fällen beträgt die Steuer 10½%. Wenn Aktiengesellschaften mehr als 10% Dividende verteilen, so muß von dem für die 11—15%ige Dividende erforderlichen Betrage noch eine 2%ige und bei noch höheren Dividenden eine 4%ige Ertragsteuer entrichtet werden. Unter allen Umständen darf aber die Steuer nicht weniger als 1/10 des gesammten, in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierten Anlagkapitals, bei Aktien-Versicherungsanstalten nicht weniger als 1/10 der Summe der Jahresnettoprämien betragen.

Wenn Sitz und Betriebsstätte einer Unternehmung nicht zusammenfallen, so findet eine Steuerverteilung statt, dessen Verfahren in den §§ 102—108 des Steuergesetzes geregelt ist. Diese Verteilung hat aber den Zweck, den beteiligten Gemeinden zc. die Umlegung ihrer Steuerzuschläge zu ermöglichen.

Die bemessene Steuer wird dem Steuerpflichtigen mittelst eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben.

Die Steuer ist in vierteljährigen Vorkontenraten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten, und gelten hinsichtlich der Zahlung, Einbringung und Verzugszinsen dieselben Bestimmungen wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die Abschreibung der Steuer erfolgt bei Auflassung einer Unternehmung von dem auf die Anzeige oder die behördlich erlangte Kenntnis nächstfolgender Quartale. Im Falle des Besitzüberganges erfolgt die anschließende Besteuerung des Geschäftsnachfolgers von dem auf den Besitzübergang nächstfolgenden Quartale an; die Verpackung der Unternehmung hat eine Steuerabschreibung während des Steuerjahres unbeschadet der Neubesteuerung des Pächters nicht zur Folge.

Sichtlich des gesetzlichen Pfandrechtes gelten dieselben Bestimmungen wie für die allgemeine Erwerbsteuer.

III. Die Rentensteuer.

Der Rentensteuer unterliegt im Sinne des § 124 des Gesetzes jeder, der aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer getroffen sind.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Erhebungsarten dieser Steuer — im Wege des Abzuges oder der Forderung — sind die steuerpflichtigen Bezüge auseinanderzuhalten:

A. Der Abzug der Rentensteuer bei der Auszahlung der Zinsen.

Derselbe findet statt:

a) bei den Staatskassen: hinsichtlich der bei denselben flüssigen steuerpflichtigen Renten und Zinsen;

b) bei den Kassen der Länder und öffentlichen Fonds;

c) bei den Kassen der Bezirke und Gemeinden;

d) bei den Kassen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, und zwar hinsichtlich den von ihnen emittierten Wertpapiere und der Zinsen der Spareinlagen.

Der Abzug der Steuer erstreckt sich ferner auf die Zinsen von Pfandbriefen aller Art (mit Ausnahme jener der Österr.-ung. Bank), von Kasseheinen, von Spareinlagen bei Sparkassen und Vorschußkassen aller Art, mit Ausnahme der Zinsen von den Einlagen bei der Postsparkasse.

Die Rentensteuer beträgt 2%, soweit nicht ein höherer Steuerabzug (Staatsrenten) stattfindet. Der niedere Steuerfuß von 1½% tritt ein bei den nachfolgend verzeichneten Zinsen, nämlich:

von den Zinsen der Spareinlagen bei Sparkassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen,

von den Zinsen der Pfandbriefe von Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipie der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute und Sparkassen, von den Zinsen der durch andere Landescreditanstalten auf Grund von gewährten Darlehen emittierten Obligationen.

Die zum Steuerabzuge verpflichteten Kassen haften für die richtige Berechnung und Abfuhr der Rentensteuer und sind verpflichtet, bei nicht rechtzeitigem Steuerabfuhr (14 Tage nach Quartalschluß) die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

B. Die fassionspflichtigen Renten.

Die wichtigsten fassionspflichtigen Renten sind:

a) die Zinsen von allen Arten von Darlehen, gegen Schuldschein oder ohne einen solchen, von Kaufschillingsresten, Geschäftseinklagen u. dgl.;

b) die Zinsen von allen Hypotheken;

c) Eskompteinzinsen, sofern der Steuerpflichtige nicht für das Eskomptegeschäft die allgemeine Erwerbsteuer zahlt;

d) Zinsen von Kauttionen und Depositionen, wenn diese Kauttionen und Depositionen nicht in steuerfreien oder solchen Wertpapieren bestehen, von denen der Abzug stattfindet;

e) Leibrenten, Erbrenten, Zeitrenten;

f) Pensionen, die aus Versorgungskassen oder Versicherungsanstalten gegen vorherige Einzahlung von einmaligen oder jährlichen Prämien bezogen werden;

g) Stiftungsgenüsse, testamentarische Renten und Genüsse aller Art (mit Ausnahme der Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern und der Ausgebirge);

h) Ablösungs- und Entschädigungsrenten aller Art;

i) die Erträgnisse von auswärtigen, nach ungarischen Wertpapieren aller Art, wenn

sie nicht erweislich im Auslande bereits einer speziellen direkten Besteuerung unterzogen wurden;

k) die Pachtzinsen von verpachteten Gewerben. Die Steuer von den sub a—i angeführten Renten beträgt 2%, sub k 3%.

Von der Fassionspflicht befreit sind gemäß § 125 des Gesetzes Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern, also: Beiträge, die ein Ehegatte vom Anderen empfängt, sowie auch Beiträge, die Kinder von ihren Eltern (oder deren Stellvertreter) oder umgekehrt, Eltern von ihren Kindern zur Bestreitung des Unterhaltes empfangen.

Von der Rentensteuer befreit — und zwar nur bei den fassionspflichtigen Renten — ist nur derjenige, welcher nachweisen kann, daß sein gesamtes Einkommen — also nicht allein das rentensteuerpflichtige — den Betrag von K 1200 nicht übersteigt.

Eine weitere Steuerbefreiung genießen: der Staat und die Länder, Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;

Anstalten und Fonds, welche vom Staate aus öffentlichen Titeln Subventionen oder Dotationen erhalten, die kumulativen Waisenkassen, Invalidenfonds und ähnliche Fonds; der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

Wenn über die Fattierungspflicht irgend eines Bezuges ein Zweifel besteht, so empfiehlt es sich denselben zu fattieren und jene Gründe beizufügen, welche für die Steuerbefreiung desselben sprechen.

Abzüge von den zu fattierenden rentensteuerpflichtigen Bezügen.

Gegenstand eines Abzuges bilden:

a) Die auf einem Rentenbezüge aus privatrechtlichen Titeln haftenden Lasten, welche die Rente schmälern;

b) bei Eskompteinzinsen und Kontokorrentezinsen die bezahlten Reeskompteinzinsen beziehungsweise passiven Kontokorrentezinsen;

c) bei Pachtzinsen die mit der Erhaltung des Pachtobjektes verbundenen Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Amortisationsquoten.

Die Bekenntnisse zur Rentensteuer sind gleichzeitig mit jenen zur Personaleinkommensteuer bei den Steuerbehörden erster Instanz (nach dem Wohnorte des Steuerpflichtigen) einzubringen.

Feststehende Bezüge sind nach dem Betrage des letzten Jahres (also Ende 1902 nach dem Jahre 1901) einzubekennen; bei veränderlichen Bezügen wie z. B. Zinsen von Kontokorrentforderungen, Eskomptegewinne, Dividenden etc., muß der Durchschnitt der drei letzten Jahre einbekannt werden. Für das Bekenntnis sind die amtlichen Blanquette zu verwenden.

Wenn in der Folgezeit in den rentensteuerpflichtigen Bezügen keine Änderung eintritt oder der Wohnsitz nicht gewechselt wird, so braucht das Bekenntnis nicht erneuert zu werden, sofern von der Steuerbehörde eine spezielle Aufforderung nicht erfolgt.

Die Rentensteuer wird von den Steuerbehörden bemessen und mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben; sie wird am 1. Juni und 1. Dezember fällig und ist an diesen Terminen bei sonstiger Exekution und Einhebung von Verzugszinsen zu entrichten. Vorkommende Änderungen im rentensteuerpflichtigen Bezüge, welche im Laufe des Jahres eintraten, rufen in der Regel keine Steuererhöhung oder Abschreibung hervor. Nur bei einer Übersiedlung aus oder in das Ausland, dann bei dem Erlöschen einer Leibrente in Folge Ablebens des Berechtigten findet eine Steuervorbeziehungsweise-Abschreibung statt.

Die Rentensteuer samt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden steuerpflichtigen Renten. Außerdem haftet auch der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete für die Rentensteuer von dem Augenblicke an, in welchem ihm der Bestand eines Rentenfeuersrückstandes amtlich bekannt gegeben wurde. In diesem Falle muß er die Bezüge bis zur Deduktion dieses Steuerrückstandes zurückhalten und an das Exekutionsorgan gegen Amtsquittung erfolgen.

Was die Geltung der Steuer gegenüber dem Auslande anbelangt, so gelten nachfolgende Bestimmungen: Österreicher, welche in Österreich wohnen, sowie juristische Personen, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in Österreich haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Ausgenommen sind jene Bezüge, welche bereits im Auslande von einer analogen Steuer getroffen sind. Im Inlande nicht wohnhafte Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer, welche nicht wegen des Erwerbes ihren Wohnsitz in Österreich haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem Steuerabzuge unterworfen sind, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

IV. Die Personaleinkommensteuer.

Der Personaleinkommensteuer unterliegen alle physischen Personen, welche ein Einkommen von mehr als 1200 K beziehen, und zwar:

a) Inländer hinsichtlich ihres gesamten, d. h. wo immer erworbenen und wohin immer bezogenen Einkommens, sofern sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnen. Inländer, welche im Auslande wohnen unterliegen der Steuerpflicht hinsichtlich der aus dem Inlande fließenden Einkommen;

b) Ausländer, hinsichtlich ihres gesamten im Inlande erworbenen Einkommens, sowie auch jenes Teiles des aus dem Auslande nach Österreich bezogenen Einkommens, welches im Auslande nicht nachweislich der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer bereits unterworfen wurde, sofern sie im Inlande wohnen, oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.

Ausländer, bei welchen Letzteres nicht zutrifft, welche also im Auslande wohnen, haben im Inlande der Steuerpflicht zu genügen, hinsichtlich ihres Einkommens:

- a) aus inländischen Realitäten oder im Inlande hypothekierten Forderungen;
- b) aus ihren durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an die österreichischen Länder gebundenem Vermögen;
- c) aus einer hierlands betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung;
- d) aus der Teilnahme an einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung;
- e) an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staatsklasse.

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind: der Kaiser;

die Mitglieder des kaiserl. Hauses, bezüglich der Anapagen;

die diplomatischen Vertreter, die Berufskonsuln sammt den Beamten und Dienern der Gesandtschaft und des Konsulates, wenn sie Ausländer sind;

die durch besondere Staatsverträge oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen befreiten Personen; die Pensionen und Zulagen des Maria Theresien-Ordens, der Tapferkeitsmedaillen (Verwundungszulagen).

Die Offiziere, Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Mächte hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und ebenso die Dienstbezüge jener Personen, welche in Folge einer Mobilisierung zur militärischen Dienstleistung einberufen werden.

Für die Personaleinkommensteuer ist das gesamte Einkommen der Mitglieder eines Haushaltes (der Haushaltungsangehörigen) maßgebend, weil nur auf diesem Wege eine richtige Schätzung des Einkommens jedes Haushaltes möglich ist.

Als Angehörige der Haushaltung kommen die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stief- und Pflegekinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder desselben, und zwar die minderjährigen Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind.

Als in der Versorgung des Steuerpflichtigen sind die Genannten dann angesehen, wenn sie in der väterlichen Gewalt desselben stehen, beziehungsweise von ihm erhalten werden.

Eine solche Versorgung ist aber nicht anzunehmen, wenn dem Haushaltungsvorstande von großjährigen Kindern für Wohnung, Kost u. s. w. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt bezahlt wird.

Dienstboten, Gesinde, Kostgänger, Afermieter und Bettgeher sind der Haushaltung niemals zuzuzählen.

Eine Ausnahme von der gemeinsamen Besteuerung findet nur statt, wenn das Einkommen der einzelnen Haushaltungsangehörigen der gemeinsamen Haushaltung nicht zufließt, oder wenn eine Ehegattin dauernd vom Ehegatten getrennt ist.

Von dem Einkommen, das mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, ist — wenn dieselben nicht eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden — der für jeden einzelnen Teilhaber an dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen.

Als Einkommen gilt im Sinne des § 159 die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freien Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenscapitalversicherungen, Schenkungen und ähnlicher unentgeltlicher Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, wohl aber Gewinne aus dem Kaufe und Wiederverkaufe von Vermögensobjecten, welche in Ausübung eines Gewerbes oder im Speculationsgeschäfte erzielt werden.

Die besonderen Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 163 bis 171 des Gesetzes und die Vollzugsbestimmungen. Die Berechnung des Einkommens aus Grundbesitz, Gebäuden, selbstständigen Unternehmungen und Beschäftigungen, Diensten und Lohnbezügigen, Ruhegeldern und endlich Kapitalsvermögen gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 159 bis 162.

Die Einnahmen werden unterschieden in:

a) Feststehende und
b) unbestimmte, schwankende, d. i. veränderliche Einnahmen;

a) feststehende (feste, stehende) Einnahmen sind solche, welche ihrer Natur nach erheblichen Schwankungen (der Höhe nach) nicht, beziehungsweise nur ausnahmsweise ausgesetzt sind und bei welchen die Gefahr von Betriebsverlusten nicht besteht, z. B. Besoldungen, Zinsen von bestimmter Höhe, Zinsenkoupons, Pachtzins u. dgl.

Solche feststehende Einnahmen sind nach dem im letzten dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre erreichten Betrage zu besteuern:

b) Veränderliche, bzw. schwankende Einnahmen sind: Löhne, und zwar Zeit-, Stück-, oder Akkordlöhne; Erträge aus dem Betriebe der Landwirtschaft, Handel und Gewerbe; Dividenden von Aktien, Kuxen, Tantiemen u. dgl.

Veränderliche Einnahmen werden nach dem Durchschnitte der letzten drei dem Steuerjahre vorangegangenen Steuerjahre besteuert.

Als Abzüge haben gemäß den Bestimmungen des § 160 zu gelten:

1. a) Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben;

b) die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der angemessenen Abschreibungen, welche der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie

c) der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Rours- und anderen Verluste entsprechen.

Ausgenommen sind die Kosten der Erwerbung oder Vergrößerung einer Einkommensquelle.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadenversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung der Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, bis zu dem Höchstbetrage von jährlich 200 K. Sind jedoch auch der Ehegatte und die Kinder der Steuerpflichtigen versichert, so können zusammen bis zu 400 K Prämien abgezogen werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beiträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern samt Nebengebühren mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge und Umlagen zu denselben, oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind, ferner Zins- und Schuldenzinsen vom Mietzins.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtsmitteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten (wie z. B. Altanteile, Leibrenten, Renten, Aliment), sofern sie glaubwürdig nachgewiesen sind.

Bei einem Gesamteinkommen von nicht über 4000 K findet ein weiterer Abzug in der Richtung statt, daß für jedes Mitglied der Haushaltung, welches außer der Ehegattin und zwei sonstigen Familienmitgliedern in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes steht, $\frac{1}{20}$ des Einkommens abgerechnet werden kann.

Weiters kann, wenn dem Einkommen (bis 4000 K) des Haushaltungsvorstandes ein Arbeitseinkommen der Familienmitglieder zugerechnet wird, für jedes solche Mitglied der Betrag von 500 K, eventuell das geringere Arbeitseinkommen, in Abzug gebracht werden.

Bei der Veranlagung der Personalsteuer ist hinsichtlich der Steuerfätze zu beachten, daß bei Haushaltungen mit mehr als zwei Mitgliedern außer der Ehegattin, und bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 4000 K stets der um eine Stufe niedrigere Steuerfatz zuzuweisen ist und daß bei Einkommen von nicht mehr als 10.000 K mit Rücksicht auf besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, eine Ermäßigung um drei Steuerstufen, eventuell bei Steuerpflichtigen der ersten vier Stufen eine gänzliche Steuerfreilassung gewährt werden kann.

Damit die Steuerbehörden in die Kenntnis aller Steuerpflichtigen gelangen, sind:

1. Von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Haus- und Wohnungskisten,

2. von den Dienstgebern die Anzeigen über auszubezahlte Dienstbezüge einzubringen.

Die Nichtbringung der Nachweisungen 1 und 2 kann mit Geldstrafen bis zu 400 K belegt werden.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, sofern sein steuerpflichtiges Einkommen 2000 K übersteigt, dasselbe alljährlich einzubekennen.

Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Auf Verlangen erhält der Überbringer des Steuerbekenntnisses eine Amtsbesätigung über die Abgabe des Bekenntnisses.

Schriftliche Steuerbekenntnisse können durch die Post frankiert eingekendet werden.

Es empfiehlt sich, da der Absender die Gefahr trägt, das Bekenntnis gegen Retourzettel abzugeben.

Bei einem Einkommen unter 2000 K Einkommen ist die Einbringung des Bekenntnisses freigestellt, soll aber schon mit Rücksicht auf das dadurch bedingte Wahlrecht zur Schätzungskommission nicht unterlassen werden. Das Bekenntnis ist von dem Steuerpflichtigen einzubringen. Für minderjährige Kinder hat der Vormund zu ratieren, für die Frau der Mann, wenn sie ihn nicht ausdrücklich ausschließt.

Die Bekenntnisse sind bis längstens Ende Januar jeden Jahres auf dem hierzu bestimmten Formulare einzubringen und bei der Steuerbehörde erster Instanz (in Wien Steueradministration) des Wohnortes zu überreichen.

Die bezüglichen Druckformen sind von den Steuerbehörden unentgeltlich zu erhalten.

Wer die Einbringung eines Steuerbekenntnisses bei einem Einkommen über 2000 K innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterläßt, kann wegen Steuerverheimlichung in Untersuchung gezogen werden.

Die Steuerverheimlichung wird mit der zwei- bis sechsfachen Steuer bestraft; der Steuerpflichtige kann, wenn er der Steuerbehörde bekannt ist, zur Einbringung des Bekenntnisses mittelst Ordnungsstrafen verhalten werden.

Unrichtige Angaben werden mit der drei- bis neunfachen Steuer bestraft.

Der Inhalt der Steuerbekenntnisse ist seitens aller bei der Bemessung der Steuer-Beteiligten streng geheim zu halten. (Bei Strafe bis zu 3 Monate oder an Geld bis zu 1000 fl.)

Zur Vornahme der Steuererschätzung ist die Schätzungskommission berufen, deren Vorsitzender und eine Hälfte der Mitglieder von dem Finanzminister ernannt werden, die zweite Hälfte der Mitglieder dagegen von den Steuerpflichtigen in drei Wahlkörpern — nach Art der Gemeindevahlordnungen — gewählt werden.

Sowohl das Wahlverfahren, als auch das Verfahren bei der Steuerveranlagung ist durch bestimmte Vorschriften geregelt.

Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen, deren die Schätzungskommission bedarf, sind vom Steuerpflichtigen, über Verlangen, beizubringen.

Der von der Schätzungskommission ermittelte Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Außerdem liegen die Steuerregister durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen auf, um eine gewisse Kontrolle über die Tätigkeit der Steuerkommission herbeizuführen. Mißbräuche bei dieser Einsicht sind unter Strafe gestellt.

Die Personaleinkommensteuer ist in zwei Raten, am 1. Juni und 1. Dezember, einzuzahlen. Zuschläge werden zur selben nicht erhoben.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres zu der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, ha-

ben in der Regel keine Veränderung in der Steuer zur Folge. Nur wenn das Einkommen einzelner Personen infolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als drei Drittel des ursprünglichen Betrages erleidet, kann die Finanzlandesbehörde bei nachgewiesener Bedürftigkeit einen Teil der Steuer nachsehen. Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt der Ursache der Einkommensverminderung bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Hinsichtlich der Steuerreklame und der Verjährung gelten die allgemeinen Gesetze.

(Personaleinkommensteuer-Tabelle siehe S. 423.)

V. Die Besoldungssteuer.

Alle Empfänger von Dienstbezügen, d. i. Gehalte, Honorare, Besoldungen, Bestallungen, Zulagen, Tantiemen, Remunerationen, welche 6400 K oder mehr betragen, haben neben der Personaleinkommensteuer eine Besoldungssteuer zu entrichten.

Dieselbe beträgt ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen:

1. Stufe von 6.400 K bis einschl. 8.000 K	0.4%
2. " " 8.000 " " " 9.000 "	0.8%
3. " " 9.000 " " " 10.000 "	1.2%
4. " " 10.000 " " " 12.000 "	1.6%
5. " " 12.000 " " " 14.000 "	2%
6. " " 14.000 " " " 16.000 "	3%
7. " " 16.000 " " " 20.000 "	4%
8. " " 20.000 " " " 30.000 "	5%
9. " " 30.000 " und darüber	6%

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Die aus verschiedenen Quellen stammenden Dienstbezüge sind zusammenzurechnen.

Von dem Dienst Einkommen abzuziehen sind:

a) die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen sammt Zuschlägen, die Dienststare sowie die Druittungsstempel;

b) die 3% Pensionsbeiträge der aktiven Staatsbeamten;

c) Prämien für Versicherung, Versorgungskassen und Zinsen der Privatkreditanstalten;

d) allfällige Auslagen für den Dienstgeber, z. B. für Beleuchtung, für Hilfsstoffe zc.

Die Besoldungssteuer wird auf Grund der Bekenntnisse für die Personaleinkommensteuer und der Anzeigen der Dienstgeber von den Schätzungskommissionen bemessen und auch mit dem Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrage bekannt gegeben.

Die Einhebung der Besoldungssteuer erfolgt durch die Dienstgeber, welche dieselbe in denselben Raten, wie die Bezüge erfolgt werden, von letzteren rückzubehalten und längstens 14 Tage nach Monatschluß in die Steuerkasten abzuführen haben. Insofern dem Dienstgeber eine steuerbehördliche Verständigung über die einzuziehende Besoldungssteuer nicht zugeht, ist dieselbe nach dem Ausmaße des Vorjahres oder bei neuen Be-

diensteten nach dem klassenmäßigen Steuerfaze und ohne Rücksicht auf eventuelle passierbare Auslagen prohibitorisch einzuheden und in der Folge dann auszugleichen.

Für eine verspätete Steuerabfuhr sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

Der Diensthaber haftet sowohl für die Berechnung als Abfuhr der Besoldungssteuern.

Eine eventuelle Berufung gegen die Höhe der vorgeschriebenen Besoldungssteuer kann nur gegen den Zahlungsauftrag zur Personaleinkommensteuer eingebracht werden, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Frist, d. i. binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzug.

VI. Die Häusersteuer.

Die Bemessung der Hauszinssteuer erfolgt nach dem Zinsertrage auf Grund der Zinsertrags-Bekanntnisse für je zwei Jahre. Im Sinne des Gesetzes vom 12. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 120, hat die Vorlage des Zinsertrags-Bekanntnisses des sogenannten Hauszinssteuerbogen (Zinsfahnen) jedes zweite Jahr, vom Jahre 1896 angefangen, zum festgesetzten Termine, und zwar für den I. Bezirk: 30. Juni, für die übrigen Bezirke: 31. August, an die k. k. Steueradministrationen des betreffenden Bezirkes zu erfolgen.

Die Richtigkeit des einbekannten Zinses, d. i. der von den Parteien*) gezahlte Zinsbetrag muß von den Parteien im Hauszinssteuerbogen durch ihre Unterschrift bestätigt sein.

Die von den Häusern zu entrichtenden Steuern sind:

A. Die Gebäudesteuer.

B. Die Personaleinkommensteuer vom Reineinkommen des Hauses.

A. Die Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer zerfällt:

1. In die Hauszinssteuer;
2. die Hausklassensteuer und
3. die 5/10ige Zinssteuer vom Reinertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

I. Die Hauszinssteuer.

Die Grundlage zur Berechnung der Hauszinssteuer und der Zuschläge bildet der „richtiggestellte Zins“. Richtiggestellter Zins ist derjenige, welcher sich ergibt, wenn man vom „einbekannten Zins“ (aus dem Zinsertragsbekanntnis) folgende Posten abzieht:

a) Die Kosten für jede zur Stiegen- und Hofbeleuchtung bewilligte Gasflamme pro jährlich K 31.50, oder Öllampe pro jährlich K 26.25, bei elektrischer Beleuchtung der nachweisbare Verbrauch;

b) die Wassergebühr (wenn dieselbe nicht separat eingehoben wird) sammt Wassermessersatz, und

c) im I. Bezirke die Gewölbewachegebühr.

Die Kanalräumergebühr wird mit Zugrundelegung des Hauszinserrätgnisses berechnet.

*) Hierbei ist auch der für die Hausbesorgerwohnung angenommene (ideelle) Zins sammt den von demselben zu berechnenden Zins- und Schulzinsen zu fiktieren.

Den nach Abzug dieser Posten a, b, c verbleibenden Zinsbetrag nennt man den „reduzierten Bruttozins“. Von diesem Bruttozins werden 8 1/4% als Zins- und Schulbeiträge abgezogen.

Von dem sonach „richtiggestellten Zins“ werden die gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten (für Wien und Umgebung) mit 15% in Abzug gebracht und von dem sohin verbleibenden Rest des Zinses, dem „Nettozins“ (für Wien und Umgebung) die 26 2/3%ige staatliche Gebäudesteuer — nach Abschlag des 12.5%igen Nachlasses*) — eingehoben.

Für die Wiener Vororte, für welche die 20%ige Hauszinssteuer in Betracht kommt (mit Gesetz vom 5. Januar 1896, R. G. Bl. Nr. 15) eine im Jahre 1898 begonnene 15jährige Übergangsperiode geschaffen, wonach für diejenigen Gebäude, welche bis Ende 1897 einer 20%igen Hauszinssteuer unterworfen waren, folgende Steuer sich ergibt, und zwar: Für 1902 und 1903 22 1/2%, für 1904 22 1/2%, für 1905 23%, für jedes folgende Jahr um 1/2% mehr, so daß vom Jahre 1912 an 26 2/3% als Hauszinssteuer entfallen. Entsprechend wurde auch der Abzug der Erhaltungskosten geregelt, und zwar: Für 1902 mit 25%, für 1903 mit 24%, für 1904 mit 23%, für 1905 mit 22% u. s. f., für jedes Jahr um 1% weniger, so daß vom Jahre 1912 an nur mehr 15% als Erhaltungskosten zum Abzug kommen.

Diese Übergangsperiode gilt auch hinsichtlich jener Gebäude, welche nach dem Jahre 1897 in solchen Teilen des Gemeindegebietes von Wien entstehen, in welchen die Hauszinssteuer nicht bereits 26 2/3% beträgt.

Die Übergangsperiode bezieht sich auf die der 20%igen Hauszinssteuer unterliegenden Häuser in den Bezirken:

- X. Inzersdorf am Wienerberg,
- XI. Schwachat, Simmering,
- XII. Altmannsdorf, Hertzendorf,
- XIII. Baumgarten, Breitenlee, Hacking, Hadersdorf, Hütteldorf, Lainz, Mauer, Ober- und Unter-St. Veit, Speising,
- XVI. Ottakring,
- XVII. Dornbach-Neuwaldegg,
- XVIII. Gersdorf, Neufeld, Pöbleinsdorf,
- XIX. Grinzing, Kahlenbergerdorf, Josefsdorf, Nußdorf, Ober-Sieering, Unter-Sieering und Weidling.

Die Häuser in Ober- und Unterlaa (X. Bezirk) und Ebersdorf, Kaiser Ebersdorf und Klebering (XI. Bezirk) unterliegen der Hausklassensteuer.

Zu der obbezeichneten Gebäude-, beziehungsweise Hauszinssteuer kommen noch hinzu:

Der Landesbeitrag mit 28% von der staatlichen Steuer und der Gemeindezuschlag (in Wien) mit 25% von der staatlichen Hauszinssteuer; außerdem der Militär-Bequartierungsbeitrag mit 0.1% vom richtiggestellten Zins.

Für Gebäude, welche der Hauszinssteuer unterliegen, entfallen daher folgende Steuern:

*) Von der staatlichen Hauszinssteuer wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 und Min.-Verordnung vom 18. Juni 1900 mit Rücksicht auf die Personaleinkommensteuer ein 12.5%iger Nachlass gewährt.

a) Staatliche Steuer: $26\frac{2}{3}\%$ (Beziehungsweise mit dem Prozentfage der Ubergangsperiode) — abzüglich des 12.5% igen Nachlasses — von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten, richtiggestellten Zins;

b) Landesbeitrag: 28% von der staatlichen Steuer;

c) städtischer Zuschlag: 25% von der staatlichen Steuer;

d) Zins- und Schulbeiträge: $8\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestellten Zins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins.

II. Die Hausklassensteuer.

Diejenigen Wohngebäude, welche der Hausklassensteuer unterliegen, werden nach der Anzahl der Wohnbestandteile in 16 Klassen eingereiht, und zwar:

Klasse	Wohnbestandteil	entfallende Gebühr
XVI.	1	= 1 K 50 h, bezw. 3 K
XV.	2	= 3 K 40 h
XIV.	3	= 4 K 20 h
XIII.	4	= 9 K 80 h
XII.	5	= 11 K —
XI.	6	= 20 K —
X.	7	= 30 K —
IX.	8—9	= 40 K —
VIII.	10—14	= 60 K —
VII.	15—18	= 100 K —
VI.	19—21	= 150 K —
V.	22—24	= 200 K —
IV.	25—27	= 250 K —
III.	28—29	= 300 K —
II.	30—35	= 360 K —
I.	36—40	= 440 K —

Bei Gebäuden mit über 40 Bestandteile wird für je 1 Bestandteil mehr ein Zuschlag von 5 K berechnet.

Die in Wien der Hausklassensteuer unterliegenden Häuser siehe oben.

Für die bis zum Jahre 1897, einschließlich im Wiener Gemeindegebiete der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude ist nebst der entfallenden Hausklassensteuer noch ein Zuschlag zu entrichten, welcher während einer 20jährigen Ubergangsperiode vom Jahre 1898 angefangen $\frac{1}{20}$ desjenigen Betrages, um welchen die $26\frac{2}{3}\%$ ige Hauszinssteuer die Hausklassensteuer übersteigt, beträgt. Dieser Zuschlag steigt jährlich um $\frac{1}{20}\%$.

Gleichwie bei der Hauszinssteuer kommt auch bei der Hausklassensteuer der Landesbeitrag mit 25% und der städtische Zuschlag mit 25% von der staatlichen Steuer in Anrechnung.

III. Die 5% ige Hauszinssteuer.

Von jenen Gebäuden, welche von der Hauszinssteuer befreit sind, ist eine 5% ige Steuer vom Reinertrage des Gebäudes zu entrichten. Unter Reinertrag versteht man den nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs-, beziehungsweise Amortisationskosten vom Brutto-Zinsenertrage richtiggestellten Zins.

Die für steuerfreie Gebäude entfallenden Steuern sind folgende:

A. Gebäude mit 12jähriger Steuerfreiheit:

a) Landesbeitrag: 33% von der ideellen*) staatlichen Steuer;

b) städtischer Zuschlag: 25% von der ideellen staatlichen Steuer;

c) Zins- und Schulbeiträge: $8\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestellten Zins;

d) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins;

e) Einkommensteuer: 5% von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten richtiggestellten Zins.

B. Gebäude mit 18jähriger Steuerfreiheit:

a) Einkommensteuer: 5% von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten, richtiggestellten Zins;

b) Landeszuschlag zur Einkommensteuer: 33% von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;

c) städtischer Zuschlag zur Einkommensteuer: 25% von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;

d) Zins- und Schulbeiträge: $8\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestellten Zins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins.

Im Falle der Uneinbringlichkeit eines Mietzinses erfolgt über Ansuchen des steuerpflichtigen Besitzers die Abschreibung der entfallenden Steuerquote.

Als uneinbringlich ist der fällig gewordene und ausstehende Mietzinsbetrag dann anzusehen, wenn derselbe auch im Wege der gerichtlichen Exekution nicht hereinzubringen ist. Die Uneinbringlichkeit ist zu erweisen.

Mietzins, welche von Personen zu entrichten waren, welche mit dem Hauseigentümer bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder im Dienstverhältnisse zu demselben standen, beziehungsweise stehen, sind von der Steuerabschreibung ausgeschlossen.

Jeder Anspruch auf Steuerabschreibung ist binnen sechs Monaten nach Ablauf der Zinsperiode, für welche der Mietzins uneinbringlich erscheint, unter Vorbringung des Nachweises der Uneinbringlichkeit bei der Steuerbehörde erster Instanz mittelst stempelfreien Gesuches einzubringen.

Wenn uneinbringliche Mietzins nachträglich direkt oder indirekt zur Zahlung kommen, so ist der Hauseigentümer verpflichtet, binnen 14 Tagen dies der Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige in der vorgeschriebenen Frist wird als Steuerhinterziehung behandelt und wird mit dem 2- bis 10fachen Betrage der entfallenden Steuer bestraft.

*) Ideelle Steuer ist diejenige, welche zu entrichten wäre, wenn das Gebäude der vollen Besteuerung unterliegen würde.

Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

Stufe	von	bis	Steuerfuß		Stufe	von	bis	Steuerfuß	
	mehr als einschließlic		K	h		mehr als einschließlic		K	h
	K	K				K	K		
1.	1.200	1.250	7	20	34.	12.000	13.000	326	—
2.	1.250	1.300	8	—	35.	13.000	14.000	362	—
3.	1.300	1.350	8	80	36.	14.000	15.000	398	—
4.	1.350	1.400	9	60	37.	15.000	16.000	434	—
5.	1.400	1.500	10	80	38.	16.000	17.000	470	—
6.	1.500	1.600	12	—	39.	17.000	18.000	506	—
7.	1.600	1.700	13	60	40.	18.000	19.000	544	—
8.	1.700	1.800	15	20	41.	19.000	20.000	582	—
9.	1.800	1.900	16	80	42.	20.000	22.000	638	—
10.	1.900	2.000	18	40	43.	22.000	24.000	714	—
11.	2.000	2.200	20	—	44.	24.000	26.000	790	—
12.	2.200	2.400	24	—	45.	26.000	28.000	866	—
13.	2.400	2.600	28	—	46.	28.000	30.000	942	—
14.	2.600	2.800	32	—	47.	30.000	32.000	1020	—
15.	2.800	3.000	36	—	48.	32.000	34.000	1100	—
16.	3.000	3.200	40	—	49.	34.000	36.000	1180	—
17.	3.200	3.400	44	—	50.	36.000	38.000	1260	—
18.	3.400	3.600	48	—	51.	38.000	40.000	1340	—
19.	3.600	3.800	54	—	52.	40.000	44.000	1460	—
20.	3.800	4.000	60	—	53.	44.000	48.000	1600	—
21.	4.000	4.400	68	—	54.	48.000	52.000	1760	—
22.	4.400	4.800	78	—	55.	52.000	56.000	1920	—
23.	4.800	5.200	88	—	56.	56.000	60.000	2020	—
24.	5.200	5.600	98	—	57.	60.000	64.000	2250	—
25.	5.600	6.000	110	—	58.	64.000	68.000	2424	—
26.	6.000	6.600	124	—	59.	68.000	72.000	2600	—
27.	6.600	7.200	142	—	60.	72.000	76.000	2780	—
28.	7.200	7.800	160	—	61.	76.000	80.000	2964	—
29.	7.800	8.400	180	—	62.	80.000	84.000	3148	—
30.	8.400	9.200	202	—	63.	84.000	88.000	3336	—
31.	9.200	10.000	228	—	64.	88.000	92.000	3528	—
32.	10.000	11.000	258	—	65.	92.000	96.000	3728	—
33.	11.000	12.000	296	—					

Bei einem Einkommen von über 96.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 200 K; bei einem Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 9300 K; bei einem Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 500 K.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger

erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Soferne auf Grund der Bestimmungen der § 153, Z. 1 b und Z. 2 b, und des § 155, Absatz 2, Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommensstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

Verzehrungrsteuer-Tarife.

A. Für die Stadt Wien.

Verzehrungrsteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr einschließlich Gemeinderufschlag 4 h nicht übersteigt, sind steuerfrei. — Der Tarifsatz begreift Staatsgebühr und Kommunalzuschlag in sich. — Im Falle des Mißbrauches kann die Erleichterung der Steuerfreiheit bis zu 4 h Gebühr rückständig einzelner Personen oder gewisser Grenzstrafen und Eintrittsbunkte für eine bestimmte Zeit sistirt werden.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Bemessung	Verzehrungrsteuer u. Gem.- Zuschlag ¹⁾		Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Bemessung	Verzehrungrsteuer u. Gem.- Zuschlag ¹⁾	
			K	h				K	h
I. Getränke.									
1	a) Wein in Gebünden ²⁾	1 hl	10	40	5	a) Schafe, Widder, Hammel (Schäpfe), Lämmer, Ziegen, Böcke ³⁾ , dann Rige über 10 kg lebend oder 8 kg geschlachtet	1 St.	1	30
	b) Weinmost und Weinmaische	"	20	80		b) Rige bis 10 kg Lebendgewicht od. 8 kg geschlachtet	"	—	78
	c) Weintrauben ³⁾	100 kg	7	80		Anmerkung. Personen, welche in größerem Umfang Hammel (Schäpfe) innerhalb der Verzehrungrsteuerlinie schlachten, um selbe lib. d. Kolonie auszuführen, wird hinsichtl. dieser Tiere das Durchzugsverfahren zugestanden.			
	Anmerkung. 1. Der innerhalb der Verzehrungrsteuerlinie erzeugte Kunst- u. Halbwein unterliegt der Besteuerung lt. Gesetz vom 30. März 1892 (R. G. Bl. Nr. 45). 2. Wein innerhalb der Verzehrungrsteuerlinie, erzeugt aus Trauben innerhalb der Linie gelegener Weingärten ist mit 10 K 40 h pro 1 hl u. der direkt zum Verbrauch dienende Weinmost mit 7 K 80 h per 1 hl zu besteuern. Wird solcher Wein oder Weinmost lib. die Verzehrungrsteuerlinie ausgeführt, so ist davon keine Steuer zu entrichten. 3. Für den Weinhandel in größerem Umfange innerhalb der Verzehrungrsteuerlinien werden Freilager gewährt.								
2	Bier bei der Einfuhr	1 hl	2	60	6	a) Spanferkel bis 10 kg lebend, oder 8 kg geschlachtet ⁴⁾	"	1	30
3	Anmerkung. Bei der Erzeugung innerhalb der Verzehrungrsteuergebiete ist die allgemeine Verzehrungrsteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften u. außerdem per hl Bierwürze als Zuschlag zu entrichten. Bei der Ausfuhr des im Verzehrungrsteuergebiete erzeugten Bieres wird bei Mengen von mindestens 1/2 hl eine Rückvergütung der Zuschläge mit 4 K per hl geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Herkunft die Rückvergütung bei Sendungen v. 1/2 hl aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Kolli besteht, vorausgesetzt, daß sie vom selben Aufgeber herrühren.								
		"	4	—		b) Frischlinge, das sind Schweine über 10 bis 35 kg lebend oder 8 bis 25 kg geschlachtet	"	2	60
		"	—	—		c) Schweine über 35 kg lebend oder 25 kg geschlachtet ⁵⁾	"	5	20
		"	—	—	7	a) Frisches Fleisch u. aud. zum menschl. Genuße geeignete, frische Teile von Rindern der Tarifpost 4a u. b, dann von Tieren der Tarifpost 5a u. b, Würste ⁶⁾ u. Konservefleisch	100 kg	6	50
		"	—	—		b) Frisches Fleisch und andere zum menschl. Genuße geeignete frische Teile von Kälbern, Tarifpost 4c, dann von Schweinen, mit Ausnahme von Speck und Fett, abgetrennt vom Fleische	"	10	40
		"	—	—		c) Fleisch, eingefalzen oder gepöfelt dann Rauchfleisch ⁷⁾	"	13	—
		"	—	—		d) Salami, gepöf. od. gefelchte Zungen	"	15	60
III. Jagmes Geflügel.									
8	a) Trübühner, Kapazone, dann Gänse im Monate März bis inkl. Juni	1 St.	—	66	8	a) Trübühner, Kapazone, dann Gänse im Monate März bis inkl. Juni	1 St.	—	66
	b) Gänse im Monate Juli bis inkl. Februar und Enten	"	—	40		b) Gänse im Monate Juli bis inkl. Februar und Enten	"	—	40
	c) Hühner ⁸⁾ und Tauben	"	—	105		c) Hühner ⁸⁾ und Tauben	"	—	105
	Anmerkung. Geflügel (a b c) ist auch im gebratenen Zustande steuerpflichtig. Geflügelteile, u. zw.: Halbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden, proportional zum Ganzen, besteuert. Diejenigen Teile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Füße, Flügel, Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.								
IV. Wildpret.									
9	a) Wildpret: a) Frische ⁹⁾	"	9	10	9	a) Wildpret: a) Frische ⁹⁾	"	9	10
	b) Wildschweine über 17 kg, und Damhirsche	"	7	80		b) Wildschweine über 17 kg, und Damhirsche	"	7	80
	c) Wildschweine (Früschlinge) bis 17 kg, dann Rehe und Gemsen	"	3	90		c) Wildschweine (Früschlinge) bis 17 kg, dann Rehe und Gemsen	"	3	90
	d) Hasen ¹⁰⁾	"	—	40		d) Hasen ¹⁰⁾	"	—	40

1) Bei Wein, aus dem Auslande in ungeachteten Originalbünden eingeführt, wird bei Gebünden aus Kastanienholz, für je 118 kg und bei Gebünden aus Eichenholz für je 116 kg des Bruttogewichtes ein Seltolter berechnet.
 2) Auch für getrocknete Weintrauben.
 3) Kälber, welchen die Haut abgezogen ist, sind als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 zu behandeln.
 4) Auch für getrocknete Weintrauben.
 5) Kälber, welchen die Haut abgezogen ist, sind als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 zu behandeln.
 6) Auch für getrocknete Weintrauben.
 7) Kälber, welchen die Haut abgezogen ist, sind als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 zu behandeln.
 8) Auch für getrocknete Weintrauben.
 9) Kälber, welchen die Haut abgezogen ist, sind als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 zu behandeln.
 10) Auch für getrocknete Weintrauben.

1) Steinböde sind steuerfrei.
 2) Auch im gebratenen Zustande.
 3) Schweine, welchen der Speck abgezogen ist, werden als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 b behandelt.
 4) Auch Mortadella- und Zampiniwürste u. Würste aus Pferdefleisch.
 5) Auch gepöfeltes und geräuchertes Pferdefleisch.
 6) Auch Trübühner.
 7) Gajellen, Renntiere und Renntierfleisch sind steuerfrei.
 8) Auch Sand- und Erdbäsen.

+) Abgabe von gebratenen, oder geistigen Flüssigkeiten zu Gunsten der Gemeinde Wien a) pro Hektolitergrad gleich einem l Alkohol 16 h von allen hier eingeführten, erzeugten und zum Konsum gelangende Qualitäten; b) von jenen, deren Alkoholgehalt nicht erhoben werden kann, pro hl 8 K 80 h.

Zariffpost	Gegenstand	Mafstab der Menge		Verzehrungssteuer u. Gem.-Zuschl.*)	Zariffpost	Gegenstand	Mafstab der Menge		Verzehrungssteuer u. Gem.-Zuschl.*)
		K	h				K	h	
10	Ausgebacktes Wildpret: ¹					c) Rebhühner, Schnee- u. Steinhühner, Moos-, Halde- u. Wiesenschneppen	1 St.	—	26
	a) Hirchkleisch	100 kg	10	40		d) Rohr- u. Dudenenten, Wildtauben	"	—	14
	b) Anderes ausgebacktes Wildpret	"	15	60		e) Krammetsvögel, Wachteln und sonstige genießbare kleine Vögel	"	—	06
	V. Federvieh und kleine Vögel.					VI. Fische und Schalthiere: ¹			
11	Federwild: ²					a) genießbare, nicht bes. benannte, aus allen Gewässern, frisch, mariniert, in Öl eingelegt, dann Fischroggen, Austern, Krebse, Schnecken, Meer- spinnen und Meerrebhe	100 kg	15	60
	a) Fasanen, Auer- und Birkhühner	1 St.	1	04		b) Weißfische, Stöckfische, Schellfische	"	2	60
	b) Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschneppen, Wildenten (außer Dudenenten)	"	—	52		Anmerkung. Schildkröten und Fische sind steuerfrei.			
	¹ Auch im geräucherten Zustande					² Auch im gebratenen Zustande. Geflügelteile: Halbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden proportional zum Ganzen besteuert. Diejenigen Teile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Füße, Flügel, Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.			
						¹ Auch Sardinen und Sardellen.			

B. Für das offene Land.*)
I. Schlacht- und Stechvieh und Fleisch.

Zariffpost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr für Dste					
		mit über 10.000		alle anderen			
		K	h	K	h		
1	Schlacht- und Stechvieh, u. z.: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber ab. 1 Jahr, per St.	10	08	7	58	5	04
2	— Kälber bis zum Alter eines Jahres (denen noch kein Milchzahn fehlt) per Stück	1	68	1	26	—	84
3	— Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpsse per Stück	—	64	—	50	—	34
4	— Lämmer bis 14 kg, Rige, Spanferkel per Stück	—	42	—	34	—	22
5	— Für Rige in Tirol, Vorarlberg, Galizien und der Bukowina per Stück	—	18	—	14	—	08
6	— Frischlinge, d. s. Schweine von 5 bis 19 1/2 kg, per Stück	1	26	—	84	—	64
7	— Schweine über 19 1/2 kg, ohne Unterschied, per Stück	2	52	1	90	1	26
	Frisches Fleisch, das ist, mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genuße geeigneten Teile eines geschlachteten Tieres der Zariffposten 1—6; ferner geräuchertes, eingefalzenes und eingepökeltes Fleisch, insbesondere auch geräucherten Speck, ferner Konservefleisch, Salami und andere Fleischwürste, per 100 kg	3	74	3	—	1	84

Von Tieren, denen nur einzelne Teile, wie: Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tariffatze zu entrichten.
Vom Fleischgewichte werden zum menschlichen Genuß ungeeignete Teile, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht.
Wenn ein Gegenstand gänzlich verschwiegen, oder ein gebührenfreier statt eines gebührenpflichtigen angemeldet wird, so ist diese Übertretung als Schleichhandel mit 5- bis 10fachen der Verätzung ausgesetzten Gebühr zu bestrafen und überdies die Kostengebühren einzubeheben. Dieselben Strafgebühren treten in Kraft, wenn die Gattung des steuerbaren Gegenstandes unrichtig angegeben wird und hierbei eine Verätzung des Verzehrungssteuerfalles eingetreten wäre.

II. Wein, Wein- und Obstmost.

Zariffp.	Steuerbare Gegenstände	Gebühr pro hl.	Zariffp.	Steuerbare Gegenstände	Gebühr pro hl.	
						K
1	Wein im Allgem. (auch Kunst- u. Halbwein) Ausnahmen:	5	94			
	A. In Steiermark.					
	a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein v. geringerer Qualität erzeugt wird	4	46	d) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradisca, Istrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnismäßig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landessteile	3	72
	B. In Kärnten und Krain.			e) Jenta-Wein	1	48
	b) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken u. Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im ehemaligen Adelsberger und Neustadter Kreise, dagegen im ehemaligen Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproduzenten, die ausschließlich ihr eigenes dortiges Erzeugnis in ihrem Bezirke, u. zw. unvermischt zum Kleinvertrieße bringen	4	46	D. In Tirol und Vorarlberg.		
	C. Im Küstenlande.			f) in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestehenden Kundmachungen in den weinerzeugenden Landessteilen bei dem Ausschenschanke der Weinerzeuger	3	72
	c) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird	4	46	g) für den Landwein in Vorarlberg	2	12
				2 Weinmost und Weinmoste unterliegt der Gebühr von drei Vierteln des für Wein geltenden Steuerfazes.		
				3 Obstmost	1	48
				Ausnahmen:		
				a) in Oesterreich ob der Enns u. Salzburg	1	18
				b) in Tirol und Vorarlberg	—	84

*) Gültig für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Einhebung der Hundesteuer in Wien.

Die für jeden Hund zu entrichtende Steuer beträgt jährlich 8 K und ist im vorhinein, und zwar im I. und VIII. Bezirke bei der städtischen Hauptkasse im Rathause, in den übrigen Bezirken an der städtischen Hauptkassen-Abteilung des Bezirksamtes zu bezahlen. Auch für solche Hunde, in deren Besitz man erst im Laufe des Jahres gelangt, ist der ganzjährige Steuerbetrag des laufenden Jahres zu entrichten. Bei jungen Hunden tritt die Steuerpflichtigkeit mit jenem Tage ein, von welchem ab die Hunde nicht mehr gefängt werden. Über die bezahlte Steuer wird eine amtliche Quittung ausgestellt und eine Marke ausgegeben. Diese Marke, auf welcher die Nummer des Steuerregisters und die Jahreszahl eingeschlagen ist, ist an dem Halsbände des Hundes zu befestigen. Bei Übertragung des Besitzes eines Hundes an eine andere Person kann die Steuerquittung samt Marke mit übertragen werden.

Der einen Hund bei der Konfiskation, beziehungsweise binnen drei Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem er in den Besitz eines nicht bereits besteuerten Hundes gelangt, oder von welchem an bei jungen Hunden die Steuerpflicht eintritt, nicht anmeldet, hat strafweise die dreifache Gebühr zu bezahlen. Fremde, welche Hunde besitzen, unterliegen dieser Vorschrift wie die Einheimischen. Der Basenmeister ist angewiesen, die auf den Straßen und Plätzen ohne Steuermarken umherlaufenden Hunde einzufangen und zu vertilgen. Durch die städtischen Sanitätsaufseher werden periodische Revisionen vorgenommen, wobei sich die Parteien mit den Quittungen über die bezahlte Hundesteuer auszuweisen haben.

Übersicht der Warenverkaufszeit an Sonntagen.

Gewerbe	Verkaufszeit	
	Im Winter	Im Sommer
Bäcker ¹⁾	6—1 vm., 6—8 nm.	6—1 vm.
Zucker-, Kuchen- und Mandolettibäcker, Lebzelter ¹⁾	unbeschränkt	
Fleischhauer, Wildpret- u. Geflügelhändler ²⁾	6—10 vm.	6—10 vm.
Pferdefleischhauer ¹⁾	6—10 vm., 6—8 nm.	5—10 vm.
Molkereien, Milchmeier und Milchverschleifer ²⁾	6—2 vm., 6—8 nm.	5—1 vm., 6—8 nm.
Fleischseller und Wurstzeuger ¹⁾	6—10 vm., 6—8 nm.	5—10 vm.
Naturblumenbinder und Händler ¹⁾	unbeschränkt	
Kunstblumen-, Blumenlaubzeuger und Kranzbinder ¹⁾	6—11 vm.	—
Friseur, Rasire und Perückenmacher . . .	6 vm. — 2 nm.	
Lebensmittelhändler:	während des Faschings den ganzen Tag.	
a) im allgemeinen ¹⁾	6—10 vm., 6—8 nm.	5—10 vm.
α) Branntweinschenken	6—12 vm.	
β) Tabak-Trafiken	am Samstagen nur bis 8 Uhr abends, 6—12 vm.	
b) auf Ständen außerhalb der Märkte:	Nachmittags nach einem bestimmten Turnus: an einem Sonntag durch zwei Stunden geöffnet, am darauffolgenden geschlossen.	
α) im k. k. Prater	8—11 vm. und 3 nm. bis 10 nachts.	
β) im übrigen Gemeindegebiete . . .	6—10 vm. und 3—6 nm.	
γ) auf Bahnhöfen	7 früh bis 5 nm.	

¹⁾ Winter vom 1. Oktober bis 15. Juni; Sommer vom 16. Juni bis 30. September.

²⁾ Winter vom 1. Oktober bis 31. Mai; Sommer vom 1. Juni bis 30. September.

³⁾ Winter vom 15. Oktober bis 15. Juni; Sommer vom 16. Juni bis 14. Oktober.

⁴⁾ Der Verkauf von Kränzen aus getrockneten Blumen und von sonstigen Grabkränzen ist in der Zeit vom 15. Oktober bis einschl. 15. November unbeschränkt gestattet.

Gemeinde-Aufnahms-Steuer in Niederösterreich.

Landesgesetz vom 13. Oktober 1898, GBl. für Niederösterreich, Nr. 53.

A. In den Gemeinden außer Wien.

- a) Für die Aufnahme eines Ausländers, das heißt einer Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, wenn er in der Gemeinde noch keinen oder einen noch nicht 10 Jahre ununterbrochen dauernden ordentlichen Wohnsitz hatte 400 K
- b) für die Aufnahme eines Ausländers, der schon mindestens 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 200 K
- c) für die Aufnahme eines Inländers, das heißt einer Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, wenn er noch nicht 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 100 K
- d) für die Aufnahme eines Inländers, der schon mindestens 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 24 K
- e) für die Aufnahme eines Inländers, der schon mindestens 20 Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 12 K

Unter diese festen Sätze darf eine Gemeindevertretung nur herabgehen, wenn der betreffende Beschluß aus besonders rücksichtswürdigen Gründen vom Landesanschlusse genehmigt wird.

Für die Erwerbung des Heimatrechtes durch Personen, welche dem ausdrücklich Ausgenommenen in sein Heimatrecht folgen, ist keine Gebühr zu bezahlen.

B. In Wien.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband eine Gebühr einzuhellen, welche für österr. Staatsbürger höchstens 400 K und für Personen, welche die österr. Staatsbürgerschaft noch nicht haben, höchstens 800 K beträgt.

Die Gemeinde Wien ist ferner berechtigt, für Aufnahmen in den Heimatverband, welche auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, nicht verjagt werden dürfen, eine Gebühr von höchstens 600 K einzuhellen.

Diese Gebühren stehen in die Gemeindefasse (§ 7 des Wiener Gemeindefatutes in der Fassung des Gesetzes vom 31. Jänner 1904, GBl. für Nied.-Österr. Nr. 22).

Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehtermine

für Wien und alle Ortschaften Niederösterreichs.

(Verordnung des Oberlandesgerichtes in Wien L. G. Bl. Nr. 11 und 12 ex 1866, Nr. 10 ex 1868, Nr. 6 ex 1871, Nr 48 und 53 ex 1873 und Nr. 3 ex 1876.)

A. Bei halb- oder vierteljährigen Mieten.

Termine zur Kündigung von gemieteten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten:

	vom 1. bis einschließlich	14. Februar,	} mittag 12 Uhr.
	" 1. " "	14. Mai,	
	" 1. " "	14. August,	
	" 1. " "	14. November.	
Zur Räumung:	vom 1. bis einschließlich	12. Februar,	
	" 1. " "	12. Mai,	
	" 1. " "	12. August,	
	" 1. " "	12. November.	

Wenn nicht ein anderes Vertragsverhältnis besteht oder eingegangen wird, gelten in der inneren Stadt Wien halbjährige, in den übrigen Bezirken Wiens und in den sämtlichen Ortschaften Niederösterreichs vierteljährige Aufkündigungsfristen für Bestandsverträge, und zwar dergestalt, daß die Aufkündigung in der inneren Stadt Wien nur im Mai- und November-Termine (II. und IV. Quartal), in den übrigen Bezirken Wiens aber und in den übrigen Ortschaften auch noch im Februar- und August-Termine (I. und III. Quartal) mit Beobachtung der für jeden dieser Termine oben angeführten Zeitbestimmungen stattfinden kann.

Die Aufkündigung äußert ihre Wirkung erst zu dem darauf folgenden Ausziehtermin. Mit der Räumung der Wohnungen und sonstigen Lokalitäten ist so vorzugehen, daß nach gehörig gefehevener amtlicher Aufkündigung der ausziehende Bestandmann bis zur Mittagstunde des 6. Februar — 6. Mai — 6. August — 6. November mit der Räumung eines Teiles der Wohnung oder Lokalität den Anfang zu machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effekten einen hinlänglich schicklichen Platz einzuräumen hat, und daß sodann bis zur Mittagstunde des 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. November die Wohnung oder Lokalität vollständig geräumt sein müsse.

Sollte der letzte Tag der zur Aufkündigung oder zur Räumung der Wohnung oder Lokalität bestimmten Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Aufkündigung bis an das Ende, und zur gänzlichen oder teilweisen Räumung der Wohnung oder Lokalität bis zur Mittagstunde des nächstfolgenden Wertages.

Wird die Miete für den Sommer oder für den Winter geschlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermanglung eines besonderen Übereinkommens bei der für den Sommer gemieteten Wohnung und sonstigen Lokalität auf das II. und III. Quartal, bei der für den Winter gemieteten Wohnung oder sonstigen Lokalität auf das IV. und das nächstfolgende I. Quartal zu erstrecken.

B. Bei Monatsmieten.

(Verordnung der Statthalterei für Niederösterreich vom 16. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 31).

Mietverträge, in welchen ohne ausdrückliche Bestimmung der Mietdauer die monatliche Zinszahlung vereinbart wurde, sind, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Übereinkommen getroffen wurde, von demjenigen, welcher den Vertrag aufheben will, spätestens 14 Tage vor Ablauf der Miete aufzukündigen. Endet die Miete an einem Sonn- und Feiertag, so ist die Wohnung oder die sonstigen Räumlichkeiten 14 Tage vor dem darauffolgenden Wertage zu kündigen. Die Räumung hat bis zur Mittagstunde des dem Ablauf des Monates folgenden Tages zu geschehen.

Besichtigung gekündigter Bestandgegenstände durch Mietslustige.

(Verordnung der Statthalterei in Niederösterreich vom 3. September 1904, L. G. Bl. Nr. 23).

§ 1. Nach erfolgter Kündigung des Mietvertrages über Gebäude und andere unbewegliche oder für unbeweglich erklärte Sachen ist der Mieter, sobald die Kündigung zugeht und unangefochten geblieben, verpflichtet, das Bestandsobjekt bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Mietslustige besichtigen zu lassen.

§ 2. Die Besichtigung des Bestandsobjektes ist unter Begleitung des Vermieters oder seines bestellten Machthabers mit tunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als notwendig ist, um den Mietslustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandsobjektes zu verschaffen.

§ 3. Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Bestandobjekte vorgenommen werden:

- a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an Wochentagen: in den Bezirken I bis einschließlich IX vormittags von 10 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in den Bezirken X bis XX vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen: in allen Bezirken vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr;
- b) außerhalb Wien täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemäße Anwendung zu finden.

Der Mietvertrag und die rechtlichen Wirkungen desselben.

Die wesentlichen Punkte eines Mietvertrages sind:

1. Die wechselseitige Einwilligung der Vertragsteile, d. i. Mieter und Vermieter;
2. die Bestimmung des Mietobjektes und der Zeit, für welche der Mietvertrag geschlossen wird
- und 3. die Festsetzung des Mietzinses.

Ein Mietvertrag ist gültig, wenn derselbe zwischen dem Vermieter, d. i. dem Hauseigentümer selbst, oder dem von ihm bevollmächtigten Stellvertreter — (Administrator oder Hausbesorger) — einerseits und dem Mieter selbst, oder der von demselben bevollmächtigten Person andererseits abgeschlossen wird.

Bei mehreren Mietern eines Mietobjektes erscheint es geboten, mit jeder einzelnen Person den Mietvertrag zu schließen.

Der Mietvertrag, mündlich oder schriftlich abgeschlossen, hat sowohl das Mietobjekt, d. h. die Bestandteile desselben, als auch die Dauer der Mieth: — ob Monats-, oder einen kürzeren Zeitraum umfassende Mieth: — zu bestimmen. Mangels der Vereinbarung einer Zeitbestimmung ist der Vertrag für unbestimmte Zeit gültig.

Um das Bestandrecht auch gegen den nachfolgenden Besitzer geltend machen zu können, (denn Kauf bricht Mieth:) empfiehlt es sich, den Bestandvertrag in das öffentliche Buch (Grundbuch) eintragen zu lassen.

Die Angabe, Angelb (Darangabe) ist gemäß § 908 a. b. G. B. als Zeichen der Abschlüßung, beziehungsweise Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten.

Zur Zurücknahme, beziehungsweise Zurückgabe des Angelbes, wodurch der wenn auch bloß mündlich geschlossene Vertrag gelöst werden soll, ist gesetzlich niemand gezwungen. Der Verzicht auf eine Angabe bei Abschluß eines Vertrages macht diesen nicht ungültig. Der Vertrag kann nur in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben werden.

Dem Mieter steht das Recht zu (wenn nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde), das gemietete Objekt teilweise oder im ganzen an dritte Personen weiter zu vermieten, d. h. in Astermieth: zu gehen. Doch bleibt der Mieter dem Hauseigentümer für alle Vertragspunkte haftbar.

Die Auflösung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages erfolgt: a) durch gerichtliche Kündigung: b) wenn die Benutzung des Mietobjektes durch Elementarereignisse oder auch durch ein Verschulden des Hauseigentümers, beziehungsweise Vermiethers unmöglich wird; c) wenn (gemäß den Bestimmungen des § 1118 a. b. G. B.) der Mieter von dem gemieteten Objekte einen nachweisbar erheblichen nachtheiligen Gebrauch macht, wie z. B. (Wäsche waschen in tapezierten oder parquettierten Zimmern u. dgl.); d) durch Bau-fälligkeit des Gebäudes.

Die Aufhebung eines Mietvertrages kann auch verlangt werden, wenn in einem Hause von einer Mietpartei Astermieth:, welche der sittenpolizeilichen Kontrolle unterstehen, aufgenommen wurden und dies vom Vermieter (Hausbesitzer) gebuldet wird.

Die Aufkündigung kann mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich geschehen. Am sichersten geschieht die Kündigung gerichtlich.

Die gerichtliche Aufkündigung ist bei dem k. k. Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Mietobjekt liegt, einzubringen. Zur Kündigung berechtigt ist einerseits der Vermieter selbst oder dessen bevollmächtigter Vertreter, andererseits der Mieter, d. i. der Inhaber des Mietobjektes.

Über Kündigungsstermine siehe oben: Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehstermine.

Eine Kündigung ist zu solcher Zeit einzubringen, daß die gerichtliche Zustellung rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der vertragsmäßig, beziehungsweise gesetzmäßigen Zeit erfolgen kann.

Die Kündigung (Formulare sind in jeder Papierhandlung zu haben) ist bei Gericht in zweifacher Ausfertigung und einer separaten Rubrik zu überreichen. (Bei vierteljähriger Kündigung ist jedes Exemplar mit 1 K, die Rubrik mit 30 h, bei 14tägiger Kündigung je mit 24 h, bezw. 20 h Stempel versehen.)

Gegen den über die gerichtliche Aufkündigung seitens des Gerichtes erfolgenden Bescheid steht dem angekündigten Teile, falls er die Aufkündigung nicht anerkennen will, das Recht zu, binnen acht Tagen gegen die Aufkündigung die Einwendungen beim Gericht mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu überreichen. (Ausfertigung und Stempel wie bei Kündigungen.)

Die rechtzeitige Räumung eines Mietobjektes kann gerichtlich erzwungen werden (Delogierung). (Bezüglich des Delogierungsansuchens gilt das bezüglich der Kündigung Gesagte.)

Der Mietzins ist, nach § 1100 a. b. G. B. bei einer Mietdauer von mehreren Jahren, halbjährig im nachhinein, bei einer kürzeren Mietdauer, nach Ablauf derselben zu entrichten. Trotzdem ist der Mietzins, insbesondere in Wien, dem ortsüblichen Ufuz entsprechend, im vorhinein zu entrichten, auch wenn dies seitens des Miethers beim Vertragsabschlusse nicht ausdrücklich geordert wurde.

Als Fälligkeitstag des Mietzinses gilt der 1. desjenigen Quartals, beziehungsweise Monates, für welchen er zu zahlen ist. Wird die Benutzung eines Mietobjektes durch Elementarereignisse (Feuer, Überschwemmung u. dgl.) unmöglich, so ist die Zinsverpflichtung für die Dauer der Unbrauchbarkeit des Mietobjektes aufgehoben, beziehungsweise der Zins

oder der entsprechende Teilbetrag rückvergüten. Dies gilt im allgemeinen für alle jene Fälle, in welchen die Benützung eines Teiles des Mietobjektes ohne Verschulden des Mieters unmöglich oder beschränkt ist. Trifft das Hindernis aber den Mieter, wie z. B. Todesfall, dienstliche Versetzung u. dgl., dann besteht die Zinsverpflichtung aufrecht. Wenn der Mieter mit Ablauf des Zinstermine mit dem Zinse ganz oder teilweise rückständig ist, so kann der Vermieter die sofortige Aufhebung des Mietvertrages gerichtlich fordern.

Dem Vermieter steht gemäß § 1101 a. b. G. B. das Pfandrecht zu „auf die eingebrachten, dem Mieter oder Astermieter eigentümlichen, oder von einem Dritten ihm anvertrauten Einrichtungstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Astermieter haftet nach Maßgabe seines Mietzinses, doch ohne die Einwendung einer der Hauptmieter geschehenen Vorauszahlung entgegenzusetzen zu können.“ Der Vermieter hat also das Pfandrecht nur auf alle jene Gegenstände, die in der Wohnung, beziehungsweise Lokale befindlich sind, für welche der Zins aushaftet; der Astermieter haftet mit allen ihm gehörigen und in seinem Wohnraume befindlichen Gegenständen nicht allein für seinen dem Mieter schuldigen Zins, sondern nach Maßgabe seiner Zinsverpflichtung auch für den vom Mieter dem Vermieter (Hausbesitzer) schuldigen Zins.

Diesem Pfandrechte des Vermieters unterliegen nicht der Schmuck und die Kleider, so die unter besonderer Sperre gehaltenen Gegenstände, welche mit dem Mieter im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Personen: wie Gattin, Kinder, Diensthoten, Verwandte zc. gehören.

Dem Pfandrecht, beziehungsweise Exekution sind nach den gesetzlichen Bestimmungen weiters entzogen: Die Haus- und Küchengeräte, Betten, Wäsche, Ofen, welche für die in den Mieträumen wohnenden Personen unentbehrlich (auch Reliquien und Kreuzpartikeln, Eheringe, Familienbilder, Orden u. dgl., ferner die für die bezeichneten Personen auf die Dauer von 14 Tagen erforderlichen Nahrungs- und Heizmittel, eine Milchkuh oder zwei Ziegen oder zwei Schafe, ferner alle zur Verwaltung der Dienstausübung eines wissenschaftlichen oder erwerbsmäßigen Berufes notwendigen Gegenstände.

Jedes Mietobjekt darf nur zu dem Zwecke benützt werden, zu welchem es vermietet wurde, und muß nach Ablauf der Miete in demselben Zustande übergeben werden, in welchem es übernommen wurde, wobei selbstverständlich die der Dauer der Miete entsprechende natürliche und normale Abnutzung in Rücksicht zu ziehen ist.

Der Mieter haftet für jede durch sein oder des Astermieters Verschulden entstandene Beschädigung oder mißbräuchliche Abnutzung des Mietobjektes. Der Mieter haftet auch für die Beschädigung der Fenster und Türschleiben, Schlösser und Schlüssel u. dgl.

Jede Veränderung eines Mietobjektes, welche der Mieter z. B. durch Adaptierung ohne Einverständnis des Vermieters (Haus Eigentümers) vornimmt, ist auf Verlangen desselben zu beheben und das Mietobjekt wieder in denselben Zustand zu setzen, in welchem es zur Zeit der Übernahme sich befunden, also durchbrochene Türen wieder zu entfernen, alte Ofen zurückzusetzen u. dgl. m. Der Mieter darf auch auf seine eigenen Kosten hergestelltes Gas, elektrisches Licht oder Telephonleitung nur dann entfernen, wenn dadurch Tapeten oder die Malerei nicht beschädigt werden, beziehungsweise nur dann, wenn er den durch die Fortnahme entstehenden Schaden gutmacht. Dagegen kann er aber z. B. Luster, Ofen u. s. w. entfernen und wegnehmen, da dies ohne Beschädigung geschehen kann.

Den in Kürze angeführten Pflichten des Mieters stehen die Pflichten des Vermieters gegenüber:

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt auf eigene Kosten im brauchbaren Zustande zur bestimmten Zeit zu übergeben, er darf den Mieter im ordentlichen und normalen Gebrauche des gemieteten Objektes nicht stören, er darf auch ohne Einwilligung des Mieters (falls nicht begründeter Anlaß es erfordert) die Wohnräumlichkeiten oder das Lokal nicht betreten; er darf während der Dauer der Miete ohne Einwilligung des Mieters keine Veränderungen vornehmen, welche nicht unbedingt notwendig sind.

Der Eigentümer ist verpflichtet, das vermietete Objekt im brauchbaren Zustande zu erhalten und somit über Verlangen des Mieters an alle Bestandteile des Mietobjektes, welche im Laufe der Miete in normaler Weise abgenützt wurden, wieder in den früheren gebrauchsfähigen Stand zu setzen, d. h. alle jene Reparaturen machen zu lassen, welche notwendig geworden sind, wie z. B. schadhaft gewordene Türen, Fenster, Ofen, Herde, Fußböden, Mauerwerk, Aborte, Wasserleitung, Gas- und elektrische Leitung u. dgl. Weigert sich der Eigentümer, solche notwendigen Reparaturen herzustellen zu lassen, so ist der Mieter berechtigt, dieselben selbst vornehmen zu lassen und den Kostenersatz vom Eigentümer zu beanspruchen. Für solche Veränderungen, beziehungsweise Reparaturen, welche weil unbedingt notwendig, von dem Mieter gemacht wurden, aber den Eigentümer treffen, hat letzterer aufzukommen. (§ 1097 a. b. G. B.) Der bezüglichliche Ersatzanspruch ist längstens binnen sechs Monaten nach Rückstellung des Mietobjektes zu stellen.

Vorschriften für den Holz- und Kohlenbezug in Wien.

Kohlen dürfen weder auf der Straße, noch auf den Trottoirs abgeladen werden, sondern müssen unmittelbar in den Keller gebracht werden. Holz darf im I. Bezirk vor Häusern mit ungeraden Nummern nur am Montag, Mittwoch, oder Freitag, vor Häusern mit geraden Nummern nur am Dienstag, Donnerstag und Samstag abgeladen werden.

Wiener Dienstboten-Krankenkasse.

(Auszug aus dem Statute für die Dienstboten-Krankenkasse in Wien.)

Gemäß der Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 ist jeder Dienstgeber verpflichtet erkrankte Dienstboten, wenn die häusliche Pflege nicht ausreicht, in ein Krankenhaus abzugeben, und für die Zeit, welcher derselbe in dem Krankenhause zubringt, bis zu seiner Herstellung oder wenn er ihm zugleich den Dienst aufkündigt und ihn polizeilich abmeldet, bis zu einem Monate die Kosten nach der geringsten Gebührentafel zu tragen. Diese Gebühr beträgt in sämtlichen k. k. Wiener Krankenhäusern, in der allgemeinen Poliklinik, im Erzherzogin Elisabethspitale und im Spital der Israeliten monatlich K 60.—

Es ist daher allen Dienstgebern dringend zu empfehlen, der Dienstboten-Krankenkasse beizutreten. Der jährliche Beitrag zur Dienstboten-Krankenkasse ist für jeden Dienstboten derzeit mit K 2.— (zahlbar im Januar und Juli) festgesetzt. Anmeldungen und Beiträge werden entgegengenommen bei der städtischen Hauptkasse, I. Rathaus, Lichtentelsgasse 2, 5. Stiege, und in allen Bezirksämtern der Gemeinde. Bei der Anmeldung ist der polizeilich vidirte Meldzettel des Dienstboten vorzuweisen. Über den erfolgten Beitritt zur Krankenkasse wird ein Krankenbuch ausgefertigt.

Erkrankt ein Dienstbote, so ist das Krankenbuch der städtischen Hauptkasse vorzuweisen, woselbst eine Anweisung zur unentgeltlichen Aufnahme des Dienstboten in das betreffende Krankenhaus ausgegeben wird. Dies gilt auch für den Fall, als Dienstboten in Spitälern außerhalb Wien bis zur Dauer von 30 Verpflegstagen untergebracht werden.

Tritt der Dienstgeber erst der Kasse bei, wenn ein Dienstbote bereits krank und spitalsbedürftig geworden ist, so wird für denselben eine Zahlung von der Kasse nicht geleistet.

Der Beitritt zur Kasse kann auch innerhalb eines Semesters erfolgen, doch tritt in diesem Falle, wenn ein Dienstbote erkrankt, die unentgeltliche Spitalsverpflegung erst 14 Tage nach geleisteter Zahlung ein.

Wird der Dienstbote gewechselt so ist ein neuer Beitrag nicht zu leisten, wohl aber der Dienstwechsel anzumelden.

Bei Übersiedlungen von einem Bezirk in einen anderen ist bei der früheren Bezirkskanzlei die Anzeige zu machen.

Die Kosten des Transportes in das Krankenhaus hat die Krankenkasse nicht zu tragen.

Dienstbotenprämien.

Laut Gesindeordnung für Wien vom Jahre 1810, § 102, werden jährlich zehn Prämien von je 315 K an männliche und weibliche Dienstboten verteilt, welche wenigstens 25 Jahre im Wiener Polizeirayon und während dieser Zeit wenigstens 10 Jahre in einem und demselben Dienstorte zugebracht haben.

Desgleichen verleiht die Eva Gtelsperger'sche Stiftung alle drei Jahre eine Prämie per 315 K und die Erste österreichische Sparkasse alljährlich 10 Prämien mit je 200 K. Ferner kommt alljährlich eine Prämie aus einer anonymen Stiftung zur Verteilung.

Gesuche um eine solche Prämie sind bis längstens 30. Juni mit den Dienstzeugnissen versehen an die Wiener k. k. Polizei-Direktion zu richten und im Wege des betreffenden k. k. Polizeikommissariates einzureichen. Die Prämien kommen am Namensfeste Seiner Majestät des Kaisers (4. Oktober) zur Verteilung.

Stolgebühren.*)

A. Für das Verkünden und für eine Kopulation.

	In Wien	In Landpfarren	
	K r o n e n		
a) Für das dreimalige Verkünden der Brautpersonen:	1.05	1.05	
b) Für eine Kopulation:			
	In Wien	In Landpfarren	
	K r o n e n		
dem Pfarrer	2.80	1.40	Für den bedeckten Stuhl oder Betschemel, dessen sich die Brautleute bei der Trauung bedienen, nach Übereinkommen.
„ Meßner	— .70	— .35	
„ Meßner od. Kirchengdiener			
für das Einschreiben	— .70	— .70	

B. Für Verkünd-, Tauf-, Trauungs- und Totenscheine.

Verkündschein, Taufschein, Trauungs-		Für das Vorsegnen der Wöchnerin soll
schein, Totenschein	K 2.10	nichte verlangt werden; freiwillige Spenden
Mittellose Parteien haben für die an-		dürfen angenommen werden.
gestülbrten Scheine außer der Stempelgebühr		
per K 1.— nichts zu entrichten.		

*) Für die Stolgebühren besteht offiziell noch immer das k. k. Stolpatent. In der Wiener Erzdiözese werden aber derzeit noch die sogenannten ortswähligen Stolgebühren als zu Recht bestehend angesehen.

Begräbnis- und Gräber-Ordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien.

Auf dem Zentral-Friedhof.

(Laut Gemeinderats-Beschlusses vom 3. Oktober 1888.)

§ 10. Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

1. Gemeinsame Gräber von 1·9 m Tiefe und der im Friedhofsplane angedeuteten Länge, in welchen die Särge nebeneinander beigesetzt werden und mit dem Kopfe gegen einander liegen.

2. Einzelgräber, welche 3·48 m lang, 2·52 m tief und 1·43 m breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Länge des Grabes 2·22 m lang und 0·79 m breit ist und dasselbe an beiden Längenseiten durch eine 0·32 m breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist und der in Längsrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 1·26 m mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmals bestimmt bleibt.

3. Ausgemauerte Gräber (Grüfte), welche als einfache 4·42 m lang, 1·58 m breit, als doppelte ebenso lang, jedoch 2·53 m breit, beide aber 1·9 m tief sind.

Die unter 1 und 2 vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens 1·1 m Erde und einen 0·32 m hohen Grabhügel erhalten, welcher letzterer stets auf dieser Höhe zu erhalten ist.

Die Gemeinde hält im Zentral-Friedhofe eine Anzahl fertiger einfacher und Doppelgrüfte zur Benützung gegen Einrichtung der normalen Gebühren in Vorrat.

§ 11. Das Recht auf eine Gruft oder auf ein Einzelgrab wird durch die Entrichtung der festgesetzten Gebühr erworben, besteht in der Benützung eines Grabes nach Maßgabe der Begräbnis-Ordnung, und geht auch auf die Rechtsnachfolger derjenigen Personen über, von welchen oder in deren Namen die Gebühr entrichtet wurde.

§ 12. Die Erdaushebung für die Gräber und Grüfte und die Ausmauerung der Grüfte besorgt die Gemeinde Wien ausschließlich.

§ 13. Grüfte sind mit einer Einfassung aus hartem Stein herzustellen und mit hermetisch schließbaren Steindeckplatten, deren Falz in den Steinbelag übergreifen muß, zu versehen.

Der Boden der Grüfte kann mit Ziegeln oder mit Platten belegt werden, jedoch unter Aufrechterhaltung der normalen Tiefe. (§ 10.)

In der einfachen Gruft dürfen nur 6, in der Doppelgruft nur 9 Leichen beerdigt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleich gehalten.

Das Benützungsrecht einer Gruft dauert so lange, als der Zentral-Friedhof oder jener Teil desselben, in welchem die Gruft liegt, seinem Zwecke als Totenstätte der Stadt Wien dient und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

§ 14. Jedes Einzelgrab kann mit einem Denkmal oder mit einem eisernen Grabkreuze geschmückt werden. Eiserner Grabkreuze müssen einen Seitensofel erhalten, und ist für diesen samt dem Kreuze eine Minimalhöhe von 1·9 m festgesetzt. Der Grabhügel muß mindestens einen Rasenbelag erhalten. Die Einriedung eines Einzelgrabes mittelst Sitters ist unzulässig.

Die Errichtung von Familiengrabstätten durch Erwerbung und Einbeziehung mehrerer Einzelgräber ist der Genehmigung des Magistrates vorbehalten.

In den Einzelgräbern dürfen höchstens drei Leichen beerdigt werden und findet hinsichtlich der Leichen von Kindern die oben bei den Grüften festgesetzte Bestimmung Anwendung.

Die in Einzelgräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschicht von je 15 cm von einander zu trennen.

Die Untermauerung der Denkmäler auf den Einzelgräbern besorgt die Gemeinde Wien.

Die betreffenden Arbeiten und Lieferungen sind ausschließlich durch Bestellte der Gemeinde Wien auszuführen und nach dem festgesetzten Tarife zu vergüten.

§ 20. Jede Aufschrift auf einem wie immer gearteten Denkmale oder auf einem Grabkreuze, welche die Weihe und den Ernst des Friedhofes verletzt, muß von der betreffenden Partei über Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Im Weigerungsfalle erfolgt diese Entfernung durch die Organe des Magistrates.

§ 25. Auskünfte werden in der Verwaltungskanzlei des Zentral-Friedhofes und im Anmeldebureau Wien, I. Kolowratring 9 erteilt.

Beerdigungsgebühren.

Auf dem Zentral-Friedhofe.

	K	h
1. Totenbeschaugebühr	2.—	
2. Totenbeschreibgebühr	—60	
3. Gebühren für Grüfte, Einzelgräber und gemeinsame Gräber am Zentral-Friedhofe:		
a) Der Preis für das Benützungsrecht einer Gruft unter den Arkaden beträgt für eine Eckgruft mit einem Belegraum für 18 Erwachsene	14.000.—	
Der Preis für das Benützungsrecht einer Gruft unter den Arkaden		

	K	h
beträgt für eine Mittelgruft mit einem Belegraum für 15 Erwachsene	12.000.—	
Als Beisegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche an zu entrichten	100.—	
b) Die Gebühr für das Benützungsrecht einer Gruft außerhalb den Arkaden ist festgesetzt, und zwar:		
Für eine festgestellte Doppelgruft mit	2.400.—	

	K h
Für eine festgestellte einfache Gruft mit	1.400.—
Für einen Doppelgruftplatz mit	1.600.—
" " einfachen Gruftplatz mit	800.—
Für eine ausgemauerte Doppelgruft ohne Steinbelag	1.920.—
Für eine ausgemauerte einfache Gruft ohne Steinbelag	1 050 —

Als Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung, und zwar:

Bei einer Doppelgruft von der dritten Leiche an	}	100.—
Bei einer einfachen Gruft von der zweiten Leiche an zu entrichten		

Für die Benützung einer Nothgruft für den ersten Monat von 10 K, sowie die Grundtaxe per 6 K, für jeden weiteren Monat 10 K.

- c) Die Gebühr für das Benützungsrecht eines Einzelgrabes ist festgesetzt mit 100.—
- Die Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche festgesetzt mit 50.—
- Außerdem ist für Einzelgräber, gerechnet von der letzten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebühr von 40.— zu entrichten.

Im Falle diese Renovationsgebühr nicht bezahlt werden würde, wird über das Einzelgrab anderweitig verfügt.

Wird außer der Entrichtung der Gebühr für ein Einzelgrab noch ein Betrag von 100 K separat eingezahlt, so bleibt ein solches Einzelgrab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von 20 Jahren seit der letzten Beilegung erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal im guten Zustande erhalten wird, und nur insoweit, als der Zentral-Friedhof seiner Bestimmung als Begräbnisstätte gewahrt bleibt.

- d) Die Gebühr für ein gemeinschaftliches Grab ist für eine Person über 10 Jahre festgesetzt mit 6.—
- Für Kinder unter 10 Jahren mit 3.—

Grüfte unter den Arkaden im Wiener Zentral-Friedhofe.

Die von der Gemeinde Wien auf dem Zentral-Friedhofe hergestellten Arkadengrüfte bilden gemauerte und gewölbte unterirdische Räume, die von Arkaden überbaut sind.

Jede der beiden Arkadengruppen enthält 18 Grüfte.

Diese Grüfte werden in zwei Klassen eingetheilt:

- a) in die (4) Grüfte unterhalb der Eck-Arkaden, und
- b) in die (32) Grüfte unterhalb der Mittel-Arkaden.

Die Bodenfläche der ersteren mißt 15·44 Quadratmeter, jene der letzteren 12·58 Quadratmeter.

Die lichte Höhe jeder Gruft beträgt vom Fußboden bis zum inneren Gewölbeschlusse 2·60 m.

In den Grüften unterhalb der Eck-Arkaden können je 18 und in jenen unterhalb der Mittel-Arkaden je 15 Leichen Erwachsener beigesetzt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Um die Erwerbung des Benützungsrechtes ist bei dem Magistrate der Stadt Wien einzuschreiten.

Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von 100 Jahren, vom Tage der ersten Erwerbung gerechnet, eingeräumt. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Benützungsrecht erloschen; es kann jedoch dasselbe gegen Entrichtung einer Renovationsgebühr erneuert werden.

Vor Ablauf der 100 Jahre erlischt das Benützungsrecht, wenn während dieses Zeitraumes die Anfassung des Zentral-Friedhofes oder jenes Teiles desselben, in dem die betreffende Arkadengruft gelegen ist, aus welchem Anlasse immer erfolgt.

Die Gemeinde Wien sorgt für die gehörige Instandhaltung der Arkaden, sowie der damit verbundenen Grüfte.

Die Erhaltung der Denkmale, Gedenktafeln und etwaigen besonderen Wand- und Deckenschmückung obliegt bezüglich jeder einzelnen Gruft dem Benützungsberechtigten derselben.

Der Preis für die Erwerbung des Benützungsrechtes einer Eckgruft beträgt 14.000 K und einer Mittelgruft 12.000 K und ist vor der Belegung der Gruft bei der Kasse des städtischen Totenbeschreibamtes in Wien baar einzubzahlen.

Außerdem ist bei jeder weiteren Leichenbeisetzung, von der zweiten Leiche an gerechnet, der Betrag per 100 K als Beilegegebühr zu bezahlen.

Die Eröffnung der Gruft und deren Wiedererschließung wird von der Gemeinde besorgt.

Wahl des Friedhofes.

§ 6. Die Beerdigung der Leichen der im Wiener Gemeindegebiete verstorbenen Personen hat in der Regel auf dem zugewiesenen Friedhofe zu erfolgen (Kundmachung des Magistrates vom Dezember 1891, Z. 228.891); es ist aber jedermann berechtigt, die Leichen seiner Angehörigen auch auf einem anderen, als dem zugewiesenen Friedhofe innerhalb des Wiener Gemeindebezirkes beerdigen zu lassen, wenn er auf dem betreffenden Friedhofe ein eigenes Grab oder eine Gruft erwirbt und hierfür die höhere Grabstellgebühr entrichtet.

Letztere Bedingung entfällt, wenn die Beerdigung auf dem Wiener Zentral-Friedhofe erfolgt.

Begräbnisgebühren der beiden evangelischen Gemeinden A. B. und H. B.
Anmeldungen für Leichenbegängnisse und Aufbewahrungen beim Käster im I., III., VI. und XVIII. Bezirk.

Neuer Evangelischer vereinigter Friedhof im XI. Bezirk.

Gebühren für Gräfte, eigene Gräber und gemeinsame Gräber.

- a) Der Preis für das Benutzungsrecht einer Arkadengruft (Edgruft) mit einem Belegraum für 18 Erwachsene beträgt K 14 000.—
- Der Preis für das Benutzungsrecht einer Arkadengruft (Mittelgruft) mit einem Belegraum für 15 Erwachsene beträgt " 12.000.—
- Als Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche an zu entrichten " 100.—
- b) Gebühr für das Benutzungsrecht einer Gruft außerhalb der Arkaden:
Für eine fertiggestellte Doppelgruft . . . K 2400.—
" " " einfache Gruft " 1400.—
Beilegegebühr für jede Leichenbeisetzung:
Bei einer Doppelgruft von der dritten Leiche an K 100.—
Bei einer einfachen Gruft von der zweiten Leiche an " 100.—
Für die Benutzung einer Notgruft für den ersten Monat 10 K, sowie die Grundtage per 6 K, für jeden weiteren Monat 10 K.
- c) Die Preise für Freilandgräfte und Gräfte auf besonderen Plätzen (Rondeaus) nach Übereinkommen mit der Friedhofverwaltung.
- d) Gebühr für das Benutzungsrecht eines eigenen Grabes " 100.—
Beilegegebühr für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche an " 50.—
Außerdem ist für eigene Gräber, gerechnet von der letzten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationengebühr zu entrichten von " 40.—
Im Falle diese Renovationsgebühr nicht bezahlt werden würde, wird

- über das eigene Grab anderweitig verfügt.
- e) Wird gleichzeitig bei der der Entrichtung der Gebühr für ein eigenes Grab ein Separatbetrag 100 K einbezahlt, so bleibt ein solches eigenes Grab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von 20 Jahren seit der letzten Beilegung erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal in gutem Zustande erhalten wird, und nur insoweit, als der neue Friedhof seiner Bestimmung als Begräbnisstätte gewahrt bleibt.
- f) Die an der Außenseite der Grabparzellen (an den Hauptwegen) gelegenen eigenen Gräber werden nur unter den sub e) genannten Bedingungen verkauft.
- g) Gebühr für ein gemeinschaftliches Grab*) für eine Person über 10 Jahre K 6.—
Für Kinder unter 10 Jahren " 3.—
- h) Gebühr für den Versenkungsapparat**) bei einer Gruft mit schwarzer Draperie " 40.—
Bei einem eigenen Grabe ohne Draperie " 5.—
Bei gleichzeitiger Versenkung mehrerer Leichen ist obige Gebühr nur einmal zu entrichten.
Benutzung der Leichenkammer für eine Leiche pro Tag " 1-20
Für das Läuten der Glocken bei Schachtleichen " 1.—
Bei allen anderen Leichen " 5.—
- i) Für die Errichtung einer Steineinfassung mit Gitter auf einem eigenen Grabe ist eine einmalige Gebühr von 40 K zu entrichten.

Sinngleich der Belegungen von Leichen in Gräfte und Familien-Gräber auf dem alten evangelischen Friedhofe vor der Maglensdorfer Linie, soweit dieselben auf Grund der behördlichen Bewilligung noch zulässig sind, sowie für die Leichenbestattungen daselbst gelten die in den Vorjahren an gleicher Stelle publizierten Tarife.

*) Bei Beerdigungen in die gemeinschaftlichen Gräber kommt der Versenkungsapparat unentgeltlich zur Anwendung.

**) Ist bei allen Beerdigungen anzuwenden.

Begräbnisgebühren der israelitischen Kultusgemeinde.

- 1. Leichenbegängnisse (für Erwachsene und Kinder).
I. Klasse K 2000.—
II. " " 800.—
III. " " 300.—
IV. " " 100.—
Für Kinder (ohne Klasse) . . . K 16.— bis " 100.—
- 2. Gräber (für Erwachsene).
I. Klasse K 2000.—
II. " " 800.—
III. " " 300.—
IV. " je nach den Verhältnissen K 100.— bis " 2000.—
Für Kinder bei Beerdigung ohne Klasse K 50.— bis " 200.—
Für Fremde, welche nicht Mitglieder der Wiener israel. Kultusgemeinde sind, wird zu obigem Tarife ein Zuschlag bis zu 50% eingehoben.
- 3. Gräfte inklusive Ausmauerung und Steinbelag.
Für 9 Leichen K 4800.—

- Für 6 Leichen K 3600.—
" 3 " " 2400.—
- 4. Belegungen in Gräber und Gräfte.
I. Klasse K 400.—
II. " " 200.—
III. " " 150.—
IV. " K 20.— bis " 100.—
Für Kinder (bei Beerdigung ohne Klasse).
In Einzelgräber . . . K 20.— bis K 50.—
" Gräfte " 100.—
- 5. Für die Bewilligung zur Anbringung einer Steineinfassung mit oder ohne Gitter 50.—
- 6. Für die Bewilligung zur Anbringung einer Grabdeckplatte (ohne Ringe) 100.—
- 7. Für die Bewilligung zur Anbringung eines Grabhügelvorbes 20.—
- 8. Erhumierungen je nach den Vermögensverhältnissen K 50.— bis " 200.—
- 9. Überführungen je nach den Vermögensverhältnissen K 200.— bis " 2000.—

Leichenbestattungs-Tarife
der „Konkordia“, „Entreprise de pompes funèbres“ und „Pietät“.

Klasse des Leichenbegängnisses	Kondukt innerhalb der Zone*)							
	1		1 ^{1/2}		2		3	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Aufbahrung							
Bracht-Klasse komplett	K 4800		K 4860		K 4900		K 5000	
Super-I. Klasse "	1700	1550	1760	1600	1800	1640	1900	1720
I. Klasse A "	1200	1050	1260	1100	1300	1140	1400	1220
I. Klasse B "	1000	830	1060	880	1100	920	1200	1000
II. Klasse "	600	500	640	520	660	540	720	580
III. Klasse "	360	300	400	320	420	340	480	380
IV. Klasse "	260	230	280	250	290	260	340	300
V. Klasse "	140	130	160	130	170	140	200	170
V. Klasse, gefahren	—	70	—	80	—	90	—	100
VI. Klasse, getragen	—	60	—	70	—	76	—	90
für Pfarreleichenbegängnisse	—	35.40	—	36.60	—	41.60	—	48.60

Die Stologiebühren für Pfarreleichenbegängnisse sind seitens der Parteien direkt an das betreffende Pfarramt zu entrichten.

Leichenbestattungs-Unternehmungen für alle Konfessionen.

a) „Konkordia“.

Bestellorte. Zentral-Bureau: VII. Dreilaufergasse 9. — I. Kärntnerstraße 16; Teinfaßstraße 3. — II. Taborstraße 61; Kaiser Josefstraße 36. — III. Sechstrügelgasse 4; Erdbergerstraße 47; Rennweg 38; Löwengasse 13. — IV. Hauptstraße 33; Favoritenstraße 42. — VI. Gumpendorferstraße 119. — VII. Werkbahnstraße 17; Lerchenfelderstraße 111; Dreilaufergasse 9. — VIII. Alferstraße 17 und Schlüsselgasse 18; Piaristengasse 43; Florianigasse 59. — IX. Servitengasse 7; Pfarrkirche Lichtenthal, Marktgasse 40. — X. Kepplerplatz 9. — XIII. Altgasse 17; Ober-St. Veit, Glasanergasse 12; Unter-St. Veit, St. Veitgasse 19; Hüttelborf, Singerstraße 413. — XVII. Jägerstraße 62. — XVIII. Wittauerergasse 18. — XX. Brigittaplatz 18. — Maria-Enzersdorf, Neudorfergasse 3. — Böslau, Friedhof. — Weidlingau-Spaderdorf und Mariabrunn, Mühlbachgasse 4.

b) „Entreprise de pompes funèbres“.

Direktion und Depots: IV. Goldeggasse 19. — Niederlage: I. Kärntnerstraße 21. — Bestellungen-Kanzleien: I. Kärntnerstraße 21. — II. Praterstraße 55. — III. Hauptstraße 56. — IV. Goldeggasse 19. — V. Schönbrunnerstraße 73. — VII. Mariahilferstraße 64. — VIII. Lerchenfelderstraße 65. — IX. Alferstraße 30. — XV. Mariahilferstraße 172. — XVII. Hernals Hauptstraße 70. — XX. Jägerstraße 29.

c) „Pietät“.

Haupt-Bureau: I. Stefansplatz 1. — Filialen: I. Augustinerstraße 7, Habsburgergasse 14, Michaelerplatz 6; Schulhof 1. — II. Kleine Pfarrgasse 24; Taborstraße 19. — III. Kollonitzplatz 1, Pfarrhof. — IV. Pfarre Gußhausstraße 12; Pfarre Paulaner. — V. Pfarre Maßleinsdorferstraße. — VI. Mariahilferstraße 27 und Pfarre zur heiligen Mariahilf. — IX. Maximilianplatz 8. — X. Kepplerplatz 6. — XVIII. Währingerstraße 112. — XIX. Vormosergasse, Pfarrhof.

*) Die 20 Bezirke Wiens sind nach Zonen eingeteilt und zwar:

1. Zone = I.—X. und XX. Bezirk.

1^{1/2} Zone = II. Bezirk Kaiserwiesen; X. Bezirk Laa und Inzersdorf; XI. Bezirk Simmering; XII. Bezirk Meidling; XIV. und XV. Bezirk; XVI. Bezirk Dttatring bis Liebhartsst. dann Neulerchenfeld; XVII. Bezirk Hernals; XVIII. Bezirk Währing, Weinhaus, Gersthof; XIX. Bezirk Döbling.

2. Zone = II. Bezirk Prater und Freudenau; XII. Bezirk Altmannsdorf und Hezendorf; XIII. Bezirk Diezing; Penzing, Breitensee, Lainz und Speising, St. Veit und Hacking, Baumgarten; XVI. Bezirk Galitzberg; XVII. Bezirk Neuwaldegg; XVIII. Bezirk Högelsdorf und Neustift a. W.; XIX. Bezirk Heiligenstadt, Sievering, Grinzing, Nußdorf und Kahlenbergerdorf;

3. Zone = XI. Bezirk Kaiser-Ebersdorf; XIII. Bezirk Hüttelborf; XVII. Bezirk Hameau. XVIII. Bezirk Salmannsdorf; XIX. Bezirk am Himmel, Kobenzl und Kahlenberg (Josefsdorf).

Verschleiß-Tarif der Tabak-Fabrikate der k. k. österr. Regie.

Abkürzungen: f. = fein, ff. = feinst, mf. = mittelfein, ef. = extrafein, gr. = grosetta, s. = sottile.

A. Allgemeiner Verschleiß-Tarif. — Preise in Hellern.

K h

A. Schnupftabake.

1. Wiener Kapé . . . 08	16. Inländischer . . . 04
1a. Nostran scieltis- simo asciutte . . . 10	17. Scaglia paës. II. 04
2. Scaglia di lusso, gr. od. s. 08	18. Foglia di Le- vante s. 04
3. Scaglia di lusso ad uso Trento 08	21. Grenzschnupf- tabak, grobkörnig 03
5. Levante 06	22. Grenzschnupf- tabak, feinkörnig 03
7. Sanspareil 06	23. Scaglia naturale 03
8. Tiroler 06	24. Scaglia fer- mentata 03
11. Galiz. Kapé 06	25. Nostran Radica 03
12. Galiz. feinkörnig (Albanier) 06	26. Radica (Dalm. und Küstenland) 03
14. Radica paës. fina gr. od. s. 06	27. Russ. Schnupf- tabak 04
15. Feiner Nostran 06	

a) in Paketen	100 g	— 22
b) in Briefen	38 g	— 03
17. Grenzrauchtabak (III. Sorte), mit grobem Schnitte (an der Grenze gegen Ungarn u. die occupierten Länder) in Briefen	30 g	— 06
18. Landtabak, fein geschnitten:		
a) in Päckchen	70 g	— 18
b) in Briefen	30 g	— 08
19. Landtabak (in allen Bewal- tungsgebieten mit Ausnahme Galiziens, der Bukowina und Dalmatiens) in Briefen	35 g	— 08
20. Landtabak in Galiz. u. Buk.:		
a) in Briefen	40 g	— 08
b) in Briefen	20 g	— 04
21. Eserbel-Tabak (an der Grenze gegen Ungarn und dem Aus- land) in Briefen	32 g	— 08
22. Debrecziner (in Galizien und der Bukowina) in Briefen	25 g	— 06

B. Geschnittene Rauchtabake.

1. ff. Türkischer (fein und grob geschnitten):		K h
a) in Blech-Kasseten	200 g	6 08
b) in Kartons	100 g	3 04
c) in Päckchen	25 g	— 72
2. f. Türkischer (Makedonischer Zigaretten abak):		
a) in Paketen	100 g	1 84
b) in Päckchen	25 g	— 48
4. f. Herzegovina:		
a) in Paketen	100 g	1 32
b) in Päckchen	25 g	— 34
5. mf. Türkischer:		
a) in Paketen	100 g	1 —
b) in Päckchen	25 g	— 26
6. Drama: a) in Paketen	100 g	— 64.
b) in Briefen	25 g	— 16
8. Knaifer in Päckchen	25 g	— 14
9. Krull: a) in Paketen	100 g	— 68
b) in Päckchen	25 g	— 18
10. ef. Drei-König:		
a) in Paketen	100 g	— 60
b) in Briefen	25 g	— 14
11. ff. Ung. Zig.-Tabak in Päckchen	25 g	— 14
12. f. Ung. (lang u. kurz geschn.):		
a) in Paketen	100 g	— 50
b) in Briefen	20 g	— 10
13. mf. Ungar.:		
a) in Paketen	100 g	— 32
b) in Briefen	25 g	— 08
14. f. Galizier (in Gal. u. d. Buk.):		
a) in Paketen	100 g	— 32
b) in Briefen	25 g	— 08
15. Türk. Grenzrauchtabak (in Dalmatien, Galizien und der Bukowina) in Briefen	25 g	— 08
16. Grenzrauchtabak (II. Sorte), mit feinem Schnitte (an der Grenze gegen das Ausland):		

C. Gespinnste.

50 g

1. Hanauer Rollen	17
2. Rollen und Stämme	13
3. Nordtir. Rauchtabak (in Tirol, Salz- burg und Kärnten)	09
4. Borsarberger Rauchtabak (in Tirol)	06
5. Kübeltabak (in Tirol)	06
6. Zabkötöwer Strutlits (in Galizien und der Bukowina) 1/2 St. = 35 g	08
7. Turice (in Dalmatien) in Bündeln zu 10 Stück, 1 St. = 40 g	10

Außer den aufgeführten Rauchtabaken wird an die zum Bezuge Berechtigten auch der Limito-Rauchtabak in Briefen à 107 g zum Preise von 8 h per Brief abgegeben.

D. Inländische Zigarren.

1. Regalitas lit. A. A. 18	1 St.	1 St.
2. lit. A. Erabuco 16	1 St.	1 St.
3. lit. B. Britanica 14	1 St.	1 St.
5. lit. C. Panetelas 13	1 St.	1 St.
6 lit. D. Operas 12	1 St.	1 St.
7. lit. E. Cuba- Portorico 10	1 St.	1 St.
8. lit. F. Portorico 07	1 St.	1 St.
9. lit. G. f. Virginier 10	1 St.	1 St.
10. lit. G. B. Brasil- Virginier 08	1 St.	1 St.
12. lit. H. Gemischte Ausländer 05	1 St.	1 St.
14. lit. K. Kleine Inländer 03	1 St.	1 St.
15. Kofita 08	1 St.	1 St.

E. Echte Havana-Zigarren.

1 Perfectos 52	1 St.	1 St.
2. Predilectos 38	1 St.	1 St.
3. Regalia chica 30	1 St.	1 St.
4. Conchas 26	1 St.	1 St.

In Kistchen: 1 und 2 à 50 Stück, 3 und 4 à 100 Stück.

F. Zigaretten.

1. Nil o. M. 06	1 St.	1 St.
2. Stambul o. M. 05	1 St.	1 St.
3. Sultan m. M. 04	1 St.	1 St.
4. Memphis o. M. 04	1 St.	1 St.
5. Damen m. M. 03	1 St.	1 St.
6. Herzegovina m. M. 03	1 St.	1 St.
7. Sport o. M. 02	1 St.	1 St.
8. Donau m. M. 02	1 St.	1 St.
9. Zenidje m. M. 02	1 St.	1 St.
10. Drama o. M. 01	1 St.	1 St.
11. Virginier m. M. 01	1 St.	1 St.
12. Ungarische o. M. 01	1 St.	1 St.

(1 in Kasseten à 20 u. 100 Stück, 2—3, 5—8 in Kartons à 50 Stück, 4, 9—11 in Kartons à 100 Stück.)

B. Verfleißtarife für Tabak- und Zigarren-Spezialitäten.

Verfleißgeschäfte in Wien (I. Kohlmarkt 6), Baden, Wiener-Neustadt und Bruck a. d. Leitha.

I. Inländer-Spezialitäten.

Die mit * bezeichneten Zigarren sind mit Ringen versehen.

Tar.-Nr.	Zigarren.	100 St. 1 St.	
		K	h
1	*Regalia Favorita . . .	24.—	24
2	*Operas especial . . .	22.—	22
3	*Trabucos especial . . .	20.—	20
4	Regalia	18.—	18
5	Prensados	18.—	18
6	Medianos	17.—	17
7	Regalia Media	16.—	16
8	Havana-Virginier	18.—	18
9	Brevas	16.—	16
10	Trabuquillos	16.—	14
11	Portorico special	14.—	14
12	Galanes	13.—	13
13	Virginier special	10.—	10
14	Damas	8.—	8
15a	Infantes	8.—	8
15b	"	12.—	—
16	Señoritas	10.—	10
		200 St. 10 St.	
		20.—	1 K
17	Selectos	20.—	20 1/2

Post-Nr. 1 u. 2 in Kistchen à 50 Stück; Nr. 3—16a in Kistchen à 100 Stück; Nr. 15b in Kofferchen à 100 Stück; Nr. 16a in Kistchen à 100 Stück; Nr. 16b in Kartons à 200 Stück = 20 Etuis à 10 Stück (Karton zu 200 Stück 20 K); Nr. 17 in Kistchen à 25 Stück.

Tar.-Nr.	Zigaretten.	Kartons zu 10 St.		
		St.	K	h
2	La Fleur m. M.	50	3.—	66
3	La Favorite m. M.	50	2.50	56
4	Princesas m. M.	50	2.—	46
8	Agyptische III. Sorte (o. M.)	100	5.—	130
		25	1.30	—
		Kassetten zu 25 St.		
		St.	K	25 St.
10	Sphinx m. vergold. M. . . .	100	9.—	2.26
11	Khedive o. M.	100	6.—	1.50
12	Dames m. M.	100	5.—	1.26

m. M. = mit Mundstück; o. M. = ohne Mundstück.

Tar.-Nr.	Rauch-Tabake.	Gramm		Pack. 100 St.
		K	h	
1	Sultan flor, f. Sch. 1.)	200	10.—	—
	" " " " 1.)	100	5.—	—
2	" " H Sch. 2.)	200	10.—	—
	" " " " 2.)	100	5.—	—
6	Superf. Türk., f. Sch. 1.)	200	7.68	—
	" " " " 2.)	100	3.84	—
4	" " H. Sch. 2.)	200	7.68	—
	" " " " 2.)	100	3.84	—
5	Feiner Kir. 6.) 1.)	100	2.—	56
	" " in Pak. 1.)	500	9.60	—
6	" Puritschan 6.) 1.)	100	1.76	50
	" " in Pak. 1.)	500	8.40	—
7	Feinst. Herzogowina 6.)	100	1.76	52
8	Echter Latakia in Pak. 2.)	100	1.—	28
9	Varinas in Pak. 4.)	100	1.—	28
10	Feinst. Ungar. in Pak a) langgeschnitten 2.)	100	—	70 20
	b) kurzgeschnitten 2.)	100	—	70 20

f. Sch. = feiner Schnitt; H. Sch. = Handschnitt.

- 1) Schnittr. 0.4 mm 4) Schnittr. 4.2 mm
- 2) " 0.7 mm 5) " 4.0 mm
- 3) " 0.3 mm 6) In Kartons.

Tar.-Nr.	Schnupf-Tabake.	Gramm		Post-Nr.
		K	h	
1	Spezial-Rapé 1.)	500	5.60	—
3	Rapé area preta 2.)	125	1.30	—
4	Façon d'Espagne 2.)	125	1.86	—

II. Importierte Fabrikate.

Die mit * bezeichneten Zigarren sind mit Ringen versehen. — fl. f. = flor fina.

A. Echte Havanna-Zigarren.

Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4
	Flor de Tabacos Partagas y Cia.		
8	Rothschilds 2) fl.	88.—	3.56
22	Brevas 4) fl.	48.—	1.96
23	Princesas finas 4)	36.—	1.48
	H. de Cañabas y Carbajal. C. A. R. B. L.		
30	Regalia Británica 3) fl. f.	68.—	2.76
37	" comme il faut 3) fl. f.	52.—	2.12
44	Trabucos 3) fl. f.	39.—	1.60
60	Anselmitos 4) fl. f.	32.—	1.32

H. Upmann.

62	*Escepcionales 2) fl.	114.—	4.60
63	*Non plus ultra 3) fl. . . .	86.—	3.48
66	*Regalia Británica 5) fl. . .	68.—	2.76
69	*Preciosos 4) fl.	66.—	2.68
70	Reg. d. l. Emperatriz 2) fl. . .	58.—	2.36
74	Regalia chica 3) fl.	54.—	2.20
75	Media Regalia 3) fl.	50.—	2.04
78	Londres finos 4) fl.	44.—	1.80
81	Trabucos de Regalo 3) fl. . .	46.—	1.88
82	Conchas finas 3) fl.	46.—	1.88
84	Brevas de calidad 2) fl. . . .	47.—	1.92
89	Regalia de la Reina 3) fl. . .	38.—	1.56
94	Tom Pouce 4) fl.	32.—	1.32
253	*Diplomaticos 3) fl.	52.—	2.12
254	*Regalia Preciosa 3) fl. . . .	46.—	1.88
256	Regalia Real 3) fl.	38.—	1.56
257	Regalitas 3) fl.	36.—	1.48
258	Conchitas 3) fl.	30.—	1.24
212	En tout cas 6) 7)	132.—	—

La Flor de Cuba. M. Valle y Cia.

109	*Imperiales 3) fl. f.	94.—	3.80
112	Regalia Británica 4) fl. f. . .	60.—	2.44
114	Regalia de Londr. 3) fl. f. . .	60.—	2.44
119	Regalia de la Reina 4) fl. f. . .	40.—	1.64
122	Reg. de Princesas 3) fl. f. . .	48.—	1.96
123	Princesas 4) fl. f.	31.—	1.28
127	Londres 4) fl. f.	34.—	1.40
129	Brevas 4) fl. f.	36.—	1.48
234	*Anguilas Imperialis 5)	150.—	6.04
155	En tout cas 8)	74.—	—

- 1) In Flaschen.
- 2) In Blechbüchsen.
- 3) Verpackung in Kistchen à 50 St.
- 4) " " " " 100 "
- 5) " " " " 25 "
- 6) " " " " 180 "
- 7) Zusammengestellt aus 17 Sorten, und zwar Post Nr. 62, 63, 66, 69, 70, 75, 82, 89 u. 94, sowie der aufgelassenen Sorte „Londres“ mit je 12, Tarif-Post-Nr. 74 und 256 mit je 10, Tarif-Post-Nr. 81, 253, 254, 257 und 258 mit je 8 Stück. (Preis per Kassette.)
- 8) Zusammengestellt aus 10 Sorten, und zwar Post-Nr. 124 mit 16, Post-Nr. 112, 114, 119, 123, 127 u. 129, sowie der aufgelassenen Sorte „Regalia Reina extrafina“ mit je 10, Post-Nr. 109 mit 8 u. Post Nr. 234 mit 6 Stück.

Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4
	La Carolina. Bances y Suarez.		
130	Regalia Imperial 1) fl. f. . . .	57.—	2.32
131	Regalia Británica 1) fl. f. . .	53.—	2.16
135	Media Regalia 1) fl. f.	44.—	1.80
144	Trabucos finos 2) fl. f. . . .	36.—	1.48
145	Conchas 2) fl. f.	36.—	1.48
147	Londres corriente 2) fl. f. . .	32.—	1.32

La Comercial. Bengochea y Fernandez.

152	*Exquisitos 3) fl. f.	66.—	2.68
154	Regalia de la Reina 2) fl. f. . .	38.—	1.56
278	*Emperadores 3) fl. f.	106.—	4.28
279	*Regalia Perfecta 3) fl. f. . . .	44.—	1.80

Romeo y Julieta. Alvarez y Garcia.

157	*Bouquets 3)	72.—	2.92
159	Regalia Favorita 1) fl. f. . . .	48.—	1.96
179	*Sublimes 3) fl. f.	58.—	2.36
181	Reg. comme il faut 1) fl. f. . . .	42.—	1.72
182	Conchas de Regalo 1) fl. f. . .	36.—	1.48
280	*Romeos 3) fl. f.	170.—	6.84

La Flor Solitaria. B. B.

162	Regalia Flora 2) fl. f.	34.—	1.40
273	*Escepcionales 3) fl. f.	52.—	2.12
273	*Regalia elegante 3) fl. f. . . .	42.—	1.72

El Aguila de Oro. Bock y Cia.

169	*Bock's Cabinet 4) fl. f.	104.—	4.20
171	Havanna-Bouquet 3) fl. f. . . .	78.—	3.16
171	Regalia del Jockey Club 1) fl. f.	70.—	2.84
172	Británica chica 1) fl. f.	46.—	1.88
173	Emperatrices 1) fl. f.	38.—	1.56
174	Londrecitos 2) fl. f.	31.—	1.28
176	Reina Maria Vict. 1) fl. f. . . .	56.—	2.28

La Intimidad. G. V. C. Antonio Carnucho.

186	*Imperiales 1) fl. f.	88.—	3.56
187	*Sublimes 2) fl. f.	78.—	3.16
189	Preciosos 1) fl. f.	50.—	2.04
190	Reg. comme il faut 1) fl. f. . . .	42.—	1.72
192	Conchas Especiales 2) fl. f. . .	36.—	1.48

La Aristocratica. B. Celorio y Cia.

219	*Haute volée 3) fl. f.	74.—	3.—
220	Triangulares 3) fl. f.	76.—	3.04
222	Regalia del Principe fina 1) fl. f.	43.—	1.76
223	Regalia extra 1) fl. f.	43.—	1.76
224	Conchas de Regalo 1) fl. f. . . .	35.—	1.44
259	*Perfectos extraños 2) fl. f. . . .	62.—	1.56

La Flor de Henry Clay. Julian Altv.

225	*Perfectos 3) fl. f.	86.—	3.48
226	*Imperiales 1) fl. f.	72.—	2.92
227	*Bouquets 1)	68.—	2.76
228	*Regalia Británica fina 1) fl. f. . . .	66.—	2.68

- 1) Verpackung in Kistchen à 50 St.
- 2) " " " " 100 "
- 3) " " " " 25 "
- 4) Preis per Päckchen zu 6 Stück

Post-Nr.	Sorte	Stück		Post-Nr.	Sorte	Stück		Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4			100	4			100	25
		K	K			K	K			K	K
229	Regalia Especial ¹⁾ fl. f.	56.—	2.28		La Escepcion.			5	A'Ala (Damen)	6.—	1.50
230	Regalia chica ¹⁾ fl. f.	46.—	1.88		José Gener.			6	Yaká (dicke Façon)	9.—	2.26
231	Media Regalia ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80	292	*Predilectos ²⁾ fl. f.	70.—	2.84	7	" (dünne ")	7.—	1.76
232	Conchas Especiales ¹⁾ fl. f.	38.—	1.56	293	*Regalia Conchas ²⁾ finas fl. f.	46.—	1.88	8	Giubek (dicke Façon)	7.—	1.76
233	Reinas ²⁾ fl. f.	31.—	1.28	294	*Conchas selectas ¹⁾ fl. f.	34.—	1.40	9	" (dünne ")	6.—	1.50
237	*Alvas ³⁾	114.—	4.60		La Africana.				Alle Sorten sind ohne Mundstück, ausgenommen Post 5.		
238	Casinos ⁴⁾ fl. f.	108.—	4.36		Pino, Villamil y Ca.				F. Ägyptische Zigaretten.		
	Flor de J.S.Murias y Cia.			295	*Invencibles ⁵⁾ fl. f.	94.—	3.80				
	José Suarez Murias y Cia.			296	*Non plus ultra ¹⁾ fl. f.	66.—	2.68				
269	*Celestiales ³⁾ fl. f.	72.—	2.92	297	Puritanos finos ¹⁾ fl. f.	40.—	1.64				
271	Diplomaticos exceptionales ¹⁾ fl. f.	40.—	1.64	298	Delicias ¹⁾ fl. f.	32.—	1.32				
	La Flor de Ynelan.				B. Manila-Zigarren.						
	F. Ynelan.										
236	*Gabinetes de Ynelan ²⁾ fl. f.	100.—	4.04								
266	*Non plus ultra ³⁾	68.—	2.76								
267	*Perlas de Ynelan ²⁾	56.—	2.28								
268	Elegantes ¹⁾ fl. f.	42.—	1.72								
	Eden.										
	Bances y Lopes.										
242	*Perales ³⁾ fl. f.	200.—	8.04								
243	*Excepcionales ³⁾ fl. f.	122.—	4.92								
245	*High Life ³⁾ fl. f.	76.—	3.08								
246	*Petits Bouquets ³⁾ fl. f.	60.—	2.44								
247	*Deliciosos ³⁾ fl. f.	60.—	2.44								
248	*Esquisitos ³⁾ fl. f.	54.—	2.20								
249	Regalia especial ¹⁾ fl. f.	46.—	1.88								
250	Favoritos ¹⁾ fl. f.	30.—	1.24								
251	Conchas Bouquet ¹⁾ fl. f.	36.—	1.48								
265	*Kohinores ³⁾ fl. f.	400.—	—								
	Por Larranaga.										
	Rivero Martinez y Cia.										
260	*Imperiales ³⁾ fl. f.	104.—	4.20								
262	*Bouquets finos ³⁾ fl. f.	76.—	3.08								
263	*Camelias ¹⁾ fl. f.	52.—	2.12								
264	Conchas especiales ¹⁾ fl. f.	36.—	1.48								
	Don Quijote.										
	Juan Cueto.										
274	*Ministeriales ³⁾ fl. f.	120.—	4.84								
275	*Excepcionales ⁴⁾ fl. f.	82.—	3.32								
276	*Esquisitos ³⁾ fl. f.	56.—	2.28								
277	Conehas de Regalo ¹⁾	36.—	1.48								
	Sol.										
	Behrens & Co.										
281	*Invencibles ³⁾ fl. f.	168.—	6.76								
282	*Divinos ³⁾ fl. f.	86.—	3.48								
283	*Rayos del Sol ³⁾ fl. f.	70.—	2.84								
284	*Sensitivas ³⁾ fl. f.	46.—	1.88								
285	Conchas finas ¹⁾ fl. f.	36.—	1.46								
	La Rosa de Santiago.										
	Pedro Roger.										
286	*Celestiales ³⁾ fl. extraf.	148.—	—								
287	*Invencibles ³⁾ fl. f.	96.—	3.88								
288	*Aristocratas ³⁾ fl. f.	76.—	3.08								
289	*Puritanos finos ¹⁾ fl. f.	40.—	1.64								
290	Jockey-Club Panetelas ³⁾ fl. f.	36.—	1.48								
	Hoyo de Monterrey.										
	José Gener.										
291	*Sublimes ³⁾	134.—	5.40								

1) Verpackung in Kistchen à 50 St.
 2) " " " " " 100 " "
 3) " " " " " 25 " "
 4) " " " " " 180 " "
 5) " " " " " 10 " "
 6) In Gelatine-Kapseln.

1) Verpackung in Kistchen à 50 St.
 2) " " " " " 100 " "
 3) " " " " " 25 " "

1) In Blechdosen.
 2) " Paketen.
 3) " Blechbüchsen.
 4) " Blechdosen.

Jagd- und Fischereigesetze.

A. Jagdgesetz.

Auszug aus dem Gesetze vom 22. November 1901, Z. G. Bl. Nr. 42 ex 1902.

§ 57. Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Jagdarte die Jagd ausüben.

§ 58. Zur Ausstellung der Jagdarte ist in der Regel die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsgebiet der Bewerber um eine Jagdarte seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat, berufen; es können Jagdarten auch an Fremde, d. h. an in Niederösterreich sich nicht aufhaltende Personen von einer politischen Bezirksbehörde daselbst erteilt werden.

§ 59. Die Jagdarte ist in der Regel je nach dem Begehren der Partei auf ein Jahr oder auch auf drei Jahre, ferner für ein bestimmtes Jagdgebiet oder für einen politischen Bezirk oder für das Land Niederösterreich auszufertigen. Die Jagdarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig und darf daher nicht an andere abgetreten werden; sie gibt keine Berechtigung ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen. Die Besitzer haben die Karte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

§ 60. Für die Jagdarte ist eine Taxe zu entrichten. Dieselbe beträgt für die einjährige Dauer der Karte 2, beziehungsweise 6 oder 12 K., je nachdem die Karte für ein bestimmtes Jagdgebiet oder für einen bestimmten politischen Bezirk oder für das Land Niederösterreich auszufertigt wird. Die für Sachverständige und Jagdhüter auf Grund des § 18, Absatz 2 ausgestellten Jagdarten unterliegen einer Taxe von 1 K.*

§ 61. Die Ausstellung einer Jagdarte ist zu verweigern:

- Unmündigen;
- Minderjährigen, insofern nicht für dieselben von ihren Vätern oder Vormündern, für Schüler einer Forstschule von der Direktion, für Forstlehrlinge oder Gehilfen von Lehrherren oder ihrem Vorgesetzten darum angebracht wird;
- den im Tagelohn und den in der öffentlichen Armenpflege stehenden Personen;
- Geisteskranken und Gewohnheitssträflern;
- Personen, welche, insofern sie nach den bezüglichen Vorschriften eines Waffengesetzes bedürfen, sich mit einem solchen nicht ausweisen können;
- für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafszeit jenen, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums;
- für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf, der Strafszeit demjenigen, der nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Übertretung des Diebstahls oder der Diebstahlsteilnehmung schuldig erkannt wurde;
- für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, welcher wiederholt wegen Übertretung der Vorschriften über die Wildschonung oder über Jagdarten gestraft wurde.

§ 62. Die Jagdarte ist ohne Rückstellung der hiefür erlegten Taxe einzugehen, wenn nach der Ausstellung in betref der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§ 61) eintritt oder bekannt wird.

§ 63. Die Taxen für die Jagdarten sind an das niederösterreichische Landes-Ober-einnahmeveramt abzuführen u. zu Gunsten der Armenpflege in Niederösterreich zu verwenden.

§ 64. Folgende Wildarten dürfen während der nachstehend angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden:

- Hirsche vom 1. Februar bis 31. Mai.
- Tiere und Wildkälber vom 1. Februar bis 1. Sept.
- Gemswild vom 15. Dezember bis Ende Juli.
- Rehböde vom 15. Jänner bis 15. Mai; Rehhasen und Rehske vom 1. Jänner bis 1. November;
- Feldhasen vom 1. Februar bis 15. August;
- Alpenhof n vom 1. Februar bis 15. August;
- Auer- und Wildhähne vom 16. Juni bis Ende März;
- Auer- und Wildhennen das ganze Jahr;
- Hasel-, Säms- und Steinhühner, Wachstel und Sumpfschnepfen vom 1. Februar bis Ende Juli;
- Wildgänse, Wildenten und Rohrhühner vom 1. März bis Ende Juni;

*) Die Jagdarten unterliegen außer der im § 60 des Jagdgesetzes festgesetzten Taxe noch einer Stempelgebühr, und zwar: 1. wenn sie von einer landesfürstlichen Behörde ausgestellt werden, dem Stempel von 2 K.; 2. wenn sie von dem Gemeindevorstande einer mit eigenem Statute versehenen Gemeinde ausgestellt werden, dem Stempel von 1 K.; 3. wenn für Personen, welche von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienste leben, ausgestellt werden, dem Stempel von 30 h. — Die Erneuerung oder Wiederanstellung von Jagdarten unterliegt derselben Gebühr wie die erste Ausstellung.

10. Fasanen vom 1. Februar bis 15. September.

11. Rebhühner vom 1. Jänner bis 31. Jänner.

§ 65. Die Statthalterei kann einen früheren Beginn oder einen früheren Schluss der Schonzeit bestimmter Wildgattungen, besonders der Hirsche, für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines politischen Bezirkes gestatten, ebenso auch die festgesetzte Schonzeit auf eine angemessene Dauer außer Wirksamkeit setzen, wenn dies geboten erscheint.

§ 66. Die Bestimmungen der §§ 64 und 65 finden auf Tiergärten rücksichtlich des daselbst gehaltenen und durch die Umschließung des Tiergartens am Wechsel behinderten Wildes keine Anwendung.

§ 67. Nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit darf die in Schonung befindliche Wildgattung weder im lebenden Zustande noch tot, in ganzen Stücken oder zerlegt in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Art zum Verkauf ausbezogen werden. Dieses Verbot gilt auch rücksichtlich jenes Wildes, welches aus Tiergärten, aus Wildkammern oder von außerhalb des Landes hertransportiert.

Anmerkung: Die Statthalterei kann im Verordnungswege Bestimmungen treffen, wonach alle oder einzelne Wildgattungen während der oben angeführten Zeit durch die Postanstalt und durch die Eisenbahnen nur dann versendet werden dürfen, wenn dargetan ist, daß das Wild nicht geletzt widrig erlangt worden ist.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege das Ausbieten von Eiern des Waldfingels zum Verkauf in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Weise unterlagen oder beschränken. Auch kann sie die Versendung solcher Eier durch die Postanstalt oder die Eisenbahnen nur gegen den im vorstehenden Absatz bezeichneten Nachweis gestatten.

Endlich kann die Statthalterei im Verordnungswege für einzelne Orte, in welchen öffentliche Kühlanlagen bestehen, den Verkauf von Wild, welches vor Eintritt der gesetzlichen Schonzeit in diese öffentlichen Kühlanlagen eingebracht wurde, während einer zu bestimmenden angemessenen Zeit von längstens 40 Tagen nach eingetretener Schonzeit unter behördlicher Aufsicht und unter den sonst gebotenen Vorichtsmaßregeln direkt aus diesen Kühlanlagen gestatten.

§ 71. Es ist jedermann verboten, irgend ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten mit einem Gewehre versehen zu durchstreifen, es läge dem die Verächtigung oder Verpöchtigung hierzu in seiner amtlichen Stellung. Wird jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Wachorgane mit einem Gewehre außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung amtlichen Ortschaften und Gehöften benutzt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden, und ist derselbe verhalten, es ohne Weigerung abzugeben. Das abgenommene Gewehr ist ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde abzuliefern.

§ 72. Vom Beginne des Frühjahres bis zu beendeter Ernte darf, vorbehaltlich einer besonderen Gestattung des Grundbesizers, auf den bebauten Feldern und in Weingärten weder gejagt, noch getrieben, noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Felder, welche mit Kartoffeln oder mit Reispflanzen von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gebrühten Feldfrüchten bestellt sind.

In der Zeit vom 1. Februar bis 15. August darf mittels Brackhunden nicht gejagt werden; doch darf der Jagdberechtigte das Hochwild aus kultivierten Grundstücken jederzeit mit Hunden aushegen. In Genossenschaftsjagdgebieten dürfen Fasanen nur mit Zustimmung des Jagdausschusses eingelezt werden.

§ 73. Treibjagden dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des vorrüttigen Gottesdienstes nicht abgehalten werden. Unmündige dürfen als Treiber nicht verwendet werden.

§ 74. In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen Häusern und Scheunen darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schusswaffen erlegt werden.

Auf Grundstücken, welche zu einem Genossenschaftsjagdgebiete gehören und durch eine natürliche oder künstliche, ständige Umfriedung umschlossen sind, ruht die Jagd während der Jagdperiode. In den vorbezeichneten Grundstücken sind jene nicht zu rechnen, welche durch landesübliche Ränne gegen den Eintritt oder den Austritt des Wildviehes verpagt sind. Auf den im Absätze 2 bezeichneten Grundstücken dürfen keine Herstellungen angebracht werden, welche das etwa einwechselnde Wild verhindern, wieder auszuwechseln.

§ 75. Zum Fange der jagdbaren Tiere mit Ausnahme des Dachses dürfen Fangeisen, Fallen und andere Vor

richtungen zum Selbstfange nicht verwendet werden. Bei Anwendung derartiger Vorrichtungen zum Fange des Lachs sind die in § 78, Abt. 1. bezeichneten Vorschriften einzuhalten. Ein angelegenes oder in anderer Art verwundenes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet überlegt, darf dorthin nicht verfolgt werden; dessen etwaige weitere Verfolgung, Erlegung und Besignahme bleibt vielmehr dem Jagdberechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem sich das Wild befindet.

§ 76. Wildschweine und für die persönliche Sicherheit gefährliche Tiere dürfen nur in Tiergärten, welche gegen Ausbruch dieser Tiere ganz sicher verwahrt sind, gehalten werden.

§ 77. In Freiheit angetroffene Bären, Wölfe, Luchse, Wildkazen und Wildschweine können von jedermann gefangen, erlegt und hierdurch erworben werden.

§ 80. Hunde, welche abseits von Häusern oder Herden allein jagend angetroffen werden, und Katzen, welche im Felde oder Walde umherstreifen, können vom Jagdberechtigten oder seinen Jägern getötet werden.

Verkaufszeit des Wildes.

- Auerhahn: 1. September bis 14. Juni.
- Virhahn: 1. September bis 28. Juni.
- Gente: 16. Juni bis 14. März.
- Fasan: 16. September bis 14. Februar.
- Gemsvogel: 1. Juli bis 14. Februar.
- Gemsgais: 16. August bis 14. December.
- Gahe: 1. September bis inclusive 30 Tage nach dem 31. Januar.
- Faselhuhn: 1. September bis 14. März.
- Hirsch: 1. Juni bis 14. Februar.
- Hirschthier und Hirschkalb: 16. September bis 14. Februar.
- Rebhuhn: 1. August bis 14. Januar.
- Rehbock: 1. Mai bis 14. März.

- Rehgais: 1. October bis 14. December.
- Rehkitz: 1. October bis 14. März (für Böcke); 1. October bis 14. December (für Gaisen).
- Wachtel: 1. August bis 14. Januar.

Schon- und Schutzzeit des Wildes in Niederösterreich.

		Schonzeit		Schutzzeit		Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Alpenhase																	
Auer	hahn																
	henne																
Birk-	hahn																
	henne																
Fasan																	
Feldhase																	
Gemsvogel																	
Faselhuhn																	
Hirsch																	
Hirsch-Thier und Kalb																	
Rebhuhn																	
Reh	bock																
	gais u. kitz																
Rohrhuhn																	
Schneebuhn																	
Steinhuhn																	
Summfchneypfe																	
Wachtel																	
Wildente																	
Wildgans																	

Trächtigkeits- und Brütezeit der Haustiere.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei:

- Pferdestuten 48 1/2 Wochen oder 340 Tage.
- Gesellstuten 52 Wochen oder 365 Tage.
- Rühen 40 1/2 Wochen oder 285 Tage.
- Schafen u. Ziegen fast 22 Wochen oder 154 Tage.
- Sauen über 17 Wochen oder 120 Tage.
- Hündinnen 9 Wochen oder 60-65 Tage.
- Katzen 8 Wochen oder 56 Tage.

Kaninchen 4 Wochen oder 30 Tage.

Es brüten aus:

- Haushühner in 20-22 Tagen 16-20 Eier.
- Truthühner in 27-28 Tagen 15-20 Eier.
- Gänse in 28-32 Tagen 12 bis 15 Eier.
- Enten in 28-32 Tagen 15-18 Eier.
- Tauben in 17-19 Tagen 2 u. jährlich 6-10 Eier.
- Kanarienvögel in 12-14 Tagen 4-6 Eier.

B. Fischereigesetz.

Auszug aus dem Gesetze vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891. und vom 23. April 1894, R. G. Bl. Nr. 22 ex 1894

Schonzeit für Fische und Krebsse.

■ bedeutet Schonzeit.

Fischgattung	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Forellen												
Kieschen (Aisch)												
Huchen												
Barben												
Saiblinge												
Schille (Sogos)												
Hechte												
Waller (Wels, Schaiden)												
Seeforell. (Lachsforell.)												
Regenbogenforellen												
Sterlet												
Brachse, Nafen, Lauben												
Perklinge u. Grundeln												
Krebse	Männchen											
	Weibchen											

§ 1. Das Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes ist die ausschließliche Berechtigung, in jenem Wasser, auf welches sich das Recht räumlich erstreckt (Fischwasser), folgende Tiere zu hegen und zu fangen, als: Fische (Klasse Pisces), Muscheln (Klasse Lamellibranchiata) und Krustentiere (Klasse Crustacea). Die auf die Fischerei und die Fischer im Allgemeinen lautenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch in Betreff der anderen vorgenannten Wassertiere.

§ 4. Die auf § 382 a. b. G. B. beruhende Befugnis zum freien Fischfange ist aufgehoben. Das Recht der Fischerei in jenen Wasserstrecken oder Wasserflächen, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, steht künftighin zu: 1. In künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen, 2. in natürlichen Gewässern dem Lande. Nach diesen Bestimmungen ist es, mit der im § 5 be-

zeichneten Ausnahme, zu beurteilen, wem das Recht der Fischerei in neu entstehenden Wasseransammlungen oder Wasserläufen gebührt.

§ 42. Den Fischern und ihrem Hilfspersonal ist zur Ausübung der Fischerei das Betreten fremder Ufergrundstücke und die Befestigung von Fanggeräten an denselben unter Einhaltung der zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen Vorrichtungen, sowie gegen Eriaz des etwa zugefügten Schadens gestattet.

Diese gesetzliche Gestattung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Grundstücke, welche als Zugehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, ferner nicht auf die sonstigen Grundstücke, welche dem Eintritte Fremder überhaupt durch Mauern, Gitter oder andere ständige Vorrichtungen verschlossen sind.

§ 43. Beim Abflusse von Überflutungen steht dem Fischereiberechtigten der Fischfang auch außerhalb seines Fischwassers in den längs desselben auf fremdem Grunde entstandenen Wasseransammlungen, unter den zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorrichtungen und Eriaz des allfälligen Schadens, zu; dagegen sind die Grundbesitzer berechtigt, Fische, welche nach Ablauf der Überflutung innerhalb ihres Grundes zurückbleiben, sich anzueignen. Vorkehrungen, welche den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Wasserbett zu verhindern, dürfen von den Grundbesitzern nicht angebracht werden.

Fischereipolizeiliche Vorschriften.

§ 54. Die politische Landesbehörde hat für die in den Gewässern des Landes vorkommenden wertvolleren Fischarten, mit Rücksicht auf deren Laichperioden, Schonzeiten festzustellen und kundzumachen.

Fische, welche während ihrer Schonzeit Leben in die Gewalt des Fischers gelangen, sind von demselben sofort wieder mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzuersetzen.

§ 57. Dynamit und andere explodierende Stoffe, ferner Koteleisbörner, Krähenaugen und dergleichen betäubende Mittel dürfen zum Fischfange nicht angewendet werden.

§ 58. In Wehrdurchlässen und Schleusen dürfen Reusen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfange der Fische auch dann nicht eingehängt werden,

wenn die Besitzer dieser Wasseranlagen zugleich daselbst Fischereiberechtigten wären.

Der Verkauf ist verboten: während der bestimmten Schonzeiten (mit Ausnahme der ersten drei Tage).

Zu keiner Jahreszeit ist der Verkauf folgender Fische gestattet, wenn dieselben von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht eine bestimmte Länge besitzen, und zwar: Regenbogenforelle 20 cm, Kerfling, Saibling, Forelle, Barbe, Brachse, Aesche und Nase 25 cm, Sterlet 30 cm, Schill (Fogos), Hecht 35 cm, Waller, Huchen, Seeforelle 40 cm; ferner Edelkrebse, welche vom Kopf bis zum Schwanzende gemessen, nicht die Länge von mindestens 12 cm haben.

§ 66. Wer den Fischfang außerhalb eingefriedeter Ertrlichkeiten ausübt, muß mit einer Bescheinigung seiner Befugnis zum Fischfang in dem betreffenden Fischwasser versehen sein und diese Bescheinigung den Aufsichtsborgern auf Verlangen vorweisen.

Die Bescheinigung besteht für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers, sowie für deren Hilfspersonal in einer auf Namen ausgestellten „Fischerkarte“; für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers von der politischen Bezirksbehörde auf unbestimmte Dauer und für das Hilfspersonal von dem Besitzer oder Pächter selbst für das jeweilige Kalenderjahr ausgestellt.

Dritte Personen, welche zum Fischfange in einem oder mehreren fremden Fischwässern entgeltlich oder unentgeltlich zugelassen werden, müssen sich mit dem auf Namen lautenden „Fischerbüchel“ versehen, worin die Besitzer oder Pächter der Fischwässer die Zulassung zum Fischfange und deren Dauer bescheinigen. Das „Fischerbüchel“ wird vom Fischer-Revier-Ausfahnde auf je drei Jahre ausgestellt; für dasselbe ist eine Gebühr von 10 K zu entrichten. Die für Besitzer oder Pächter auszustellenden Fischerkarten unterliegen einer Stempelgebühr von 2 K, bezw. wenn sie von Städten mit eigenem Gemeindestatut, ausgestellt werden, von 1 K, die von den Besitzern oder Pächtern für ihr Hilfspersonal auszustellenden Fischerkarten einer solchen von 30 h.

Laichzeit und Brutdauer (Wochen) der Fische.

Gattung	Laichzeit	Brutdauer	Bedingungen
Aesche	März—Mai	5—6 Wochen	} Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Wachforelle	November—März	6—8	
Barfisch	März—April	2—3	} Wasserpflanzen.
Brachsen	April—Juni	2	
Coregonen	November—Dezember	6—8	} Seeufer-Wasserpflanzen.
Hecht	Februar—April	2—3	
Huchen	April—Mai	5—6	} Stille Bäche, Schilf.
Karaische	Juni—Juli	1—2	
Karpfen	Mai—Juli	2—3	} Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.
Lachs	November—Januar	6—8	
Lachsforelle	November—Januar	6—8	} Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Saibling	November—Februar	6—8	
Sander	April—Mai	2—3	} Kiefiges Seeufer, oft sehr tief.
Schleie	Juni—August	3—8 Tage	
Seeforelle	Oktober—Dezember	6—8 Wochen	} Klares Wasser, Kies.
Weißfische	April—Juli	2	

Bienenzucht.

Volkszähl. Ein Bienenstock enthält durchschnittlich 1 Königin, 80, 100—2000 Drohnen und 20.000—30.000 Arbeiter. Stark bevölkerte Stöcke senden $\frac{1}{10}$ schwache kaum $\frac{1}{10}$ Bienen aus.

Bienengröße	Gewicht auf 1 kg	Flügelspannung mm	Leibeslänge mm	Lebensdauer Jahre
Arbeiterin	5600	21—23	12—13	1—2
Drohne	2800	26—31	15—18	1
Königin	—	23—24	14—15	3, 4—5

Metamorphose in Tagen: Ei Larve Puppe Zusammen

Arbeiterin	3	6	12	21
Drohne	3	8	13	24
Königin	3	6	7	16

Die Königin legt täglich 300—3000, jährlich 40.000—150.000, im ganzen Leben gegen 500.000 Stück Eier.

Schwärme. Erst- oder Verschwarm enthält:

die alte Königin, 5000—15000 Arbeiter und 50—300 Drohnen. 7—14 Tage nachher der Zweit- oder Nachschwarm mit 1—5 jungen Königinnen, 3000—10.000 Arbeiter und 200 bis 400 Drohnen. Drittschwarm nach 3 Tagen. Schwärme unter 1 kg nicht aufstellen.

Durchwinterung. Für die Durchwinterung genügen 10—15 kg Honig oder 5—6 Honigwaben. Eine 25 cm breite u. 20 cm lange Wabe wiegt 2 kg.

Wachsbau. Zu 1 kg Wachs verzehren die Bienen 10 kg Honig und 1 kg Blütenstaub. Arbeiterzelle: 45 mm Durchmesser, 13 mm Tiefe, 850 pro 1 dm²; Drohnenzelle: 7,7, beziehungsweise 18 mm, 510 pro 1 dm².

Ertrag. Pro Stock jährlich 25—8 kg Honig, 0,5—1,5 kg Wachs.

Landwirtschaftlicher Haus-Kalender.

Januar.

Ackerbau. Im Fänner hat man seine ganze Aufmerksamkeit dem Dünger zuwenden, da die Arbeiten im Felde sonst ruhen; deshalb führe man Dünger, Schlammerde, Sand auf schwere Böden, führe Erde neben die Düngerkäufen, um solche damit während des Jahres bedecken zu können.

Weinbau. Man führt in diesem Monate Dünger und trägt ihn in die Weingärten; auch kann man bei wenig gefrorenem Boden rigolen. Anlauf und Herrichtung der Steden. Abziehen des Weines, Pressen des Rotweines und des Lagers.

Höf Bau. Düngen der Obstbäume, Ausputzen derselben und Abschaben der Rinde. Entfernen der Raupennester. Beschneiden der Spalier- und Zwergebäume.

Forstwirtschaft. Einsammeln des Eichenamens, der Kiefer- und Fichtenzapfen. Klengeln durch Seilapparate. In den Auen und Wäldern, in den Niederungen ist die Holzfüllerei zu betreiben; bei gehöriger Schneedecke auch in den Besamungs- und Rückschlägen. Die Schneebahn ist zur Holzbringung und Abfuhr zu benutzen.

Bienenzucht. Bei dem Bienenhocke hat man während des ganzen Winters stets nachzusehen, ob keine Mäuse eingedrungen sind. An sonnigen Tagen bedecke man sie, damit die Bienen nicht fliegen.

Hauswirtschaft. Die Rechnung für das vergangene Jahr machen.

Februar.

Ackerbau. Das Düngerverfahren geht auch in diesem Monate weiter. Bei eintretendem Thaumeter hat man die Wasserfurchen rein zu erhalten. Bei günstiger Witterung kann man schon Haser säen.

Wiesenbau. Man reinige die Wiesen und wässere dieselben mit dem Thaumwasser. Auch kann mit Neuanlagen in diesem Monat begonnen werden.

Weinbau. Düngen der Weingärten, Rigolen und Neuanlagen. Bei günstiger Witterung beginne man mit dem Schneiden und Begraben.

Höf Bau. Beschneiden und Reinigen der Obstbäume. Beredeln aus der Hand im Zimmer. Bei günstiger Witterung können die Kirsch- und Pfäumen auch schon im Freien veredelt werden.

Höf Bau. Aufräumen, Beschneiden der Hopfenstöcke und Düngen derselben.

Gartenbau. Bei günstiger Witterung können schon auf frühe Rabatten Salat, Spinat, Erbsen, Sellerie, Möhren geüet werden. Mistbeete werden hergerichtet und eingesäet.

Forstwirtschaft. Fortsetzung des Samenklengeln und Sammeln der Lärchenzapfen. Die Stupfer sind zu schneiden und einzuschlagen.

Fließiger Betrieb der Fällungen, sowie auch bei vorhandener Schneebahn die Holzbringung fortzusetzen ist.

März.

Ackerbau. Man säet Haser, Möhren, Mohn, Anis, Kümmel, Runkelrüben, Kohlrüben, Sommererbsen und Sommerroggen. Auch auf dem Gartenbeete säet man Rüben, Tabak und Kraut zum Versehen. Die Kleefelder sind zu reinigen, Getreidefelder, besonders im Sandboden zu walzen.

Wiesenbau. Gedüngte Wiesen werden abgerecht. Die Bewässerung wird fortgesetzt, das Eggen mooriger Wiesen ist zu empfehlen. Aufstreuen von künstlichen Düngemitteln, besonders Aische und Seisenfledersäse.

Weinbau. Das Aufziehen und Beschneiden der Reben fällt in diesen Monat; bei trockener Witterung kann schon gebauen werden. Begraben — Schnitt- und Sturzreben machen. — Neue Weingärten mit Wurzelreben setzen. — Im Keller müssen die Weine vor der zweiten Gährung abgezogen werden.

Höf Bau. Scheren um die Obstbäume machen. — Fugen, Beschneiden. Neue Baumschulen werden angelegt, neue Beete mit Samen besät. Obstbäume versehen.

Gartenbau. Die Ausfaat der Gartengewächse geht fort. Aussetzen der Samenpflanzen. Spargelbeete reinigen. Alle Aufmerksamkeit hat man auf die Pflanzenbeete zu richten, sowohl innerhalb als außerhalb der Mistbeete.

Bienenzucht. Die Stöcke sind zu reinigen. Die Fluglöcher werden noch klein belassen. Das Rauben des Honigs ändert jetzt gerne statt. Schwache Stöcke sind zu füttern.

Forstwirtschaft. In warmen Gegenden ist die Frühjahrseuche zu Nadelholz- und Eichenäuten nicht zu übersehen. Die Stupfer sind zu schneiden, in Wasser oder im Boden aufzubewahren und mit der Pflanzung zu beginnen.

April.

Ackerbau. Es wird gesät Gerste, Sommerweizen, Kleefamen, Sauf, Klachs, Kartoffeln gestekt. Getreide

selber werden geegat, oder bei zu großer Ueppigkeit geschöpft. Klee gipfen.

Wiesenbau. Die Bewässerung der Wiesen wird noch ausgeführt; auch kann man noch mit Vortheil künstliche Düngemittel anwenden.

Weinbau. Säuen und zwar tief. — Reben in die Rebschule einlegen. — Setzen neuer Weingärten.

Höf Bau. Baumschulen anlegen. — Beredeln, besonders Kefel und Birnen. — Steinobst sollte schon veredelt sein. — Die Saaten gehen auf und müssen gereinigt und vor den Frösten geschützt werden.

Höf Bau. Man kann jetzt noch Hopfen beschneiden und düngen. Neue Anlagen werden mit Feuchern angelegt.

Gartenbau. Man säet noch den Rest von Samen-Fenchel, Kohlrüben, Sellerie, Sommerrettig, Porree, Artischothen, Erbsen, Frühbohnen, Carbonen. Kopsfialat und Frühkraut ist aus den Mistbeeten zu versehen. Spargelbeete anlegen.

Forstwirtschaft. Die Laubholz- und Lärchenpflanzungen müssen beendet werden. Das Nadelholzpflanzen fortsetzen, ebenso die Stupfer verpflanzen. Die Ausbesserung der älteren Culturen und die Saat im Freien beginnt. — Die Gewinnung der Fichtenlöcher beginnt, ebenso die Schwarzföhrenpflanzung im milderen Klima.

Mai.

Ackerbau. Man kann noch mit Vortheil Mais und Hauf aussäen und auch Kartoffeln sieden. Im Mai beginnt der erste Schnitt von Grünfutter, besonders Incarnaklee und Futterroggen, auch von der Luzerne und Kleirischem Klee.

Wiesenbau. Man wässere nur noch mit hellem Wasser bei eintretender Trockenheit.

Weinbau. Anfangs Mai hat man sich durch Mädhern vor den Frühjahrfrösten zu schützen. — Der junge Antrieh wird ausgebrochen (Zäten) — Anheften. Neue Weingärten werden jetzt am besten mit Sturzreben ausgelegt.

Höf Bau. Im Mai hat man auf die Vertilgung der Rauben und sonstigen Insecten zu schauen. — In der Baumschule löst man die Copulirbänder, wenn sie einschneiden. — Frisch aufgegangene Kefel- und Birnpflanzungen versingern.

Höf Bau. Die Stangen werden gestekt und von den erschienenen Trieben die drei stärksten angebunden, die übrigen entfernt.

Gartenbau. Die Beete sind stets rein zu erhalten. Kohlpflanzen aller Art werden verjett, auch häufelt man nochmals Kohlrabi, Blumentohl, Sprossentohl. Bohnen und Kürbisse werden gelegt.

Forstwirtschaft. Die Nadelholzpflanzung und Saat in höheren Gebirgen muß beendet sein. — Der Mistelkäfer muß in Fanggräben und Rinden gefangen werden. — Die Fichtenrinde wird zur Lohse geschält. — In diesen Monat fällt das Schälen der Eichenrinde. Vortgwinnung. — Korbweiden werden im ersten Saft am besten geschnitten, da sie leicht zu schälen sind.

Bienenzucht. Im Mai kommen die ersten Bienenwärme.

Seidenzucht. Die Eier werden Anfangs Mai, kurz bevor die Maulbeerbäume zu treiben beginnen, ausgelegt.

Juni.

Ackerbau. In diesem Monate muß man fleißig mit der Saue arbeiten, um gesäete und gestekte Pflanzen vom Unkraut rein zu erhalten. — Es werden Burgunder, Tabak, Kopsfahl und Weberlarden ausgepflanzt. Klee wird zu Heu gemäht.

Wiesenbau. Bei trockenem Wetter wird mit dem Wässern fortgesetzt. Bierzehn Tage vor der Heuernte wird nicht bewässert. Dreimalhige Wiesen werden zu Heu gemäht.

Weinbau. Es wird das zweite Mal bebauen, mit dem Ausbrechen und Bandeln fortgesetzt, jedoch nicht während der Blüthezeit. Sturzreben können noch gestekt werden. — Der Wein im Keller ist im Auge zu behalten, da er die zweite Gährung beginnt. Kellerfenster sind zu schließen und mit Ralen zu versehen.

Höf Bau. In der Baumschule hat man den Verband bei Beredlungen abzulösen. Die Seitenzweige der Hochstämmen in den Baumschulen werden eingekürzt. Bei Zwergeb- und Spalierbäumen fährt man den Sommerchnitt aus.

Höf Bau. Die Hopfen sind angehäufelt und die Ranten angeheftet, die unteren Seitenranken entfernt.

Gartenbau. Auspflanzen von Kohlforten. — Die Bohnen erhalten Pfähle. Sommerendvie wird gebunden. Winterendvie und Krausfahl wird gesät.

Forstwirtschaft. Ulmenäuten zu sammeln und sofort anzubauen. — Vertilgung des Mistelkäfers. — Aufarbeiter

der vom Barkenfäfer angegriffenen Stämme und Werten von Fangbäumen. — Harzsammeln bei Fichten und Kiefern.

Bienenzucht. Die Bienen schwärmen um diese Zeit am meisten. Die Honigtracht ist sehr stark und können daher bei harten Stöcken Auf- oder Unterfänge gemacht werden.

Juli.

Ackerbau. In diesen Monat fällt die Roggengernte, Kapsernernte, die Heumath und die Ernte der Frühkartoffeln. Von der Luzerne wird schon der zweite Schnitt genommen; auch Gerste und Weizen wird in frühen Gegenden geschnitten. Das Hanen und Häufeln der Hackfrüchte ist fortzusetzen. Die neuen Kapsfelder werden hergerichtet.

Wiesenbau. Die Heuernte wird fortgesetzt und nach derselben sogleich mit dem Bewässern begonnen.

Weinbau. Hauen und Anbinden. — Die Pfähle nach festigen Binden nachzusetzen.

Obstbau. Das Dculiren beginnt bei Bildlingen, welche noch im Safte stehen und wenn man schon ausgereifte Äugen hat.

Hopfenbau. Das Anbinden und Ausbrechen der unteren Seitentriebe wird fortgesetzt; auch ist es gut, wenn man die Blätter zunächst dem Boden auf vier Fuß Höhe entfernt, weil von den unteren Blättern aus sich die Blattläuse vermehren.

Gartenbau. Man säet Herbstmöhren, Rüben, Endivie, Spinat, Salat und Winterrettige. Gemüßpflanzen sind vor der Blüthe zu schneiden und zu trocknen.

Bienenzucht. Schwärme in diesem Monate werden selten über den Winter schwer genug; man unterdrückt dieselben deshalb. Das Uebertragen der Bienenstöcke in Heidegegenden findet in diesem Monat statt.

Forstwirthschaft. Entwässerungsgräben werden gebugt und wo nöthig neue angelegt. Besonders aufmerksames Auge auf die schädlichen Forstinsecten. Aufarbeitung der Windbrüche und Dörrlinge. Harzgewinnung.

August.

Ackerbau. Kleesamernte. Winterraps wird ausgesät. Stoppelfelder werden entweder zur Brache umgeföhrt oder in dieselben Stoppelfrüben oder zur Grünabingung Widen eingesät. — Die Mohnernte ausgeföhrt. Der Hauf wird gesammelt.

Wiesenbau. Fortsetzung des Wässerns. In diesem Monate kann man noch bei feuchter Witterung mit Vortheil neue Wiesen anfangen, später erriert die junge Saat leicht.

Weinbau. Hauen und Binden. Die Seitentriebe werden rein ausgebrochen und gegen Ende des Monats die Gipfel eingetöhrt.

Obstbau. Das Dculiren wird vorzugsweise im August bei allen Obstsorten ausgeföhrt; vierzehn Tage nach diesem Geschäfte müssen die Dculirbänder aufgeschnitten werden, Kerne von Steinobst sogleich nach dem Sammeln in den Boden gelegt.

Hopfenbau. Gegen Ende dieses Monats fällt die Hopfenernte, das Zupfen und Trocknen derselben.

Gartenbau. Sammeln der reifen Samen. Zwiebel wird geerntet. Winterobstsorten werden ausgesät. — Erberberpflanzen werden verpflanzet.

Bienenzucht. Schwere Stöcke werden getödtet oder besser ausgetrieben und mit anderen vereinigt.

Forstwirthschaft. Gegen Ende des Monats kann schon Birkenfame gesammelt werden. — Es ist streng über die Waldfeuer zu wachen, da jetzt das Raumbholz am meisten dürr ist und leicht brennt.

September.

Ackerbau. Ernte von Kultur- und Kartoffeln. — Ausfaat von Roggen und Wintergerste, vorzugsweise zu Grünfütter in nächsten Frühjahr. Incarnatklec wird anfangs dieses Monats gesät. — Tabak wird erbrochen, eingehelmt und aufgehängt.

Wiesenbau. Das Gras wird zumeist in diesem Monate geerntet und sogleich darauf das Auspuzen von Gräben und Neuanlagen vorgenommen.

Weinbau. Anfangs September wird zum letztenmal behauen und dann die Gipfel abgeschnitten und auch bei den Trauben etwas gelöhft, Herrichtung der Weinlesegeschirre.

Obstbau. Die meisten Äpfel- und Birnensorten werden abgenommen und zu Wein oder Dörrobst verwendet. Der Obstfeller füllt sich allmählig und muß fleißig gelöhft werden. Utzen von Heerbändern.

Hopfenbau. Die Hopfenernte wird beendigt, die Ranken werden abgeschnitten, mit Erde angehäufelt und die Stangen auf Pyramiden gestellt. — Das Trocknen des Hopfens auf den Böden ist stets gut zu überwachen.

Gartenbau. Ende September nimmt man das Einschlagkraut aus und bringt es in Gräben und Keller. — Die meisten Samen werden eingehelmt und getrocknet.

Bienenzucht. Die Bienen tragen mehr oder weniger ein und ist das Vereinen zu beschleunigen.

Forstwirthschaft. Lannen- und Behmouthstieferzapfen werden gesammelt. — In milden Gegenden wird mit den Durchforstungen begonnen. — Knopfen werden eingesammelt. — Die Wege zur Holzfabrik sind herzurichten.

Oktober.

Ackerbau. Was noch im Felde steht, wird geerntet. Tabak, Kraut, Hauf, Rüben, Flachs, Klee zc. Mit dem Säen der Winterfrüchte wird fortgefahren. Wintererbs wird behäufelt.

Wiesenbau. In dieser Zeit werden am besten Neuanlagen von Wiesen unternommen. Das Wässern wird so stark wie möglich im Herbstbetriebe betrieben.

Weinbau. Im October fällt die Weinlese, nur sehr gute Trauben läßt man zur Ueberreise in den November hinein hängen. Weinpresse. — Tresterweinverbreitung. Rothweine läßt man auf Süßen gähren. Nach der Weinlese werden die Rebstöcke angehäufelt.

Obstbau. Im October beginnt wieder das Besetzen von Obstgärten auf den Feldern und in den Baumgärten. Kirsch- und Pfäumenwildlinge grabt man aus und setzt sie in die Baumgärten.

Gartenbau. Das Einernen von Gartenproducten wird fortgesetzt. Das Winterkraut wird angehäufelt, Winteralat ausgeföhrt. Blumentohl ohne Krone nimmt man aus und setzt denselben in Sand im Keller, wo er während des Winters noch Kronen bildet.

Forstwirthschaft. Einsammeln der meisten Waldfame und Ausföhren derselben. — Wo der Frühling kurz ist, können jetzt Laubböler verpflanzet werden, ebenso auch die Kirsche. — Durchforstungen werden fortgesetzt.

November.

Ackerbau. Die Ausfaat von Winterfrüchten kann bei günstiger Witterung noch fortgesetzt werden. Ueber Winter pflügen. — Tabak abhängen. — Hauf aus den Köthen nehmen, trocknen, brechen und ihn in die Mühle zur Mehle führen. Weiztrüben sind zu ernten.

Wiesenbau. Die Bewässerung ist bei frostfreien Tagen fortzusetzen, ebenso bei Thaumetter. Neue Wiesenanlagen werden ausgeföhrt. — Das Düngen der Wiesen ist mit Stalldünger jetzt auszuführen.

Weinbau. Steden ziehen. — Anhäufeln, Bedecken alter Spalterstöcke mit Stroh. Im Keller hat man die Gährung zu beobachten, Tresterweine abzuziehen und zu pressen. — Rothweine ebenfalls zu pressen, wenn sie dunkel genug sind.

Obstbau. Das Ausputzen und Beschneiden der Bäume kann jetzt wieder vorgenommen werden, auch jetzt man bei gelinder Witterung in Baumgärten und auf Feldern. Bildlinge sind für die Zimmerveredlung anzunehmen, einzuföhren und mit Stroh zu deden.

Bienenzucht. Das Fliegen der Bienen ist meist beendet und die Stöcke in das Winterquartier zu bringen. Leichte Stöcke sind zu füttern, Fluglöcher sehr klein zu halten.

Forstwirthschaft. Einsammeln des nöthigen Samens. Beginn der Fichten-, apfenfengeling in der Dörrhube. — In niederen Äuen wird mit dem Antriebe der Unterböler begonnen, ebenso werden auch Dörrlinge und Windbrüche aufgearbeitet.

Dezember.

Ackerbau. Im December pflügt man noch bei günstiger Witterung, führt Dünger aus, beginnt mit Bodenverbesserungen durch Erdaufföhren oder Drainage. Im Hause häkt man sich fleißig zum Dreschen, hängt Tabak ab, läßt Hauf beheln, Del schlagen zc.

Wiesenbau. Ist noch kein Frost eingetreten, so fährt man mit neuen Anlagen fort, düngt und führt Sand auf schwere Böden, Hon auf Sandwiesen. Saure Wiesen überführt man mit Mergel oder gebranntem Kalk.

Weinbau. Es wird Dünger ausgeföhrt, Fanggruben gereinigt, Erde getragen. Man rigelt neue Weingärten, damit während des Winters die aufgeworfenen Steine gut vermitteln. Heurige Weine läßt man schon zum ersten Mal ab. Strohhewe werden jetzt bereitet.

Obstbau. Das Ruzen der Bäume geht den ganzen Winter an passenden Tagen fort, besonders das Entfernen der Raupenneher. Man düngt die Bäume jetzt am besten nachdem man die Baumfcheiden aufgelodert.

Gartenbau. Bei dem aufbehaltenen Gemüße im Keller hat man fleißig nachzuschauen. Bei günstiger Witterung kann man Mißbeete anlegen. Zur Düngung des Gartens ist jetzt die beste Zeit, ebenso zum Durchwerfen der Composthaufen.

Forstwirthschaft. Sammeln von Kiefer- und Fichtenfame. Das Schlagen des Holzes ist jetzt eifrig zu betreiben. In den niederen Äagen wird mit dem Holzschlag begonnen, besonders muß derselbe in den der Ueberschwemmung nicht ausgeföhnten Districten betrieben werden. — Jede vorhandene Schneebahn ist zur Holzabfuhr fleißig zu benutzen.

Spiel-Regeln.

Das Piquet.

Ein Quée besteht aus 4 Partien, von denen die erste und vierte doppelt, die zweite und dritte einfach gerechnet werden, so daß jeder der beiden Spieler in je einem Quée zweimal die Vorhand bekommt, und zwar einmal in einer doppelten und einmal in einer einfachen Partie.

Folgende Regeln gelten als allgemeine Normen:

1. Das Abheben des kleineren Blattes, bestimmt, wer als erster zu teilen hat; in allen weiteren Quées teilt der Gewinner des letzten Quées zuerst.

2. Im Piquet-Spiel muß abgehoben werden; das sogenannte Klopfen, wie bei Tarok, Présérence &c. ist nicht gestattet.

3. Das regelmäßige Piquet-Teilen geschieht in der Weise, daß der Teiler von 5 Blätter oben als Talon für seinen Partner und 3 Blätter als Talon für sich legt, und sodann zu je zwei Karten teilt.

4. Die Vorhand hat das Recht, das Aussteilen der Karten zu kommandieren. Sie darf das Aussteilen nach dem Talon zu drei Blättern, oder das Theilen zu drei Blättern und Talon in der Mitte, endlich das Schreiben zu drei Blättern und Talon am Schluß kommandieren. Jedes andere Aussteilungs-Kommando ist im Piquet unstatthaft.

5. Wenn das Kartenaussteilen durch die Vorhand nicht kommandiert wird, so hat der Aussteilende nach Punkt 3 zu teilen.

6. Überhört der Aussteilende das Kommando, so hat die Vorhand das Recht, die Karten aufmischen zu lassen, oder aber sich mit dem Aussteilen einverstanden zu erklären; eine allfällige Einwendung des Aussteilers ist ungiltig.

7. Die Vorhand hat die Pflicht des ersten Ansagens.

8. Die Reihenfolge des Ansagens ist: a) Die Blätterzahl, b) Verbindungen, c) Figuren.

9. Bei Verbindungen und bei Figuren werden immer zuerst die größeren angesagt. Man darf daher z. B. nach dem Ansagen einer Terz keine Quart, nach dem Ansagen von 3 Königen keine 3 Aß oder 4 Zehner ansagen. Ebenso gilt das Ansagen einer übersehenen Verbindung nach bereits angesagten Figuren nichts mehr.

10. Wenn die Blätter der Vorhand gut sind oder gestellt werden, so hat die Hinterhand das Recht, nach der Farbe zu fragen; werden die Blätter und Verbindungen jedoch gestraft, so steht dem Partner das Recht der näheren Nachfrage nicht zu.

11. Der Spieler hat das Recht, weniger anzusagen, als er hat; thut er dies bei dem Ansagen der Blätterzahl, so hat er das Recht, die angesagten Blätter als „Eines darüber“ zu erklären.

12. Wenn der Ansagende drei Figuren kündigt, dem Partner aber alle vier abgehen, so hat dieser das Recht, nach der Farbe der vierten gelegten Figur zu fragen. Sagt jedoch der Spieler nicht drei Figuren an, so steht dem Partner das Recht der weiteren Nachfrage nicht zu, auch wenn ihm alle diese vier Figuren abgehen sollten.

13. Die Hinterhand hat das Recht, mit ihrem Ansagen so lange zu warten, bis sie zum Stiche kommt, ausgenommen den Fall, daß die Vorhand nach gezählten 29 Points den Neunziger, eventuell Sechziger kündigen sollte, welchen der Partner sofort zu strafen verpflichtet ist.

14. Der Vorhand steht das Recht zu, eines oder zwei Blätter seines Talons liegen zu lassen. Die Hinterhand muß dieselben unbedingt aufnehmen, doch darf sie in solchem Falle ein Blatt von ihrem Talon liegen lassen. Hebt jedoch die Vorhand alle fünf Blätter als Talon auf, so darf die Hinterhand kein Talonblatt liegen lassen.

15. Wenn in der Hinterhand ein Talonblatt liegen blieb, so kann die Vorhand nach dem Ausspielen des ersten Blattes sich dasselbe aufschlagen lassen.

16. Hat einer der Partner mehr Blätter gelegt als er im Talon hebt, so zählen und gelten ihm alle angesagten Points. Hat er hingegen weniger Blätter gelegt als er im Talon hob, so hat er das Recht, mit seinen Points diejenigen seines Gegners zu strafen, schreibt aber in einer solchen Partie nichts auf. Sollte er jedoch in solch einem Falle bloß mit seiner zwölften Karte den Stich machen, so hat sein Gegner das Recht, den Stich matsch zu zählen und zu schreiben.

17. Desgleichen verliert jener Partner das Recht, in einer Partie zu schreiben, der etwas angesagt hat, was er nicht in der Hand hatte; wurde aber hierdurch eine Figur des Gegners verhindert, so hat dieser das Recht, dieselbe zu zählen und zu schreiben.

18. Keinem der Partner ist es gestattet, die bereits gedeckten Stiche nachzusehen, es ist aber jeder Spieler berechtigt, mit der Frage: „Wie viel vom Blatt?“ nach der Zahl der sich noch in der Hand seines Gegners befindlichen gutgeheißenen Blätter zu fragen.

19. Die Konsultation des Stichmatsch beträgt 100 Points, wobei jedoch die Laß (spr. Leß) nicht gerechnet wird; auch wird beim Stichmatsch der letzte Stich nicht doppelt, sondern bloß einfach gezählt.

20. Im Piquet wird der Sechziger mit einem, der Neunziger mit zwei und der Stichmatsch mit drei Stichen prämiert, jeder Stich gilt so viel, als die Konsultation eines Quées ausmacht, daher 100 Points.

21. Ebenso wird das Double prämiert, wobei jedoch außer der 100 Points noch die

dem betreffenden Gegner zu Hundert fehlenden Points zum Prämium zugerechnet werden.

22. Jedem Piquetspieler steht das Recht zu, sich das durch seinen Partner Angefagte, wenn dasselbe gutgeheißen oder gestellt wird, vorzeigen zu lassen. Kann dieser das Angefagte nicht vorzeigen, so tritt der Fall der Renonce ein und kommt Punkt 17 zur Anwendung.

23. Tritt der Fall ein, daß beim Zusammenrechnen des Quées die Summe bei beiden Partnern gleich ist, so gilt der nächste Quée doppelt, die Stiche werden jedoch nur einfach gerechnet.

24. Wenn beide Partner im Double, d. h. unter 100 geblieben sind, so wird die Summe der Points eines jeden an der Tête des nächsten Quées notirt und wird durch den Gewinner desselben zur Konsulation zugerechnet.

25. Das Recht des Karbatschierens oder Nachschneidens der gemischten Blätter bleibt im Piquet dem Partner unbenommen.

26. Da im Piquet der Hinterhandspieler niemals wissen kann, ob die Vorhand von ihrem Talone etwas liegen lasse, so hat er die Pflicht, mit dem Heben seines Talons so lange zu warten, bis die Vorhand den Talon gehoben hat, oder das Heben des Talons erlaubt. Läßt die Hinterhand diese Regel außer Acht, so ist die Vorhand berechtigt, die Partie aufzumischen, eventuell ein oder zwei Blätter liegen zu lassen, zu deren Aufnehmen jedoch die Hinterhand in diesem Falle nicht mehr berechtigt ist.

Das Cartlspiel.

Das Cartl wird auf 161 und auf 157 Points gespielt; je nachdem die 4 Damen oder 4 Buben 200 Points gelten, wird mit der Figur, der 4 Renner und ohne dieselbe, mit oder ohne Stich match gespielt.

Für jede Spielart des Cartl gelten als allgemeine Normen die nachfolgenden Regeln:

1. Das Ansteilen der Karten geschieht in je drei Blättern; jedes anders gearteete Austheilen ist unstatthaft.

2. Die Vorhand hat das Recht des Atout-Schlagens, respective des Kommandierens desselben.

3. Wird das Atout-Schlagen von der Vorderhand nicht kommandiert, so hat der Ansteiler stets das 19. Blatt als Atout aufzuschlagen.

4. Der Ausspieler hat das Recht des Ansagens seiner Verbindungen, eventuell Figuren, jedoch immer erst nur nach dem erfolgten Ausspielen eines Blattes.

5. Die Bella allein hat das Vorrecht, daß dieselbe, so lange sie in der Hand ist, wann immer angefagt und geschrieben werden kann, und daher die Partie vor jeder anderen Verbindung oder Figur „aus“ macht.

6. Hat der Ausspieler mehrere Verbindungen oder Figuren anzufagen, so muß er immer zuerst das höhere, beziehungsweise das mehr zählende kund tun, widrigens der Gegner das letztangefagte nicht anzunehmen braucht.

7. Der Ausspieler hat das Recht, von seiner Verbindung, beziehungsweise Figur, ein Blatt auszuspielen und dieselbe zugleich anzufagen.

8. Das Ansagen der Verbindungen kann von oben nach abwärts und umgekehrt stattfinden, doch darf nach einer bereits angefagten größeren Verbindung keine fortlaufende kleinere angefagt werden. So darf z. B. nach einer angefagten Quart von dem Aß keine Terz vom Könige derselben Farbe angefagt werden.

9. Wenn man jedoch unterhalb oder oberhalb der bereits gekündigten Verbindungen eine kleinere Verbindung erhält, von welcher kein einziges Blatt in der früher angefagten Verbindung mit begriffen war, so kann man eine solche ohneweiters neuerdings ansagen. Wenn man daher in einer Farbe, z. B. eine Quart vom Aß bereits angekündigt hat, so kann man in derselben keine Terz vom Unter mehr, wohl aber eine Terz vom Zehner ansagen, weil der Zehner in der bereits angefagten Quart vom Aß nicht mit begriffen war.

10. Hat der Ausspieler eine Verbindung angefagt und dieselbe wurde ihm gestraft, so steht ihm das Recht zu, beim nächsten Ausspielen dieselbe oder auch eine kürzere Verbindung derselben anzufagen. So darf z. B. der Ausspieler, wenn ihm ein Quint von der Dame gestraft wurde, beim nächsten Ausspielen die Quart vom Unter derselben Farbe und dann die weiteren Verbindungen rechtsgiltig ansagen.

11. Dem Spieler steht das Recht zu, mit dem Atout-Siebener das aufgeschlagene Atout-Blatt einzutauschen; dies ist jedoch ein Recht und keine Pflicht, daher der Cartlspieler von dieser Berechtigung, wenn es zu seinem Vortheile ist, auch Umgang nehmen, eventuell den Atout-Siebener ausspielen oder mit demselben einstecken kann.

12. Wenn der Spieler eine Verbindung ansagt, in welcher der Atout-Siebener mit begriffen ist, so darf er mit demselben das Atout-Blatt gleichzeitig nicht eintauschen, er muß daher entweder auf das Ansagen einer solchen Verbindung oder auf das Eintauschen Verzicht leisten.

13. Wenn der Ausspieler beim Ausspielen nichts angefagt hat, so hat der Partner das Recht des Ansagens, ohne gestraft werden zu können.

14. Der Spieler hat nicht die Pflicht, seinem Partner die bereits gedeckten Stiche vorzuzeigen, doch kann der letztgedeckte Stich vor dem Ausspielen zur Einsicht verlangt werden.

15. Zum Gewinnen der Partie sind 501, zum Herauskommen aus dem Double 250 Points notwendig.

16. Wenn der Ausspieler durch das Ansagen ungestrafter Verbindungen oder Figuren die Partie mit dem Worte „aus“ als gewonnen erklärt, so hat sein Gegner kein Recht mehr, die ausgespielte Karte einzustecken, er kann daher sein eventuelles Herauskommen aus dem Double nur durch die bis dahin gedeckten Stiche legitimieren; ebenso kann der

Partner als Hinterhand, wenn er mittelst Anzeigen die Partie als gewonnen erklärt, das Zugeben auf das ausgespielte Blatt verweigern, in welchem Falle sein Gegner nicht berechtigt ist, das ausgespielte Blatt zu seinen Stichen zu rechnen.

17. Wenn der Spieler die Partie mit dem Worte „aus“ als gewonnen deklariert und es stellt sich heraus, daß er noch nicht 501 Points zählt, so wird er als dieser Partie verlustig betrachtet.

18. Der Spieler ist nicht verpflichtet, wenn er auch mit seinen Stichen bereits 501 Points zählt, die Partie als gewonnen zu erklären, sondern es steht ihm das Recht zu, auf die Bella, die Damen oder die Reuner weiter zu spielen; zählt er dagegen schon auf der Tafel 501 Points, so ist sein Gegner nicht verpflichtet, die Points weiter zu spielen.

19. Der Spieler hat das Recht, die Partie wann immer, also auch vor dem Ausspielen der Karte als gewonnen zu erklären, beziehungsweise sich „aus“ zuzählen.

20. Wenn beide Partner mittelst ihrer Stiche über 500 Points zählen, so wird derjenige als Gewinner betrachtet, der sich früher „aus“ erklärt hat.

21. Wenn der eine Partner beim Ausspielen mittelst angelegter Verbindungen oder Figuren, der andere aber mit der Bella „aus“ ist, so hat die letztere immer den Vorrang und entscheidet für den Gewinner.

22. Jeder Partner hat das Recht, sich das von seinem Gegner Angelegte vorzeigen zu lassen; hat der eine etwas angelegt, was er nicht in der Hand hat, so ist der Gegner berechtigt, dasselbe für sich selbst aufzuschreiben.

23. Wenn der Ausspieler beim Ausspielen der Karte irgend etwas ansagt, so ist die Hinterhand nach der näheren Bezeichnung des Angelegten nur dann zu fragen berechtigt, wenn er auf die ausgespielte Karte ein Blatt zugegeben hat.

24. Die Auskunft über das Angelegte muß stets vor dem Heben des nächsten Blattes erfolgen.

25. Das Tauschen mit dem Atout-Siebener muß immer vor dem Ausspielen des letzten Blattes erfolgen. Hat man jedoch nach dem Ausspielen die letzte gebliebene Kaufkarte angesehen, so darf man weder das Recht des Abtauschens noch des Ansagens mehr in Anspruch nehmen.

26. Die häufig vorkommende Ansicht, daß 4 Zehner mehr bedeuten als 4 Buben oder 4 Könige, ist eine irrige, da die 4 Zehner in der Reihenfolge der Figuren den letzten Platz behaupten.

27. Das Kartenausteilen kommt demjenigen zu, der den letzten Stich gemacht hat, am Anfange des Spieles jedoch entscheidet das abgehobene kleinere Blatt für den Aussteiler.

Die Préférence.

In der Benennung dieses Spieles selbst ist die Methode enthalten, indem man nämlich die Farben einander präferiert, und zwar die

Bique der Trèfle, die Caro den beiden ersteren und die Coeur allen übrigen Farben.

Man spielt die einfache, die illustrierte und die steierische Préférence.

Die illustrierte Préférence, in welcher man bis zum „Nord“ lizitieren kann und welche man mit „Bettel“, d. h. Stichlosigkeitserklärung spielt, ist ein russisches Spiel und eröffnet die Reihe der modernen Kommerzspiele.

Die Methode des Spieles selbst ist in sämtlichen Préférence-Arten je nach dem Lokal-Übereinkommen eine verschiedene; man spielt bald mit, bald ohne Überstechen, teils so, daß die Mitspielenden mitgehen müssen, teils so, daß sie sich des Mitspielens enthalten können.

Bei allen Spielarten gelten als allgemeine Normen folgende Regeln:

1. Das Austeilen der Karten geschieht nach rechts.

2. Nach dem Abheben werden die Blätter derart ausgeteilt, daß zuerst 3, dann 4, dann abermals 3 Blätter ausgeteilt werden.

3. Nach dem Austeilen der ersten 3 Blätter wird der Talon gelegt.

4. Wenn einer das Spiel ohne Talon aufnimmt, so kann er mit der Nennung seiner Farbe so lange warten, bis sich die zwei Mitspieler erklärt haben, ob sie ebenfalls ein Spiel ohne Talon aufnehmen wollen.

5. Wenn man zu viel oder zu wenig flatiert, begeht man eine Renonce und wird als spielverlustig erklärt, selbst wenn man das Spiel bereits gewonnen hat.

6. Das Nichtbekennen einer Farbe, eventuell das Nichtüberstechen eines Blattes wird ebenfalls als Renonce betrachtet.

7. Wenn einer der Mitspieler Renonce macht, so ist er gehalten, den Verlust auch für seinen Spiel-Mitden zu tragen.

8. So lange der Stich nicht zugedeckt wurde, kann man eine Renonce rektifizieren.

9. Wenn in der Préférence einer ausgespielt, ohne die Vorhand zu haben, so hat der Spieldanehmer das Recht, das Ausspielen einer beliebigen Farbe zu kommandieren.

Das Tarokspiel.

Das Tarok hat verschiedene Spielarten. Neben der Spielart en deux, d. h. mit Strohmänn, wird das Tarok am häufigsten als Konversationspiel zu Dreien, eventuell zu Vierern mit Königruf und Tarokruf gespielt.

Die allgemeinen Spielregeln, welche für alle Tarokspielarten gelten, sind:

1. Das Austeilen, sowie das Ausspielen geht in jedem Tarokspiel nach rechts.

2. Der Talon wird stets — ob das Tarok mit 42 oder 54 Blättern gespielt wird — von oben genommen; jedwedes anderweitige Kommando ist unstatthaft.

3. Beim Tarok zwischen vier Spielern, von denen jeder 9 Blätter erhält, wird nach dem Talon zu je drei Blättern ausgeteilt; unter 3 Spielern wird bei 42 Karten zu je 6 Blättern, bei 54 Karten zu je 8 Blättern ausgeteilt.

4. Die Vorhand darf nicht früher ausspielen, bis hierzu die Berechtigung erteilt wird; nach dem Ausspielen darf weder etwas angefragt, noch das Spiel kontriert werden.

5. Jedes Tarockspiel wird mit contra, eventuell recontra und subcontra gespielt, ein weiteres Potenziren dieses Spieles ist unstatthaft.

6. Wie immer die Point-Berechnung stipuliert wird, so gilt das „Volat“ stets angefragt das Vielfache, unangefragt jedoch das Vierfache der Einheit.

7. Wird der angefragte „Volat“ im Tarockspiel verloren, so verliert der Spieler zugleich alles andere, was er außer Volat sonst angefragt hat. Von dieser Regel macht jedoch das Tarockspielen unter Vieren mit Tarockruf eine Ausnahme.

8. Wenn im Tarock unter Dreien der eine Aide, d. h. Hilfspisler, eine Farbe ausspielt, aber nicht Vorhand ist, so hat der Spielende das Recht, der Vorhand das Ausspielen einer Farbe zu kommandieren.

9. Im Tarockspiel ist das Klopfen, d. h. das Nichtabheben der Karten gestattet, in welchem Falle nach dem abgelegten Talon die Spieler der Reihenfolge nach die Wahl ihrer sämtlichen Blätter auf einmal haben.

10. Das Nichtbekennen einer Farbe wird als Renonce betrachtet, welche jedoch, so lange der Stich noch ausliegt und nicht zugedeckt wurde, rektifiziert werden kann.

11. Derjenige, der Renonce gemacht hat, verliert die Partie; hat solche jedoch einer der Hilfspisler gemacht, so ist er gehalten, den Verlust auch für seinen Aiden auf sich zu nehmen.

12. Beim angefragten Pagat Ultimo darf der Anfrager, auch wenn er sich des Ultimos als verlustig erklärt, mit dem Pagat, so lange er ein anderes Tarockblatt in der Hand hat, nicht einstecken, sondern muß dasselbe als sein letztes Tarockblatt behalten.

13. Beim Tarock, sowie bei allen anderen Kommercienspielen gilt die Regel „versehen — verspielt“; wenn daher der Spielende tout le trois ohne Stütz, oder Ultimo ohne Pagat ansagt, so ist der Gegenspieler berechtigt, dasselbe zu kontrieren, wogegen kein Widerruf Platz hat.

14. Wenn der Spielende falsch gelegt hat (d. h. zu viel oder zu wenig Karten als Talon ablegte), so wird dies als Renonce betrachtet und ist der Betreffende die Partie zu zahlen verpflichtet.

15. Das Abheben der Karten unter 4 Spielern geschieht immer kreuzweise.

Das Whist.

Das Whist wird gewöhnlich zu Vieren gespielt, doch spielt man es auch mit einem, ja selbst mit drei Strohmännern.

Sehr häufig wird das Whist in der illustrierten Art, d. h. mit Sans-Atout gespielt, das sogenannte Perroulage-Whist.

Folgende Generalnormen des Whist sind allgemein anerkannt:

1. Das Austeilen im Whistspiel geht abweichend von allen anderen Kommercienspielen von links nach rechts.

2. Im Whistspiele geschieht das Austeilen der Karten zu je einem Blatte; jedes andere Austeilen ist unstatthaft.

3. Das Nachschneiden der Blätter im Whist ist nicht gestattet, doch hat der Abheber das Recht des Karbatschirens, d. h. des Aufschlagens der abgehobenen Karten, wobei nochmals aufgemischt und abgehoben wird.

4. Das Recht des Karbatschirens steht dem Abheber zweimal zu, das dritte Mal kann der Mellierende ohneweiters teilen.

5. Da im Whist das Teilen nach links geschieht, so werden die Karten stets nach rechts zum Abheben gereicht.

6. Die Wahl des Mitspielers, d. h. des Aiden entscheidet das Los, indem stets die kleinste gezogene Karte mit der höchstgezogenen zusammenspielt.

7. Die gezogene kleinste Karte bestimmt das Kartenausteilen.

8. Das Recht, mit anderen Karten zu teilen, das sogenannte Kartenwechseln, steht dem Austeiler nur bei einem beendigten Fish oder halben Robber zu.

9. Im Cayennespiel mit Übertragen darf der Aide des zur Atoutwahl Berechtigten seine Karten nur dann aufheben, wenn der Austeiler das Atout bereits angefragt oder die Atoutwahl übertragen hat.

10. Beim Markieren der Pointe gilt die Regel, daß, wenn beide Aiden zugleich markirt haben, immer das weniger Markierte gilt.

11. Die Partie wird niemals mit Figuren, sondern immer nur mit einem Trick „aus“ gemacht.

12. Jede Art des Whistspieles wird mit contra, recontra und hirsh gespielt, wobei jeder der Spieler ein Wort hat.

13. Derjenige Kartenausteiler, der die Karten verteilt, verliert das Recht der Atoutwahl und kommt das Kartenausteilen dem nächsten Spieler zu.

14. Derjenige Aide, der die kleinere Karte gezogen hat, ist zur Wahl seines Sitzes berechtigt.

15. Wenn eine Karte von Jemandem ausgespielt wird, der nicht Vorhand hat, so ist der Atoutwähler berechtigt, das Ausspielen einer Farbe zu kommandieren.

Lokal-Verkehr.

Wiener Stadtbahn.

Fahrpreise für die Stadtbahnlinien und für die Wiener Verbindungsbahn.

a) **An Werktagen.** 1. Auf Entfernungen bis 3 Kilometer: Für eine direkte Fahrt II. Kl. 15 Heller, III. Kl. 10 Heller. (Siehe nachfolgendes Verzeichnis.)

2. Auf Entfernungen über 3 Kilometer: Für eine direkte Fahrt II. Kl. 30 Heller, III. Kl. 20 Heller.

b) **An Sonn- und Feiertagen.** Für eine direkte Fahrt auf beliebiger Entfernung II. Kl. 30 Heller, III. Kl. 20 Heller.

Wienthal-Linie		Donaukanal-Linie		Vororte-Linie	
Von	Nach	Von	Nach	Von	Nach
Hütteldorf-Hackling	Ober-St. Veit Unt.-St. Veit-Baumgart. Braunschweigergasse	Stadtpark	Karlsplatz Kettenbrückengasse Pilgramgasse Hauptzollamt Kennweg Radeguyplatz Praterstern Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade	Westbahnhof	Gumpendorferstraße Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Burggasse Josefstadterstraße Akerstraße
	Hütteldorf-Hackling Unt.-St. Veit-Baumgart. Braunschweigergasse Hiezing		Hauptzollamt		Stadtpark Karlsplatz Kettenbrückengasse Radeguyplatz Praterstern Arsenal Kennweg Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade Brigittabrücke
Ober-St. Veit	Hütteldorf-Hackling Unt.-St. Veit-Baumgart. Braunschweigergasse Hiezing	Ferdinandsbrücke		Hauptzollamt Stadtpark Karlsplatz Radeguyplatz Praterstern Kennweg Schottenring Elisabethpromenade Brigittabrücke	Josefstadterstraße
Unter-St. Veit-Baumgarten	Ober-St. Veit Hütteldorf-Hackling Braunschweigergasse Hiezing Schönbrunn		Schottenring		
Braunschweigergasse	Unt.-St. Veit-Baumgart. Ober-St. Veit Hütteldorf-Hackling Hiezing Schönbrunn Meidling-Hauptstraße	Elisabethpromenade		Heiligenstadt	Währingerstraße
Hiezing	Braunschweigergasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Ober-St. Veit Schönbrunn Meidling-Hauptstraße		Brigittabrücke		
Schönbrunn	Hiezing Braunschweigergasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Meidling-Hauptstraße Margarethenhügel Gumpendorferstraße Westbahnhof	Gürtel-Linie		Heiligenstadt Rufsdorferstraße Währingerstraße Elisabethpromenade Schottenring Ferdinandsbrücke Hauptzollamt	Gersthof
Meidling-Hauptstraße	Schönbrunn Hiezing Braunschweigergasse Margarethenhügel Pilgramgasse Kettenbrückengasse Gumpendorferstraße Westbahnhof Burggasse		Brigittabrücke		
Margarethenhügel	Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Gumpendorferstraße Pilgramgasse Kettenbrückengasse Karlsplatz	Gumpendorferstraße		Margarethenhügel Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Westbahnhof Burggasse Josefstadterstraße	Hernals
Pilgramgasse	Margarethenhügel Meidling-Hauptstraße Kettenbrückengasse Karlsplatz Stadtpark		Gürtel-Linie		
Kettenbrückengasse	Pilgramgasse Margarethenhügel Meidling-Hauptstraße Karlsplatz Stadtpark Hauptzollamt	Gürtel-Linie		Margarethenhügel Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Westbahnhof Burggasse Josefstadterstraße	Dittakring
Karlsplatz	Kettenbrückengasse Pilgramgasse Margarethenhügel Stadtpark Hauptzollamt Radeguyplatz Praterstern Ferdinandsbrücke		Gürtel-Linie		

Von		Nach		Von		Nach	
Breitensee	Dttaftring	Favoriten	Arsenal	Radegky- platz	Kennweg	Praterstern	Kennweg
	Hernals		Kennweg				Hauptzollamt
Penzing	Breitensee	Arsenal	Favoriten	Praterstern	Kennweg	Praterstern	Hauptzollamt
	Dttaftring		Kennweg				Stadtpark
W. Verbindungsbahn				Arsenal	Favoriten	Praterstern	Radegkyplatz
Unter- Hegendorf	Weidling	Kennweg	Hauptzollamt				Hauptzollamt
Weidling	Unter-Hegendorf			Stadtpark	Stadtpark		
			Ferdinandsbrücke	Ferdinandsbrücke			
			Radegkyplatz	Schottenring			

Anmerkung. Die Fahrkarten berechtigen zur einmaligen directen Fahrt nach einer innerhalb der betreffenden Entfernungsgrenze gelegenen Station und können im voraus gelöst werden.
Die Fahrkarte ist beim Betreten des Bahnsteiges zur **Markierung** vorzuzeigen und hat zur Fahrt nur Gültigkeit, wenn sie markirt ist.

Fahrtpreisermäßigungen.*)

Schüler-Monatskarten. An Schüler und Schülerinnen von Lehranstalten, welche das Öffentlichkeitsrecht genießen, werden zum alleinigen Zwecke des Schulbesuches aus Grund von je für ein Schuljahr geltenden Legitimationen Schüler-Monatskarten durch die Personenkassen verabfolgt.

Die Preise der Schüler-Monatskarten betragen für Entfernungen bis 3 km II. Klasse Kronen 3.75, III. Klasse Kronen 2.50. Für Entfernungen über 3 km II. Klasse Kronen 7.50, III. Klasse Kronen 5.00.

Arbeiter-Wochenkarten. Anspruch auf Fahrpreisermäßigung haben folgende Kategorien von Arbeitern und Arbeiterinnen, und zwar: a) Gehilfen; ausgenommen: Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker, Baupolierer, Aufseher u. dgl., welche nicht im Jahres- oder Monatsgehalt stehen; b) Fabrikarbeiter; c) Lehrlinge; d) land- und forstwirtschaftliche Arbeiter; e) Bergarbeiter; f) Tagelöhner.

Der Preis für Arbeiter-Wochenkarten (Montag bis Samstag) gegen Vorweisung von Arbeiter-Legitimationen, beträgt für Entfernungen bis 3 km III. Klasse Kronen 0.60, Entfernungen über 3 km III. Klasse Kronen 1.20.

In jenen Strecken, in welchen Arbeiter-Wochenkarten zur Ausgabe gelangen, muß die Hinfahrt um 9 Uhr Morgens beendet sein, die Rückfahrt darf vor 4 Uhr abends nicht angetreten werden. Es sind jedoch auch Fahrten in der Mittagszeit zwischen 12 und 2 Uhr gestattet. An Feiertagen, sowie am Faschingdienstag, Charfreitag und am heiligen Abend kann die Rückfahrt schon ab 12 Uhr mittags stattfinden.

Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre werden frei befördert. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre genießen eine 50%ige Fahrpreisermäßigung mit der Maßgabe, daß die geringste für ein Kind zur Erhebung kommende Fahrgebühr in der II. Klasse 15 Heller und in der III. Klasse 10 Heller beträgt.

Zeitkarten gelangen mit Gültigkeit für 1 und 3 Kalendermonate zu folgenden Preisen und den nachstehenden Bestimmungen zur Ausgabe:

- a) Auf Entfernungen bis 3 km für 1 Monat II. Kl. K 5.00, III. Kl. K 3.50;
- b) über 3 km " 1 " II. Kl. K 9.50, III. Kl. K 6.50;
- c) alle Linien der Wiener Verbindungsbahn (Unter-Hegendorf-Praterstern) für 1 Monat II. Kl. K 15.50, III. Kl. K 10.50.

Die Zeitkarten unter a) und b) werden nur für Fahrten zwischen zwei bestimmten Stationen ausgegeben. Bei letzteren Karten darf die gewählte Route nur zwei anschließende Linien der Wiener Stadtbahn oder eine solche Linie und die Wiener Verbindungsbahn (Praterstern-Hauptzollamt-Weidling S. B.-Hütteldorf-Gading) beziehungsweise Teilstrecken derselben umfassen. Ausnahmsweise ist bei solchen Zeitkarten im Verkehre zwischen Stationen der Wiener Verbindungsbahn und jenen der Gürtel- oder Vorortelinie der Wiener Stadtbahn, **ausgeschlossen der Stationen Hütteldorf-Gading, Heiligenstadt und Weidling-Hauptstraße**, die Wahl einer Route gestattet, welche die Wiener Verbindungsbahn und zwei Linien der Wiener Stadtbahn beziehungsweise Teilstrecken von solchen in sich schließt, falls die gewählte Route die kürzeste Verbindung in der betreffenden Relation bildet.

Die Zeitkarten haben an Sonn- und Feiertagen keine Gültigkeit.

Reisegepäck. A. Auslieferung. Reisegepäck, einschließlich von Fahrrädern, kann von und nach den Stadtbahnstationen Hauptzollamt, Hütteldorf-Gading, Penzing, Dttaftring, Hernals, Gersthof und Heiligenstadt untereinander, im directen Verkehre zwischen diesen Stadtbahnstationen und allen Stationen (Haltestellen) der L. F. Staatsbahnen in der Zeit vom 1. October bis 30. April ohne Einschränkung abgefertigt werden. In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist dagegen die Gepäcksabgabe in den vorbezeichneten Stadtbahnstationen, sowie die Aufgabe von nach der Wiener Stadtbahn bestimmten Gepäcks in den Stationen und Haltestellen der Wiener Lokalfreuden an Sonn- und Feiertagen nur zu den bis 12 Uhr mittags von der betreffenden Anfahrstation abgehenden Zügen zulässig. Auf den vorkstehend nicht genannten Stationen der Wiener Stadtbahn, sowie auf der Wiener Verbindungsbahn, kann Reisegepäck weder aufgiefert noch ausgefolgt werden.

Die Weiterbeförderung des in einer Station der Wiener Stadtbahn nach einer Station der L. F. österr. Staatsbahnen ausgegebenen Reisegepäcks mit einem an den Zug der Stadtbahn anschließenden Zug findet nicht statt, wenn der Zug, zu welchem das Gepäck aufgegeben wurde, auf der Anschlußstation (Hütteldorf-Gading, Penzing oder Heiligenstadt) nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des anschließenden Zuges eingetroffen ist.

B. Auslieferung. Der Inhaber eines Gepäckscheines ist nicht berechtigt, in der Bestimmungsstation die sofortige Auslieferung des Gepäcks, welches aus der Wiener Stadtbahn übergeht, nach Ankunft des directen Zuges, zu welchem es aufgegeben wurde, zu verlangen. Er kann die Auslieferung erst nach Ankunft des nächstfolgenden direct nach der Bestimmungsstation verkehrenden Zuges fordern, vorausgesetzt, daß er der verzehrungssteueramtlichen Revision beigegeben hat.

Reisegepäck, welches nach einer außerhalb des Verzehrungssteuergebietes von Wien gelegenen Station aufgegeben ist, kann auf einer innerhalb dieses Gebietes gelegenen Station nicht ausgefolgt werden.

C. Transportgebühren. Für je angefangene 10 Kilogramm Gepäc sind zu entrichten für die Strecke:

Heiligenstadt-Hütteldorf-Gading via Gürtel- und Vorortelinie	} 8 h	Weidling	} 4 h
Heiligenstadt { Penzing Gersthof Hernals Dttaftring			
Hütteldorf-Gading und Penzing { Gersthof Hernals Dttaftring	} 4 h	Für den Verkehre zwischen den Stationen Gersthof, Hernals und Dttaftring 4 h	

Als geringste Transportgebühr werden 20 h eingehoben.

D. Nebengebühren. Für jeden Gepäckschein, auf Grund dessen eine Transportgebühr oder auch nur ein Zuschlag für Deklaration des Interesses an der Versicherung berechnet wird, gelangt außerdem eine Stempelgebühr von 10 h zur Einhebung. — Wird Reisegepäck nicht innerhalb 24 Stunden nach Einlangen in der Bestimmungsstation angefangenen Tag zu entrichten.

* Die bezüglichen, nach dem Vorbrunde entsprechend auszufertigenden Legitimationen sind zum Preise von 4 h per Stück bei den Personenkassen erhältlich.

Städtische Straßenbahnen. Direction: IV. Hauptentrage 2. Fahrordnung für Werktag gültig ab 1. Mai 1905.

Zonen-Tarif der Vienna General-Omnibus-Co. Limt.

Direktion: I. Jasomirgottstraße 2.

Zone	Route: Döbling—Majkeldorf	Route: Sieging—Meidling—Prater— Nordbahn	Route: Sieging—Kemise—Prater Märzstraße— Nordwestbahn Kemise—St. Marx
1	Döbling—Hotel Union	Sieging—Meidling	Sieging—Kustengasse
2	Außdorferlinie—Versorgungshaus	Meidling—Gundstürmerlinie	Kemise od. Märzstraße—Mariahilferlinie
3	Hotel Union—Helferstorferstraße	Gundstürmerlinie—Baaggasse	Mariahilferlinie—Stiftskirche
4	Kolingasse—Stod-im-Eisen-Platz	Margaretenplatz—Wallfischgasse	Neubaugasse—Wallfischgasse oder Augustinerstraße
5	Stod-im-Eisen-Platz—Rasch- markt, Technikerstraße	Raschmarkt, Technikerstraße— Stefansplatz	Opernring, Ecke Babenbergerstraße— Stefansplatz
6	Wallfischgasse—Große Neugasse	Stefansplatz—Untere Donau- straße	Stefansplatz—Unt. Donaustraße oder Zentralmarkthalle
7	Mayerhofgasse—Majkeldorf	Aldergasse—Praterstern	Aldergasse—Praterstern oder Kaiser Josef- straße, Dominikanerbastei—Wassergasse
8		Praterstern—Nordbahn	Praterstern—Nordbahn Kaiser Josefstr. — Nordwestbahn, Seckstrügelg.—St. Marx

Zone	Route: Gumpendorferlinie— Wallensteinstraße	Route: Stefansplatz—Hernals	Route: Staats- und Südbahn— Währing Himberg—Franz-Josefs-Bahn	Route: Staats- und Südbahn— Nord- oder Nordwestbahn Arsenal, Südbahn— Stefansplatz
1	Gumpendorferlinie—Wind- mühlgasse	Stefansplatz—Universität	Staatsbahn—Südbahn	Arsenal o. Staatsbahn— Südbahn
2	Amerlinggasse—Wallfisch- gasse oder Augustinerstraße	Helferstorferstraße—Her- nalsnerlinie	Südbahn oder Himberg— Favoritenlinie	Südbahn—Favoritenlinie
3	Opernring—Stod-im- Eisen-Platz	Kinderhospitalgasse Esterlein- platz	Favoritenlinie—Paulaner- kirche	Favoritenlinie—Paulaner- straße
4	Stod-im-Eisen-Platz— Schottenring—Quai		Mayerhofgasse—Wallfisch- gasse	Mayerhofgasse—Wallfisch- gasse
5	Helferstorferstraße— Mathildensplatz		Raschmarkt, Technikerstraße —Stefansplatz	Raschmarkt Techniker- straße—Stefansplatz
6	Berpflmagazin—Wallen- steinstraße		Stefansplatz—Kolingasse	Stefansplatz—Untere Donaustraße
7			Helferstorferstraße— Währingerstraße oder Hotel Union	Aldergasse—Praterstern oder Kaiser Josefstraße
8			Währingerlinie—Währing Versorgungshaus—Franz Josefs-Bahn	Prater Nordbahn oder Kaiser-Josefstraße— Nordwestbahn

Zone	Route: Staats- und Südbahn—Westbahn	Route: Südbahn—Wallensteinstraße
1	Staatsbahn—Südbahn	Südbahn—Meegasse (Ecke Wehringergasse)
2	Südbahn—Favoritenlinie	Wiedener Gürtel—Karlkirche
3	Favoritenlinie—Majkeldorferstraße	Pilzlgasse—Wallfischgasse
4	Majkeldorferstraße—Pilgrambrücke	Karlsplatz—Stefansplatz
5	Margaretenplatz—Mariahilferstraße Ecke Kasernengasse	Stefansplatz—Kolingasse
6	Gumpendorferstraße—Mariahilferlinie	Helferstorferstraße—Glatzgasse
7	Mariahilferlinie—Westbahn	Grüne Torgasse—Wallensteinstraße

Anmerkung. Bei direkten Fahrten: Staatsbahnhof—Währing, Franz Josefs-Bahn, Nordbahn, Nordwestbahn oder retour wird der Tarif für 7 statt 8 Zonen eingehoben.

Für Fahrten von den Bahnhofen findet keine Preiserhöhung statt.

Tagesarif: 1 Zone 8 h, 2 Zonen 12 h; 3 Zonen 16 h, 4 Zonen 20 h, 5—7 Zonen 24 h, über 7 Zonen 28 h direkt oder mittelst Umsteigkarte.

Nachtarif von 12 Uhr nachts: 1 Zone 20 h, 2 Zonen 28 h, über 2 Zonen 40 h.

Gepäcktarif: für das dem Kondukteur zur Mitbeförderung übergebene Passagier-Handgepäck:

a) bis zu 15 kg 12 h, b) über 15 kg bis zu 25 kg 20 h, c) über 25 kg bis zu 35 kg 24 h, d) über 35 kg bis zu 50 kg 30 h.

Boluminöse Gegenstände und solche, welche über 50 kg schwer sind, werden nicht befördert.

Lokalschiffahrten der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Direktion: III. Obere Weißgärberstraße 1.

(Nur in den Sommermonaten.)

Lokalfahrten auf dem Donaukanal: Weißgärber und Freudenau zu den Wettrennen pro Person 60 h.
Donaufahrten an Sonn- und Feiertagen (9 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags) ab Weißgärber—Sofienbrücke—Pratersteg—Praterinsel und retour pro Person 80 h, Kinder von 4 bis 10 Jahren 40 h.

Dampfüberfuhr

zwischen Franz Josefs-Quai I. und Prodhofen II.
Fahrpreis per Person und Fahrt 4 h. — Fahrzeit im Sommer von 7 Uhr früh bis 1/9 Uhr abends; im Winter von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends.

Seilüberfuhren.

1. Zwischen Dampfschiffstraße III. und Untere Donaustraße II.
2. Zwischen Kriegergasse III. und Schüttelstraße II.
3. Zwischen Wassergasse III. und Schüttelstraße II.
4. Zwischen Simmering XI. (neues Wirtshaus) und Freudenau II.

5. Zwischen Rusdorferstern XX. (nächt dem Serrschiff) und der Rusdorferlande XIX. (beim Durchlaß der Franz Josefs-Bahn zur Heiligenstädterlande).

6. Zwischen Haidberggasse III. und Friedberggasse II.
7. Ueber die alte Donau nächst dem Birnerschen Bade.
8. Ueber die alte Donau bei der Nordbahnbrücke.

Fahrpreis an den Überfuhren 1. bis 7. per Person 4 h, an der Überfuhr 8. per Person 2 h.

Propellerüberfuhr

zwischen Rusdorf XIX. und Jedlesee. — Fahrpreis 20 h, Kinder unter 10 Jahren 10 h.

Rahlenberg-Eisenbahn.

(System Nigi. Zahnradbahn.)

Rusdorf—Grünzing—Krapfenwaldl—Rahlenberg.

Fahrpreise: Rusdorf—Rahlenberg I. Kl. K 1.50, II. Kl. K 1.—. Rahlenberg—Rusdorf I. Kl. K 1.20, II. Kl. K —.80. — Tour und retour I. Kl. K 2.—, II. Kl. K 1.40, an Werktagen K 1.20.

Kinder von 4 bis 10 Jahren die Hälfte, bis zu 4 Jahren gebührenfrei.

Abonnementskarten à 20 Stück, tour oder retour I. Kl. K 18.—, II. Kl. K 11.—. Schüler oder Kinder II Kl. K 6.—.

Familienkarten für 5 Personen zur Fahrt Rusdorf—Rahlenberg und retour II. Kl. K 6.—, an Werktagen K 5.50.

Jeden Mittwoch und Samstag Fahrpreis Rusdorf—Rahlenberg und zurück, ohne Unterschied der Strecke, per Person I. Klasse 70 h.

Bonen-Tarife der österr. Eisenbahnen.

K. k. österreichische Staatsbahnen, Kaiser Ferdinands Nordbahn und Böhmer Nordbahn.

A. Gebührenberechnungs-Tabelle für den Personen- und Gepäcktransport.

Kilometer	Schnellzug			Personenzug			Reisegepäck für je 10 kg	Kilometer	Schnellzug			Personenzug			Reisegepäck für je 10 kg
	I.	II.	III.	I.	II.	III.			I.	II.	III.	I.	II.	III.	
	Kronen einschl. Fahrartensteuer								Kronen einschl. Fahrartensteuer						
1—10	1.20	0.70	0.40	0.90	0.50	0.30	0.04	551—560	64.20	39.10	20.20	45.30	26.50	13.90	1.98
11—20	2.30	1.40	0.80	1.70	1.—	0.60	0.08	561—570	65.30	39.70	20.50	46.10	26.90	14.10	2.01
21—30	3.70	2.30	1.30	2.50	1.50	0.90	0.12	571—580	66.30	40.30	20.90	46.80	27.30	14.40	2.04
31—40	4.90	3.—	1.60	3.40	2.—	1.10	0.16	581—590	67.40	41.—	21.20	47.60	27.80	14.60	2.07
41—50	6.—	3.70	2.—	4.20	2.50	1.40	0.20	591—600	68.50	41.60	21.50	48.40	28.20	14.80	2.10
51—60	7.20	4.40	2.40	5.10	3.—	1.70	0.24	601—610	69.80	42.40	21.90	49.10	28.60	15.00	2.13
61—70	8.30	5.10	2.80	5.90	3.50	2.—	0.28	611—620	70.90	43.10	22.20	49.90	29.10	15.20	2.16
71—80	9.40	5.90	3.20	6.70	4.10	2.30	0.32	621—630	71.90	43.70	22.40	50.60	29.50	15.30	2.19
81—90	10.60	6.60	3.50	7.60	4.60	2.50	0.36	631—640	73.—	44.30	22.70	51.40	29.90	15.50	2.22
91—100	11.70	7.90	3.90	8.40	5.10	2.80	0.40	641—650	74.—	44.90	23.—	52.10	30.30	15.70	2.25
101—110	13.20	8.20	4.40	9.30	5.60	3.10	0.44	651—660	75.—	45.50	23.30	52.80	30.70	15.90	2.28
111—120	14.30	8.90	4.80	10.10	6.10	3.40	0.48	661—670	76.10	46.10	23.60	53.60	31.10	16.10	2.31
121—130	15.40	9.60	5.20	10.90	6.60	3.70	0.52	671—680	77.10	46.70	23.80	54.30	31.50	16.20	2.34
131—140	16.60	10.30	5.50	11.80	7.10	3.90	0.56	681—690	78.20	47.30	24.10	55.10	31.90	16.40	2.37
141—150	17.70	11.—	5.90	12.60	7.60	4.20	0.60	691—700	79.50	48.10	24.50	55.80	32.30	16.60	2.40
151—160	18.80	11.70	6.30	13.40	8.10	4.50	0.64	701—710	80.50	48.70	24.80	56.50	32.70	16.80	2.43
161—170	20.—	12.30	6.60	14.30	8.50	4.70	0.68	711—720	81.60	49.30	25.10	57.30	33.10	17.00	2.46
171—180	21.10	13.—	7.—	15.10	9.—	5.—	0.72	721—730	82.60	49.90	25.30	58.00	33.50	17.10	2.49
181—190	22.20	13.70	7.40	15.90	9.50	5.30	0.76	731—740	83.70	50.50	25.60	58.80	33.90	17.30	2.52
191—200	23.60	14.60	7.80	16.70	10.—	5.50	0.80	741—750	84.70	51.10	25.90	59.50	34.30	17.50	2.55
201—210	24.70	15.30	8.20	17.50	10.50	5.80	0.84	751—760	85.70	51.70	26.20	60.20	34.70	17.70	2.58
211—220	25.80	16.—	8.50	18.30	11.—	6.—	0.88	761—770	86.80	52.30	26.50	61.—	35.10	17.90	2.61
221—230	27.—	16.60	8.90	19.20	11.40	6.30	0.92	771—780	88.10	53.10	26.80	61.70	35.50	18.00	2.64
231—240	28.10	17.30	9.20	20.—	11.90	6.50	0.96	781—790	89.10	53.70	27.10	62.40	35.90	18.20	2.67
241—250	29.20	18.—	9.60	20.80	12.40	6.80	1.—	791—800	90.20	54.30	27.40	63.20	36.30	18.40	2.70
251—260	30.30	18.70	10.—	21.60	12.90	7.10	1.04	801—810	91.20	54.90	27.70	63.90	36.70	18.60	2.73
261—270	31.40	19.40	10.30	22.40	13.40	7.30	1.08	811—820	92.30	55.50	27.90	64.70	37.10	18.70	2.76
271—280	32.80	20.20	10.80	23.20	13.80	7.60	1.12	821—830	93.30	56.10	28.20	65.40	37.50	18.90	2.79
281—290	34.—	20.90	11.10	24.10	14.30	7.80	1.16	831—840	94.30	56.70	28.50	66.10	37.90	19.10	2.82
291—300	35.10	21.60	11.50	24.90	14.80	8.10	1.20	841—850	95.40	57.30	28.80	66.90	38.30	19.30	2.85
301—310	36.20	22.30	11.80	25.70	15.30	8.30	1.23	851—860	96.40	57.90	29.10	67.60	38.70	19.50	2.88
311—320	37.30	23.00	12.10	26.50	15.70	8.50	1.26	861—870	97.50	58.50	29.30	68.40	39.10	19.60	2.91
321—330	38.30	23.90	12.50	27.20	16.10	8.80	1.29	871—880	98.50	59.10	29.60	69.10	39.50	19.80	2.94
331—340	39.40	24.20	12.80	28.—	16.60	9.—	1.32	881—890	99.50	59.70	29.90	69.80	39.90	20.00	2.97
341—350	40.50	24.80	13.10	28.80	17.—	9.20	1.35	891—900	100.60	60.30	30.20	70.60	40.30	20.20	3.00
351—360	41.50	25.70	13.50	29.60	17.50	9.40	1.38	901—910	101.60	60.90	30.50	71.30	40.70	20.40	3.03
361—370	43.—	26.30	13.80	30.40	17.90	9.70	1.41	911—920	102.70	61.50	30.70	72.10	41.10	20.50	3.06
371—380	44.10	27.—	14.20	31.20	18.40	9.90	1.44	921—930	103.70	62.10	31.—	72.80	41.50	20.70	3.09
381—390	45.10	27.60	14.50	31.90	18.80	10.10	1.47	931—940	104.40	62.60	31.20	73.50	42.00	20.90	3.12
391—400	46.20	28.30	14.80	32.70	19.30	10.30	1.50	941—950	105.50	63.20	31.50	74.30	42.40	21.10	3.15
401—410	47.30	29.00	15.10	33.50	19.70	10.50	1.53	951—960	106.50	63.80	31.80	75.00	42.80	21.30	3.18
411—420	48.40	29.60	15.50	34.30	20.20	10.80	1.56	961—970	107.60	64.40	32.—	75.80	43.20	21.40	3.21
421—430	49.50	30.20	15.80	35.10	20.60	11.—	1.59	971—980	108.60	65.—	32.30	76.50	43.60	21.60	3.24
431—440	50.60	30.90	16.10	35.90	21.10	11.20	1.62	981—990	109.60	65.60	32.60	77.20	44.00	21.80	3.27
441—450	51.90	31.70	16.50	36.60	21.50	11.40	1.65	991—1000	110.70	66.20	32.90	78.00	44.40	22.00	3.30
451—460	53.—	32.40	16.90	37.40	22.—	11.70	1.68	1001—1010	111.70	66.80	33.20	78.70	44.80	22.20	3.33
461—470	54.10	33.—	17.20	38.20	22.40	11.90	1.71	1011—1020	112.80	67.40	33.40	79.50	45.20	22.30	3.36
471—480	55.20	33.70	17.50	39.—	22.90	12.10	1.74	1021—1030	113.80	68.—	33.70	80.20	45.60	22.50	3.39
481—490	56.30	34.30	17.80	39.80	23.30	12.30	1.77	1031—1040	114.50	68.40	33.90	80.90	46.00	22.70	3.42
491—500	57.40	35.—	18.20	40.60	23.80	12.60	1.80	1041—1050	115.60	69.—	34.20	81.70	46.40	22.90	3.45
501—510	58.40	35.60	18.50	41.30	24.20	12.80	1.83	1051—1060	116.60	69.60	34.40	82.40	46.80	23.00	3.48
511—520	59.50	36.30	18.80	42.10	24.70	13.—	1.86	1061—1070	117.60	70.20	34.70	83.10	47.20	23.20	3.51
521—530	60.90	37.10	19.20	42.90	25.10	13.20	1.89	1071—1080	118.70	70.80	35.—	83.90	47.60	23.40	3.54
531—540	62.—	37.30	19.60	43.70	25.60	13.50	1.92	1081—1090	119.70	71.40	35.30	84.60	48.00	23.60	3.57
541—550	63.10	38.40	19.90	44.50	26.—	13.70	1.95	1091—1100	120.80	72.—	35.60	85.40	48.40	23.80	3.60

B. Bestimmungen über den Gepäcktransport.

Kleine, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, nach Maßgabe des Verhältnisses der bezahlten Plätze zu dem in den Gepäckhäkern verfügbaren Raume von den Reisenden im Wagen mitgeführt werden, soferne Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten. Solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen und von der Bezahlung einer Gebühr befreit. — Alles andere Gepäck wird nur gegen Gebührentrennung auf Grund des nachfolgenden Tarifes zur Beförderung übernommen. — Für je 10 kg Gepäc und für jeden Kilometer sind bis zu Entfernungen von 1—300 km einschl. der Stempelgebühr 0.4 Heller, bei Entfernungen über 300 km für jedes km über 300 km 0.3 Heller zu entrichten. — Als geringste Gebüchgebühr werden einschließl. Stempelgebühr 20 Heller einbezogen. — Für die als Reisengepäck aufgegebenen Mustertöcher von Handlungsreisenden, welche sich als dieser Berufsklasse angehörend mit Reisenden, und die Befähigung der kompetenten Handels- und Gewerbetreibender enthaltenden Legitimationskarte auszuweisen, erfolgt jedoch die Gebührensrechnung derart, daß für je 10 kg und für jeden Kilometer 0.2 Heller einbezogen werden. Die Einhebung einer Manipulations- oder Aufsichtsgebühr findet nicht statt. Die Berechnung der Gebührens erfolgt in Zonen à 10 km und werden angefangene 10 km voll gerechnet.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Eisenbahn Wien—Aspang (einschließlich der Strecke Wien—Klein-Schwechat).

Zone	Kilometer	Alle fahrplanmäßigen, personenbefördernden Züge			Zone	Kilometer	Alle fahrplanmäßigen, personenbefördernden Züge		
		I.	II.	III.			I.	II.	III.
		Sessel einschl. Fahrkartensteuer					Sessel einschl. Fahrkartensteuer		
1	1—10	70	50	30	5	41—50	340	230	110
2	11—20	140	90	50	6	51—65	440	290	150
3	21—30	200	140	70	7	66—80	540	360	180
4	31—40	270	180	90	8	81—100	670	450	230

Hinsichtlich der Strecke Wr.-Neustadt—Aspang gelangt bei der Zonenbildung ein 30%iger Längenzuschlag zur Einrechnung.

Österreichische Nordwestbahn, Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn, Österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und Böhmisches Kommerzialbahn.

Zone	Kilometer	Schnellzug			Personenzug			Zug m. erm. Preis.	
		I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.
		Fahrpreise in Kronen einschließlich Fahrkartensteuer							
1	1—10	1.20	0.80	0.40	0.90	0.60	0.30	0.50	0.22
2	11—20	2.40	1.60	0.80	1.70	1.10	0.60	0.90	0.50
3	21—30	3.50	2.40	1.20	2.50	1.70	0.90	1.40	0.70
4	31—40	4.70	3.20	1.60	3.40	2.30	1.10	1.80	0.90
5	41—50	5.90	3.90	2.—	4.20	2.80	1.40	2.30	1.10
6	51—65	7.70	5.10	2.60	5.50	3.70	1.80	2.90	1.50
7	66—80	9.40	6.30	3.20	6.70	4.50	2.30	3.60	1.80
8	81—100	11.80	7.90	3.90	8.40	5.60	2.80	4.50	2.30
9	101—125	14.70	9.80	4.90	10.50	7.—	3.50	5.60	2.80
10	126—150	17.70	11.80	5.90	12.60	8.40	4.20	6.70	3.40
11	151—175	20.60	13.70	6.90	14.70	9.80	4.90	7.90	3.90
12	176—200	23.50	15.70	7.90	16.80	11.20	5.60	9.—	4.50
13	201—250	29.40	19.60	9.80	21.—	14.—	7.—	11.20	5.60
14	251—300	35.30	23.50	11.80	25.20	16.80	8.40	13.50	6.70
15	301—350	41.20	27.50	13.70	29.40	19.60	9.80	15.70	7.90
16	351—400	47.10	31.40	15.70	33.60	22.40	11.20	17.90	9.—
17	401—450	52.90	35.30	17.70	37.80	25.20	12.60	20.20	10.10
18	451—500	58.80	39.20	19.60	42.—	28.—	14.—	22.40	11.20
19	501—550	64.70	43.10	21.60	46.20	30.80	15.40	24.70	12.30
20	551—600	70.60	47.10	23.50	50.40	33.60	16.80	26.90	13.50

S. k. priv. österr. Südbahn. *)

Zone	Kilometer	Schnellzug			Personenzug			Gemischter Zug			Schnellzug			Personenzug		
		I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
		Fahrpreise in Kronen einschließlich Fahrkartensteuer														
1	1—5	0.50	0.40	0.30	0.40	0.30	0.20	0.30	0.20	0.80	0.60	0.40	0.60	0.50	0.30	
2	6—10	1.—	0.80	0.50	0.80	0.60	0.40	0.50	0.30	1.70	1.20	0.80	1.30	1.00	0.60	
3	11—15	1.50	1.20	0.80	1.20	0.90	0.60	0.70	0.50	2.50	1.90	1.20	1.90	1.40	0.90	
4	16—20	2.10	1.50	1.—	1.60	1.20	0.80	0.90	0.60	3.30	2.50	1.60	2.50	1.90	1.20	
5	21—25	2.60	1.90	1.30	2.—	1.50	1.—	1.10	0.70	4.10	3.10	2.—	3.20	2.40	1.60	
6	26—30	3.10	2.30	1.50	2.40	1.80	1.20	1.30	0.90	4.90	3.70	2.40	3.80	2.80	1.90	
7	31—40	4.10	3.10	2.—	3.20	2.40	1.60	1.80	1.20	6.50	4.90	3.20	5.—	3.80	2.50	
8	41—50	5.10	3.80	2.50	4.—	3.—	1.90	2.20	1.50	8.20	6.10	4.—	6.90	4.70	3.10	
9	51—60	6.10	4.60	3.—	4.70	3.50	2.30	2.70	1.70	9.80	7.40	4.80	7.50	5.70	3.70	
10	61—70	7.20	5.40	3.50	5.50	4.10	2.70	3.10	2.—	11.40	8.80	5.60	8.80	6.60	4.30	
11	71—80	8.20	6.10	4.—	6.30	4.70	3.10	3.50	2.30	13.10	10.60	6.40	10.10	7.50	4.90	
12	81—90	9.20	6.90	4.50	7.10	5.30	3.50	4.—	2.60	14.70	11.—	7.20	11.30	8.50	5.50	
13	91—100	10.20	7.70	5.—	7.90	5.90	3.90	4.40	2.90	16.30	12.30	8.—	12.60	9.40	6.20	
14	101—110	11.20	8.40	5.50	8.60	6.50	4.20	4.90	3.20	18.—	13.50	8.80	13.80	10.40	6.80	
15	111—120	12.30	9.20	6.—	9.40	7.10	4.60	5.30	3.50	19.60	14.70	9.60	15.10	11.30	7.40	
16	121—130	13.30	10.—	6.50	10.20	7.60	5.—	5.80	3.70	21.20	15.90	10.40	16.30	12.30	8.00	
17	131—150	15.30	11.50	7.50	11.80	8.80	5.80	6.60	4.30	24.50	18.40	12.—	18.80	14.10	9.20	
18	151—175	17.90	13.40	8.70	13.70	10.30	6.70	7.70	5.10	28.60	21.40	14.—	22.—	16.50	10.80	
19	176—200	20.40	15.30	10.—	15.70	11.80	7.70	—	—	32.60	24.50	16.—	25.10	18.80	12.30	
20	201—250	25.50	19.10	12.50	19.60	14.70	9.60	—	—	40.80	30.60	19.90	31.40	23.50	15.30	
21	251—300	30.60	23.—	15.—	23.50	17.70	11.50	—	—	48.90	36.70	23.90	37.70	28.20	18.40	
22	301—350	35.70	26.80	17.50	27.50	20.60	13.40	—	—	57.10	42.80	27.90	43.90	32.90	21.50	
23	351—400	40.80	30.60	20.—	31.40	23.50	15.30	—	—	65.20	48.90	31.90	50.20	37.70	24.50	
24	401—450	45.90	34.40	23.40	35.30	26.50	17.30	—	—	73.40	55.10	35.90	56.50	42.40	27.60	
25	451—500	51.—	38.20	24.90	39.20	29.40	19.20	—	—	81.60	61.20	39.90	62.70	47.10	30.70	
26	501—550	56.10	42.10	27.40	43.10	32.40	21.10	—	—	89.70	67.30	43.90	69.—	51.80	33.70	
27	551—600	61.20	45.90	29.90	47.10	35.30	23.—	—	—	97.90	73.40	47.80	73.30	56.50	36.80	
28	601—650	65.50	49.20	32.—	50.40	37.80	24.70	—	—	104.90	78.60	51.30	80.70	60.50	39.40	
29	651—700	69.90	52.40	34.20	53.80	40.30	26.30	—	—	111.80	83.90	54.70	86.—	64.50	42.10	
30	701—750	74.30	55.70	36.30	57.10	42.9	27.90	—	—	118.80	89.10	58.10	91.40	68.60	44.70	
31	751—800	78.60	59.—	38.50	60.50	45.40	29.60	—	—	125.80	94.40	61.50	96.80	72.60	47.30	
32	801—850	83.—	62.30	40.60	63.90	47.90	31.20	—	—	132.80	99.60	64.90	102.20	76.60	50.—	
33	851—900	87.40	65.50	42.70	67.20	50.40	32.90	—	—	139.80	104.90	68.30	107.60	80.70	52.60	
Transportfeuerbeträge für den Verkehr mit Gütern		0.08	0.06	0.04	0.06	0.05	0.03	0.04	0.02	9.—	0.10	0.07	0.10	0.08	0.50	

*) Für die österr. Linien mit Ausnahme der Strecken Wien—Märzschlag, Mödling—Lagenburg und Wiener-Neustadt—Kapellsdorf.

Mittleuropäische oder Zonenzeit.

Diese ist im Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr von Österreich-Ungarn, Bosnien, Herzegowina, Deutschland (im Einschluß von Bayern, Württemberg, Baden-Saß-Lothringen), Dänemark, Schweden-Norwegen, Italien, Schweiz, Türkei (Salonicher Neg) und Serbien eingeführt und sind alle Fahrpläne, Postkurse zc. darnach gerichtet. Sie ist gegen die Wiener Zeit um 5 Minuten 21 Sekunden zurück und zugleich Ortszeit von Gmünd (N.-D.).

Die westlich gelegenen Länder Europas, Großbritannien, Belgien und Niederlande haben die westeuropäische oder Greenwicher Zeit (1 Stunde zurück gegen die Gmünder Zeit).

Rußland, Rumänien, Bulgarien, Türkei haben die osteuropäische oder St. Petersburger Zeit (1 Stunde voraus gegen die Gmünder Zeit). Frankreich nach Pariser Zeit. Griechenland nach Athener Zeit. Portugal nach Lissaboner Zeit. Spanien nach Madrider Zeit.

In Belgien und Italien werden die Stunden von Mitternacht zu Mitternacht in fortlaufender Reihenfolge von 1 bis 24 berechnet.

Gegen die mittleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnhren nach: Frankreich 50 Min., Großbritannien, Belgien, Niederlande (westeuropäische Zeit) 1 St., Spanien 1 St. 15 Min., Portugal 1 St. 37 Min. — Gegen die mittleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnhren vor: in Griechenland 35 Min., Bulgarien, Rumänien, Ostl. Türkei (osteuropäische Zeit) 1 St., Rußland 1 St. 1 Min.

Die mittleuropäische Zeit gilt in Ungarn auch für den bürgerlichen Verkehr.

In vielen Orten Österreichs (Kraukau, Osmütz, Salzburg, Villach, Troppau u. a. m.) sind die öffentlichen Uhren nach mittleuropäischer Zeit gerichtet.

Fiaker- und Einspänner-Tarife.

Im Wiener Polizeirahon.

Streckentax-Tabelle für Fahrten von, bzw. zu den Bahnhofen.

Zwischen	u n d																	
	X. Süd=		XV. West=		IX. Fr.Sof.=		II. Nordw.=		II. Nord=		X. Arsenal u. Staats=		III. Aßpang=		XII. Meidling D. u. u. Bbf.		II. Praterqual Dampf- u. St.	
	B a h n h o f																	
	Stat.	Einsp.	Stat.	Einsp.	Stat.	Einsp.	Stat.	Einsp.	Stat.	Einsp.	Stat.	Einsp.	Stat.	Einsp.	Stat.	Einsp.	Stat.	Einsp.
	i n S e l l e r																	
I. Innere Stadt . . .	240	160	240	160	180	120	240	160	240	160	240	160	180	120	360	240	300	200
II. Leopoldstadt . . .	240	160	300	200	180	120	120	80	120	80	240	160	240	160	360	240	240	160
III. Landstraße . . .	180	160	300	200	300	200	180	120	180	120	180	120	120	80	360	240	300	200
IV. Wieden . . .	180	160	240	160	300	200	240	160	240	160	180	120	180	120	360	240	360	240
V. Margarethen . . .	180	160	180	120	300	200	300	200	300	200	180	120	180	120	360	240	420	280
VI. Mariahilf . . .	240	180	180	120	300	200	300	200	300	200	240	160	240	160	180	120	420	280
VII. Penzau . . .	240	180	180	120	210	150	300	200	300	200	240	160	240	160	180	120	420	280
VIII. Josefsbad . . .	240	180	180	120	180	120	300	200	300	200	240	160	240	160	240	160	420	280
IX. Alsergrund . . .	300	200	240	160	120	80	240	160	240	160	300	200	300	200	480	320	360	240
X. Favoriten . . .	120	80	360	240	360	240	360	240	360	240	120	80	240	160	180	120	360	240
XI. Simmering . . .	180	120	480	320	480	320	360	240	360	240	180	120	180	120	360	240	420	280
XII. Meidling . . .	240	160	240	160	480	320	480	320	480	320	480	320	480	320	480	320	480	320
XIII. Giesing . . .	360	240	240	160	480	320	480	320	480	320	360	240	480	320	300	200	600	400
XIV. Rudolfsheim . . .	360	240	120	80	360	240	360	240	360	240	360	240	360	240	210	160	480	320
XV. Fünfhau . . .	300	200	120	80	300	200	360	240	360	240	300	200	360	240	240	160	480	320
XVI. Ottakring } **	420	280	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	360	240	360	240	480	320
XVII. Hernals } *	480	320	240	160	360	240	480	320	480	320	480	320	480	320	480	320	600	400
XVIII. Währing . . .	420	280	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	360	240	360	240	480	320
XIX. Döbling } Döb. =	480	320	360	240	180	120	300	200	300	200	300	200	480	320	480	320	600	400
XIX. Döbling } Unt. =	600	400	420	280	240	160	360	240	360	240	600	400	480	320	720	480	420	280
XX. Brigittenau . . .	240	160	300	200	180	120	120	80	120	80	240	160	240	160	240	160	240	160
Südbahn X . . .	—	—	300	200	300	200	240	160	240	160	120	80	120	80	240	160	240	160
Westbahn XV . . .	300	200	—	—	300	200	300	200	300	200	300	200	300	200	240	160	360	240
Franz Josef-Bahnhof IX . . .	300	200	300	200	—	—	180	120	240	160	300	200	300	200	240	160	480	320
Nordwestbahn II . . .	240	160	300	200	180	120	—	—	120	80	240	160	240	160	480	320	360	240
Nordbahn II . . .	240	160	300	200	240	160	120	80	—	—	240	160	240	160	480	320	180	120
Staatsbahn u. Arsenal X . . .	120	80	300	200	300	200	240	160	240	160	—	—	120	80	240	160	360	240
Aßpangbahn III . . .	120	80	300	200	300	200	240	160	240	160	120	80	—	—	350	240	390	200
Meidling, D. u. u. Bbf. . .	240	160	240	160	480	320	480	320	480	320	240	160	360	240	—	—	480	320
Praterqual Dampfsh. St. . .	360	240	480	320	360	240	180	120	120	80	360	240	300	200	480	360	—	—

Die Streckentaxen für Tourfahrten, Wartezeit, für Tour- und Retourfahrten und für kombinierte Fahrten sind aus der (im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei) erschienenen Streckentax-Tabelle ersichtlich, welche der Kutscher in der im Innern des Wagens angebrachten Wagentaxe verwahrt zu halten hat.

Die Zeittaxe ist nach Viertelstunden zu berechnen und wird jede begonnene Viertelstunde für voll gerechnet.

*) Zwischen der Josefsstadt und der Wattgasse.
**) Zwischen der Wattgasse und Hütteldorf.

Die Höhe der Zeittage für jede Viertelstunde der Fahrt — sammt Wartezeit beträgt: für den Fiaker 60 h, für den Einspänner 40 h.

Extragebühren sind zu entrichten und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Wagenverwendung und ohne Unterscheidung zwischen Tages- und Nachtzeit, dem Fiaker 80 h, dem Einspänner 60 h, in jedem der nachstehenden Fälle:

- a) Für die Zubereitung eines bestellten, das ist nicht sofort zu beginnenden Fahrdienstes (Angeld 2 K, beziehungsweise 1 K 60 h);
- b) für eine nicht vorausbestellte Fahrt, welche von einer Eisenbahn- oder Dampfschiffstation begonnen wird (in dieser Extragebühr ist jedoch die Vergütung für 10 Minuten Wartezeit bereits inbegriffen); und
- c) für das Gepäck, welches im Wagen keinen Platz findet.

Wird der Wagen auch zur Rückfahrt benötigt, so gebühren für je 10 Minuten Wartezeit, sowie für die Rückfahrt dem Fiaker 60 h, dem Einspänner 40 h für jede Viertelstunde. Bei Fahrten zu den Bahnhöfen, Vergnügungsorten oder Orten, wo lebhafter Verkehr ist die Fahrgebühr vor Einlangen daselbst zu entrichten.

Bei Nacht ist die Fahrgebühr um die Hälfte höher.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten Mai bis Ende September die Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr früh und im Oktober bis Ende April die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

Findet die Wagenbenützung nur teilweise in der Nachtzeit statt, so ist die Entlohnung für die ganze Zeit der Wagenbenützung nach jener Periode zu leisten, zu welcher der größere Teil der Wagenbenützung gehört.

Tarif für Fiaker und Einspänner mit dem Taxameter (Fahrpreisanzeiger).

A. Streckentarif bei Tag.

(Schaltung rot.)

Dem Fiaker: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 500 Meter Wegstrecke oder 6 Minuten Wartezeit K 1.—.

Für je weitere angefangene 250 Meter Wegstrecke oder 3 Minuten Wartezeit K—.10.

Dem Einspänner: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 600 Meter Wegstrecke oder 8 Minuten Wartezeit K—.60.

Für je weitere angefangene 300 Meter Wegstrecke oder 4 Minuten Wartezeit K—.10.

B. Streckentarif bei Nacht.

(Schaltung blau.)

Dem Fiaker: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 300 Meter Wegstrecke oder 6 Minuten Wartezeit K 1.—.

Für je weitere angefangene 150 Meter Wegstrecke oder 3 Minuten Wartezeit K—.10.

Dem Einspänner: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 400 Meter Wegstrecke oder 8 Minuten Wartezeit K—.60.

Für je weitere angefangene 200 Meter Wegstrecke oder 4 Minuten Wartezeit K—.10.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten Mai bis Ende September die Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr früh, in den Monaten Oktober bis Ende April die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

C. Zeittarif.

(Schaltung schwarz.)

Dem Fiaker: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 6 Minuten Fahr- und Wartezeit K 1.—.

Für je weitere angefangene 3 Minuten Fahr- und Wartezeit K—.10.

Daher für die erste volle Stunde K 2.80.

Für jede folgende volle Stunde K 2.—.

Dem Einspänner: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 8 Minuten Fahr- und Wartezeit K—.60.

Für je weitere angefangene 4 Minuten Fahr- und Wartezeit K—.10.

Daher für die erste volle Stunde K 1.90.

Jede folgende volle Stunde K 1.50.

Dieser Zeittarif ist einzuschalten, wenn derselbe bei Beginn der Fahrt vereinbart wird. Ohne Vereinbarung ist jedoch der Fahrdienst, auf Verlangen des Fahrgastes, bei Tag mit auf Zeittarif umgeschalteten (nicht neu eingeschalteten) Fahrpreisanzeiger fortzusetzen, sobald letzterer wenigstens K 4.— anzeigt.

Extragebühren.

Außer den obigen Tarifen (Strecken- oder Zeittarif), sind noch Extragebühren zu entrichten in den bei den Streckentaxen sub a) — d) angeführten Fällen und in der daselbst angegebenen Höhe. (Siehe Seite 455.)

Dienstmann-Tarif.

(Gültig innerhalb des Wiener Polizey-Rayons für sämtliche Dienstmann-Institute. laut Erlaß der k. k. Statthalterei in Nieder-Österreich vom 31. März 1905, 3. 1-1225/4.)

Dienstmann-Institute.

- I. „Commissionär“, Erstes Wien. Dienstmann-Kommissions-Institut des Dr. Jakob Folkmann, I. Haarlof 4.
- II. „Expres“, Dienstmann-Institut des Wilhelm Falk, I. Hohenstaufengasse 17.
- III. „Wiener Stadt-Courier“, Dienstmann-Institut des Jakob Fronz, I. Bäckerstr. 18.
- IV. „Wiener Stadträger“, Dienstm.-Garantie-

Gesellschaft, I. Ballgasse 6. Vorstand: Karl Bchl.

Die Entlohnung des Platzdieners hat zu betragen:

I. Botengänge in den Bezirken I bis IX.

Für Gänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Packeten bis zum Gewichte von 5 kg:

1. Innerhalb eines Bezirkes . . K —.40;

2. in einen angrenzenden Bezirk *K* —.70;
 3. in jeden andeeren Bezirk . . . " 1.—;
 4. für die Rückantwort ist die Hälfte der
 Gebühr und wenn hiebei auch Gegenstände mit-
 zubefördern sind, die ganze Gebühr zu ent-
 richten;

5. Wartegebühr bei Rückantwort für jede
 Viertelstunde 20 *h*;
 6. für Gänge mit Packeten im Gewichte
 von mehr als 5 *kg* bis einschließlich 20 *kg*
 gilt der doppelte Tariffaß.

II. Arbeitsverrichtungen in den Be- zirken I bis IX.

Für Arbeiten und Dienstverrichtungen:
 Pro Mann und Stunde *K* 1.—

III. Bahnhofsdienst.

Für Botengänge zu den Bahnhöfen mit
 mündlichen Aufträgen, Briefen, Packeten bis
 zum Gewicht von 5 *kg*:

1. wenn der Bahnhof im Bezirke, wo
 der Standplatz sich befindet, liegt . . . 50 *h*
 2. wenn der Bahnhof im angrenzenden
 Bezirke liegt 1 *K*
 3. für jeden weiter zu durchschreitenden
 Bezirk 40 *h*

4. für Beförderung größerer Gegenstände
 mit Transportmitteln bleibt die Entlohnung
 dem freien Übereinkommen zwischen dem Auf-
 traggeber und dem Platzdiener überlassen.

IV. Nachttage.

Für Gänge und Dienstleistungen bei Nacht,
 das ist: in der Zeit vom 1. April bis 30. Sep-
 tember nach 9 Uhr abend und vor 7 Uhr morgens
 und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März
 nach 8 Uhr abends und vor 8 Uhr morgens
 gebührt der doppelte Tariffaß.

V. Ausnahmsbestimmungen.

Die Entlohnung für Botengänge zu den
 Sparkassen, in das k. k. Zollamt, die k. k. oder
 anderen konzessionierten Pfandleihanstalten und
 die k. k. Postämter, für Beforgung von Theater-
 und Konzertbillets, für das Austragen von Zir-
 kularen und Rechnungen, für den Transport von
 Gegenständen mittels Handwagen, Schiebtarren
 und Tragen, sowie für Botengänge und Dienst-
 verrichtungen außerhalb der Bezirke I bis IX
 bleibt dem Übereinkommen zwischen dem Auf-
 traggeber und dem Platzdiener überlassen.

VI. Jeder Platzdiener ist verpflichtet, diesen
 Tarif stets bei sich zu tragen und über Ver-
 langen dem Auftraggeber vorzuzeigen.